›fib e.V.

Hg

Ende der Verwahrung?!

Perspektiven geistig behinderter Menschen zum selbständigen Leben

ag spak m 102

AG SPAK M102

fib e.V. (Hrsg.)

Ende der Verwahrung?!

Perspektiven geistig behinderter Menschen zum selbständigen Leben

Impressum

© bei den Autorinnen und Autoren
1. Auflage 1991
Umschlaggestaltung: Stephan von Borstel
Satz: Satz & Grafik Claude K. Wa Mukadi. München
Druck: Erwin Lokay, Reinheim
Erscheinungsort: München

Dieser Band erscheint als M 102 in der Reihe
MATERIALIEN DER AG SPAK
bei AG SPAK Publikationen
(Träger: Verein zur Förderung der sozialpolitischen Arbeit e.V.)

Vertrieb: AG SPAK Publikationen
Adlzreiterstraße 23
8000 München 2
Berlin: Aurora
Knobelsdorffstraße 8
1000 Berlin 19
sowie für: Österreich: Winter OHG. Wien
Schweiz: Impressum AG., Schaffhausen

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ende der Verwahrung?!: Perspektiven geistig behinderter Menschen zum selbständigen Leben / fib e.V. (Hrsg.).
- München: AG-SPAK-Publ., 1991
(Materialien der AG SPAK; M 102)
ISBN 3-923126-69-7
NE: Verein zur Förderung der Integration Behinderter;
Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise: Materialien der AG ...

Redaktionsgruppe:

Beate Reichert
Bruno Kraft
Erik Hamann
Inge Hofmann
Wolfgang Urban

Die Redaktionsgruppe wurde in ihrer Arbeit unterstützt durch:
Inge Michel. Jens-Olaf Groth. Olaf Michelsen, Peter Günther
und der Wohn-AG im fib e.V.

Wir danken hier auch all denjeniger, die den Kongress "Ende der Verwahrung?!"und damit auch die Entstehung dieses Buches ermöglicht haben:

Anne Börner, Franz-Josef Hanke, Helfer und Mitarbeiter des fib. e.V.,
ganz besonders die WG im Kiesbachweg in Cölbe

sowie als Finanziers und ideelle Unterstützer
das Arbeitsamt Marburg; das (damalige) Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit; der Paritätische Wohlfahrtsverband/Landesverband Hessen; sowie das Institut für Heil- und Sonderpädagogik der Philipps-Universität Marburg

Zur Erinnerung an Martin Lüneburg
29. September 1959 - 6. Juni 1990

Inhalt

Vorwort 9
Kommentiertes Inhaltsverzeichnis 12
1. Berichte von Betroffenen
Jürgen Hoch: Ein Weg aus dem Heim 17
Hendrik Allenstein: "Bitte höre, was ich nicht sagen kann" 29
Stichwort: "Betroffene" 33
2. Ansätze zum ambulanten Wohnen
F. Lug-Schnecke, fib e.V. Marburg: Ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Erwachsene 35
Checkliste: Der Weg in die eigene Wohnung 45
fib e.V Wohnprojekt: Betreuungsarbeit zwischen Hilfe zum selbstständigen Leben und Bevormundung 47
"Mittwochs kommt einer. Für zwo Stunden" KundInnen des Wohnprojekts im Gespräch. 55
3. Arbeit und Freizeit
Wolfgang Schneider: Aspekte zur beruflichen Situation von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen. Ein Praxisbericht 67
Christa Perabo: "Jetzt wollt' ich es mal draußen versuchen" Modellmaßnahme zur Integration Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt 86
Inge Hofmann: Freizeit als Chance zur Selbstbestimmung und gegen die Ausgrenzung AG Freizeit e.V. für Behinderte und Nichtbehinderte, Marburg 92
Hans-Konrad Lorch: Katrin und die Quietschboys "Nee, nee, das ist Rock'n Roll" 104
4. Diskriminierung
Theresia Degener: Vergewaltigung behinderter Frauen: Opfer - wehrlos in jeder Hinsicht 110
Gusti Steiner: Thesen zur neuen Behindertenfeindlichkeit 118
Inge Hofmann: Diskriminierung als Alltagserfahrung 124
5. Wohnformen in der Diskussion - Praxis und Perspektiven
Peter Günther: Wo endet Verwahrung? 127
Uli Niehoff: Aus der Anstalt in die Gemeinde 133
Gotthard Raab: Die Initiative zur sozialen Rehabilitation und Vorbeugung psychischer Erkrankungen e.V. Bremen 138
Theo Frühauf: Schonraum für Behinderte? 148
Carola Ewinkel/Eckhard: Rohrmann: Perspektiven politischer Veränderung 156

6. Rechte geistig behinderter Menschen
Theresia Degener: Die sozialrechtliche Situation geistig behinderter Menschen in bezug auf selbstbestimmtes Leben 168
Andreas Jürgens: Das neue Betreuungsrecht 176
7. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
Georg Feuser: Lebenssituation geistig behinderter Menschen 195
André Zimpel/Manfred Jödecke: Lebenssituation geistig behinderter Menschen in der DDR bzw. "den neuen Bundesländern" 220
Wolfgang Jantzen: Bemerkungen zur Soziologie behindernder Institutionen 235
8. Schluß
Wolfgang Urhan - fib e.V.: Wege zur Normalität: Chancen und Widerstände 247
9. Anhang
Kurzbiografie der AutorInnen 261
Literaturliste 263
Thesenpapier von Christian Bradl 266

Vorwort

Bei der Ankündigung des "Vorrangs offener Hilfen gegenüber stationärer Unterbringung" 1984 durch die Bundesregierung (*Haushaltsbegleitgesetz von 1984*) hat niemand die geistig behinderten Menschen ernsthaft mitgedacht. Im Kern der Reformbemühungen zum Bundessozialhilfegesetz standen viel eher Gedanken über mögliche Einsparungsmaßnahmen. Die stationäre Unterbringung alter und (körper)behinderter Menschen sollte vermieden werden, solange die ambulante Versorgung kostengünstiger zu verwirklichen war. Selbst wenn mittlerweile diese Sichtweise längst korrigiert werden mußte - ambulante Hilfe ist bei intensivem Hilfebedarf oft teurer als eine (eben nicht qualitativ gleichwertige) Heimunterbringung -, am fast vollständigen Ausschluß geistig behinderter Menschen von ambulanten Hilfen hat sich kaum etwas geändert.

In der Praxis wird die Entwicklungsrichtung zu ambulanten Formen der Hilfe gebremst, gestoppt oder gleich ganz verhindert: Örtliche Sozialhilfeträger verneinen die Möglichkeit zur Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für geistig behinderte Menschen als ambulante Hilfe. Landeswohlfahrtsverbände und Landschaftsverbände sehen für einen solchen Ansatz "keinen Bedarf". Das freiere Leben des "Betreuten Wohnen" endet - auch im so fortschrittlich gerühmten Hessen - bei einem Hilfebedarf, der über zwei bis maximal vier Stunden in der Woche hinausgeht (in den bekannteren Denkmustern ist das ein Betreuungsschlüssel von 1 : 12 bis maximal 1 : 6, um welch letzteren derzeit jedoch noch hart gerungen wird). Intensivere Hilfe sei im ambulanten Bereich nicht vorstellbar und auch nicht sinnvoll. Ökonomische Überlegungen zur Kostenersparnis stehen dabei im Vordergrund. Auch die Bundesländer, die den Ausbau offener Hilfen unterstützen könnten, und der Bund, der klarere gesetzliche Regelungen schaffen müßte, ergreifen keine sichtbare Initiative zur Veränderung der Situation.

Ansätze zu einem offenen, ambulanten Hilfekonzept haben daher kaum eine Chance, solange Betreuungsschlüssel (für den stationären und teilstationären Bereich) festgelegt werden und nicht Überlegungen zur Sicherung des individuellen Hilfebedarfs in einer selbstbestimmten Lebensform einsetzen, wie es das BSHG zumindest theoretisch ermöglicht.

Geistig behinderte Menschen haben keine Chance, solange nur klassische Versorgungskonzepte statt ihrer individuellen Lebensinteressen gefördert werden. Der Bettenauf- und -ausbau muß ein Ende haben. Möglichkeiten zum selbstbestimmten Leben werden geistig behinderten Menschen weitgehend abgesprochen, gelernte Ausgrenzungsmuster nicht ernsthaft infrage gestellt. Es fehlt an Phantasie sich vorzustellen, welche Veränderungen möglich sind, wie Betroffene ihr Leben selber gestalten und bestimmen können.

Bundesweit wird über die Ausgliederung geistig behinderter Menschen aus den Psychiatrien geredet. Sogenannte Heilpädagogische Einrichtungen oder Heime sollen die Regionalisierung, d.h. die Rückführung geistig behinderter Menschen in ihre Herkunftsregion, leisten. Diese Absicht droht in eine neue Wohnheimbau-Euphorie zu münden, ohne den Bannkreis der Psychiatrie ernsthaft zu durchbrechen. Denn die Bedingungen, die zur Abschiebung der Betroffenen aus ihrem Leben geführt haben, sind bislang kaum infrage gestellt und erst recht nicht verändert worden.

Die Heimbaueuphorie bezieht mangels Alternativen zusätzliche Nahrung aus der steigenden Nachfrage nach Hilfemöglichkeiten. Diese hat wiederum zwei Ursachen: Zum einen tritt jetzt eine bisher verschwiegene Generation von behinderten Menschen auf den Plan, bisher von Eltern und Angehörigen versorgt, die jetzt alt werden und oft selbst Hilfen benötigen. Zum anderen suchen auch jüngere Eltern Versorgungsmöglichkeiten für ihre Söhne und Töchter, die erwachsen werden. Zumeist werden sie dabei auf Heime verwiesen.

Begünstigt wird diese Entwicklung weiterhin durch verkrustete Trägerinteressen, sowie durch eine starke Bereitschaft von politisch Verantwortlichen, in erster Linie durch Bereitstellung von Investitionsmitteln solchen Problemen Abhilfe zu verschaffen. Die zunehmende Nachfrage nach Hilfemöglichkeiten wird allzu leicht mit dem Rückfall in tradierte Handlungsmuster beantwortet, anstatt den Vorrang offener Hilfen ernst zu nehmen.

Vor dem Hintergrund einer solchen Bestandsaufnahme verfolgen wir in diesem Buch die Absicht, die durch Politik und Verwaltung gesetzten Rahmenbedingungen zu kritisieren, kreative Projekte vorzustellen und neue Initiativen anzuregen und zu starten.

Für geistig behinderte Menschen muß die Wahrung eines selbstbestimmten Lebens möglich werden. Dazu bedarf es:
- Hilfen beim Wohnen in einem normalen Umfeld (ob allein oder als Paar

oder wie auch immer) statt der Schaffung von immer neuen "Einrichtungen"
- regulärer Arbeitsplätze mit begleitenden Hilfen statt beschützender Werkstätten
- Hilfen zur Teilnahme am Freizeit- und Kulturleben

und überhaupt:
Hilfe, die gesellschaftliche Wirklichkeit in allen Bereichen mitzuleben, statt in gesonderter, verwalteter Form erleiden bzw. passiv hinnehmen zu müssen.

Unter diesem Aspekt verliert die "Schwerstbehinderung", die unterschwellig das Synonym für Nicht-Integrierbarkeit ist, jeden Sinn und jede Berechtigung. Die neu in Mode gekommenen (und im Gewand der Wissenschaft verkleideten) Behauptungen über ein "lebensunwertes Leben" Behinderter werfen in ihrer Weise ein bezeichnendes Licht auf die Unwürdigkeit der Lebensbedingungen, denen geistig behinderte Menschen immer noch ausgesetzt sind. Diese Thesen und Behauptungen sind über das Angebot einer anderen Ethik allein nicht aus der Welt zu schaffen, sondern nur dadurch, daß jedem Menschen der Zugang zu den (für andere Menschen selbstverständlichen) kulturellen, sozialen und materiellen Lebensbezügen gesichert wird. Diskriminierung kann erst in dem Moment aufgebrochen werden, wenn Betroffene selbst Ansprüche stellen.

Viele der hier abgedruckten Beiträge entstanden im Zusammenhang mit dem Kongress "Ende der Verwahrung ?! Perspektiven geistig behinderter Menschen zum selbständigen Leben", der vom 14. bis 16. Juni 1990 in Marburg stattfand. Durch ihre Veröffentlichung wollen wir einen Beitrag zur Fortsetzung der lebhaften und oft kontroversen Diskussionen leisten. Für die mit Namen gekennzeichneten Beiträge zeichnen die jeweiligen AutorInnen verantwortlich. Unser Anliegen ist es, die Vielfalt der Standpunkte soweit als möglich widerzuspiegeln.

Das entscheidend "Neue" an den Diskussionen beim Kongress war das Spektrum der daran Beteiligten: von Betroffenen, Eltern, Vertretern von Psychiatrien und stationären Großeinrichtungen, aus den Reihen der Lebenshilfe, den Ambulanten Diensten, aus der Krüppelbewegung, der Behindertenpädagogik, sowie aus Politik und Verwaltung. Diese unterschiedlichststreichen Zugänge brauchen ein gemeinsames Forum, wenn soziale Veränderung wirklich stattfinden soll. An diesen Adressatenkreis wendet sich entsprechend auch dieses Buch, das wir in der Erwartung herausgeben, damit auch zu neuen Initiativen zu ermutigen.

Marburg, im Februar 1991

Kommentiertes Inhaltsverzeichnis

Das Selbstbestimmungsrecht geistig behinderter Menschen und der "Vorrang ambulanter Hilfen" kann und darf nicht ohne die Einbeziehung und Mitwirkung der Betroffenen eingefordert werden.
Das "Ende der Verwahrung" wird nicht über eine vorwiegend akademische Herangehensweise herbeigeführt. Deshalb stehen am Anfang dieses Buches **Berichte von Betroffenen**. Der Einstieg ins Thema auf diesem Weg ist als Versuch zu verstehen, die Sprachlosigkeit zumindest ansatzweise zu durchbrechen. Die Auseinandersetzung in diesem Buch mit dem **Ende der Verwahrung** reicht von den eigenen Erfahrungen und Lebensbedingungen der Menschen, um die es geht - geschildert in deren eigener Ausdrucksweise -, über die Darstellung konkreter gesellschaftlicher Ausgrenzungsmechanismen bis zur abstrakten Analyse dieser gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Daran anschließend folgt eine Bewertung mit politischen Forderungen.

Im **ersten** Schritt werden Erfahrungen mit Behinderung, Sprachlosigkeit und alltäglicher bzw. institutioneller Diskriminierung wiedergegeben: Die autobiographischen Schilderungen von **Jürgen Hoch** entstanden bei der Veranstaltung mit dem Titel *"Ein Weg aus dem Heim"* zu Beginn des Kongresses "Ende der Verwahrung" im Juni 1990. Er erläuterte vor einem größeren Publikum seinen bisherigen Lebensweg. Dabei konfrontierte er die ZuhörerInnen mit persönlichen Erfahrungen, sowie massiver Kritik an institutionellen Widerständen, die ihn in seiner Selbstbestimmung behinderten. Die schriftliche Fassung seiner Erzählungen beruht auf einer Niederschrift von dieser Veranstaltung. In Form einer Textcollage wurden von den HerausgeberInnen die wichtigsten Passagen zusammengestellt.

Hendrik Allenstein gibt mit *"Bitte höre, was ich nicht sagen kann"* seinem Bedürfnis Ausdruck, der Umwelt seine Schwierigkeiten, sich zu artikulieren, mitzuteilen. Er schreibt Texte, die er zur Veröffentlichung bereitstellt. In Gedichten beschreibt er seine verbale Sprachlosigkeit.

"Zu Spät" handelt von dem Besuch eines Film-Teams, das für eine Nachrichtensendung einen Beitrag zum Zivildienstnotstand produzierte und ihn in diesem Zusammenhang interviewte. Zu seinen Gedichten verfaßte er eine Kurzbiographie.

Bei dem Kongress im Juni 1990 schuf er sich in Eigeninitiative ein Forum, bei dem er in direktem Kontakt mit Interessierten von den Schwierigkeiten mit seiner Behinderung berichtete. Die schriftliche Fassung seines Vortrags

unter dem Titel *"Hundert Möglichkeiten sprachlos zu sein"* stellte er ebenfalls von sich aus zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Im **zweiten** Abschnitt stellt sich das **Wohnprojekt des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter (fib) e.V.** vor:

Der Beitrag *"Ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Erwachsene"* gibt einen Überblick über den konzeptionellen Rahmen, die praktische Arbeit und die finanziellen Voraussetzungen.
Unter dem Titel **"Betreuungsarbeit zwischen Hilfe zum selbständigen Leben und Bevormundung"** setzen sich die MitarbeiterInnen mit ihrer Rolle als Profis, die geistig behinderten Menschen Möglichkeiten zum selbständigen Leben eröffnen wollen, auseinander. Sie beschreiben den Versuch, die anfallenden theoretischen und praktischen Widersprüche und Konflikte mit dem Mittel eines Workshops aufzuarbeiten.

"Mittwochs kommt einer. Für zwo Stunden" ist die schriftliche Zusammenfassung eines Gruppeninterviews mit vier KundInnen des fib- Wohnprojekts. Die Fragen wurden von **Conrad Lay** gestellt, der zwei Jahre zuvor ein Rundfunkfeature über das Wohnprojekt und einige seiner KundInnen verfaßt und gesendet hatte. Aus der Sicht Betroffener wird die Arbeit des Wohnprojekts geschildert. Die InterviewpartnerInnen werden mit einigen biographischen Daten kurz vorgestellt.

Das selbstbestimmte Leben außerhalb einer Einrichtung beschränkt sich nicht nur auf die eigene Wohnung, sondern wird maßgeblich von weiteren sozialen Zusammenhängen beeinflußt. Die Bereiche Arbeit und Freizeit sind bedeutende Komponenten bzw. Konfliktfelder, die beachtet werden müssen, um geistig behinderten Menschen Chancen auf ein normales Leben zu eröffnen:

Zum Bereich Arbeit werden im gekürzten Praxisbericht von **Wolfgang Schneider** *"Aspekte zur beruflichen Situation von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen"* Legitimationsversuche derjenigen Institutionen bzw. Personen dargestellt, denen die Behindertenwerkstatt (WfB) als der Ort der beruflichen Plazierung von Menschen mit Beeinträchtigungen erscheint. Anschließend werden Ansätze zur Plazierung von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen außerhalb von WfB's vorgestellt und ihre unterschiedliche Eignung, zu einer wirklichen beruflichen Integration beizutragen, hinterfragt.

Christa Perabo stellt exemplarisch einen Ansatz aus Marburg vor, den sie wissenschaftlich begleitet hat: *"Jetzt wollt ich es mal draußen versuchen"*.

Modellmaßnahme zur Integration Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Inge Hofmann setzt sich mit *"FREIZEIT als Chance zur Selbstbestimmung und gegen die Ausgrenzung"* auseinander und beschreibt dann die seit zehn Jahren existierende AG-Freizeit für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. Marburg.

"Katrin und die Quietschboys", so nennt sich eine Rock'n Roll Band von behinderten und nichtbehinderten Mitgliedern. **Hans-Konrad Lorch** beschreibt die Entstehung und den bisherigen Erfolgsweg dieser Band: *"Nee! Nee! Das ist Rock'n Roll"*.

Die Forderung nach dem Vorrang ambulanter Hilfen auch für geistig behinderte Menschen steht in engem Zusammenhang mit gesellschaftlichen Widerständen, die sich immer noch in einer alltäglich stattfindenden Diskriminierung manifestieren. Es muß eine permanente Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Umfeld geführt werden. Gerade die aktuell verschärft geführte Euthanasie-Diskussion in der Kontinuität alter Vorstellungen über "lebensunwertes Leben" behindert einerseits Integrationsansätze und erleichtert andererseits auch die Bestrebungen "beschützende", aber gleichzeitig aussondernde Einrichtungen auszubauen. Der **vierte Abschnitt** dieses Buches setzt sich in drei Beiträgen mit offensichtlichen Formen der **Alltäglichen Diskriminierung** auseinander:

Theresia Degener behandelt ein Tabuthema: Den sexuellen Mißbrauch behinderter Frauen. *"Vergewaltigung behinderter Frauen: Opfer - wehrlos in jeder Hinsicht"* macht sich an der doppelten Diskriminierung von Frauen deutlich, die als Frauen, und zudem noch als Behinderte besonders in Heimen, Werkstätten und anderen Einrichtungen für Behinderte mit sexueller Gewalt konfrontiert werden.

Gusti Steiner greift in den *"Thesen zur neuen Behindertenfeindlichkeit"* die Diskussion über die neue Bio-Ethik auf und versucht, die Rolle der Wissenschaft bei der Bedrohung behinderten Lebens unter dem Gesichtspunkt der historischen Kontinuität zu analysieren.

Wenn behinderte Menschen die Selbstverständlichkeit in Anspruch nehmen, in ihrer Freizeit am öffentlichen Leben teilzunehmen, erleben sie häufig die *"Diskriminierung als Alltagserfahrung"*.

Inge Hofmann zeigt diskriminierendes Verhalten auf und stellt die Reaktionen der sogenannten "Profis" darauf zur Diskussion.

Die im **fünften** Schwerpunkt *"Wohnformen in der Diskussion"* folgenden Beiträge geben institutionelle und außerinstitutionelle Sichtweisen zum Thema "Wohnen für geistig behinderte Erwachsene wieder:

Mit Blick auf Familie, Heilpädagogische Einrichtung und ambulant betreutes Wohnen stellt **Peter Günther** die Frage: *"Wo endet die Verwahrung?"*

Ulrich Niehoff berichtet in *"Aus der Anstalt in die Gemeinde"* über die Konzeption der Heilpädagogischen Einrichtung in Herborn.

Gotthard Raab stellt Theorie und Praxis der "Initiative zur sozialen Rehabilitation und Vorbeugung psychischer Erkrankungen e.V., Bremen" dar.

Theo Frühauf greift die Diskussion um den *"Schonraum für geistig behinderte Menschen?"* aus der Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe auf.

Anhand einer Bestandsanalyse *"Woran scheitert der Vorrang ambulanter Hilfen?"* versuchen **Carola Ewinkel** und **Eckhard Rohrmann** "Perspektiven politischer Veränderung" aufzuzeigen.

Der **sechste** Abschnitt gibt einen Überblick über die juristischen Grundlagen und Einschränkungen, vor deren Hintergrund das 'Ende der Verwahrung' diskutiert wird:

Theresia Degener faßt *"Die sozialrechtliche Situation geistig behinderter Menschen in Bezug auf selbstbestimmtes Leben"* zusammen. Schwerpunktmäßig behandelt der Beitrag die gültige Rechtswegsprechung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfsdiensten. Neben Artikel 3 Grundgestz, in dem behinderte Menschen nicht berücksichtigt wurden, wird auch die prinzipielle Ungleichbehandlung von körperbehinderten und geistigbehinderten Menschen problematisiert.

"Das neue Betreuungsrecht" tritt am 1.1.1992 in Kraft. **Andreas Jürgens** stellt die neuen Paragraphen vor und kommentiert einige Ungereimtheiten des Gesetzes.

Das **siebte** Kapitel ist als Versuch zu verstehen, den gesamtgesellschaftlichen Rahmen der bisher diskutierten Teilaspekte zu analysieren:

In dem Beitrag *"Die Lebenssituation geistig behinderter Menschen"* setzt **Georg Feuser** sich mit der Frage auseinander, ob die Abschaffung verwahrender Institutionen tatsächlich "das Ende der Verwahrung" herbeiführen kann.

Die Darstellung der *"Lebenssituation geistig behinderter Menschen in der ehemaligen DDR bzw. den neuen Bundesländern"* von **André Zimpel** und **Manfred Jödecke** entstand ebenfalls als Vortrag zum Kongress "Ende der Verwahrung". Vor dem Hintergrund einer noch existierenden DDR geben beide Autoren aus Magdeburg einen Überblick über die weitgehend unbekannte DDR eigene Verfahrensweise mit der Rehabilitation Behinderter. Es handelt sich von daher um eine im Juni 1990 aktuelle Situationsbeschreibung. Das "Ende der Verwahrung" war zu diesem Zeitpunkt in der DDR noch kein Thema. Der Beitrag hat nach Meinung der HerausgeberInnen einen besonderen Stellenwert als historisches Dokument.
In einem Nachtrag stellen die beiden Autoren die weitere Entwicklung im Zuge des Anschlusses der DDR an die BRD vor sowie das Projekt "Anlaufstelle für Soziale Kommunikation in Magdeburg" als Ergebnis eines verstärkten Integrationsdenkens.

Unter dem Titel *"Bemerkungen zur Soziologie behindernder Institutionen"* analysiert **Wolfgang Jantzen** die institutionsimmanenten Strukturen von Macht und Herrschaft, die einer tatsächlichen Selbstbestimmung geistig behinderter Menschen entgegenstehen.

Das Thema des Schlußkapitels ist *"Wege zur Normalität: Chancen und Widerstände"*. **Wolfgang Urban** vom fib e.V. Marburg versucht unter Bezug auf die Vorangegangenen Beiträge ein Resümézu ziehen.

Zum Anhang:
Als Ergänzung zum Kapitel *"Wohnformen in das Diskussion"* steht hier ein Thesenpapier von **Christian Bradl** (DGSP).

Jürgen Hoch:

EIN WEG AUS DEM HEIM

In der Psychiatrie

Ich war zuerst in der Psychiatrie. Da war ich sieben Jahre lang drinne. Und soweit ich mich noch erinnern kann, ist es so abgelaufen, daß ich angekettet war am Bett und daß die Rollos runter waren. Also, es war total dunkel. Von wegen aufstehen und rumlaufen war überhaupt nichts drinne. Die Türen waren abgeschlossen und wenn man auf'n Klo mußte, oder so, dann mußte man immer schreien. Man kann sich das ja vorstellen. Schrei mal so 'ne halbe Stunde, bis da jemand kommt. Und wenn dann mal einer kommt, dann hört er das zufällig mal. Ja, und dann haben die mich losgemacht und dann bin ich auf die Toilette gegangen. Aber sonst war ich immer im Bett festgeschnallt. Also, ich konnte nur noch mit dem Kopf wackeln, das war das einzige, wo ich so die ganze Zeit mit verbringen konnte.

....

Das hat mich überhaupt nicht geheilt, im Gegenteil. Ich hab mir da auch nicht Gedanken drüber gemacht. Ich lag eben den ganzen Tag im Bett.

Und dann morgens, dann ist da eben so 'ne Frau reingekommen, die hat dann alle Leute losgelassen und dann gab's Frühstück. Und Frühstück war dasselbe; auch wieder angekettet, aber nur um den Bauch rum. Das bedeutet, alle Mädchen und Jungs sind angekettet und die können nur bis zur Mitte. Und das ist dafür gedacht, daß sich nicht jemand gegenseitig angreift.

Ja, ich bin immer gefüttert worden, ich hab' noch nie eine Gabel oder ein Messer in der Hand gehabt, und es gab immer nur Brei.

....

Ich hab' gar nichts gelernt... Ich hab noch nicht mal gelernt zu laufen. Ich lag ja den ganzen Tag nur im Bett, also konnte ich auch nicht reden, gar nichts. Bis so eine ältere Dame da gearbeitet hat. Und irgendwie hat die ein bißchen Vertrauen zu mir gehabt. Sie hat vielleicht gemerkt, aus mir kann man was machen, und da hat sie probiert auch zu helfen. Aber das war nicht einfach. Und dann, eines Tages hat sie mich einfach mal losgelassen und da durfte ich auch mal mitgehen. Aber es war immer alles abgeschlossen und ich konnte nicht reden, konnte auch nicht laufen und die hat mich immer festgehalten. Das fand ich immer so ganz ulkig - ich probierte immer zu laufen und dann stolperte ich, da bin ich mal wieder hingefallen und ich war da auch ziemlich klein.

Die hat mich dann auch mal mit nach Hause genommen. Das war so ulkig, was die da alles in der Wohnung gehabt hat... Möbel, Sessel und Gardinen, das kenn´ ich überhaupt nicht, das sagt mir auch gar nichts. Ich hab die Gardinen angefaßt, irgendwie, und dann hab´ ich probiert zu rupfen und plötzlich waren die dann eben unten. Ja, das war wirklich ein Erlebnis. Aber ich hab´mich auch ziemlich erschrokken und die war überhaupt nicht böse, oder so. Und so mit Teller und Messer was zu essen, nix, die hat mich gefüttert. Hab´ ich doch nie gelernt, sowas.

....

War sprachlos, auch so, hab´ auch ein bißchen Angst gehabt. Ja, ich war immer ein bißchen traurig, die dürfte das ja auch nicht wem anderes erzählen, das war ja immer ein bißchen Schweigepflicht.

....

Heim und Sonderschule für geistig Behinderte

Ich kam dann ins Heim. Also, ich war erstmal froh, daß ich draußen war. Aber ich hatte natürlich auch Angst gehabt. Also, mir tat die Frau auch ziemlich leid, die mir geholfen hat. Ja, mit der kam ich eigentlich ziemlich gut zurecht. Die war dann nicht mehr da, das war schon wieder eine Umstellung.

Jetzt bin ich im Heim; und wie läuft das denn im Heim ab?
Ich konte ja immer noch nicht laufen, nee, ich bin immer zusammengeklappt. Die mußten mich immer tragen und dann hab´ ich überall rumgeguckt und dann hab ich fürchterlich geheult, hab´ ich wirklich nur noch geheult.

Und dann weiß ich noch: Eines Tages, das fand ich so lustig, zum Mittagessen durfte ich ins Haupthaus gehn, so bei den Betreuern, und das war alles so vornehm. Da saß ich da, hab gewundert, was ist das? Guck´ mir das Ding an, und da hab´n die mir erklärt, daß das ein Messer ist, und ´ne Gabel, und daß das Knödel sind und Fleisch und Kartoffeln, das kenn ich ja nicht... Und das Schwierige war ja, ich sollte mit der Gabel umgehen. Und jedes Mal, wenn ich eine Gabel genommen habe und hab´probiert, in die Kartoffel reinzustechen, ja wie das im Leben so ist, flutscht mir die Kartoffel immer runter. Und ja, ich hab´ mich dann immer aufgeregt und hab mich immer gefragt, warum bleibt das nicht dran? Das ist wie beim Fleisch: Fleisch geschnitten und plötzlich ist mir das Fleisch weggerutscht. Tja, da hab´ich keinen Bock mehr gehabt zu essen. Da konnte ich mich nur noch dran erinnern, daß da so ein Nachtisch war; und das hab´ ich schneller runtergebracht. Das geht einfacher. Und die Gabel zu halten und das Messer

zu halten, erstmal zu lernen, das hat ziemlich lange gedauert.
....
Ich hab auch gemerkt, daß ich rausgehen dürfte, das war ja in der Psychiatrie nicht. Ich hab festgestellt, daß ich nicht festgeschnallt war, daß es da nicht

nur Brei gibt. Ich hab´ festgestellt, da gibt es Brot, Kartoffeln, Gemüse, nur Brei gibt. Ich hab´ festgestellt, da gibt es Brot, Kartoffeln, Gemüse, Fleisch und Ei und Bananen und Äpfel, ach und alles.
....
Ich war auch ziemlich lerngeizig, ich hab´ Sachen zugelernt, was passiert, wenn ein Teller runterfällt - war erstmal erschrocken, hm, Teller kaputt, - ja also, ist das schlimm oder ist das nicht schlimm, oder krieg´ ich ´ne Panik oder krieg´ ich keine Panik? Laufen hab´ ich auch gelernt, ich bin immer viel rumgerannt. Ja, bis irgendwann haben sie gemeint, daß ich ganz schön hibbelig war und dann hab´ ich Beruhigungstabletten gekriegt, daß ich ein bißchen ruhiger bleib´, und das kann man ja machen. Ja, ich hab´ ziemlich viel geschnattert. Also, es gibt einige Leute, die waren immer froh, wenn ich fertig war.
....

Schule für Praktisch-Bildbare

Ich kam gleich in diese Schule. Das war auch nett gemeint. Bin hingegangen, das war natürlich alles neu. Ganz viele Leute. Hab Lehrer kennengelernt. Ja, dann hat man sich hingehockt. Und wie ich eben bin, war ich ziemlich zappelig, noch nie ein Buch in der Hand gehabt, aufgemacht, geguckt: Erstaunlich, was da alles drinne ist, was für Bilder. Und da waren so komische Schriften, die konnt' ich aber nicht lesen und da hab' ich mir immer nur die Bilder angeguckt...

Das hat lange gedauert, weil, ich hab' zuerst Sprachtherapie bekommen, und die hat mir auch was gebracht. Aber ich hab nie so richtig Bock gehabt... 'Ne halbe Stunde "a" und dann "aou" und ... ja. Ja, und irgendwann hab ich dann auch die Geduld verloren. Also, das hat mir im Prinzip nichts gebracht.
....
Meine Sprache wurde ein bißchen besser, das Schreiben wurde ein bißchen besser, das Rechnen wurde ein bißchen besser...
....
Ja, das ist folgendes: Wo ich gemerkt habe, daß ich älter geworden bin; wo ich gemerkt habe, ich bin ein bißchen klarer im Kopf und kann auch ein bißchen klarer denken, wo ich auch ziemlich viele Wörter gelernt habe, und

immer auch gefragt habe: "Was heißt das? Was bedeutet das? Und wer ist das? Und wie und wo?" Und dann hat der Heimleiter eben gesagt: "Also, Herr Hoch, Sie haben schon eine ganze Menge gelernt, da können Sie richtig stolz sein." Und dann hab' ich erstmal gefragt: "Was ist das für ein Heim und was ist das für eine Schule?" Und dann hat er gesagt: "Das ist ein Heim für geistig Behinderte." Und dann hab' ich genölt, was das überhaupt ist. "Das sind eben geistig Behinderte." Dann hab' ich gesagt: "Das genügt mir nicht. Und was ist das für eine Schule überhaupt?" "Ja, das ist eine Praktisch-Bildbare-Schule." Ja und ich sage: "Wieso denn praktisch? Also, das müssen sie mir näher erklären." "Ja, da lernt man alles praktisch."

Und dann fiel mir auch allmählich ein: Die hatten immer Kochen gehabt, und das war ja immer ziemlich praktisch. Da hat man immer gesagt: "Also, tut die Kartoffeln in den Topf rein und vergiß bitte nicht, vorher das Wasser in den Topf reinzutun." Auch das habe ich gemacht. Das war schon wieder praktisch. So konnte ich mir hier die Gedanken drüber machen. Aber allmählich wurde mir das zu blöde. Dann habe ich gesagt: "Das gefällt mir irgendwie nicht." Man lernt in der Schule alles praktisch. Man lernt, wie man aufräumt, wie man sauber macht, wie man die Tafel abwäscht, wie man das Zeug wegräumt, wie man Blumen gießt. Ja, und wie man abschreibt. So alles, was an der Tafel steht. Das habe ich abgeschrieben, ist auch praktisch, weil das ist ja schon vorgeschrieben. Und das Rechnen, war dasselbe, war auch schon vorgeschrieben. Na ja, das ist eben Praktisch-Bildbare-Schule. Das ist auch alles gut und schön. Für die Leute, die überhaupt nicht lesen und überhaupt nicht schreiben können, finde ich das ja okay.

....

Aber ich will mich jetzt auch nicht beklagen, oder so, aber ich ärger' mich nur, wenn in so einem Bericht drinne steht, daß ich gefördert werden sollte, ja in eine Lernbehindertenschule gehen sollte, oder in ´nen Kindergarten, und am Anfang schon gefördert werden sollte und das ist dann nicht gemacht worden. Weil es geheißen hat, der Herr Hoch sei geistig behindert. Das hat überhaupt keinen Zweck, um das weiter zu fördern, dann finde ich das, ja, weiß nicht.

....

Ja, und dann mußte ich erstmal überlegen, was ist das überhaupt? Also, weil da habe ich allmählich gewußt, daß ich auch älter geworden bin und dann habe ich eben festgestellt, ich kann vieles nicht. Woher kommt das? Kommt das jetzt dadurch, weil ich jahrelang in der Psychiatrie war? Oder ist das einfach so? Und der Heimleiter hat zu mir gesagt, das muß ich verkraften, ob ich das so will oder nicht. Ja, da mußte ich damit fertig werden, und ich hab gesagt: "Ich bin nicht geistig behindert! Und das ist mir scheißegal, ich probiere alles, daß ich nicht geistigbehindert bin."

....

Lernbehindertenschule

Ja! Also, da hat man sich lange drüber unterhalten. Ich wollte ja erst auch nicht, weil ich dachte, schon wieder eine andere Schule für Behinderte. Und da habe ich mich erstmal (in)formiert, und dann habe ich auch erstmal mit der Erzieherin darüber gesprochen und dann haben die Erzieher gesagt: "Das ist was ganz anderes wie eine Praktisch-Bildbare-Schule", und da habe ich gedacht: "Na gut, dann probiere ich das mal aus."
So! Da bin ich eines Tages hingegangen und habe mich vorgestellt. Und das fand ich so lustig, irgendwie. Ich komme dahin mit einem Bart, ich glaube, da war ich 18, ja 18. Bin ich hingegangen, habe mich vorgestellt, und da waren Schüler drinne, die haben an mir rumgemosert: "Ach, der kommt ja von der Klappse!" und so, "Was will der überhaupt hier?" und "Wie alt bist du denn überhaupt?" Die waren viel jünger wie ich. Wieso erst jetzt in der Schule, die konnten das überhaupt nicht verstehen.

Also, die Lehrerin war sehr nett. Unddie hat auch festgestellt, daß ich so ein ziemlich ruhiger Typ war, und es ist ja eigentlich erstaunlich, ich war ja total hibbelig, aber da hat man ja was gegen getan. Ich hab' ja Tabletten eingenommen. Und da war es umgekehrt. Da waren die Schüler total frech und haben Radau gemacht. Und da war ich ziemlich ruhig und da habe ich zur Frau H. noch gesagt: "Also, Frau H., das kriegen wir hin!" Das war faszinierend, und 14 Tage, da war die Klasse total still. Also es waren wirklich keine Ausdrücke mehr: "Du altes Arschloch, mach doch selber!" Es war einfach friedlich.

Da hatten wir Mathe gehabt, ja. Und dann mußten wir Malaufgaben machen, so 1x1. Und dann habe ich gesagt: "Tut mir leid, habe ich noch nie gemacht, wie oft muß ich denn malnehmen?" Und die Schüler guckten mich alle an, und dann sagte die Frau H.: "Du darfst nicht davon ausgehen, daß die alle rechnen können." Sage ich: "Gut, daß ich das weiß", weil die haben ja bei mir immer so ein Theater gemacht, als wenn die alles könnten. Na, da war ich ja beruhigt. Aber das hat mir ja trotzdem nichts gebracht. Gut. Dann habe ich allmählich rechnen gelernt und allmählich schreiben gelernt. Und der Unterschied ist eben, bei der Praktisch-Bildbaren wird alles vorgeschrieben und bei der Lernbehindertenschule, da mußt´de selber mal was hinschreiben.

Das hat mir sehr gefallen, ja ja. Und ich habe auch gemerkt, daß ich einfach auch Interesse habe zu lernen. Da wurde die Sprache auch ein bißchen besser. Ich hatte nur Rechtschreibungsfehler gehabt.

Und dann habe ich nochmal so einen Psychotest gemacht, weil der Heimleiter eben noch sagte: "Also Herr Hoch, ich will ja nichts sagen, ich find's ja gut, was Du so alles machst, aber es gibt ja auch bestimmte Grenzen, die du unbedingt mal einhalten mußt."

Ja gut. Also dann habe ich ein Psychodrama, ich nenne das immer einen Idiotentest, hab' ich gemacht, dann hat sich rausgestellt, daß ich nicht geistigbehindert bin, daß ich lernbehindert bin. Da bin ich schon fast verrückt geworden.

Dann habe ich zu den Betreuer gesagt: "Hier, das ist eine reine Verarschung. Der Heimleiter sagt, daß ich geistigbehindert bin und der Psychologe meint, daß ich lernbehindert bin und daß ich gefördert werden müßte und daß ich soweit wäre wie in der 6. bis 7. Klasse. Und wenn ich jetzt mit raschem Tempo weitermachen könnte, dann wäre ich jetzt soweit wie die anderen". Gut, dann habe ich Nachhilfe bekommen. Und das muß ja auch bewilligt werden, von der LWV. Und das hat wahnsinnig gedauert.

Also, dem Heimleiter hat das überhaupt nicht gepaßt, daß ich gefördert werden sollte. Dem wäre es viel lieber gewesen, wenn ich so im Heim geblieben wäre, wenn ich alles praktisch, wie man das so schön sagt, gemacht hätte, das wäre ihm besser gewesen... Also, der wollte nicht haben, daß ich mehr lerne. Weil das dürfte ja nicht passieren, ich bin ja ein geistig Behinderter, da muß ich ja auch so bleiben. Das wäre ja auch schlimm, wenn ich plötzlich noch etwas lernen müßte, wo ich ihm dann sagen kann: "Also tut mir leid, ich möchte jetzt weiter so in die Richtung gehen, ich möchte nicht so da bleiben."

Der Fehler war eben, die haben sich sämtliche Einrichtungen angeguckt: "Also Herr Hoch, das ist doch ganz toll, da können Sie später mal hin. Das ist doch ein Internat, wo anschließend eine Arbeit ist. Da können Sie schön wohnen und arbeiten, und so, und wenn da mal was ist, da kommt alle 5 Minuten mal so ein Betreuer und guckt, was ist." Und dann habe ich gesagt: "Da hab' ich keinen Bock! Ich möchte selbständig leben und ich möchte auch allein wohnen, ja, und wenn ich alles mache, das ist mir egal." Ja, und dann hat er probiert, daß er eben meinte, ich könnte im Heim bleiben, ich könnte auch im Heim wohnen und ich könnte in der Gärtnerei arbeiten. Da habe ich gesagt: "Finde ich okay, finde ich korrekt". Aber das war noch nicht alles, da fängt es an. Das geht nur, wenn ich einen Schwerbehindertenausweis habe. Das bedeutet, ich müßte 100% schwerbehindert sein, dann könnte ich da wohnen. "Nee, mache ich nicht! Das sehe ich nicht ein. Wieso bin ich hier plötzlich 100% behindert?" Ja, das ist ja egal, das liegt

an die Prozente, und so. Na ist ja gut, über Prozente weiß ich ja sowieso nix, ein Glück, na ja, ist ja egal. Auf jeden Fall habe ich nein gesagt und habe gesagt: "Gut, wenn das so nicht geht, dann will ich ausziehen, dann will ich alleine wohnen und dann mache ich das in einer anderen Weise."

In der eigenen Wohnung

Also, ich bin dann ausgezogen, endlicherweise. Endlich geschafft! Da war ich draußen. Da habe ich eine eigene Wohnung gehabt und das war faszinierend. So ein Zimmer. Aber ich hab' nicht alleine gewohnt. Also, es waren noch zwei Mädchen, die waren auch im Heim, und die wollten auch nicht mehr ins Heim. Durch Unterstützung von Lehrern und Erziehern sind die rausgekommen, nur bei denen war es ein bißchen einfacher.

Dann bin ich reingegangen in die Wohnung und habe mir das alles angeguckt, und dann habe ich gedacht: "Ach, das ist doch herrlich!"

So. Und dann eines Tages, am nächsten Morgen, bin ich wach geworden, klingelt das an meiner Tür. Tja, ich mache auf und da stand so ein junger Mann. "Hier!", hat der mir so eine Zeitung gegeben, da war das eine Fernsehzeitung und da habe ich so gedacht: "Ist ja praktisch, ist ja super!", gucke gleich mal rein. Da habe ich reingeguckt. Fernsehen habe ich auch gehabt. Und nächsten Morgen, 'ne Woche später, war wieder ein Typ vor der Türe. Und da hat er mir wieder eine Fernsehzeitung gebracht. Hab' ich gesagt: "Praktisch, brauche ich nicht mehr in die Stadt zu gehen, da brauche ich keine mehr zu kaufen, die krieg' ich hier umsonst. Gut!" Und dann irgendwann, habe ich so einen Zettel bekommen, das war nicht so gut. Da waren irgendwie Zahlen drauf und da habe ich gedacht: "Och, das schmeiße ich am besten in den Mülleimer." Ja, dann war es so: Da kamen abends die fib-Leute, da habe ich das mit denen besprochen und da sagte der eine: "Das ist eine Rechnung." Sage ich: "Wieso denn eine Rechnung? Ich denke, die kriege ich umsonst." Die muß bezahlt werden. Ja, und wenn...

Da bin ich zum Rechtsanwalt hingegangen: "Also hören Sie, können Sie mir vielleicht mal helfen? Ich kriege jeden Monat so 'ne Fernsehzeitung, ich habe immer gedacht, das wäre umsonst. Jetzt schicken sie eine Rechnung. Jetzt muß ich sie bezahlen, ich kann doch nicht bezahlen." Und dann hat er das für mich geregelt.

Nächsten Morgen bin ich aufgestanden, war wieder ein anderer Typ vor der Tür. Hat er gefragt: "Brauchen Sie einen Staubsauger?" Und dann habe ich gesagt: "Was ist das überhaupt?" "Ja, damit tut man saugen." Dann hat er

mich gefragt, ob ich einen Teppich habe. "Ja. Ist das umsonst?" "Nee." Sage ich: "Dann können Sie ihn wieder mitnehmen." Und dann ist er wieder gegangen. Habe ich nochmal Glück gehabt. Hätte der jetzt gesagt, ich sollte den mal ausprobieren, dann hätte ich den ausprobiert, aber dann hätt' ich wieder 'ne Rechnung bekommen, aber das wäre dann nicht mehr so lustig gewesen. Also, das waren die ersten Erfahrungen.

Jetzt gehen wir weiter. Kochen. Das war herrlich. Ja, ich hab´ in der Schule Kochen gehabt. Ist nur ein Unterschied zwischen praktisch und selber kochen. Da habe ich erstmal probiert, jetzt Kartoffeln zu kochen, Kartoffeln und Gemüse, glaub´ ich, ich weiß es nicht mehr. Naja. Und auf jeden Fall habe ich die Kartoffeln so reingemacht und die Gemüse auch in so einen ähnlichen Topf. Dann habe ich angemacht. Und dann habe ich gedacht, na ja gut, dann warten wir mal ab, wie das wird. Und dann riecht das plötzlich so komisch, daß ich denke: "Scheiße, nee!", geh zurück, ist ja alles schwarz. Ich habe dann überlegt: "Mensch, wie habe ich das denn in der Schule gemacht?" Da kam ich einfach nicht druff und dann habe ich gedacht, da haben wir schon wieder praktisch, was praktisch ist, das war viel einfacher. Ja gut, habe ich Pudding gemacht, ausprobiert, Pulver und Wasser und angesteckt. Da stand irgendwie drauf, glaube ich, 'n bißchen rühren. Das habe ich dann auch gemacht. Das Problem war nur, es war alles übergelaufen. Tja, und dann war nix mehr zu essen...

Das war auch für mich ganz gut so. Wenn ich da jetzt gesagt hätte, ich kann nicht kochen, ich hol die anderen vom fib, das wäre schwachsinnig. Da kommen wir schon wieder auf das Praktische. Das war wichtig für mich. Ich muß selber merken, was alles schief geht, oder nicht?

....

Ja alleine, war für mich so innerlich gezwungen, daß ich alleine sein wollte. Also, ich hätte ja auch irgendwie in einer Wohngemeinschaft wohnen können, das wollte ich einfach nicht.

Ja, das mit der Mitbewohnerin war auch nicht so einfach, weil die konnte ja auch überhaupt nicht lesen, und so. Das war immer so interessant. Die hat immer Briefe bekommen. Das Problem war nicht, die zu lesen. Aber die zu verstehen, das war nicht so einfach. Und da habe ich gemerkt, aha, ich brauche doch Hilfe bei ganz bestimmten Sachen. Da fühle ich mich einfach gezwungen, und ja, dann kam jeden Abend einer von denen, und so. Und dann habe ich erzählt, daß da ein Brief ist, und dann haben wir darüber geredet. Ich habe immer Panik bekommen. Ich hab mich immer uff geregt. Ich hab´ immer Briefe bekommen, dann hab´ ich ´se immer auf gemacht und

hab´ irgendwie was Falsches gelesen und dann hab´ich Panik bekommen, manchmal geheult oder gesagt: "Nee, das mache ich nicht!" Und dann mußte ich ja irgendwie ein bißchen Vertrauen haben bei den Leuten. Also, ich war bei dem fib-Team vorsichtig, irgendwie. Hab`ja auch gedacht, na gut, die machen draußen im Behindertenbereich, aha, da muß ich auch ein bißchen vorsichtig sein. Na ja gut. Dann habe ich mal probiert, irgendwann, alleine auf die Reihe zu kriegen, das war für mich hart. Ich hätte es ja einfacher haben können, wenn ich die Briefe irgendjemand gezeigt hätte und gesagt hätte: "So sieht es aus, und was kann man da machen?" Und dann habe ich mir innerlich gesagt: "Das ist ganz schöne Scheiße, wenn man so alleine lebt." Dann wurde ich auch so ein bißchen mehr krank, da habe ich gemerkt, aha, geistige Behinderung jetzt vorbei, jetzt bin ich ein ganz normaler Mensch, - Päng! - war aber nicht so. Da war das so der Höhepunkt, wo ich gedacht habe: "Ja, was mache ich denn jetzt? Jetzt muß ich mich entscheiden."

....

Arbeit

Ja genau, das kann ich auch noch kurz erzählen: Da habe ich eines Tages so einen Brief bekommen, vom Arbeitsamt, und dann habe ich gedacht: "Was wollen die denn?" Dann bin ich hingegangen zum Arbeitsamt. "Ach Herr Hoch." Sage ich: "Ja." "Sie wohnen doch im ...heim?" "Nicht mehr, ich wohne jetzt draußen." "Wie, alleine?" "Ja!" Und da habe ich gesagt: "Ich melde mich arbeitssuchend." Und er: "Ja, es gibt nur noch eine Möglichkeit, und das wäre in der Lahnwerkstätte, Lebenshilfe." Da habe ich gesagt: "Also, das ganze Theater nochmal machen, da sind Sie bei mir falsch. Also, entweder ich kriege eine vernünftige Arbeit oder ich lasse es!" Wobei ich ihn total blöd angeguckt habe, weil der hat eben gedacht, der Heimleiter wäre dabei gewesen. Weil beim ersten Mal, da war der Heimleiter dabei gewesen und der Heimleiter hat gesagt, es geht ja nur sowas, es geht überhaupt nichts anderes. Und dann habe ich natürlich auch ja gesagt, ist ja auch logisch. Wenn man sich nicht so gut auskennt, dann sagt man erstmal 'ja', und das habe ich dann auch gemacht. Wo ich ein bißchen cleverer geworden bin, da habe ich gemerkt, da läuft eine ganze Menge schief. Gut. Beim zweiten Mal bin ich wieder hingegangen, und da war ich schon ein bißchen pfiffiger. Also, da hat der mich schon ganz anders angeredet: "Sehr geehrter Herr Hoch, was stellen Sie sich denn vor zu arbeiten?" Und dann habe ich gesagt: "Also, ich stelle mir vor, nicht in der Lebenshilfe zu arbeiten." Da hat er gemeint: "Was können Sie denn so?" Da habe ich gesagt: " Ja, das ist eine gute Frage. Ich habe das gelernt, was man im Leben so lernt." "Ja, was haben Sie denn gelernt?" "Ja, ich kann

ein Zimmer aufräumen, ich kann praktisch kochen." Das hat ihm dann nicht genügt. Und dann hat er gemeint: "Ja, wir müssen dann erstmal so einen Test machen." Gut. Dann haben wir so einen Test gemacht, und dann kam nur in Frage: Ab in die Lebenshilfe! Das hat der ganze Test ergeben. Da habe ich gesagt: "Sie können mich mal am Arsch lecken! Also wer bin ich überhaupt?!" Naja, dann bin ich nicht mehr zum Arbeitsamt gegangen.

Und dann habe ich irgendwann oben am Marburger Schloß eine Stelle bekommen, als Altenpfleger..., Helfer. Aber das war auch nicht so das Wahre, da mußte ich Zement fahren. Ich sollte eigentlich Pfleger helfen, also Leute pflegen, ausziehen, mit denen unterhalten, im Bett legen; und was haben 'se gemacht? Da haben sie mich draußen eingestellt, da sollte ich Zement fahren, da sollte ich Steine holen. Ja, und das war eigentlich nicht geeignet. Und dann habe ich kein Geld bekommen. Und dann mußte ich wieder zum Rechtsanwalt gehen. Dann habe ich wieder aufgehört, keinen Bock mehr gehabt.

Und durch den fib habe ich dann eben die AG-Freizeit kennengelernt. Da habe ich ein halbes Jahr Praktikum gemacht und dann habe ich gemerkt, das ist genau das Richtige, so mit den Leuten, was ich mir vorstelle. Und jetzt arbeite ich eben bei der AG-Freizeit...

Ich habe ja auch manchmal in der AG-Freizeit gekocht. Das vergesse ich nie wieder. Da gab's Spaghetti. Und da habe ich auch so angefangen wie in der Schule und habe ganz schwere Kritik gegen mich ausgelöst: "Ich kann doch kochen, ich zeige Euch das!" Und da habe ich gesagt: "Ja gut, kein Problem, ich haue ab, aber wenn ich wiederkomme, ist das Essen fertig!" Gut, dann bin ich rübergegangen und dann war er allein in der Küche. Und dann kam ich wieder und das hat gestunken wie nix. Da waren 'se froh, daß ich geholfen habe. "Ja, wer wollte denn alleine kochen? Das wollte ich ja nur erreichen. Hätte ich mitgeholfen, hättet Ihr nur geschimpft." Aber so war es wirklich, das war gut so.

....

Kritik und Ratschläge für Pädagogen und Fachleute

Bei mir ist 'ne ganze Menge falsch gemacht worden. Erstmal die Gnose (DIAGNOSE), wenn derjenige sagt, daß der behindert ist, oder geistig behindert, dann muß erstmal ein Gutachten geschrieben werden. Ja, das ist bei mir geschrieben worden. Das Problem ist nur, es stand in meiner Akte drinne, es ist eben keine Behinderung bei mir festgestellt worden. Trotzdem bin ich geistig behindert. Ja, und daher sage ich für mich, wenn das in den

Akten nicht drinne steht, bin ich nicht geistig behindert. Und wenn das so wäre, dann wäre es eine Aufgabe, erstmal zu wissen, wie weit bin ich denn geistig behindert. Und was für Möglichkeiten gäbe es da zu fördern.

Das Problem ist ja, ich leide manchmal unter Psychodrama. Sagen wir mal so, wenn ich ein paar Sachen mache und die funktionieren nicht, dann sage ich immer automatisch: "Ich bin sowieso behindert, was soll's denn." Das ist fürchterlich.

Also erstmal soll man ganz genau nachfolgen, wie weit ist der wirklich geistig behindert und was für Möglichkeiten gibt's. Ich meine, wenn ich jetzt sagen würde, ich bin wirklich schwer geistig behindert, dann wäre ich auch nicht rausgegangen, dann wäre ich im Heim geblieben. Da wär' ich drinne geblieben und wenn ich gestorben wäre. Das ist wirklich wahr.

....

Also, ich würde den Leuten empfehlen, nie 'ne Sprachtherapie anzufangen. Das Sprechen habe ich außerhalb gelernt. Wo ich das erste Mal mit dem Bus gefahren worden bin. Wo ich erstmal viele Leute im Bus erlebt habe, die geschnattert haben und die geredet haben und wo ich mich manchmal gefragt habe: "Mensch, was heißt das denn überhaupt, was bedeutet das denn?" 'Ne Sprachtherapie, das ist wirklich Unsinn. Wenn Ihr meint, daß es etwas nützt, dann könnt Ihr ja mal 'ne halbe Stunde lang das "W" üben.

....

Ich kann mich noch gut dran erinnern, ich habe das erste Mal gewaschen, ach Gott, ich sag's Euch. Da bin ich runtergegangen mit meiner Wäsche, hab' mir die Waschmaschine angeguckt, daß da keine Überschwemmungen gibt, hab' Wasserhahn aufgedreht, dann hab' ich mal Wäsche reingetan: Hose, Pullover, Strümpfe, Unterhemd. Naja gut, und dann oben geguckt und dann habe ich festgestellt, da kommt ja nochwas rein. Und dann habe ich zufällig in der Zeitung -stand drauf -, ein Glück, daß ich lesen kann, Waschpulver. Bin ich losgegangen, ins Geschäft und habe Waschpulver geholt. Habe ich Waschpulver aufgemacht, habe festgestellt..., nee, ich hab' so gar nichts festgestellt, ich hab' Waschpulver da oben reingemacht. Und dann bin ich wieder runtergegangen, die Wäsche war fertig. Da hab' ich sie rausgeholt und plötzlich war sie bunt. Ja, und da habe ich mich gefragt: "Warum ist die Wäsche bunt?" Dann habe ich geguckt und habe festgestellt, daß das Waschpulver blau war. Ja, und dann habe ich mich geärgert, da war ich vielleicht stinkig. So ein Waschpulver kostet 6 Mark nochwas. Dann bin ich wieder zurückgegangen und hab' die Verkäuferin angemacht. Und die Verkäuferin, die konnte überhaupt nix verstehen. Die hat gesagt: "Sie müssen auch richtig waschen!" und ich habe gesagt: "Ich

habe richtig gewaschen." Und dann habe ich mir ein anderes Waschpulver geholt. Irgendwie hatte ich das immer noch nicht richtig gerafft, und das Waschpulver war weiß. Aber dann habe ich wieder Wäsche reingesteckt, beim zweiten Mal, aber das wurde immer noch bunt. Also bin ich zu den Nachbarn rübergegangen und habe gesagt: "Also hier, meine Wäsche wird immer bunt. Und ich kaufe immer falsches Waschpulver ein. Das eine Waschpulver ist blau und das andere weiß." Und da sagt die Nachbarin zu mir: "Haben Sie denn überhaupt schon mal Wäsche gewaschen?" Sage ich: "Nee." "Sie müssen die Wäsche sortieren." "Wie denn sortieren?" "Nach Farben!" "Nach Farben?" "Ja! Buntwäsche zu Buntwäsche, Weißwäsche zu Weißwäsche." Und da habe ich nochmal gewaschen und da hat es geklappt. Aber ich war fertig. Ich war fix und fertig. Das ist ganz schön stressig, hier, zweimal in der Stadt zu gehen, Waschpulver zu holen, und...

Ich würde den Leuten, die in so Einrichtungen sind, drei Sachen empfehlen: Erstmal, wenn jemand kochen will, einfach kochen lassen. Ist egal, wie, und wenn das so ein kleines Chaos ist.

Nummer zwei wäre dann waschen. Leute einfach waschen lassen. Ich finde, da kann man wirklich mal viel Geld ausgeben, und wenn es 100 Mark wären, das ist wirklich egal, aber ich finde, dann kann man immer noch eingreifen, wenn man merkt, das hat überhaupt keinen Zweck. Und dann, wenn der Behinderte merkt, das klappt nicht, nur dann eingreifen, wenn er das will. Nie so eingreifen und hingehen und sagen: "Also, ich zeige Dir jetzt mal, wie das geht!" Das rate ich Euch erstmal alles ab.

Ja. Selbstbestimmung ist sehr wichtig für die Leute, sind das Körperbehinderte oder sind das geistig Behinderte. Ich hab' mal 'nem Blinden geholfen und der war verdammt sauer. Und seitdem tu ich keinen Blinden mehr führen.

....

Hendrik Allenstein:

"Bitte höre, was ich nicht sagen kann"

Meine Gedichte sind eine Hintertür zu einem Menschen, der manchmal ein bißchen verträumt ist und auf dieser Welt nicht zu Hause ist. Er hätte vielleicht in eine andere Welt gepaßt. Ich will aber hier keinem Angst machen.

Von mir gibt es nicht allzuviel zu erzählen. Nur, daß ich es ziemlich eilig gehabt habe, auf diese Welt zu kommen. Am 27. März 1960 erblickte ich das Licht dieser chaotischen Erde. Mein Bruder hat wohl geahnt, was ihn hier erwarten würde, er hat sich gleich aus dem Staub gemacht. Ich wurde sofort nach Kassel in einen Brutkasten verfrachtet. Dort machte ich die Bekanntschaft mit einer Lehrerstochter. Wir haben zusammen im Brutkasten gelegen.
Man kann meinen Weg von Geburt an verfolgen. Man kann sagen, ich war sehr frühreif. Bei meinem Anblick hat ein Professor die Panik bekommen, weil es noch keine Einrichtung zur Früherkennung gab. Die Wissenschaft hat nur die Atombombe gebaut und sich nichts dabei gedacht. Wo war da nur Mutter Geschichte mit ihren Gedanken?
Aber nun zu mir und dem Professor: Er hat sich überschlagen vor Ratlosigkeit und hat zu meinen Eltern gesagt: "Sie können keine Kinder mehr bekommen, vielleicht ist das vererbbar." Meine Eltern haben sich gefragt, ob der überhaupt Ahnung hat. Zum Glück war gerade ein kanadischer Arzt in der Nähe und der hat meinen Eltern gesagt, was das ist, eine spastische Lähmung: "Das kann man vergleichen mit einer Telefonzelle, in der zwei Drähte zusammenkommen, und dann gibt es den berühmten Kurzschluß."

Der Kanadier hat meinen Eltern angeboten, mir durch eine spezielle Behandlung zu helfen, er hat mich unter Strom gesetzt. Daher kommt vielleicht, daß ich jetzt noch unter Strom stehe, wenn ich Musik höre oder wenn ich mich verliebt habe in ein Mädchen.

Na ja, der Strom scheint nur in die Hose gegangen zu sein. Eine begrenzte Lähmung und eine schwere Sprachbehinderung behindern mich heute.

Meine Sprachbehinderung versteckt meine Gedanken. Die nur meinen Körper sehen, können nicht ahnen, daß ich auch Mensch bin. Ich erlebe es oft, daß durch meine andere Sprache eine Mauer entsteht. Aber dann versuche ich, mit meinen Gedichten die Mauer einzureißen. Manchmal habe ich Erfolg.

Angefangen hat das alles in der Schule mit einem Tagebuch, das ich mit einem Sprachlehrer begonnen habe, um meine Sprachübungen interessanter zu machen. Ich war noch nicht ganz erwachsen, da hatte ich eine Menge Probleme mit mir selbst. Später habe ich mir Gedanken gemacht, wie ich mit anderen Menschen in Kontakt kommen könnte. Ich habe dann ein Heft angefangen, das meine Gedanken enthält.

Weil ich meine Gedanken nicht so ausdrücken kann, wie jeder andere, habe ich mir gedacht, mir eine Brücke zu bauen: Mein Gefühl einfach umzudrehen nach außen, und den Hendrik so zu zeigen, wie er fühlt - "der Schlüssel von mir zu Dir". Die Brücke ist das Gedicht.

Ich höre Musik. Sie steht Pate für meine Eindrücke und somit für meine Gedichte. Ich besitze einen Apparat, mit dem ich schreiben kann. Aber da ich nur auf der Sonderschule war, die mir eine krüppelgerechte Ausbildung verpaßte und ich zu spät bemerkte, was ich für eine katastrophale Rechtschreibung habe, diktiere ich einem oder mehreren guten Freunden. So schleppe ich meine Gedanken mit mir rum, bis ein Freund sie aufschreibt.

Ich arbeite an einem Theaterstück. Es geht mir hierbei um die Angst gegenüber anderen Menschen, die zum Haß werden kann. Damit meine ich nicht nur die Behinderung, sondern auch die "Ausländer-Raus-Bewegung". Ich habe damit so meine eigenen Erfahrungen gemacht.

Aus einem Brief an den Hessischen Rundfunk:

....

Und vor einer Woche ist mir was Seltsames passiert: Das TV war hier bei mir, um über den Zivi-Notstand zu berichten. Sicher habt Ihr schon davon gehört, daß es harte Zeiten für Behinderte geben wird. Und ich bin davon auch selbst betroffen, weil ich rund um die Uhr Zivis brauche.

Das Gedicht soll zeigen, wie ich mich, und ich glaube auch mein Zivi, gefühlt haben, als das Fernsehen bei mir war.

Zu spät

Das Fernsehen kommt.
Ich werde für ein paar Minuten zu einer Puppe.
In meinem Kopf geht jemand hin und her,
er überlegt sich, was er dem Mann - oder wem auch immer - sagen wird.

Aber es ist zu spät:

Da kommen ein paar Stöckelschuhe in meine Wohnung -

beim Einkaufszettel schreiben erwischt.
Meine Stimme verkriecht sich wieder mal vor Aufregung
in die berühmte Schublade.
Das Gesicht von ihr bekommt den OH-Gott-Ausdruck.
Aber sie hat keine Zeit mehr...
Wir suchen nach der Idylle,
die sich irgendwo hinter einem Baum verkriecht.
Aber wir haben sie wohl verjagt.
Ich rede mit meiner stummen Sprache irgendwas von gehen
und die Kamera linst mir dabei über die Schulter.
Beim Vorzeigespaziergang sieht sie uns auch hinterher.
Ich denke mir: "Ob das reicht?"

100 MÖGLICHKEITEN UM SPRACHLOS ZU SEIN:
ICH WERDE VERSUCHEN, DIE MAUER UM MEINE SPRACHLOSIGKEIT EIN BISSCHEN EINZUREISSEN

Ich bin "Hendrik", von Geburt an spastisch gelähmt mit einer sehr starken Sprachbehinderung. Wer mich nicht kennt, der mag vielleicht ein bißchen Angst haben, oder unsicher sein vor meiner lauten Stimme. Erst wer sich eingehört hat in meine Sprache, der weiß, daß ich eigentlich ein ganz normaler Mensch bin. Aber ich habe ja kein Schild an meinem Rollstuhl, auf dem draufsteht, daß ich nur eine Sprachbehinderung habe.
Und das will ich auch nicht unbedingt.
Also muß ich mir mit meiner Tafel Gehör verschaffen. Die Tafel ist ein normales ABC, durch das ich mich verständigen kann. Aber es wird oft mißverstanden. Die Umwelt denkt meistens, ich wäre taubstumm. Bis ich den Irrtum aufklären kann. Und dann ist man meistens erschrocken oder verunsichert.

Aber was hat das mit hundert Möglichkeiten zu tun?
Ich werde mal probieren, das zu erläutern. Jeder hat mal ein Erlebnis gehabt, das ihn sprachlos gemacht hat, und ich hab mir Situationen vorgestellt, wo man wirklich sprachlos ist.

Zum Beispiel: Wenn man überraschend Besuch bekommt, den man lange nicht mehr gesehen hat. Oder, wenn man bis über beide Ohren verliebt ist, und den gegenüber sieht, dann bekommt man auch keinen Ton raus.

Ein konkretes Beispiel aus meinem Leben, das vielleicht meine Situation durch meine Sprachbehinderung erklärt:
Anruf bei einer sehr guten Freundin, die ich sehr lange nicht gesehen habe

und die mich noch nie am Telefon gehört hat. Wer mich noch nie am Telefon gehört hat, denkt entweder, am anderen Ende ist ein Telefonlustmolch, oder er hat sich ganz einfach verwählt. Weil ich manchmal ein bißchen verkrampft bin, und dazu noch aufgeregt. Um lockerer zu werden, hol' ich erstmal Luft und das hört sich an, als wenn da jemand gerade Gefühle bekommt oder erstickt. Das hat auch meine Freundin gedacht. Und nach ein paar Versuchen hat die natürlich Angst bekommen und hat ihren Freund mal drangeschickt. Der hat mir mit der Polizei gedroht.

Schließlich hat er mich sogar nachgemacht und das war sehr schlimm für mich, weil mir meine Sprachbehinderung mal wieder so richtig bewußt geworden ist.

Diese Geschichte ist nochmal gut ausgegangen, weil meine Schwester das Mißverständnis aufgeklärt hat. Dann regnete es Entschuldigungen.

Aber ich muß immer wieder damit umgehen, daß meine Sprachbehinderung viel von mir versteckt.

Auf dem cover einer Genesis-Platte ist inmitten einer Menge von Leuten ein Mann zu sehen, mit weitaufgerissenen Augen, ohne Mund.

Dieses Bild drückt für mich die Sprachbehinderung sehr gut aus, weil jeder drauf losredet, aber ich nicht zum Zuge komme. Man kann dieses Bild aber auch anders interpretieren: Wut, Angst, Aggression, Trauer, gesellschaftliches Ausgegrenztsein.

Schlußgedanken:

Das war nur ein Ausschnitt aus meinem Leben mit meiner Sprachlosigkeit. Ich frage mich manchmal, wozu die Menschen Ohren haben, wenn sie nicht zuhören können. Oder wozu haben sie ihre Stimme, wenn sie nicht nachfragen?

Mir fällt ein Satz ein: Bitte höre, was ich nicht sagen kann.

Die Redaktion:

Sind die Autoren der vorangegangenen Texte wirklich Betroffene? Diese Frage liegt nahe angesichts der Absicht dieses Buches, sich mit den Lebensbedingungen und -perspektiven geistig behinderter Menschen auseinanderzusetzen.

Jürgen Hoch und Hendrik Allenstein belegen eindeutig, daß sie nicht geistig behindert sind. Dennoch sind sie Betroffene. Ihnen wurde (und wird) das Merkmal "Geistigbehinderter" von ihrer Umwelt angeheftet - und dementsprechend wurden (und werden) sie behandelt. Welch fatale Auswirkungen das für sie hat, haben sie in eindringlicher Weise beschrieben.

Anhand ihrer Schilderungen läßt sich unschwer vorstellen, wie es all den anderen, denen das "Geistigbehinderte" aufgestempelt wird, geht, auch wenn es ihnen verwehrt ist, das so klar zum Ausdruck zu bringen. Die nicht selten verbreitete Auffassung, daß "die Behinderten doch gar nicht merken, daß sie anders behandelt werden", ist schlichtweg als falsch anzusehen und zeugt lediglich von der Unfähigkeit, sich in ihre Situation hineinzuversetzen. Gerade die sog. Schwerstbehinderten, die für diese o.a. Sichtweise gleichfalls wieder herhalten müssen, sind von dieser Einschätzung des subjektiven Erlebens von Benachteiligung und Stigmatisierung nicht auszunehmen.

Geistige Behinderung ist demnach nichts anderes als eine soziale Kategorie, ein Verwahrmoment in den Köpfen der anderen, Nichtbetroffenen. Der Begriff "Geistigbehinderte" wurde ja auch nicht von den Menschen, die Beeinträchtigungen kognitiver oder mentaler Art haben, selber geschaffen, sondern er wurde ihnen übergestülpt.

Was mit "geistig behindert" vielleicht einmal aus medizinischer und heilpädagogischer Sicht heraus als diagnostisch hilfreich gemeint gewesen sein mag, hat sich als "Geistigbehinderte" zum Klassifizierungsmoment innerhalb der Gesellschaft entwickelt, das sie zugleich von ihr ausschließt.

Die Suche nach anderen Begrifflichkeiten - "Menschen mit geistiger Behinderung; geistigbehinderte Menschen; Menschen mit Beeinträchtigungen" sind Beispiele, die in den Beiträgen dieses Buches auftauchen - spiegelt das Bemühen wieder, vom Begriff "Geistigbehinderte" als soziales Stigma wegzukommen. Sprache transportiert Inhalte, das wissen wir. Und von daher ist ein bemühter und bewußter Umgang mit Begrifflichkeiten wichtig.

Aber andererseits geschieht dadurch nichts anderes, als daß Personen wieder mit neuen Definitionen versehen werden. Innerhalb einer Gesellschaft sollten besondere Etikettierungen nicht mehr nötig, sondern es sollte selbstverständlich sein, daß alle die gleichen Rechte haben und bei Bedarf die zur Verwirklichung dieser Rechte individuell erforderlichen Hilfeleistungen bekommen. Angesichts der Tatsache jedoch, daß wir uns innerhalb einer Gesellschaft bewegen, die ihre Mitglieder immer noch klassifiziert (die extremsten Formen und barbarischsten Auswirkungen derartiger Klassifizierungen sind aus der NS-Zeit bekannt und haben ihre Auswirkungen und Nachfolgen bis heute), scheinen wir ohne neue Begrifflichkeiten nicht auszukommen, wenn wir ein Ende der Verwahrung in den Köpfen der anderen herbeiführen wollen.

Daß allein eine andere Sprache nicht ausreicht, sondern eher zum Etikettenschwindel verkommen kann, auch dafür gibt es in diesem Buch Belege. Hier scheint sich die seit Jahren geführte Diskussion und geübte Kritik an Behinderten-Institutionen und deren VertreterInnen dahingehend ausgewirkt zu haben, daß mit einer Übernahme fortschrittlicher Begrifflichkeiten etwas vorgegeben wird, das inhaltlich keiner Überprüfung standhält. (So trat z.B. vor vier Jahren die hessische Großeinrichtung Hephata mit neuen Konzeptionen an die Öffentlichkeit. Wohngemeinschaften sollten nun eingerichtet werden - für 14 Personen! Innerhalb des eigenen Geländes!) Solange Institutionen den Rahmen der individuellen Bewegungs- und Entfaltungsfreiheit vorgeben, solange die Strukturen die gleichen bleiben, denen die einzelnen sich anzupassen haben (z.B. erstmal Selbständigkeit beweisen müssen, bevor ihnen gestattet wird, selbständig ihr Leben in die Hand zu nehmen - keinem nichtbehinderten Menschen wird das zugemutet, oder mußten Sie erst zuhause beweisen, daß Sie kochen, waschen und Geld einteilen können im Sinne Ihrer Eltern, bevor Sie in Ihre eigene Wohnung ziehen durften?), ist das Ende der Verwahrung nicht erreicht.

fib e.V. - Marburg:

Ambulant betreutes Wohnen für geistig behinderte Erwachsene

1. Hintergründe

Geistig behinderte Kinder, die in Familien heranwachsen, sind ebenso wie die gleichaltrigen Nichtbehinderten mit 18 Jahren erwachsen. Im Vergleich zu diesen, denen im Kreis von Freunden und Freundinnen die Ablösung von der elterlichen Familie und die Herstellung neuer, eigener Bezüge leichter fällt, bleiben die geistig behinderten Erwachsenen meist allein bei ihren Eltern zurück.

Doch der Verbleib in der Familie ist eine Frage der Zeit - die Eltern werden älter und können die Versorgung ihrer inzwischen erwachsenen Kinder auf Dauer nicht übernehmen. Abhängig von der verfügbaren Information erscheint oft eine Heimunterbringung geistig behinderter Menschen als einziger Ausweg.

Entsprechende Heime werden z.B. von der jeweiligen Ortsvereinigung der Lebenshilfe angeboten, die die frühere Unterbringung in Anstalten ersetzen kann.

Bisher waren und sind geistigbehinderte Menschen Objekte der Pädagogik und der Wohltätigkeit unter dem Aspekt des Fehlens bestimmter Fertigkeiten, die zur Eingliederung in die Gesellschaft von ihnen erwartet werden. Es kann Angst machen, Menschen zu begegnen, die anders aussehen und sich anders verhalten, als die geltende Norm es vorgibt. Familien mit geistig-behinderten Angehörigen erleben soziale Belastung und Diskriminierung. Eine Unterbringung in Heimen und Anstalten kann die Familie dahingehend entlasten, daß die Problematik ein Stück weit außer Sicht gerät - für die betreffende Familie ebenso wie für die Gesellschaft, in der sie lebt - nicht jedoch für die Betroffenen. Einzelfälle, in denen geistigbehinderte Menschen sich oder andere gefährden, dienen als Alibi für die Notwendigkeit der sicheren Verwahrung von unzähligen anderen.

2. Konzeptionelle Ausrichtung

Das fib-Konzept versteht sich als Antwort auf diese unzureichenden Lebensbedingungen von erwachsenen geistigbehinderten Menschen. Wir beziehen uns auf die in der sonderpädagogischen Diskussion weitgehend

anerkannten Grundsätze der Normalisierung, der Gemeindenähe, der Dezentralisierung, auf die wir an dieser Stelle nicht näher eingehen können.

Ursprünglicher Ansatzpunkt für unsere konkrete Arbeit war eine Art "gestuftes Wohngruppenmodell" mit verschiedenen Lern- und Selbständigkeitsstufen. Innerhalb eines Verbundsystems unterschiedlicher Wohngemeinschaftsformen sollte das selbständige Leben in der eigenen Wohnung trainiert werden. Die einzelnen Wohngruppen sollten sich in Trägerschaft des Vereins befinden und sich in folgende Stufen untergliedern:

- Intensiv betreute WG ("rund um die Uhr")
- ambulant betreute WG
- selbständige WG
- Beratungsstelle als Bindeglied

Die einzelnen Wohngruppen unterschieden sich also hinsichtlich der Betreuungsintensität und somit auch nach der Selbständigkeitsstufe der jeweiligen BewohnerInnen.

Sowohl konzeptionelle Überlegungen als auch erste Praxiserfahrungen zeigten, daß dieses theoretische Konstrukt die individuellen Entfaltungmöglichkeiten (Bedürfnisse, Interessen, Formen des Zusammenlebens) immer noch zu sehr einschränkte und bereits von vornherein kanalisierte. Unsere konzeptionellen Vorgaben waren noch immer strukturell starr und reglementierend.

Die Konsequenz aus der Verwirklichung eines solchen Konzeptes hieße Zusammenfassung und Einstufung behinderter Menschen nach ihrem Selbständigkeitsgrad sowie Einordnung in die Trägerschaft einer - wenn auch ambulanten - Institution. Damit wäre zwar der Abschied vom Heim vollzogen, jedoch lediglich zugunsten einer Unterbringung mit teilstationärem Charakter; die Interessen des Trägerverbandes (z.B. auch nach Auslastung der vorhandenen Plätze) hätten in einem solchen Modell noch immer ein starkes Gewicht zuungunsten der Bedürfnisse und Interessen der Betroffenen.

Die konzeptionelle Zielrichtung des fib-Wohnprojektes verlagerte sich hin zur rein ambulanten Betreuung geistig behinderter Menschen in ihrer eigenen Wohnung zu ihren eigenen Bedingungen, d.h. sowohl orientiert an ihren individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten als auch an ihren jeweiligen Wünschen und Interessen. Konkret für die Praxis: der behinderte Mensch selbst wählt die Form, wie er wohnen möchte: allein - zu zweit als Paar - in einer Wohngemeinschaft - mit anderen behinderten und/oder

nichtbehinderten Menschen ...

Es gibt keine vorgegebenen Strukturen hinsichtlich der Wohnform mehr; wir bieten institutionell keine Wohnstättenplätze an, die bei Bedarf - oder auch nach längerem Leerstehen - aus wirtschaftlichen Erwägungen aufgefüllt werden müssen.

Bei Neuanfragen versuchen wir, gemeinsam mit den Betroffenen Wünsche und Interessen einerseits, sowie Art und Ausmaß der geforderten Hilfen andererseits zu ermitteln und daraus realisierbare und befriedigende Wohnformen zu entwickeln. Dabei wird die individuell notwendige Unterstützung immer wieder neu den aktuellen Entwicklungen und Bedingungen angepaßt, also flexibel gehandhabt, anstatt von vornherein pauschal einen fixen Betreuungsbedarf anzusetzen.

Das heißt dann auch, daß es keinen vorgegebenen "Mündigkeitsgrad", weder hinsichtlich Pflegeintensität noch hinsichtlich Selbständigkeit, mehr geben darf. Auch sogenannte "schwerstbehinderte Menschen", die als "Restgruppe" immer wieder gerne als nicht integrationsfähig dargestellt werden, sollen in diese Form der Versorgung mit eingeschlossen sein.

Unter "schwerstbehinderten Menschen" verstehen wir Menschen, die bis zu 24 Stunden pro Tag Unterstützung benötigen.

Auch Fachleuten fällt es immer noch schwer, sich vorzustellen, daß Menschen, die sich nicht in der gewohnten Weise äußern und von sich aus nur wenig Kontakt mit ihrer Umwelt aufnehmen können, in ihrer eigenen Wohnung ambulant betreut wohnen und dadurch für sich eine höhere Lebensqualität erreichen können. Zu Recht wird argumentiert, daß diese Menschen außerhalb von Einrichtungen vereinsamen könnten. Wir denken aber, daß gerade durch das intensive Eingehenkönnen auf Bedürfnisse der/des Einzelnen in der ambulanten Betreuung und das Leben in einer "normalen" Umgebung vielfältige soziale Beziehungen entstehen können. Die sozialen Kontakte in Einrichtungen beschränken sich in der Regel auf Zwangsgemeinschaften von Gleichartigen und bieten gerade für "schwerstbehinderte Menschen" wenig Anregungen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Immer wieder erregt der Begriff "Kunde/Kundin" Anstoß. Wir verwenden ihn absichtlich, um den Dienstleistungscharakter unserer Arbeit zu betonen. Er soll verdeutlichen, daß die ambulanten Dienste des fib abgerufen werden können, ähnlich wie die Dienste eines Rechtsanwaltes oder Handwerkers. Uns wird vorgeworfen, dieser Begriff verschleiere das reale Machtgefälle. Wir sind uns dessen bewußt, verwenden aber trotzdem

diesen Begriff lieber, als von "Betreuten" oder "zu Betreuenden" o.ä. zu sprechen.

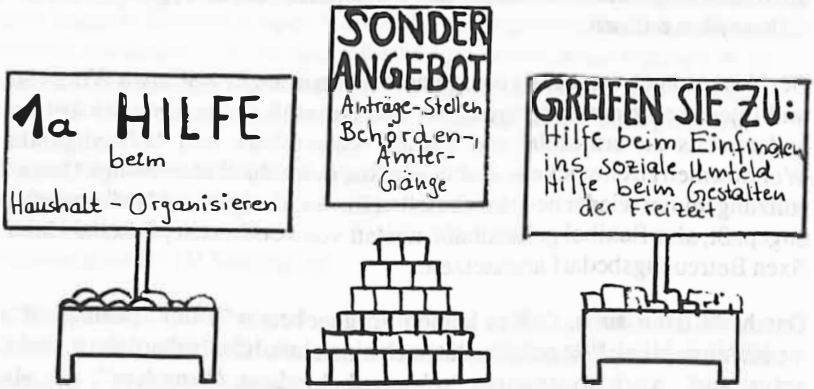

3. Was machen wir konkret?

Ein wichtiger Bestandteil unserer Konzeption ist es, unsere KundInnen zu befähigen, die für sie wichtigen Dinge selbständig zu regeln. Wir wollen nichts "für" sie tun, sondern ihnen dabei helfen, es selbst zu tun. Das fängt bei der Wohnungssuche an. Wer sich an uns wendet, wird in der Regel erst einmal enttäuscht, weil wir keine Wohnung anzubieten haben, die man sich angucken kann. Wir besprechen dann die verschiedenen Möglichkeiten, an Wohnungen zu kommen. Je nach Situation der KundInnen beteiligen wir uns mehr oder weniger intensiv bei der anschließenden Wohnungssuche.

Es ist schwierig, zu erklären, was wir jeweils konkret tun, da dies immer von den individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen bestimmt wird. Wir wollen in Schlagworten andeuten, wie unsere Handlungsfelder ungefähr aussehen:

a. Wohnungssuche
Nachdem Wünsche und Vorstellungen bzgl. der erhofften Wohnsituation abgeklärt sind, wird versucht, eine entsprechende Wohnung zu finden. Viele KundInnen neigen dazu, utopische Vorstellungen zu entwickeln, aber dann das erstbeste freie Zimmer zu nehmen. Hier versuchen wir, Vor- und Nachteile darzustellen. Wir respektieren aber letztlich die Entscheidung des/der KundIn und helfen bei der Organisation des Umzugs, führen ihn aber aus oben Gründen nicht selbst durch.

b. Absicherung des Lebensunterhalts
Je nach beruflicher und finanzieller Situation zeigen wir auf, welche Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten bestehen, helfen bei den Anträgen und machen Finanzierungspläne bis hin zu Regelungen bezüglich Geldeinteilung. Diese Regelungen sind aber freiwillig, da unsere KundInnen im Normalfall nicht entmündigt und daher voll geschäftsfähig sind. Der Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Geld ist allerdings bei vielen ein starker Konfliktpunkt. Die Konsumanreize sind gewaltig, die Geldmenge aber ist winzig.

c. Erkundung des Wohnumfelds
Wir helfen beim Kennenlernen von Einkaufsmöglichkeiten, Kneipen, Friseur. Wir gucken, wo die Wäsche gewaschen werden kann, denn wer hat schon eine eigene Waschmaschine? Unter Umständen unterstützen wir Nachbarschaftskontakte, auch hier immer mit dem Versuch, die Interessen der KundInnen wahrzunehmen.

d. Wohlfühlen in der Wohnung
Sich in der eigenen Wohnung wohlzufühlen, heißt z.B., sich nach eigenen Vorstellungen einzurichten, aber auch zu kochen und zu putzen und gemeinschaftliche Regelungen einzuhalten.

e. Soziale Kontakte
Wer umzieht, muß neue Kontakte knüpfen, verliert alte Bindungen (vor allem beim Wohnortwechsel). Wir erleben auch, daß unsere KundInnen uns allumfassend in Beschlag nehmen wollen. Keine klare Grenzziehung ist möglich zwischen Arbeit und Freundschaft.

Eine unserer Kundinnen hat einen festen Freund gefunden. Seither nimmt sie unsere Hilfe nicht mehr in Anspruch. Sie kann sich jederzeit wieder an uns wenden. Aber das ist uns ganz wichtig: Ambulante Hilfe kann auch aufhören.

f. Arbeit
Wir halten prinzipiell eine angemessene Tätigkeit für jeden Menschen für erstrebenswert. Aber ambulante Hilfe steht auch allen zur Verfügung, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht berufstätig sind. Wir knüpfen Kontakte zum Arbeitsamt, in Einzelfällen auch mal zu einem Arbeitgeber, wollen aber nicht für unsere KundInnen zum Arbeitsvermittler werden.

g. Freizeitgestaltung
Selbständig leben heißt auch, freie Zeit zu nutzen und auszufüllen. Wir

geben Tips und Anregungen, empfehlen als Anlaufstelle und für Urlaubsmöglichkeiten die AG Freizeit (s.u.). Aber auch hier gilt: Was gemacht wird, bestimmt der/die Kunde/KundIn. Wir können nur vorschlagen. Wer nichts tun will, soll und darf faulenzen.

h. Krisenmanagement
Immer wieder geraten Menschen in Krisen: Beziehungen zerbrechen, Diskriminierungen werden erlitten, Arbeitsplätze sind gefährdet, Krankheiten, Enttäuschungen, Zwischenfälle machen das Leben schwer. Wir versuchen, Hoffnung zu wecken und Perspektiven aufzuzeigen.

Wir sind aber keine Therapeuten. Wo psychische Schwierigkeiten zu stark sind, raten wir zur Therapie bei Fachleuten. Wir ziehen unseren KundInnen ja auch keine Zähne.

4. Lern-Erfahrungen
Was wir im Laufe unserer Arbeit gelernt haben:

a) Es ist ein Unding, wenn man Leute in ein bestehendes Konzept einpassen will oder muß. Ambulante Pädagogik (wassn das schon wieder für ein Schlagwort) muß sich an dem ausrichten, was der Einzelne will und braucht.
b) Leben kann man nicht trainieren. Es gibt keine Punktzahl, die ein Mensch erst erreichen muß, um in seiner eigenen Wohnung leben zu können. Nur Art und Umfang der Hilfen müssen variieren.
c) Man muß sich voneinander trennen können. Deshalb sollten Wohnung und ambulante Hilfen nicht von ein und derselben Einrichtung angeboten werden.
d) Ambulante Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung müssen überall angeboten werden. Es ist empörend, daß Menschen nur deshalb ihren Wohnort verlassen müssen, weil es dort kein entsprechendes Angebot gibt.
e) Ambulante Hilfen sind ein Angebot zum selbständigen Leben.

Was wir gelernt haben: Es gibt nichts Gutes, außer man tut es! Abzuwarten, bis alle Widerstände und Schwierigkeiten geklärt sind, hätte bei unserem Projekt bedeutet, daß wir bis heute noch nicht angefangen hätten. Andererseits darf man natürlich nicht zu leichtfertig ins "kalte Wasser" springen.

Unsere KundInnen sind darauf angewiesen, daß unsere Hilfeleistungen auch wirklich erbracht werden können. Ohne eine realistische Hoffnung, auch nach Auslaufen unserer anfänglichen ABM-Stellen noch weiterarbeiten zu können, wäre ein Anfang allzu leichtfertig gewesen.

Wir hören oft den Einwand: Euer Modell ist doch nur etwas für relativ leicht "Behinderte". Dies stimmte nur für die Anfangszeit unseres Projekts. Da waren wir selbst noch unsicher, denn es gab ja leider keine Erfahrungen, auf die wir zurückgreifen konnten. Seit vier Jahren betreuen wir z.B. eine Kundin ambulant, die wegen ihrer Schwierigkeiten von allen am Ort befindlichen Wohnstätten abgelehnt wurde.

5. Finanzierung

Grundsätzlich sind zwei Dinge auseinanderzuhalten: zum einen die Finanzierung des Lebensunterhalts der Betroffenen und zum anderen die Bezahlung der ambulanten Hilfen.
Bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt** gibt es im Prinzip keinen Unterschied zu nicht behinderten Personen mit Ausnahme eines Zuschlages für Erwerbsunfähigkeit nach § 23, Absatz 3 BSHG für Behinderte, die älter als 15 Jahre sind und nach § 40, Absatz 1 BSHG Eingliederungshilfe erhalten, oder für Erwerbstätige, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, nach § 23, Absatz 4 BSHG. Nach § 23, Absatz 5, können die Zuschläge nach den Absätzen 3 und 4 nebeneinander gezahlt werden. Dies ist vor allem wichtig für Mitarbeiter der Werkstatt für Behinderte. Einkommensgrenzen und Unterhaltsverpflichtungen bleiben bestehen und unterscheiden sich nicht vom Regelfall. Das ist in folgender Hinsicht problematisch: Sind erwachsene behinderte Menschen in einer Einrichtung stationär untergebracht, ist der Lebensunterhalt durch Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers abgedeckt. Die Angehörigen werden in der Regel damit nicht belastet. Sind behinderte Menschen nicht stationär untergebracht, sind die Angehörigen bei entsprechendem Einkommen unterhaltspflichtig, also finanziell wesentlich schlechter gestellt.

Problematisch in unserer Arbeit war immer die **Finanzierung der ambulanten Hilfe.**

Nach unserer Rechtsauffassung fällt ambulante Hilfe zum selbständigen Wohnen unter Eingliederungshilfe nach § 39 ff BSHG. Einen entsprechenden Antrag stellen alle unsere KundInnen beim örtlichen Sozialamt, wenn sie nicht über hohes Einkommen oder Vermögen verfügen.

Das Sozialamt erklärte sich anfangs (das war 1983) für nicht zuständig. Für geistig behinderte Menschen war Eingliederungshilfe als Maßnahme des örtlichen Sozialhilfeträgers für ambulante Hilfen unbekannt. Wir wurden an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen verwiesen. Es begann ein länger andauernder Streit über die Zuständigkeit. Der Landkreis als Träger

der Sozialhilfe lehnte seine Zuständigkeit mit Hinweis auf eine geplante Vereinbarung mit dem LWV ab. Als diese Vereinbarung 1986 in Form der "Richtlinien für Betreute Wohngemeinschaften" Wirklichkeit wurde, zeigte sich, daß unsere Arbeit hierüber nicht abzudecken war. Zum einen war ein Zusammenhang der Wohngemeinschaften mit einer stationären Einrichtung vorgeschrieben und der Anbieter sollte auch Mieter des Wohnraumes der Bewohner sein. Beides mußten und müssen wir ablehnen. Zum anderen war der Personalschlüssel auf 1:12 festgelegt, womit wir nicht arbeiten können. Diese Vorgabe läßt sich mit unserem Anspruch, individuellen Gegebenheiten und Notwendigkeiten entsprechend zu arbeiten, nicht vereinbaren.
Die Erweiterung der Richtlinien des LWV Hessen 1989 um das "Betreute Einzelwohnen" sowie das Zugeständnis eines intensiveren Betreuungsbedarfs (bis zu 1:6), lassen heute zwar eine Finanzierungsbeteiligung des überörtlichen Sozialhilfeträgers erhoffen. Eine Absicherung zeitintensiver Hilfen, die über 4 Stunden in der Woche hinausgeht, wird dadurch jedoch nicht erreicht.

Die ursprungliche Vorgabe in den LWV-Richtlinien, die nur Gruppen in der Betreuung akzeptierte, also keine allein lebenden Personen ebnete uns im Januar 1988 den Weg zu einer Vereinbarung mit dem örtlichen Sozialhilfeträger: es kam, um diese Lücke zu stopfen, mit der Stadt Marburg zu einer Vereinbarung über "Betreutes Einzelwohnen". Damit aber waren nun wieder die Bedürfnisse unserer KundInnen nicht erfasst, die nicht alleine wohnen wollten.

Gleichzeitig setzte der örtliche Sozialhilfeträger eine an den LWV-Vorgaben orientierte, willkürliche Obergrenze von maximal 24 Betreuungsstunden im Monat bei einem Stundensatz von 25.-DM fest. Nach einer Verbesserung des Stundensatzes auf 35.-DM für 1989 gelang es uns nach mühseligen Verhandlungen, eine maximale Betreuung von bis zu 48 Stunden im Monat durchzusetzen. Weiterhin erzielten wir mit der Stadt Marburg Einvernehmen darüber, in einem "Fall", wo der fib e.V. durchschnittlich 60 Stunden Hilfe im Monat leistet, im beiderseitigem Interesse an einer grundsätzlichen Klärung des Rechtsanspruches auf Eingliederungshilfe Klage gegen diese Obergrenze einzulegen. Das Gericht hat im Dezember 1990 der Betroffenen Recht gegeben, der Sozialhilfeträger Berufung eingelegt - die Auseinandersetzung geht weiter. Man sieht: **ein wunderschönes Kuddelmuddel.**

Festzuhalten bleibt im allgemeinen Finanzchaos:

Der Anspruch nach § 39 BSHG wird vom örtlichen Sozialhilfeträger dem

Prinzip nach anerkannt. Die Bescheide an unsere KundInnen enthalten immer den Hinweis auf die § 39f BSHG. Nach Auffassung des örtlichen Sozialhilfeträgers handelt es sich jedoch um eine "freiwillige" Leistung, die ihm deshalb auch die Möglichkeit offen läßt, die besagte Obergrenze beizubehalten (so erklärt sich die Berufung gegen das Gerichtsurteil, bei dem man es doch eigentlich hätte bewenden lassen können).

Unabhängig davon sind wir recht zuversichtlich bezüglich der weiteren Entwicklung, da von allen Seiten anerkannt wird, daß ambulante Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung sinnvoll und möglich sind und von daher prinzipiell eine Finanzierungsverpflichtung besteht.

6. Entwicklung und aktueller Stand des fib-Wohnprojekts

Unsere ersten beiden Kunden zogen im Juli 1983 in ihre eigene Wohnung. Zur Zeit (April 1991) unterstützen wir 17 KundInnen in einem Umfang von 1 Std./Monat bis zu 2 Stunden am Tag. Im nächsten halben Jahr werden weitere KundInnen dazukommen.
Zum Teil haben sich unsere KundInnen direkt an uns gewandt, z.T. wurde der Kontakt über Eltern und Erzieher hergestellt.

Auf Grund des fehlenden Angebotes an ambulanten Diensten für geistig behinderte Menschen erhalten wir immer wieder Anfragen von Menschen, die nicht im Landkreis Marburg/Biedenkopf wohnen. Ein weiteres Indiz dafür wie wichtig es ist, in den jeweiligen Regionen vor Ort entsprechende Hilfsmöglichkeiten zu entwickeln.

Statistik:

Kunde/In Beginn d. Betreuung	Wohnsituation vorher	Wohnsituation jetzt	Betreungs-stunden. z.Zt.	zu Beg.	Arbeits-situation
A: 7/83	Heim	WG mit B	0,25	2	Stelle bei einem Verein d. fr. Wohlfahrts-pflege
B: 7/83	Heim	WG mit A	0,25	2	Küchen- und Putzhilfe im Krankenhaus
C:11/84	Elternhaus	WG mit drei Nichtbeh.	8	17	WfB

D:11/84	Elternhaus	Wieder zuhause	0	17	WfB
E:10/85	Heim	Allein im 2-Zi. App.	8	13	Landwirtsch. Hilfskraft
F:11/86	Pflegestelle	Einzelzimmer Untermiete (5/89-9/90 keine Betr.)	1	3	Küchenhilfe im Altenheim
G: 2/87	Psychiatrie	2-Zi-Whg. (9/87-3/88 m. Freund)	14	33	arbeitslos
H: 4/87 - 11/90	versch. Heime u. Anstalten	wieder bei d. Mutter, vorher 1-Zi. App.	0	14	Lagerist bei Rolladenbau
I: 6/87	Elternhaus	Einzelzimmer	1	3	Küchenhilfe
K: 3/88 5/89	Psychiatrie	WG mit Freund	0	3	arbeitslos
L: 6/88	Elternhaus	Einzelzimmer	4	4	befr. Stelle bei Arbeits-projekt
M: 10/88	Pflegestelle	Einzelzimmer	6	8	WfB
N: 3/89	Whg. d. Mutter, seit derenTod dort alleine		4,5	4,5	Fabrikarbeiter
O: 4/90	Heim	WG mit Freund	7	7	WfB
P: 5/90	Elternhaus	Elternhaus	1	1	arbeitslos bzw. Putzjob
Q: 5/90	Elternhaus	2-Zi.-Whg.	1	1	WfB
R: 6/90	Elterl. Whg.	Eigene Whg. im Elternhaus	3	3	WfB
S: 11/90	Elternhaus	2-Zi.-Whg.	4	4	Pförtner
T: 1/91	Psychiatrie	Zimmer in Untermiete	5	5	Außenarbeits-stelle d. WfB
U: 4/91	Heim	2-Zi.-Whg. mit Ehemann	?	?	WfB
V: 4/91	Heim	2-Zi.-Whg. mit Ehefrau	?	?	WfB

CHECK-LISTE

Der Weg aus dem Heim bzw. in die eigene Wohnung.
(Am Beispiel des fib-Wohnprojekts in Marburg)

Kennenlernen

Nach der ersten Kontaktaufnahme und den ersten Gesprächen beginnen wir mit der sogenannten Vorlaufphase, wenn nicht schon gleich geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. In der Regel treffen wir uns mit dem/der KundIn eine Stunde pro Woche regelmäßig bis zum Einzug in die eigene Wohnung. Diese Zeit wird genutzt, um Wünsche und Vorstellungen genauer zu erfahren und um Formalitäten zu erledigen bzw. einzuleiten, soweit jetzt schon möglich. Bei Kunden von außerhalb bieten wir über die AG Freizeit (s. auch den Beitrag von Inge Hofmann über Freizeitarbeit) einen Erholungsurlaub zum Kennenlernen an.

Finanzierung der Betreuung

Der/die KundIn stellt einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 39/40 BSHG beim örtlichen Sozialhilfeträger (ÖSHT), auch für die Vorlaufphase. Das Sozialamt erwartet von uns eine Begründung des Antrags. Wir schlagen eine gemeinsam mit den KundInnen geschätzte Stundenanzahl pro Tag bzw. pro Woche vor. Die KundInnen werden daraufhin beim Gesundheitsamt amtsärztlich untersucht. Dieses Gutachten dient als Grundlage für die Bewilligung der Stundenanzahl und wird in regelmäßigen Abständen wiederholt, meist jährlich.

Finanzielle Starthilfen

Die KundInnen haben einen Anspruch auf Starthilfe und auf eine Ausstattungsbeihilfe. Kommen die KundInnen aus einer stationären Einrichtung, so übernimmt in Hessen der überörtliche Sozialhilfeträger (ÜSHT) diese Beihilfen. Sie sollten frühzeitig beantragt werden, da die bürokratischen Mühlen auch hier äußerst langsam mahlen.

Wenn nachgewiesen werden kann, daß auf anderem Wege keine Wohnung zu finden ist, übernimmt das Sozialamt Maklergebühren. In der Regel genügt als Nachweis monatelanges Suchen und ein bis zwei selbst aufgegebene Anzeigen. Auch die Übernahme einer Kaution kann beim Sozialamt beantragt werden.

Wohnungssuche

Der/die KundIn sucht sich eine Wohnung. D.h. er/sie geht zum Wohnungsamt, beantragt einen Wohnberechtigungsschein, sofern das Einkommen nicht

zu hoch ist, und läßt sich in die Vermittlungskartei aufnehmen. Er/sie gibt Anzeigen auf und forstet regelmäßig alle Angebote durch.. Bei all diesen Aktivitäten begleiten wir, soweit nötig.

Finanzierung des Lebensunterhalts
Der/die KundIn stellt, sofern er/sie nicht über ein ausreichendes Einkommen verfügt, einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Das kann auch schon während der Vorlaufphase erledigt werden.

Arbeitet der/die KundIn in einer Werkstatt für Behinderte oder einer vergleichbaren Einrichtung, können zwei Mehrbedarfszuschläge beantragt werden: Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit und Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit. Zusätzlich können einmalige Hilfen wie z.B. Kleidergeld, Geld für eine Waschmaschine, Zuschuß zu einer Freizeit u.ä. beantragt werden.

Ausführliche Informationen zu allen Ansprüchen gegenüber den Sozialämtern siehe: "Leitfaden - Sozialhilfe für Behinderte". Bestellung an: AG TUWAS, FB Sozialarbeit, Limescorso 5, 6000 Frankfurt/M 50.

Ist endlich eine Wohnung gefunden, wird noch Wohngeld bei der Wohngeldstelle beantragt und dann...

KANN'S LOSGEHEN.

fib e.V. Wohn-AG:

BETREUUNGSARBEIT ZWISCHEN HILFE ZUM SELBSTÄNDIGEN LEBEN UND BEVORMUNDUNG

Als wir einen Workshop mit dem Titel "Betreuungsarbeit zwischen Hilfe zum selbständigen Leben und Bevormundung" anläßlich des Kongresses "Ende der Verwahrung" vorbereiten wollten, haben wir uns sehr schwer getan und sind nie recht vorangekommen.

Die Frage war: Was wollen wir mit der Bearbeitung dieses Themas erreichen, was könnten "Lernziele" sein, welche "Botschaft" haben wir mitzuteilen und wie sollen wir sie transportieren? Schließlich wurde uns klar, daß wir keine fertigen Antworten und Lösungsstrategien anbieten können und müssen.

Was wir können und hiermit tun wollen, ist, einige Konflikte und Widersprüche, mit denen wir leben und arbeiten, zu beschreiben und zu verdeutlichen. Die Umgehensweise mit diesen Problemen ist auf der Basis einer grundsätzlichen, konzeptionellen Übereinstimmung so individuell verschieden wie die Menschen, die hier aufeinandertreffen.

Zunächst wollen wir ein paar unserer theoretischen **Grundsätze** an der alltäglichen **Realität** reiben und die daraus entstehenden Fragen zur Diskussion stellen:

Wir drängen niemanden in ein festes Konzept. Wir setzen nicht an den Defiziten, sondern an den Fähigkeiten und Kompetenzen an, versuchen die Bedürfnisse der Betroffenen zu verstehen, ernstzunehmen und sie gemeinsam durchzusetzen.

- Wie findet man/frau heraus, was die Betroffenen wirklich wollen?
- Wo beten sie nur die Erwartungen ihrer Umwelt nach?
- Wo versuchen sie, unseren Erwartungen gerecht zu werden?
- Inwieweit sind wir bereit, auf uns unverständliche, aus unserer Sicht problematische Wünsche einzugehen?

Die KundInnen sollen so weit wie möglich selbst für ihr Leben verantwortlich sein und die Konsequenzen ihrer Entscheidungen selbst tragen.

- Was heißt "so weit wie möglich"? Wer setzt die Grenzen?
- Wird nicht oft die Angst vor einer Selbstgefährdung der KundInnen unbewußt vorgeschoben, damit sie bequemer zu betreuen sind?
- Wir entscheiden, was für die KundInnen und/oder ihre Umwelt tragbar ist und was nicht.
- Wir beeinflussen die KundInnen pädagogisch geschult in Richtung unserer Wertvorstellungen und Normen.

Wir wollen nicht nächstenliebend für die armen Behinderten sorgen, sondern ihnen als eine Art Dienstleistung Hilfen anbieten, die sie, ohne dankbar sein zu müssen, kaufen können.

- In der Praxis entwickelt sich über die Dienstleistung hinaus immer eine mehr oder weniger intensive Beziehung.
- Der/die BetreuerIn ist oft Ersatz für mangelnde Sozialkontakte, Brücke zur nicht-behinderten, aussondernden gesellschaftlichen Realität.
- Die KundInnen sind oft dankbar, d.h. sie befinden sich in einer emotionalen Abhängigkeit zum/zur BetreuerIn.
- Die KundInnen haben weniger Möglichkeiten, die Dienstleistung nach ihrem Gusto einzufordern, als die BetreuerInnen, die Betreuung nach ihren Interessen zu gestalten, z.B. Festlegung der Zeiten, Auswahl der Treffpunkte, Form und Inhalt der Betreuungsstunden.
- Es ist eine kitzlige Gratwanderung zwischen Nähe und Distanz, zwischen beruflicher Pflichtleistung und sehr persönlicher Betroffenheit bzw. emotionalem Engagement.
- Bei Unzufriedenheit der KundInnen mit unserer Arbeit ist eine Kündigung mit anschließendem Wechsel zu einem anderen ambulanten Dienst nicht möglich, weil es einfach keine anderen gibt.

Wir akzeptieren Menschen mit geistiger Behinderung so wie sie sind, als eine Möglichkeit menschlicher Existenz, und versuchen nicht, sie nach unseren Vorstellungen in eine bestimmte Richtung zu therapieren.

- Geht dieser schöne Grundsatz nicht an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbei? Würden es die Betroffenen nicht leichter haben, wenn sie sich einigermaßen normal, d.h. angepaßt verhalten könnten?
- Sollten wir unsere pädagogischen Ambitionen vielleicht mehr auf das Therapieren des sozialen Umfelds richten?

Pädagogik darf nur als Werkzeug dienen, das angeboten wird, um Interessen zu erkennen, Probleme zu verdeutlichen u.ä. Sie darf nie zu einer weichen, verschleierten Form von Fremdbestimmung werden.

- Welche/r PädagogIn ist dagegen gefeit, mehr oder weniger unbewußt, sein/ihr pädagogisches Können einzusetzen, um das ihrer/seiner Meinung nach Beste für die Betroffenen zu erreichen? Menschen mit geistiger Behinderung können sich in der Regel schlecht gegen derart gekonnte Beeinflussung wehren, weil sie sie oft nicht durchschauen.

Jeder Mensch mit geistiger Behinderung kann, unabhängig von Grad und Schwere der Behinderung, mit entsprechenden Hilfen selbständig leben.

- Intensivbetreuungen können aus Kostengründen nur schwer realisiert werden.
- Nur "fitte" Behinderte fragen an.
- Bei schwerer geistig behinderten Menschen nimmt alles seinen institutionalisierten Weg und kein Mensch kommt auf die Idee, nach Alternativen zu suchen.
- Ist ambulant betreutes Wohnen für schwer geistig oder mehrfach behinderte Menschen wirklich erstrebenswert, solange sich an der gesellschaftlichen Stellung Behinderter nichts geändert hat? Kann das nicht zu totaler Isolierung in einer Art "ambulantern Ghetto" führen? Was müßte alles getan und mitbeachtet werden, damit die BetreuerInnen nicht die einzigen Kontaktpersonen bleiben?

Nun wollen wir noch einen Schritt konkreter werden und dazu das Kommunikationsspiel "schöpferische Indifferenz" (nach S. Friedländer) beschreiben, um Fragen und Widersprüche, mit denen wir in unserem Arbeitsalltag konfrontiert werden, nachvollziehbar zu machen und das Dilemma, in dem wir dabei oft stecken, zu verdeutlichen. Dieses Experiment sollte und soll hier die verschiedenen Pole aufzeigen, zwischen denen wir uns verhalten und Entscheidungen fällen.

Die Spielregel besteht darin, daß sich die Gesamtgruppe in Kleinteams von jeweils 3 Personen aufteilt. Alle Kleingruppen werden nun parallel mit Aussagen aus verschiedenen Themenbereichen der täglichen Arbeit konfrontiert. Nun sollen alle Personen der jeweiligen Dreiergruppe in einer konstruierten Diskussion nacheinander jeweils die Pro- und einige Minuten später die Contra-Position übernehmen (inhaltlich unabhängig von der eigenen Meinung), die dritte Person fungiert als Spielleitung und achtet auf Einhaltung der Regeln.

Wir möchten den LeserInnen dieses Buches dieses "Spiel" anbieten. Wir beschreiben eine konkrete, etwas abgewandelte Situation aus unserem Arbeitsalltag (Ähnlichkeiten mit lebenden Personen wären rein zufällig),

erwähnen unsere zwiespältigen Gedanken und Gefühle und setzen eine absolute Aussage (die keinesfalls mit unserer Auffassung übereinstimmen kann, da "unsere Auffassung" ständig neu infrage zu stellen ist) darunter.

Versuchen Sie doch mal für sich selbst oder in Gruppen, Argumente für und anschließend gegen diese Aussage zu finden.

SAUBERKEIT UND ORDNUNG

A. wäscht sich nur äußerst selten, in ihrem Zimmer herrscht absolutes Chaos. Verschimmelter Müll, alte Socken und Körpergeruch vereinigen sich zu einer Geruchssymphonie, die schon auf der Schwelle zu ihrem Zimmer panikartige Fluchtgedanken auslöst.
Wir versuchen mehr oder weniger erfolgreich, A. dazu zu bringen, daß sie sich öfter wäscht und ihr Zimmer in erträglicher Ordnung hält.

Erträglich - für wen? Sie selbst scheint das alles nicht zu stören. Zwingen wir ihr dabei nicht unser eigenes Sauberkeits- und Ordnungsempfinden auf? Vielleicht sind wir übertriebene Saubermänner und -frauen, durch unsere Reinlichkeitserziehung von so natürlichen Gerüchen wie Schweiß usw. entfremdet und nur in unserer Kultur überlebensfähig.

Andererseits ekeln wir uns einfach und müßten die Betreuung abbrechen, da wir diese Gerüche nicht aushalten können. Und so geht es den meisten Menschen. D.h., A. wird auch von anderen gemieden und überall schief angesehen, was sie immer mehr vereinsamen läßt. Das läuft unserem integrativen Anspruch zuwider.

Aussage:
Jede Person, auch die behinderte, muß für sich selbst entscheiden, ob, wann und wie oft sie sich wäscht.

GELD

B. gibt meistens mehr Geld aus, als sie hat. Was sie sich wünscht, muß sie gleich kaufen. Wenn das Konto leergeräumt ist, beginnt sie sich Geld zu leihen; die Schulden wachsen und irgendwann gibt ihr niemand mehr etwas. Dann hat sie sich vielleicht Zigaretten, Klamotten, Schallplatten oder einen Kasettenrecorder gekauft, aber der Kühlschrank ist leer, das Konto überzogen und die nächste Miete und die Stromrechnung sind fällig.

Wir stehen dann vor der Frage, ob diese Erfahrung ein wichtiger Lernanreiz ist, ob wir weiterhin das freie Verfügen über das vorhandene Geld am Monatsanfang zulassen, ob wir unseren Kunden/Kundinnen die Entscheidung über den Umgang mit ihrem Geld selbst überlassen sollten, da uns das

nichts angeht?
Oder, ob wir als ExpertInnen zum Eingreifen verpflichtet sind, unseren KundInnen durch konsequentes Einteilen ihrer Mittel zu helfen, den Umgang mit dem Geld allmählich zu lernen, einen Überblick zu bekommen für das, was zur Verfügung steht, um nicht verhungern oder klauen zu müssen.

Aussage:
Auch der behinderte Mensch hat das Recht, mit seinem Geld zu tun und zu lassen, was er allein will.

ARBEIT
C. hat es geschafft, aus der Werkstatt für Behinderte herauszukommen und eine Stelle nach § 19 BSHG zu bekommen, die in ein festes Arbeitsverhältnis münden soll. Er hat große Schwierigkeiten, morgens pünktlich zur Arbeit zu kommen, bleibt Stunden und Tage mit fadenscheinigen Begründungen einfach weg. Da er das letzte Glied in der Hierarchiekette am Arbeitsplatz ist, macht er oft frustrierende Erfahrungen und wehrt sich streitlustig dagegen, sich von allen etwas sagen lassen zu müssen. Andererseits möchte er unbedingt Geld verdienen, ist stolz auf seinen "normalen" Arbeitsplatz und will auf keinen Fall in die WfB zurück.

Auch D. hat einen festen Arbeitsplatz mit angemessener Bezahlung. Die Arbeit macht ihm keinen Spaß. Die Arbeitssituation empfindet er als demütigend. Er wird ausgenutzt. Im Grunde will er gar nicht arbeiten. Er kann sich auch ohne Arbeit gut beschäftigen und braucht sie nicht für sein Selbstwertgefühl.

Wir schwanken nun einerseits zwischen Durchhalteparolen, Ermahnungen, Weckdiensten, Problemgesprächen am Arbeitsplatz und ständigen Motivationsversuchen, wie gut und sinnvoll Arbeit doch sein kann, und versuchen unsere KundInnen für den Umgang mit Arbeit und Arbeitsämtern u.s.w. zu trainieren
und
andererseits dem Verständnis für ihre Schwierigkeiten und ihre Unlust, indem wir unsere KundInnen begleiten, was immer sie tun, ob sie die Arbeit schwänzen, abbrechen, eine neue suchen oder nicht, verlagern uns bei Arbeitslosigkeit mehr auf die Hobby-Pflege und Freizeitgestaltung, bis hin an den Rand der Verwahrlosung und Kriminalität.

Aussage:
Behinderte Menschen sollen machen können, was sie wollen und nicht um jeden Preis in Arbeitsstrukturen gezwängt werden, die in der Regel sowieso keine Existenzsicherung bieten.

KONTROLLE UND FREIHEIT

E. ist während ihrer Schulzeit durch Agressivität und einen Hang zu Gewalttätigkeiten aufgefallen. Seit sie nicht mehr zu Hause wohnt, hat sie schwer an sich gearbeitet, und es ist nichts mehr vorgefallen. Von Zeit zu Zeit gibt es allerdings Situationen, wo sie so wütend oder in die Enge getrieben ist, daß wir das Gefühl haben, sie könnte jeden Moment durchdrehen und die Kontrolle über sich verlieren. E. hat sich nun ein gefährliches Springmesser zugelegt und zeigt es stolz herum.

F. kann den Anreizen unserer Konsumgesellschaft nicht widerstehen. Warum soll sie, was andere haben, nicht auch haben können... Also nimmt sie es sich. Da sie schon öfter beim Klauen erwischt worden ist und auch schon eine Verhandlung hinter sich hat, droht ihr beim nächsten Mal eine Gefängnisstrafe.

In vielen Bereichen, wie z.B. bei der Medikamenteneinnahme, bei Suchtgefahren, Kriminalität, Selbst- und Fremdgefährdung und der Sicherung des Unterhalts stellt sich oft die Frage: Wer hat Verantwortung wofür? Was können wir aushalten und - auch gegenüber der umgebenden Gesellschaft - tolerieren? Liegt es ganz und gar auf KundInnen-Seite, Verantwortung zu übernehmen, auch für Konsequenzen ihres Verhaltens, die ein "Zurück in die Anstalt" oder andere Sanktionen mit sich bringen können?

Oder müssen wir darauf achten, daß Regeln eingehalten werden, für eine gesundheitliche Kontrolle, Sauberkeit, Hygiene, Arbeit und gesellschaftliches Funktionieren? Müssen wir bei Abweichungen therapeutisch intervenieren oder vorbeugend begleiten?

Aussage:
Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Der geistig behinderte Mensch braucht klar vorgegebene Strukturen, deren Einhaltung durch Autoritäten kontrolliert werden muß.

BEZIEHUNGEN

G. ist ein sehr geselliger Mensch und sucht vor allem verzweifelt Kontakt zu Frauen. Er macht dies in einer so aufdringlichen Art und Weise, daß die meisten Frauen ihn entweder stehen lassen, ihn beschimpfen bis hin zur Ohrfeige oder ihn ausnutzen (z.B. ihn die Rechnung bezahlen lassen) und dann gehen.

H. fühlt sich immer und überall angegriffen und in Frage gestellt. Ein falsches Wort führt dazu, daß sie völlig außer sich gerät und ihr überraschtes Gegenüber zusammenschreit und wüst beschimpft.

Wir wünschen uns eine Gesellschaft, in der jede(r), auch unsere KundInnen, Kontakte und Beziehungen befriedigend aufbauen können, nicht nur, aber auch zu Nichtbehinderten. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß sich dieser Wunsch nur in geringem Maße in die Realität umsetzen läßt. Die meiste Freizeit verbringen die behinderten Menschen miteinander oder mit ihren "bezahlten Freunden", den BetreuerInnen.

Sollen wir Freizeit- und Kontaktangebote für unsere KundInnen schaffen, sie bei der Hand nehmen und verschiedene Modelle des gängigen Kontaktverhaltens aufzeigen und einüben, weil wir denken, daß sie es auf dem falschen Weg versuchen und keinen Erfolg haben werden? Sollen wir das uns richtig Erscheinende näherbringen, durchsetzen und pädagogische Handlungsanleitungen vermitteln, gleichzeitig aber wachen Auges kontrollieren und aufpassen, daß unsere KundInnen von diesem "guten Weg" nicht abweichen?

Oder können wir den KundInnen zutrauen, daß ihre Bedürfnisse sie dorthin leiten, wo sie Befriedigung finden, auch ohne unsere Kontrolle und Bevormundung? Reicht es aus, auf Anforderung beratend zur Verfügung zu stehen, die wahren Interessen der Betroffenen herauszufinden und mit ihnen Modelle zu finden, deren Verwirklichung ihnen allein überlassen bleibt? Sollen wir unsere Meinung anbieten, als eine von vielen Möglichkeiten, die jedoch Entscheidungen der KundInnen nicht beeinflussen muß?

Aussage:
Der behinderte Mensch weiß selbst genau, was er an Beziehungen will und braucht. Wir müssen für seine Bedürfnisse zur Verfügung stehen.

Die aus diesem Spiel entstandenen teilweise recht heftigen Diskussionen veranschaulichten das alltägliche Spannungsfeld nochmals recht plastisch. Die TeilnehmerInnen machten dabei die Erfahrung, daß absolute Aussagen schwer zu vertreten sind. Kein Problem schien es hingegen, innerhalb weniger Minuten jeweils konträre Positionen mit Vehemenz zu vertreten.

Jetzt sind wir wieder an dem Punkt, wo wir eigentlich ein Fazit ziehen müßten, dieses "Was können wir daraus lernen"?
Wir können keine Richtlinien, kein Werkzeug an die Hand geben, das die jeweils den konkreten Personen und Situationen angemessenen Entscheidungen abnimmt. Es gibt oft kein klares "Richtig" oder "Falsch".

Eines ist aber klar: Es ist immer einfacher (für wen?), Konflikte institutionell zu lösen. Es ist immer einfacher, sich zum "Schutz" und "im Interesse"

der Betroffenen an altbewährte Lösungsmuster zu halten und sich hinter institutionellen und strukturellen Zwängen zu verstecken, anstatt sich immer wieder neuen, oft ungewohnten und überraschenden Situationen und Problemen gegenüberzusehen, wo immer wieder neu entschieden werden muß, wie man/frau sich verhält. Für die Vielfalt und Originalität von Problemen, wie wir sie erleben, ist in herkömmlichen Institutionen allerdings gar kein Raum.

Die Alternative darf aber nicht sein, daß man/frau sich völlig beliebig, je nach Lust und Laune und der jeweiligen Tagesform verhält. Gerade weil es Menschen mit geistiger Behinderung schwerer haben, ihre Interessen deutlich zu machen und durchzusetzen, müssen alle, die in irgendeiner Form Einflußmöglichkeiten auf ihr Leben haben, sehr verantwortlich und sorgfältig mit dieser Tatsache umgehen. Wir müssen uns lieber zehn mal zuviel als einmal zu wenig den Gesichtspunkt, die Weltsicht, das Interesse der Betroffenen vergegenwärtigen und danach handeln.

"Mittwochs kommt einer. Für zwo Stunden."

Frau A. G., 28 Jahre, lebte seit ihrem dritten Lebensjahr in diversen Heimen und Anstalten. Durch die Vermittlung eines Mitarbeiters bekam sie vor fünf Jahren Kontakt zum fib e.V. in Marburg. Seitdem wohnt sie in einer eigenen Wohnung. Zuerst in einer Wohngemeinschaft, später alleine. Sie nimmt an fünf Tagen in der Woche jeweils 1-2 Stunden Hilfen in Anspruch.

Wo haben Sie früher mal gewohnt?
Ich habe früher mal in der F. Straße gewohnt, und dann...

Aber Sie kommen ja nicht aus Marburg?
Ich komme von I. her. Das ist im Taunus. Da war ich 18 Jahre lang drin, da in dem Heim. Und dann hab' ich gesagt, ich möchte jetzt endgültig raus. Raus aus dem Heim, und nichts mehr zu tun haben.

Was hat Ihnen denn nicht gefallen, im Heim?
Ach, alles Mögliche, also... das kann man gar nicht mehr alles aufzählen.

Sie wollten weg und Sie mußten ja wohl irgendwo hin?
Wir haben alles Mögliche gemacht, ja die ganzen Kostenträger, und so, die habe ich erstmal gefragt.

Und wie sind Sie denn gerade auf Marburg gekommen?
Ja, da hab' ich überall Absagen gehabt. Ich war auch in Dillingen gewesen, und da alles angeschaut, aber da hat's mir nicht gefallen, und da hab' ich gesagt, ich möcht jetzt unbedingt nach Marburg.

Und wußten Sie denn, daß es so etwas gibt, wie fib in Marburg?
Weil ich da die AG-Freizeit kennengelernt habe. Und die haben gesagt, A., kannst ja beim fib gehen, und dann kannste auch dorthingehen. Also das fand ich ganz toll.

....

Daraufhin hat dann mein Erzieher noch geholfen, und die ganzen Erzieher überhaupt, und haben gesagt, ja, sie muß jetzt raus. Also die haben nicht gesagt, sitzt 'de auf der Straße, und kommste in 'nen anderes Heim. Aber ich wollte in kein Heim. Aber dann hat sich alles so... mit den Kostenträgern war noch irgendetwas, dann noch diese L...V... wollte auch nicht so bezahlen. Und daraufhin bin ich einfach so eingezogen.

....

Sie wohnen ja jetzt nicht mehr da. Warum eigentlich?
Weil ich mir gedacht habe, das geht nicht mehr weiter. Weil ich mich mit ihm (Herr M., d.Red.) dauernd angelegt habe.
Oder er mit mir. Wegen dieser Geschirrspülerei, und so.

Er wollte immer Geschirr spülen, und Sie wollten nicht?
Nein. Nein. Das war genau umgedreht. Er hat immer gemeint, das wär' mein Geschirr. Und mein Geschirr hab' ich immer in mein Zimmer drin gehabt. Und mit der Küche habe ich absolut nichts zu tun gehabt.

Das war'n doch so Studenten gewesen. Und die Studenten, die haben nun meistens den Dreck ja gemacht und der H. hat dann eben gemeint, das wär' mein Geschirr. Und dann habe ich gesagt, jetzt hör mir mal zu, wenn Du meinst, das wär' mein Geschirr, guck Dir doch erstmal in mein Zimmer um.

Sie haben die Küche nicht gemeinsam, gemeinsam gekocht, gemeinsam abgespült und so?
Manchmal. Aber nicht immer. Meistens bin ich weggegangen.

....

Würden Sie lieber wieder mit jemand zusammenwohnen?
Nee... Das ist bei mir unter den Tisch... Das ist einfach nichts für mich. Da muß ich auf den anderen auch noch Rücksicht nehmen. Ich hab' echt da keinen Bock auf irgendwas. Ich bin froh, daß ich jetzt alleine wohne. Ja, und daß ich da wenigstens etwas kann. Und wenn ich mal weggehen will, brauch' ich mich auch nicht abzumelden, und so. Und dann noch zu sagen, hier, wo gehst 'de jetzt hin. So wie er mich dauernd gefragt hatte. Das war mir einfach ein bißchen zu knalleng gewesen. Irgendwann bin ich dann auch mal ausgerastet, und daß ich da mal eine Tür zugeschlagen habe, und daß ich dann mal Radau gemacht habe. Weil ich das einfach nicht mehr aushalten konnte, wenn der mir Vorschriften macht.

....

Sind Sie auf Arbeit gegangen?
Auf dem Bauernhof. Das arbeite ich jetzt immer noch. Ich bin jetzt vier Jahre außerhalb, und Lebenshilfe wollt' ich nicht rein, weil ich ganz genau weiß, wenn man einmal drin ist, kommt man nicht mehr raus. Und dann wollt ich mir einfach die Freiheit wieder nehmen.

Das verstehe ich nicht mit Lebenshilfe. Was ist'n das?
Pf..., das ist so eine beschützende Werkstatt. Und so drinne arbeiten, das wollte ich nicht.

Auf dem Bauernhof, da ist immer draußen. Da hammer Kühe, so Rotvie-

cher. Das sind 35 Kühe. Da hammer 40 Rinder, und dann noch so'n Zuchtbullen... Und ab und zu fahr' ich mit dem Traktor.

Schon mal was passiert?
Der eine Auspuff, der ist kaputtgegangen. Da oben war der Ast in Niederwalgern, der war einfach so runtergehangen. Ich wollt' dann noch rechtzeitig bremsen und dann war's nutzlos. Vielleicht, weil ich an diesem Tag nicht richtig ausgeschlafen war.

....

Was machen Sie denn abends?
Das is' ja sowieso nix. Das ist montags und dienstags und donnerstags und freitags, da esse ich dann schon etwas...Und donnerstags schau' ich mir das A-Team an, ja.

Was is'n A-Team?
So ein verrückter Film ist das. Also, das ist einfach so verrückt: Erst basteln die um das Auto herum. Und dann wird da mal ein bißchen gebastelt und da gebastelt. Also, das ist ein totaler Spaß. Und das nehm' ich jeden Donnerstag mir auf, auf'n Video. Und dann schau ich mir das auch an. Und dann, wenn die andern mal kommen, und sagen A. haste mal das A-Team, dann leihe ich das auch mal aus, die eine Cassette, an meinen Betreuer, und so.

Ach, die Betreuer wollen das haben?
Ja, der eine da, wo mittwochs kommt. Der hat mich mal gefragt, ach A., sag', haste mal das A-Team für meine Kinder, ich möcht' mir das gerne mal ausleihen, und das bekommst du dann wieder. Und dann sag' ich, okay, hier!

....

Und wie machen Sie das mit dem Kochen?
Also, kochen tu ich öfters mal, aber kein Spiegelei, und so. Ab und zu, samstags zum Beispiel mach' ich was ganz Einfaches. Da mach' ich mal Ravioli. Und dann sonntags wird richtig gekocht. Dann mach' ich entweder Kartoffelpüree und Fleisch, Braten, oder was mir grad so einfällt. Und manchmal geh' ich sogar essen.

Und was machen Sie sonst?
Ab und zu sitze ich sogar an meinem Schreibtisch und schreib' da Geschichten.

Zum Beispiel? Haben Sie was in Erinnerung?
Die, wo ich mir halt so ausdenke. Ja, den Vampir habe ich jetzt mal

geschrieben. Daß ich jetzt einfach mal Vampir werden will. Ich weiß gar nicht mehr, in dem Sinne ist das auf jeden Fall so drin. Jetzt auswendig, das weiß ich nicht mehr so. Da müßte ich zu Hause gucken.

Wie ist das denn mit den Leuten vom fib? Wie oft kommen die eigentlich bei Ihnen vorbei? Oder wann treffen die Sie?
Mittwochs kommt einer. Für zwo Stunden. Und am Freitag kommt eine.

Und was machen Sie da?
Manchmal zeige ich das mit dem Behördenkram. Und dann frage ich den, ob er Billard spielen könne. Und da spiel'mer Billard. Da hab' ich den jetzt schon fünfmal abgezogen.

Mmh. Deshalb spielen Sie so gern Billard?
Ja, weil ich den immer naß gemacht hab', und weil's so spannend ist. Weil ich das einfach ganz toll finde. Und manchmal tu ich sogar flippern.

....

Ich bin kein Disco-Fan. Also, ich mag das Rumgehempel nicht so. Das kommt mir vor, wie ein halber Schimpanse, oder so.

Aber Musik mögen Sie doch?
Na logo. Marius Müller Westernhagen. Udo Lindenberg. Und noch andere Musiks.

Sind die Betreuer eigentlich Ihre Freunde, oder wieso besuchen die Sie?
Das ist irgendwie so schwierig, das zu sagen. Also, ich ruf nicht einfach so Betreuer an, ehrlich gesagt.

....

Und was machen Sie mit dem Geld, das Sie kriegen?
Also, mein Geld, das wird automatisch kommen. Immer so am Zehnten, wenn der eine Monat rum ist, und mein Geld tu ich selber einteilen. Früher sind die Betreuer auch mit mir auf die Bank gegangen. Und dann habe ich gesagt, hier, ich möcht' jetzt auch mal alleine auf die Bank, und das werde ich auch hinkriegen.

Wie war das am Anfang?
Am Anfang haben die's mir erst mal beigebracht... Die haben mir 70,- Mark in die Hand gedrückt, und dann für jede Woche mal 10,- Mark. Ja, 10,- Mark durfte ich dann ausgeben, so einen Tag für Lebensmittel. Damals war's mir noch nicht so klar gewesen. Da habe ich die ganzen 100,- Mark auf den Kopf gehauen, was da möglich war...

Habe mir Platten gekauft. Und dann habe ich jenes gekauft und das da. Da habe ich gedacht, is' ja okay, kauf Dir was. Dann war irgendwann mal Feierabend. Und am nächsten Tag kam eine Betreuerin und fragte, na haste noch Geld. Da habe ich gesagt, nö, warum? Das brauch ich doch nicht. Und da guckt' se in den Kühlschrank und fragt, wem gehört das? Ja, da hab' ich gesagt, das gehört ihm (zeigt auf M.). Und daraufhin hat sie noch gesagt, so, jetzt werd' ich mal Dein Geld ein bißchen einteilen. 100 Mark heben wir jetzt nicht mehr ab. Jetzt nur noch siebzig...

Und damit waren Sie einverstanden?
Ich mußte damit einverstanden sein. Also, später hat sich das dann wieder verändert, schlagartig. Dann habe ich mir das Geld wieder selber eingeteilt. Weil ich das einfach wollte. Was ist dann, wenn kein Betreuer da ist, habe ich gesagt, und wer soll mit mir auf die Bank gehen? Und daraufhin haben die's auch eingesehen, haben die gesagt, okay A., soweit schaffst Du's ja. Brauchst ja auch keinen Vormund und sonst noch was. Und seitdem mache ich das alleine. Ich habe mir heute 80 Mark abgehoben und den Rest muß ich noch lassen, für die Miete, für Telefonrechnung, und so weiter und so fort. Das ist natürlich jetzt nicht so, daß ich mein ganzes Geld verprassen tue.

Herr H. M., 40 Jahre, hatte mit 14 Jahren einen Unfall, bei dem er eine Rückenmarksverletzung erlitt. Nach langem Krankenhausaufenthalt lebte er bei seinen Eltern. Seit 1984 bewohnt er eine eigene Wohnung. Der Umfang der sozialpädagogischen Begleitung beträgt seitdem an vier Tagen in der Woche 1-2 Stunden.

Bei Ihnen ist das ja ein bißchen anders. Sie wohnen mit anderen Leuten zusammen. Hätten Sie denn so jemand wie die A.G. gerne mal wieder bei Ihnen?
Ja, das sind dann wieder so Leute, die machen dann wieder abends so Feten. Und das geht dann wieder bis vier, halb fünf. Da muß gefeiert werden. Und dann kann ich in der Zeit von zehn Uhr nichts mehr richtig machen. Dann geht eh die Feier immer noch weiter. Dann muß ich das so verkraften. Und die sagen, so geht das heute abend ab. Wir haben alles gekauft. Und wenn Du Lust hast, kannste mitfeiern. Das ist gut so. Dann bin ich auch nicht ganz allein. Dann kann ich auch mal mit jemandem sprechen. Und nachts, dann frag ich manchmal so: Na, was machste denn so den ganzen Tag, außer Feten feiern, beruflich, und so. Dann sagt er: Ich geh' auf die Universität, und so, mach dies, mach das. Und mittags gehe ich in die Kantine und esse da. Und abends fahr' ich nach Hause. Und dann erklärter immer weiter, was er noch abends macht. Da trifft er sich mit seinen Freunden, die da auch

arbeiten, und so weiter, und so fort. So geht's mir auch. Nur ein bißchen anders, weil ich in der Werkstatt bin, und er ist Student...

Aber nicht direkt, daß man sagt, wir gehen mal zusammen ins Kino, oder gehen Eis essen, oder was anderes. Das hab' ich nicht erlebt. Das macht man in Gemeinschaft. Und da bin ich einfach für mich. Da muß ich schon was Eigenes machen. Ich gehe auch in Kirchenkreis, und so...

Und Sie konnten sich nicht einigen, mit dem Geschirr, war das der Grund? (gemeint ist der Konflikt zwischen Herrn M. und Frau G.)
Ich habe immer erst geglaubt, na das könnte ihr Stapel sein. Und der muß da irgendwann mal weg, auf Dauer so hoch...

Sie mußten immer die Putzfrau spielen, oder wie war das?
Ich muß auch sagen, irgendwie muß ich ja auch mal was anderes machen, außer putzen und Geschirr wegmachen. Es gibt ja andere Arbeiten, die...

Sie sind wo beschäftigt? Ich hab's wieder vergessen. Ihr Problem war doch, daß Sie immer zu schnell gearbeitet haben?
Das war so. Die sagen immer, wir sollen schneller arbeiten. Und schneller arbeiten gefällt denen besser wie langsam. Dann kommt die Produktion eben mehr raus. Die sagen Ihnen, Du bist gut, wenn Du schnell bist. Das ist eben das Gute, wenn ich schnell bin. Ich hab's geschafft, dann freue ich mich. Wenn ich' s nicht geschafft habe, dann muß ich eben sagen, es geht nicht...
Meistens denke ich immer, wenn ich zu schnell bin, ich darf's einfach nicht so schnell angehen lassen. Ich muß immer sagen, so langsam wie möglich und nicht zu schnell, damit die Sache auch... Wenn man's falsch macht, da kommt alles wieder zurück. Es gibt keine Hilfe. Größte Schwierigkeiten mit der anderen Firma.

Und was machen Sie mit dem Geld?
Bei mir ist das so. Ich verdien' im Monat so .... Da komm ich ganz gut hin. Und das kommt dann gleich auf die Bank. Und was ich dann brauch', heb' ich dann ab. Was ich dann brauche, an Einkaufen, das mach' ich dann auch.

Wie oft gehen Sie denn auf die Bank?
So einmal in der Woche Donnerstag... Ich kann auch freitags hingehen, aber ich bleib' halt bei Donnerstag. Weil ich den Freitag denke, dann habe ich wieder was zu tun. Dann kann ich denken, ich hab' was anderes vor. Dann eben donnerstags. Der einzige Termin, wo ich da hin gehen kann. Da ist auch länger auf.

Sie haben ja, glaube ich, ziemlich viele Schallplatten? Und das kaufen Sie von dem Geld? Da kommen Sie mit hin?
Cassetten habe ich auch. Ja, da komme ich mit hin.

Was machen Sie denn abends?
Abendbrot. Und dann gucke ich in die Fernsehzeitung, was kommt. Wenn nix kommt, geh' ich zu meinen anderen Mietern, also die auch bei mir wohnen, so im dritten Stock. Und dann machen wir was aus, was wir machen könnten. Meistens sind die aber nicht da. Meistens sitz' ich alleine in der Küche und im Zimmer. Meist ruf' ich viel an, am Telefon. Ich bin viel am Telefonieren. Ich rufe zum Beispiel meine Mutter an, und so, weil ich ja nicht daheim bin. Ich bin ja hier in Marburg... Dann muß ich immer fragen: "Was macht Ihr heute abend? Macht Ihr dasselbe wie ich? Guckt Ihr auch Fußball-Weltmeisterschaft?" Dann sind'se gerade am Abendbrotessen. Da stör' ich. Da sage ich: "Das wußte ich ja nicht", und so weiter. Dann sage ich: "Na ja, dann tippe ich auf Deutschland 2:0".

Sind Sie Fußball-Fan?
'N Deutschland-Dress habe ich auch.

Sie haben doch vorher mal Handball gespielt?
Ja, das war in der Werkstatt.

Spielen Sie immer noch?
Nee... Weil ich nicht mehr kann. Ich habe Schwierigkeiten mit dem Laufen. Ja, das ging gerade hin und her. Mußt' ich immer rum laufen. Bis man denkt, na, hoffentlich klappt's jetzt. Geht immer in den Kopf. Man muß hoch und runter. Alle Bewegungen. Das ist nicht so wie beim Arbeiten in der Werkstatt. Da sagt einem keiner, mach das hoch, und mach das so. Das kann man machen, wie man will. Das ist nicht so anstrengend.

Frau E. S. lebt seit vier Jahren in einer eigenen Wohnung in Marburg. Seit frühester Kindheit war sie in verschiedenen Heimen und Psychiatrien untergebracht, insgesamt über 30 Jahre. Bevor sie über Freizeitaktivitäten Kontakt zum fib e.V. bekam, waren mehrere Versuche, diese Laufbahn zu beenden, daran gescheitert, daß keine Einrichtung die Möglichkeit sah, sie außerhalb leben zu lassen. Sie erhält täglich zwei Stunden Hilfen von MitarbeiterInnen des Wohnprojekts.

Frau S., ich habe Sie....
Komme ich jetzt dran, oder was?

Ja, ich habe Sie damals besucht, in der Siedlung, in der Sie wohnen. Sie wohnen nach wie vor da? Wieviele Jahre sind es jetzt?
Drei Jahre. Ja, da bleibe ich, bis ich alt bin.

Sie sind ja damals eingezogen mit Ihrem Freund, was ist mit dem?
Er ist irgendwie ausgezogen...
Zuviel gesoffen.

Sind Sie noch mit ihm befreundet?
Ja. Halb und halb.

Sie wohnen ja jetzt alleine? Das ist doch sicher eine große Umstellung, oder?
Ja. Kann man sagen. Eine Umstellung schon. Aber alleine ist besser. Das habe ich schon damals im Heim erlebt, das zu zweit geht nicht.

Warum ist das besser? Das war doch früher toll, da haben Sie Gemeinsamkeiten erlebt.
Zu zweit, ja, ein halbes Jahr, aber das ging schlecht... Es war schon gut, aber hinterher war's nicht mehr gut. Da gab's viel Streiterei. Und der hat nichts mehr gegessen, kann man sagen, ein bißchen vielleicht. Der war auch immer nur betrunken, zwanzig Flaschen am Tag. Das ging jeden Tag. Und ein halbes Jahr und dann war's vorbei... Das ist 'ne Krankheit. Und dann ist er irgendwie raus. An seinem Geburtstag, am nächsten Tag war das... Für mich ist das 'ne Umstellung, schon, aber ich bin jetzt froh, daß ich jetzt alleine bin. Ein zweites Mal würde ich das nicht mehr machen.

Das hat für Sie auch viel Kraft gekostet?
Na klar...

Wie verstehen Sie sich denn mit den anderen im Haus?
Eigentlich ganz gut... Die Dame sitzt da hinten. Die wohnt auch in dem Stock. Manchmal gibt's Wortwechsel, aber dann geht's wieder...
Ja, so kleine Wortwechsel, aber da mache ich mir nichts draus. Ich bin ja froh, daß ich alleine bin. Manchmal bin ich auch einsam. Das muß ich auch sagen. Manchmal bin ich auch froh, daß ich alleine bin, gell... Tja, ganz einfach ist das nicht draußen.

Wie ist das denn bei Ihnen (mit dem Geld)? Wie machen Sie das?
Ich geh' am Montag mit'm Betreuer auf die Bank und hol Geld, wenn ich kein's hab. Und dann krieg ich die Woche siebzig Mark. Montags 30 und donnerstags 40... Ich hab' mal Geld alleine geholt und das hat nicht hingehauen. Hab's mal zu früh geholt - manchmal habe ich mir's Geld

geben lassen, obwohl ich nicht mehr genug hatte. Und dann habe ich nach einem Monat nochmal gefragt, ob ich's einteilen und alleine holen kann. Und da haben die gesagt: Nee, weiter einteilen, weil das viel besser sei. Es war noch viel schlimmer, als ich mir das Geld selber geholt habe. Wenn ich Geld geholt hab', das habe ich an einem Tag verblasen...

Tja, wenn ich hundert Mark habe, da geh' ich mal ein T-Shirt kaufen, 'ne Hose, und ein Brötchen, und alles so. Und Zigaretten. Und dann sind 'se weg... Wenn ich Geld in der Hand habe, 200,- Mark, das ist nach zwei Tagen schon alle.

Wie ist das eigentlich mit den Betreuern? Was ist ihr Besuch? Ist das mehr Arbeit, oder mehr Freunde?
Alles beides...
Freunde sind auch Feinde.
....
Ich glaub', ich hab', und auch die andern, die hier sind, haben doch eine ganze Menge von Ihnen erfahren, auch wenn's vielleicht ein bißchen schwierig war, vor so einer Riesengruppe von Leuten.
Das schon eher. Aber außerdem fühl' ich mich nicht wohl.

Trotzdem finde ich, daß Sie das ganz klasse gemacht haben und daß wir ja also doch 'ne Weile so miteinander geredet haben. Daß man da doch auch einiges erfährt, und sei es über die Schwierigkeiten.
Tja, da ist 'ne ganz schwere Last von mir gefallen. Ich fühle mich heute beschissen, kann man sagen.

Okay, vielen Dank.
Ich habe noch eine Frage an Sie?

Ja, bitte?
Ich würde Sie gerne mal zum Kaffee einladen.

Ja, gerne.

Herr U.N., 31 Jahre, lebte bis vor drei Jahren abwechselnd in verschiedenen Heimen und bei seiner Mutter, mit der es immer wieder zu schwerwiegenden Konflikten kam. Er kam nach Marburg, weil das fib - Wohnprojekt existierte und er dadurch Gelegenheit bekam, selbstständig zu leben. Er nimmt täglich zwei Stunden Hilfen in Anspruch. Im Herbst 1990 organisierte er sich einen festen Arbeitsplatz in Frankfurt und ist mittlerweile dorthin gezogen.

Seit wann sind Sie denn hier in Marburg? Und wo waren Sie vorher?
Ich wohne seit 1987 hier. Vorher habe ich zuhause gewohnt. Mit der Mutter zusammen.

Und warum wollten Sie da weg?
Das ist ganz einfach zu erklären. Wir haben zuviel Streß gehabt...

Und wie wohnen Sie jetzt? Mit andern, oder alleine?
Ich wohne selbständig alleine... Macht weniger Anfälle. Früher, da habe ich also in vier Wochen keinen gehabt. Heute habe ich in vier Monaten keinen.

Und gehen Sie auch arbeiten?
Ja. Seit kurzem arbeite ich... Bei Herrn L. auf den Neuhöfen in Marburg... Neuhöfe, das ist ein Ortsteil in Marburg.

Und was machen Sie da?
Gärtnerische Arbeiten.

Macht Ihnen das Spaß?
Ja, sehr viel Spaß.

Was kriegen Sie da für Geld?
Fünf Mark die Stunde.
....
Ich hab' früher in der Behindertenwerkstatt gearbeitet. Heute arbeite ich..., wird von mir viel mehr verlangt als in der Werkstatt... Also, in der freien Industrie wird von einem doppelt so viel verlangt, wenn man als Behinderter schafft, wie wenn man in der Behindertenwerkstatt arbeitet.

Aber Sie haben auch mehr Geld?
Eben. Ich habe im Moment mehr Geld als wie in der Behinderten- Werkstatt ein Taschengeld von 140 Mark, rundgerechnet, wenn man gut arbeitet. Und das habe ich manchmal in der Woche schon. Allein.

Teilen Sie sich das irgendwie ein, oder wie machen Sie das?
Ich muß mir meine Verpflegung selber kaufen. Da gibt's nix mehr einzuteilen... Ich habe das mittlerweile im Griff.

Und wie ist das sonst mit Ihren Hobbys?
Ich habe über hundert Cassetten alleine zu Hause... Alles Mögliche. Ungefähr 120 Cassetten habe ich daheim...

Das gibt's bei vielen von uns, daß sie das Geld runterwirtschaften. Das will

ich aber nicht. Ich tät was anderes fertigbringen. In ein oder zwei Monaten hätt' ich'n Videorecorder, zack zack, und dann wär' auch das wieder weg. Von daher würde ich das ganze wegnehmen und daher kein Geld mehr für Abrechnungen und Wohnung.

Was machen Sie denn abends?
Also, ein bißchen Fernseh gucken.

Den haben Sie sich auch gekauft?
Nee. Ich habe einen gebrauchten Farbfernseher.

Sie kennen sich doch alle relativ gut?
(Der Interviewer verweist auf die Gruppe hin)
Wir kennen uns alle ganz viel gut genug.

Wann treffen Sie sich denn?
Spätestens einmal in der Woche höchstens im Compass.

Was ist Compass?
Ein Jugendhaus hier in Marburg. Da treffen wir uns mindestens alle zusammen.

Was machen Sie denn da?
Freizeit.

Wie ist das mit den Betreuern?
Das kann man sehen, wie man will... Das sind genauso Menschen, die ihr Geld verdienen müssen, nur daß sie uns dabei absuchen müssen... Manchmal sind wir auch gar nicht mehr zu finden.

Die kommen an bestimmten Werktagen hier an, und dann?
Genau, und dann sind wir nicht mehr zu finden. Wupp... Bei mir war's schon so. Bin ich spurlos vom Boden untergetaucht... In die nächstgrößere Stadt. Zu meinem Freund nach Kassel. Dreihundert Kilometer, die sie mir da nachfahren dürfen. Ob südlich oder nördlich, ist dann egal. Die können dann einfach in den Drahtesel treten. Das reicht, das ist schon 'ne anstrengende Tour.

Und wie sind Sie dahin gefahren?
Mit der Bundesbahn. Ich brauch' kein Geld. Ich hab'n Schwerbehinderternausweis.

Sie finden das auch gut, daß Sie jetzt alleine wohnen?
Ich wohne jetzt seit drei Jahren alleine hier in Marburg. Und ich werde auch

das Beste draus machen, weiter alleine zu wohnen, trotz daß ich Epileptiker bin. Weil früher habe ich den größten Streß zwischen meiner Mutter gehabt. Den will ich nicht nochmal mit zusammen kommen... Seitdem ist es rückläufig gegangen, das Anfallsleiden. Und deshalb will ich auch nicht nochmal diesen Streß miterleben, denn das Bruchartige kann dann wieder passieren. Und wieder ca. 4 Wochen, dann fang' ich mit dem ganzen Käse wieder von vorne an. Ich bleib' lieber hier in Marburg wohnen, wo ich bin. Und besuche sie ab und zu, statt einmal deswegen nochmal so größer für immer nach Hause zu gehen.

Wolfgang Schneider

Aspekte zur beruflichen Situation von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen*

1. Einleitung

Der Rahmen, den dieser Praxisbericht umreißen soll, ist: zum einen die Kritik des Sonderarbeitsmarktes, d.h. insbesondere die "Werkstatt für Behinderte" (WfB); zum anderen soll die Darstellung alternativer Ansätze konkrete Wege aufzeigen, die aus der Einbahnstraße WfB herausführen.

"Zur Ausübung der höchst entfalteten Form menschlicher Tätigkeit, nämlich der Arbeit, werden Geistigbehinderte, sofern sie eine dafür erforderliche Mindestleistungsfähigkeit erreichen, in Werkstätten für Behinderte separiert. Selbst der Status eines Lohnabhängigen wird ihnen dort vorenthalten; Geistigbehinderte müssen für ein "Taschengeld" arbeiten, so daß sie trotz der Arbeitsleistung hinsichtlich der Einlösung des Bedürfnisses nach individueller Reproduktion von Mildtätigkeit und Mitleid abhängig bleiben, die unter diesem Aspekt als die elitärsten Formen der Diskriminierung und Stigmatisierung Behinderter erscheinen." (0)

Ich will mit diesem Bericht zeigen, daß nicht eine "Aktion Sorgenkind", daß nicht die Auslese einer kleinen Zahl "Alibi-Behinderter" in Regelschulen Probleme zudecken, sondern, daß auf dem Fundament uneingeschränkter gemeinsamer Lebensvollzüge aller Kinder auch der Bereich des Arbeitens für alle Menschen geöffnet werden muß. Diese mittelfristige Perspektive muß und kann flankiert werden von sofort einsetzenden Bemühungen, den allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich zu machen auch für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen - daß diese Bemühungen notwendig und möglich sind, will meine Arbeit zeigen.

2. Die Werkstatt für Behinderte

In der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlin bestanden im Frühjahr 1988 379 Werkstätten für Behinderte, in denen 100.000 Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigt waren.

---

* Von der Redaktion gekürzter Praxisbericht von Wolfgang SCHNEIDER: Aspekte zur beruflichen Situation von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen; Berlin (West) 1988

Nach § 54 (1) des "Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in" "die Weg Arbeit, Beruf und Gesellschaft" (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) ist "die Werkstatt für Behinderte eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Sie bietet denjenigen Behinderten, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit."

Absatz 3 sagt im Blick auf die Voraussetzungen zur Aufnahme in die WfB: "Die Werkstatt soll allen Behinderten unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offenstehen, sofern sie in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen." Dagegen schränkt § 1 (1) der "Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes" (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz - SchwbG) ein, daß eine Aufnahme in die WfB nur vorgesehen ist, "soweit fehlende Gemeinschaftsfähigkeit oder ein außerordentliches Pflegebedürfnis dem nicht entgegensteht."

Hinsichtlich der Trägerschaft gibt es eine breite Variante unterschiedlicher Modelle; so setzen sich z.B. die "Berliner Werkstätten für Behinderte - Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (BWB) hinsichtlich des Stammkapitals zusammen aus Senat (70%), Arbeiterwohlfahrt (10%), Fürst Donnersmarck Stiftung, VDK, Spastikerhilfe und Reichsbund zu je 5%.

In der Mehrzahl der Werkstätten finden wir als Grundstruktur die Aufteilung in den
- Arbeitstrainingsbereich (AT) und den
- Produktionsbereich vor.

Innerhalb des AT-Bereiches wird unterschieden zwischen Eingangsstufe (allgemeine Orientierungsphase, 4 Wochen bis 3 Monate), Grundkurs (Einführung in verschiedene Tätigkeitsbereiche, 12 Monate) und Aufbaukurs (Vertiefung der Fähigkeiten, Hinführung zum später vorgesehenen Produktionsbereich, 12 Monate).

Der Produktionsbereich umfaßt eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeitsfelder, typisch sind die Bereiche Metallarbeiten, Holzarbeiten, Montage- und Verpackungsarbeiten. Die Mehrzahl der Erzeugnisse werden für Industrie, Handel und Handwerk angefertigt, z.T. umfaßt die Produktionspalette auch Eigenerzeugnisse, die Marktlücken füllen.

Angesichts zunehmender Rentabilitätsprobleme und Kürzung öffentlicher

Zuschüsse versuchen einige Werkstätten, Marketing-Verbund-Systeme aufzubauen und die Produktionsanlagen zu modernisieren. Nach § 55 SchwbG ist die Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe vorgesehen. "Arbeitgeber, die durch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zur Beschäftigung Behinderter beitragen, können 30 vom Hundert des Rechnungsbetrages solcher Aufträge auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen."

3. Werkstatt für Behinderte - Legitimationsansätze

Ausgangspunkt dieser Wiedergabe positiver Stellungnahmen zur Institution "Werkstatt für Behinderte" ist die quantitative Ausweitung des Sonderarbeitsmarktes. Seit Anfang der 60er Jahre enstanden durch die Initiative der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V." WfB's, deren Zahl von 17 (1962) rasch anwuchs auf über 300 in den 80er Jahren. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung bis zum Jahre 2000 fordert der Vorsitzende der BAG/WfB die Schaffung von 50.000 weiteren Plätzen mit einem Investitionsvolumen je Werkstättenplatz von DM 50.000 - das wären in den nächsten 12 Jahren 2 1/2 Milliarden DM Kosten zur Einrichtung dieser Plätze, d.h. ohne Zugrundelegung der laufenden Subventionen. Diese Forderung stellte ANDERS zur Eröffnung des 5. Werkstättentages 1986 in München; auf der gleichen Veranstaltung referierte der "Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten", der CDU-Abgeordnete REGENSBURGER, zum Thema "Integration durch Partnerschaft": "Die Werkstätten für behinderte tragen in diesem Sinne auf hervorragende Weise zur beruflichen Rehabilitation Behinderter bei. Ohne deren Wirken würde das Leben zahlreicher Behinderter durch eine unvorstellbare Leere gekennzeichnet sein." (1) Zur gleichen Thematik liefern SPECK und THALHAMMER die theoretische Begründung: "Berufliche Eingliederung ist als Teil der sozialen Integration zu sehen. Diese wiederum ist als Miteinbeziehen des Behinderten in das gesellschaftliche Ganze, d.h. in bestimmte Teilbereiche der Gesellschaft, in Familie, Arbeit und soziales Leben zu verstehen. "Als irreal und undurchführbar erschiene ein genormtes Maß an Angleichung, das auf völlige Normalisierung und Aufhebung der Abweichung abgestellt wäre, jedenfalls beim geistig behinderten Menschen.

Beruflich integriert in diesem Sinne wäre er nur dann, wenn seine Arbeitsleistung der durchschnittlichen Leistungsnorm entspräche, und wenn er sich selbständig im freien Arbeitsleben behaupten könnte. Werkstätten für Behinderte mit verminderter Arbeitsleistung und Wirtschaftlichkeit wären dann als desintegrative Einrichtungen anzusehen. Eine solche hybride und

kollektivegoistische Auslegung von Integration ginge an der Behinderten- und an der Gesellschaftswirklichkeit vorbei. Integration könne nur als relative Größe gesehen werden und bedeute in jedem Fall immer nur eine partielle soziale Partizipation und zwar im Bezugsrahmen individueller existenzieller Bedeutsamkeit. Demnach ermöglichen die verschiedenen Formen der beruflichen Tätigkeit Geistigbehinderter verschiedene Stufen der Eingliederung: Ein relativ geringer Teil von ihnen ist in den allgemeinen Arbeitsprozeß auf einem freien Arbeitsplatz integrierbar. Sie sollten nicht ohne begleitende soziale Betreuung bleiben. Der weitaus größte Teil bedarf einer eigenen, einer "beschützenden Werkstatt", der Werkstatt für Behinderte." (2)

Im Rahmen theoretischer Legitimationsansätze finden sich im Handbuch "Die beschützende Werkstatt für geistig Behinderte", herausgegeben von der "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.", zahlreiche aufschlußreiche Beiträge; so geht MITTERMAIER aus von einer hermeneutischen Betrachtung zum Terminus "beschützende Werkstatt": "Diese Werkstätten bedürfen des Schutzes, d.h. des Verständnisses und der Unterstützung von seiten der Allgemeinheit; die dort geleistete Arbeit ist niemals gleichzusetzen den Leistungen auf dem freien Arbeitsmarkt. Andererseits soll der geistig Behinderte das Gefühl haben, daß die Werkstatt, die Leitung der Werkstatt, sich schützend vor ihn stellt, ihre Hand schützend über ihn hält, so daß er sich dort beschützt und geborgen fühlt." (3)

Noch akzentuierter formuliert SCHONBURG in seinem Beitrag "Die existenzielle Not des geistig Behinderten", daß "alle heilpädagogische Arbeit ... daran ihren Ausgang zu nehmen hat, daß das Leben nichts Gegebenes, sondern etwas Aufgegebenes und Verheißenes hat: Für das Problem, mit dem wir uns in der 'Lebenshilfe' zu beschäftigen haben, müssen wir natürlich einschränkend sagen, daß für den geistig behinderten Menschen die Aufgabe des Lebens sehr begrenzt und gering sein kann und daß vielleicht auch die Verheißung nur dürftig ist." (4)

SCHONBURG nennt als Erziehungsziele heilpädagogischer Arbeit u.a. "Führung zur Anpassung, zur Ausdauer und Folgsamkeit" und fordert folgerichtig: "Darum sollen wir auch in der Arbeit mit dem heranwachsenden oder gar schon erwachsenen geistig Behinderten die echten Grundsätze aller heilpädagogischen Arbeit am Kinde hineinnehmen, indem wir sagen: am Anfang steht immer der äußere Gehorsam, der zwar nicht mit Brachialgewalt erzwungen werden soll, aber doch durchgesetzt werden muß. Vom äußeren Gehorsam allein führt der Weg zum inneren Gehorsam, daß der

behinderte Mensch freiwillig und von sich aus das tut, was er aus eigener Einsicht nicht übersehen kann." (5)

Diesen Gedanken fügt der frühere Hauptgeschäftsführer der Lebenshilfe, Tom MUTTERS, folgende Überlegungen hinzu: "Wir haben den geistig Behinderten als einen chronisch abweichenden Menschen zu sehen, dessen Behinderung mit keinerlei medizinischen oder heilpädagogischen Maßnahmen zu beheben ist, und der nie fähig sein wird, die Lösung seiner Lebensprobleme selbst in die Hand zu nehmen." (6)

Hinsichtlich der Kosten für die Betreuung dieser chronisch abweichenden Menschen vergleicht MUTTERS: "Zwar erfordert der chronische Charakter ihres Andersseins auch eine den unterschiedlichen Bedürfnissen in ihren verschiedenen Lebensabschnitten angepaßte lebenslängliche Hilfe, jedoch sind die Kosten einer solchen gut organisierten Totalsorge nachweislich geringer als die, welche der Gemeinschaft bei Vernachlässigung ihrer Verpflichtung gegenüber diesen Schwachen in ihrer Mitte entstehen." (7) Zusammenfassend konstatiert MUTTERS: "Als Erwachsener wird der geistig Behinderte nie als gleichwertiger Partner neben dem Nichtbehinderten arbeiten können." (8)

Noch umfassender wird die Segregation von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen für den Anstaltsbereich, d.h. die räumliche Verbindung aller sozialen Bezüge, begründet; so weist Peter SCHLAICH, Pfarrer und Leiter der Anstalt Stetten, den Ghetto-Vorwurf zurück und charakterisiert Anstalten als "lebensvolle Orte zum Leben für geistig behinderte Menschen." (9) Zum Vergleich zwischen Anstalten und gemeindeintegriertem Leben führt SCHLAICH aus: "Die Behinderten in der Anstalt erleben so die ganze Vielfalt der für ihr Leben notwendigen Infrastruktur unmittelbar mit. Das Leben der geistig behinderten Menschen in der Anstalt kann daher wesentlich vielschichtiger, anregender, lebensnaher sein als das der Behinderten in einer urbanen Wohnsiedlung." (10)

Die in diesem Abschnitt vorgelegte Zusammenschau positiver Stellungnahmen zur Institution "Werkstatt für Behinderte" soll unkommentiert bleiben - die Beurteilung ist Resultat der weiteren Abschnitte.

3. Kritische Einschätzung des Sonderarbeitsmarktes

3.1. Globale Einschätzungen zur Funktion des Sonderarbeitsmarktes

Im Gegensatz zur Legitimationskrise des Sonderschulwesens seit den 70er Jahren scheint der Sonderarbeitsmarkt weitgehend außerhalb kontroverser

Standpunkte; Ursachen hierfür sind einmal Versuche von Trägern der Institutionen des Sonderarbeitsmarktes, im Interessenspool mit Unternehmen und Sozial- und Gesundheitsbürokratie öffentliche Kritik abzublokken; zum anderen fehlen weithin Informationen zu beruflichen Alternativen für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen.

Nichtsdestoweniger mehren sich in den letzten Jahren kritische Einwände; deren nachstehende Auflistung soll in ihrer Bündelung zeigen, daß die Legitimation insbesondere der Werkstatt für Behinderte grundsätzlich bestritten wird:

- REICHMANN stellt im Blick auf die Träger und Verbände der WfB's fest: "Bisher fehlt auch jede selbstkritische Problemstellung, ob Werkstätten überhaupt notwendig sind"; (11)
- WULFF geht aus vom Begriff der 2/3-Gesellschaft und unterscheidet zwischen Arbeitsfähigen und "Minderwertigen, die der Verwertungsprozeß des Kapitals wie Häcksel aus der Dreschmaschine auswirft"; (12)
- THEUNISSEN´s Aussage basiert auf GOFFMAN's Begriff der 'totalen Institution': "So ist es gerade die Beschäftigung in Werkstätten für Behinderte, die augenfällig in Gefahr steht, vor allem geistigbehinderte Menschen in eine noch größere Isolation zu treiben"; (13)
- Auf ihrem 3. bundesweiten Treffen "Eltern gegen Aussonderung behinderter Kinder" (Saarbrücken 1985) wurde in AG 5 der Bereich WfB analysiert: "Die Werkstätten stellen mehr und mehr das Ziel der Qualifizierung auch für Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die Weiterentwicklung der Arbeitsfähigkeit zurück zugunsten einer vorrangigen Ausnutzung der Arbeitskraft. Die Arbeit trägt eher zu einer Ausweitung der Behinderung als zur Rehabilitation bei. Durch die Monopol- und rechtliche Sonderstellung der Werkstätten für Behinderte geraten immer mehr Behinderte in eine kaum noch vertretbare Abhängigkeit von den Werkstätten". (14)
- HÖFT und WEISER konstatieren unter der Fragestellung "Werkstätten für Behinderte - Eine Einrichtung zur Eingliederung ins Berufsleben?": "Man verlangt von den in den Werkstätten Arbeitenden oft Dankbarkeit dafür, daß sie überhaupt untergebracht sind. Das Menschenrecht auf Arbeit wird zu einem Almosen degradiert." (15)
- G. STEINER, selbst Rollstuhlfahrer, stellt in seinem Beitrag "In eigener Sache" fest: "Lange Zeit ist uns auch nicht aufgefallen, welche grenzenlose Unverschämtheit und Kaltblütigkeit darin steckt, unsere Ausgliederung auch noch als Eingliederung zu verkaufen und uns schmackhaft zu machen. Wir haben die 'Eingliederungsvorschläge' der Arbeitsämter, mit denen man uns in die Ghettos oder Werkstätten für Behinderte steckt,

als unsere Chance zu begreifen.

Aber nach und nach durchschauen wir den Schwindel und erkennen, was uns behindert. Nicht die Tatsache, daß wir im Rollstuhl sitzen oder daß unser Verstand nicht ganz funktioniert, ist unsere Behinderung, sondern wir haben als Ware 'Mensch' in dieser Gesellschaft keinen Marktwert! Als Ware 'Arbeitskraft' sind wir Ausschuß, unverkäuflich - selbst mit größeren Mengen aus dem Arbeitsförderungsgesetz als Zugabe an die Unternehmer nicht an den Mann zu bringen". (16)

3.2. Einschätzung zu Teilaspekten des Sonderarbeitsmarktes

Mit dem Stichwort "Ausbeutung" kann zutreffend die ökonomische Situation von Menschen beschrieben werden, die in den Werkstätten für Behinderte plaziert wurden:

So sprechen BALTZER/JÜRGENS zu Recht von "Billigst-Arbeitskräften, die akkordmäßige Industrie-Produktion betreiben". (17)
VON DANIELS führte 1983 auf dem Krüppel-Tribunal ("Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat") aus: "In vielen Werkstätten für Behinderte, in denen ohnedies unter menschenunwürdigen Bedingungen produziert werden muß, wird heute aufgrund der "gesamtwirtschaftlichen Bedingungen" nicht einmal mehr der monatliche Mindestlohn von 85,- DM ausgezahlt". (18)

Die Bundesvereinigung "Eltern gegen Aussonderung behinderter Kinder" resümierte 1985: "Die Entlohnungspraxis unterstreicht eher den caritativen Charakter der ganzen Situation und macht die Behinderten zu Almosenempfängern mit einer Arbeitsverpflichtung. Wegen der geringen Entlohnung (durchschnittlich ca. DM 150,- pro Monat) bleiben die Behinderten außerdem weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen". (19)

Dem Anspruch als Stätte umfassender Rehabilitation, der laut "Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz" (SchwbGWV) realisiert werden soll durch Maßnahmen
-"zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben unter Einschluß angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten" (§ 4), wozu -"die Werkstatt zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der Behinderten über begleitende Dienste verfügen muß" (§ 10), widerspricht die tägliche Realität: "Das Werkstattsystem, eingebunden in die vorhandene Wirtschaftsordnung, muß sich deren Bedingungen "zwangsläufig" anpassen. Dadurch dient es letztendlich den Interessen derjenigen gesellschaftlichen Gruppen,

die das stärkste Machtpotential bilden. Die Realität in den Werkstätten gerät somit in Widerspruch zu der Zielsetzung des SchwbG, die Werkstatt zu einer Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben für alle Behinderten, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, zu machen (§ 52 SchwbG). Die Betonung wirtschaftlicher Aspekte gefährdet die Förderung der Schwerbehinderten, insbesondere der geistig Behinderten". (20)

Dem Anspruch des Arbeitstrainingsbereiches innerhalb der WfB's, für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten (§ 4 SchwbGWV), steht das Faktum gegenüber, daß erfahrungsgemäß nicht einmal 2% der Beschäftigten mit Beeinträchtigungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt überwechseln.

Dafür verstärken sich in den letzten Jahren Bestrebungen der Werkstätten, mehr und mehr leistungsstärkere Jugendliche (insbesondere Absolventen der Schule für lernbehinderte Kinder) einzustellen, um dafür Menschen mit gravierenden Beeinträchtigungen auszusieben ("ihnen bleibt als Lebensperspektive die Verwahrung in sogenannten Tagesförderstätten".) (21)

Leistungsstarke Beschäftigte werden von den Abteilungsleitern in der WfB gehalten, um die Produktion auf hohem Niveau zu halten. "Ein ursprünglicher Auftrag der Werkstätten - die Heranführung der Behinderten an den allgemeinen Arbeitsmarkt - entpuppt sich da als eine Farce." (22)

Obwohl sich viele Werkstätten in ihrer Struktur und Ausrichtung auf neue Technologien und Methoden modernen Managements einstellen, werden dem behinderten Beschäftigten der Status eines Arbeitnehmers - und mit ihm die Einbindung in das Tarifrecht, die Übertragbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes auf die WfB etc. - und wirksame Formen der Mitbestimmung vorenthalten.

Die juristische Position zur Frage der Arbeitnehmergemeinschaft wurde von mehreren Arbeitsgerichten verneint, wobei eine klare Regelung aussteht; die vorliegenden Urteile basieren auf den Ausführungen in § 13 der Werkstättenverordnung: "Die Werkstätten haben den im Arbeitstrainings- oder Arbeitsbereich beschäftigten Behinderten den Abschluß schriftlicher Verträge anzubieten, in denen das besondere Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Behinderten näher geregelt wird." Die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe zeigt aber, daß elementare Rechte Betroffener nur mit beharrlichem Engagement der Eltern, deren Kinder in

der Werkstatt beschäftigt sind, und öffentlicher Transparenz gegenüber Vertretern der WfB durchzusetzen sind. Auch die Umsetzung von § 14 der Werkstättenverordnung ist bisher völlig unzureichend: "Die Werkstatt hat den Behinderten ... eine angemessene Mitwirkung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten zu ermöglichen."

Wenn auch innerhalb des Bundesvorstandes der Lebenshilfe in den letzten Jahren eine realistische Einschätzung der Kompetenz der Beschäftigten Raum gefunden hat, gibt es praktisch kaum die ernsthafte Umsetzung der Beteiligung an Entscheidungsprozessen innerhalb der Werkstatt.

Unterschiedliche Interessen gibt es gleichfalls bei der Frage nach der Institutionalisierung einer Elternvertretung innerhalb der Werkstätten: Während einerseits die Werkstättenverordnung keine Beteiligung der Eltern an internen Entscheidungsstrukturen vorsieht, gibt es von der Bundesvereinigung Lebenshilfe einen Entwurf einer "Satzung für den Elternbeirat in der Werkstatt für Behinderte" (1983). Dagegen lehnt z.B. die Geschäftsführung der "Berliner Werkstätten für Behinderte" (BWB) einen institutionalisierten Elternbeirat rundweg ab, man will so jede "Öffentlichkeit" aus den Interna der Werkstätten heraushalten.
Bevor zu diesem Teilbereich Stellung genommen wird, bleibt die Frage nach der Position der Gewerkschaften: Hier gibt es lediglich einzelne lokale Initiativen, so z.B. zwei von der ÖTV-Berlin mitinitiierte Untersuchungen (1981, R. KNAPPER: "Zur Entlohnung der behinderten Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte"/1981, R. KNAPPER u. J. HOLZ: "Zur Interessenvertretung der behinderten Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte") - beide Analysen zeigen deutlich, daß die von den Gewerkschaften erkämpften Arbeitnehmerrechte in der WfB gegenstandslos sind.

Auf verbaler Ebene gibt es mehrere offizielle Verlautbarungen, die sich in ihrer Tendenz allerdings widersprechen; so heißt es z.B. 1980 im Rahmen der "DGB-Vorschläge" zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes: "Bei allem mit Werkstätten für Behinderte verbundenen sozialpolitischen Engagement drohen diese zu einem Ghetto für aus den Betrieben und Verwaltungen ausgesonderte Arbeitnehmer zu werden, da das eigentliche Ziel der Wiedereingliederung in den normalen Arbeitsprozeß auch nicht annäherungsweise erreicht wird." (23) Drei Jahre später liest man in der "Gemeinsamen Erklärung des Kommissariats der Deutschen Bischöfe und des Deutschen Gewerkschaftsbundes": "Behinderte, die den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt nicht gewachsen sind, sollten eine ihren Möglichkeiten entsprechende Tätigkeit in einer Einrichtung, wie z.B. einer

Werkstatt für Behinderte, finden." (24)

Meine Gesamtbeurteilung der hier aufgezeigten Teilaspekte der Entlohnung und Mitbestimmung ist eingebunden in strategische Überlegungen zur Auseinandersetzung mit dem Sonderarbeitsmarkt; bei allen zur Zeit laufenden Initiativen von Eltern, Formen der Mitbestimmung im Werkstattbereich zu finden und durchzusetzen, sollten diese Eltern ihre Aktivitäten prinzipiell nicht verselbständigen, d.h. konkret: Da die Beschäftigten und nicht ihre Eltern/Sorgeberechtigten in der Werkstatt tätig sind und ein Recht zur Mitbestimmung haben (sollten), müssen sich Elternvertretungen verstehen als unterstützende Kraft, nicht aber als eigenständiges Organ. Im Gegenteil gilt es, die per Ghettoisierung lebenslang vorprogrammierte Entmündigung der Kinder und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen zu durchbrechen und nicht zu vertiefen durch wohlgemeintes, objektiv aber den Interessen und Kompetenzen der Betroffenen zuwiderlaufendes Engagement.

3.3. Strategische Fragen zur Veränderung

Grundsätzlich zu diskutieren ist die Fragestellung, ob angesichts des Faktums "Werkstatt für Behinderte" und im Blick auf die politisch-zeitliche Perspektive der Durchsetzung von alternativen Lösungen zur beruflich-sozialen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen die internen Strukturen des Sonderarbeitsmarktes verändert werden sollen oder die Auflösung des Sonderarbeitsmarktes im Bündnis vieler gesellschaftlicher Kräfte durchzusetzen ist; dabei muß im Vordergrund die Situation der Beschäftigten in den Werkstätten heute und in naher Zukunft berücksichtigt werden, d.h. das objektive Fehlen von realisierten Alternativen im erforderlichen quantitativen und qualitativen Ausmaß.

Die in den alten Bundesländern und in Berlin (West) entstandenen Elternselbsthilfe-Vereine "Eltern gegen Aussonderung" haben verschiedene Konzepte zur Veränderung der Arbeitssituation in Werkstätten für Behinderte vorgelegt, wobei die Argumentation auf drei Ebenen verläuft:

- Forderung nach Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Werkstätten,
- Verbesserung der gesetzlichen Regelungen (Erhöhung der Pflichtquote und Streichung der Freikaufmöglichkeiten) und
- Verbesserung der Situation in den Werkstätten.

Ich meine, daß bei dieser Strategie auf drei Ebenen genauestens unterschie-

den werden muß zwischen Verbesserungen für die derzeit in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Beeinträchtigungen, die die Kompetenz zur Selbstbestimmung, Durchsetzung von Rechten zur Mitbestimmung, die Entlohnungssituation und Arbeitsabläufe betreffen, nicht aber die Werkstatt als dauerhafte Institution konsolidieren. Gleichzeitig sind im Bündnis zwischen

- Selbsthilfegruppen Betroffener,
- alternative Beratungsstellen,
- Selbsthilfegruppen von Eltern,
- Parteien, die nicht arbeitskonforme Interessen vertreten,
- Gewerkschaften,
- einzelne Initiativen aus dem Bereich der Universität/Fachhochschule

die Legitimationsbasis der Werkstätten zu erschüttern, und die politischen Bemühungen um Veränderung der gesetzlichen Vorgaben des Schwerbehindertengesetzes sind weiterzuführen.

Diese Bemühungen werden im Blick auf die politischen und ökonomischen Realitäten nur in mühsamen und hartnäckigen Auseinandersetzungen erfolgreich sein - wobei gleichzeitig die praktischen Fortschritte bei der Realisierung gemeinsamer Erziehung aller Kinder wesentliche Voraussetzungen schaffen, Solidarität in der Öffentlichkeit anzubahnen. Nichtbehinderte, die bereits als Kinder im Kindergarten und in der Schule aufwachsen konnten mit Gleichaltrigen, die Beeinträchtigungen haben, werden als Jugendliche und Erwachsene dieses selbstverständliche Miteinander auch in allen beruflichen und sozialen Bereichen mitgestalten wollen.

4. Alternativen zum Sonderarbeitsmarkt in den alten Bundesländern

4.1. Sozialwerkstätten

Viele privaten Unternehmen schaffen innerhalb ihres Betriebes eigene Abteilungen, in denen "Schwerbehinderte" beschäftigt werden.

Vorteile und Motive aus Sicht der Betriebe:
- Selbstproduktion von "Behinderten", um die 6%ige Einstellungsquote aufzufüllen. D.h., man drängt betriebszugehörige Arbeitnehmer dazu, sich als "schwerbehindert" anerkennen zu lassen.
- Arbeitnehmer, die durch Unfall oder Verschleiß beeinträchtigt sind, werden aus demselben Grund in diese Sonderabteilungen versetzt.
- Für diese "Behinderten" werden Ausgleichsabgaben eingespart. Gleich-

zeitig werden Ausgleichsabgaben der eigenen oder anderer Betriebe zur Austattung von Arbeitsplätzen und zur Lohnkostensubventionierung beansprucht.
- Von diesen subventionierten Sonderabteilungen können Aufträge, die sonst von Drittfirmen durchgeführt werden, kostengünstig erledigt werden.
- Das Ganze läßt sich publizistisch schön auswerten (verantwortungsvolle Unterstützung von Behinderten).

Auswirkungen für die Betroffenen:
- Oft werden Arbeitnehmer aus ihren beruflich-sozialen Bedingungen gerissen und müssen sich in einem Betriebsghetto (oft eigenes Gebäude mit eigener Kantine) eine neue Identität als "Sonder-Arbeitnehmer" aufbauen.
- Die Sozialwerkstatt ist gegenüber einer Werkstatt für Behinderte (WfB) das geringere Übel, da der Arbeitnehmer zumindest außerhalb des Betriebes durch seine Betriebszugehörigkeit ein höheres Ansehen genießt.

4.2. Tochterfirmen

(am Beispiel des "Integrationsbetriebes für Behinderte GmbH" (INTEG), Bad Drieburg)

Diese Tochterfirma der Nixdorf Computer AG wurde 1974 mit dem Ziel gegründet, geistig, körperlich und psychisch Behinderten eine Wiedereingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen. Dazu werden die Arbeitsbedingungen möglichst industrieähnlich gestaltet. Behinderte und Nicht-Behinderte arbeiten gleichberechtigt nebeneinander. Die Behinderten erhalten einen angemessenen, leistungsorientierten Lohn. (Selbstdarstellung der Firma)
Das Stammkapital wird von kommunalen und konfessionellen Trägern mitgetragen.
1985 betrug die Mitarbeiterzahl 236 (davon 125 "Behinderte"). Der Durchschnittslohn der "behinderten" Mitarbeiter lag bei 1400 DM brutto.
Seit einigen Jahren ist die INTEG (gegen den Willen der "behinderten" Beschäftigten) als WfB anerkannt.

Vorteile für die Nixdorf Computer AG:
- Das Stammkapital wird von anderen Trägern mitgetragen.
- Der Status WfB ermöglicht die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.
- Nixdorf kann bei INTEG kostengünstig produzieren lassen und spart Ausgleichsabgaben.

- Als WfB unterliegt die Firma weder der tariflichen Lohnregelung, noch den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Vorteile für die Betroffenen sind der soziale Status und die bessere Bezahlung im Vergleich zur herkömmlichen WfB.

Zur Nachahmung ist dieses Modell nicht zu empfehlen, da es anderen Firmen allzu leicht als Alibi-Einrichtung dienen kann und somit eine wirkliche berufliche Integration behindert.
Das Ziel dieser Integration ist der Arbeitsplatz im Betrieb, nicht in offenen oder verdeckten Formen des Sonderarbeitsmarktes.

4.3. Externe Arbeitsgruppen der WfB

Z.B. Fraunheimer Werkstätten
Die Henninger Brauerei (Ffm) ruft bei Engpässen oft kurzfristig Arbeitsgruppen von kräftigen Beschäftigten der WfB ab, die getrennt von den anderen Firmenangehörigen und ohne zusätzliche Bezahlung LKW's be- und entladen. Für diese "Außendienstler" bedeutet dieser externe Einsatz schon einen persönlichen Statusgewinn, was ein bezeichnendes Licht auf die WfB wirft.

Ansonsten ist ein weiterer Kommentar wohl überflüssig.

Z.B. Werkstatt Bremen
Die "AG Norddeutsche Steingut" (bereits Auftraggeber der WfB) stellt auf Betreiben der WfB-Leiterin leerstehende Sozialräume im Betrieb zur Verfügung, in denen 12 Außenarbeitsplätze eingerichtet werden. Betreut werden die unterschiedlich leistungsstarken Beschäftigten von einem Gruppenleiter der WfB, für die Umstellungsphase wurde eine Sozialpädagogin (ABM) eingestellt. Die Entlohnung bleibt die gleiche.

Fazit:
Die gemieteten Räume sind ein in sich geschlossener Betriebsteil.
Das Unternehmen spart Zulieferer-Transporte, die Arbeit kann besser an die Produktion angebunden und organisiert werden.

Wieder bedeutet diese Auslagerung aus der WfB eine wesentliche Statusaufwertung für die Betroffenen und stellt einen ersten kleinen Schritt in Richtung Integration dar:
- Erleben der Normalität der Arbeitswelt
- mehr zukünftige Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- "Nicht-Behinderte" erleben das Zusammensein mit "Behinderten" im Alltag

- Entfaltung und Beweisen der Leistungsfähigkeit.

Ähnliche Initiativen können Ausgangsbasis sein, um schrittweise die eigentliche betriebliche Integration zu erreichen.

4.4. Betreute Einzelarbeitsplätze

Z.B. Modell "Arbeitsassistent"/Bayern (Modellprojekt seit 1986)
Die ArbeitsassistentInnen sollen die Aktivitäten der Arbeitsämter und Hauptfürsorgestellen ergänzen und unterstützen: Arbeitsplatzsuche, Arbeitsplatzerhaltung und Arbeitsdurchführung.
Anstellungsträger sind verschiedene gemeinnützige Organisationen. Die 10 AssistentInnen sind vorwiegend PädagogInnen, ein Soziologe, ein Mensch mit kaufmännischer Ausbildung. Die Zahl der Betreuten variiert zwischen 10 und 30.
Arbeitsamt und Hauptfürsorgestelle sprechen vom großen Bedarf an zusätzlichen ArbeitsassistentInnen.

Fazit:
Eine wichtige und sinnvolle Maßnahme, die auf andere Bundesländer zu übertragen ist.

Z.B. Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales/Hamburg (Modellprojekt seit 1986)
Die Behörde Arbeit, Jugend und Soziales initiierte die Schaffung von außerplanmäßigen Stellen im öffentlichen Dienst der Hansestadt, die zunächst von der Hauptfürsorgestelle, seit 1988 durch Haushaltsmittel der Stadt finanziert wurden und werden. Bis Anfang 1988 ermöglichte dieses Projekt 25 ehemals Beschäftigten aus WfBs (Menschen mit geistigen, dabei z.T. mehrfachen Beeinträchtigungen) einen tariflich bezahlten, regulären Arbeitsplatz (1988: 2000,- DM brutto).

Tätigkeitsbereiche: Küchenhilfe, Stationshilfe, Transportbereich, Betriebsarbeiter, Helfer in Werkstätten und Kantinen u.ä.
Auf den späteren Stellen werden Praktika vorgeschaltet. Die Beschäftigten werden von den Sozialdiensten der WfB's betreut. Während der Einarbeitungszeit wird jeweils ein Kollege des Betriebs einem ehemaligen Beschäftigten der WfB fest zugeordnet.

Fazit:
Das erfolgreiche Projekt mündete in Dauerarbeitsplätze. Es sollte ausgedehnt und auf andere Regionen übertragen werden.

Das Projekt zeigt:

- daß es für Beschäftigte der WfB's angemessene Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt gibt, deren Anforderungen die behinderten Teilnehmer erfüllen können.
- daß das nicht behinderte soziale Arbeitsumfeld die behinderten Kollegen akzeptiert, fördert und integriert.
- daß tariflich bezahlte Dauerarbeitsplätze aus leistungsspezifischen und sozialen Gesichtspunkten möglich und sinnvoll sind.

Bei der Planung solcher Projekte muß die Privatwirtschaft mit einbezogen werden. Der Schweregrad der Beeinträchtigungen darf kein Ausschlußkriterium sein.

Z. B. Lehrgang zur Eingliederung von schwerbehinderten Jugendlichen in den allgemeinen Arbeitsmarkt des "Arbeit und Bildung e.V." in Marburg.

Die unterdessen regelmäßig angebotenen und sehr erfolgreichen Lehrgänge des "Arbeit und Bildung e.V." werden im Anschluß an diese Zusammenfassung ausführlich beschrieben.

5. Resümee

Neben den geschilderten Ansätzen gibt es auch Einzelarbeitsplätze ohne Einbindung in Modelle. Hier sind aber immer Engagement der Bezugspersonen oder persönliche Beziehungen zu Arbeitgebern Ausgangspunkt.

Konzeptionen von Selbsthilfefirmen, wie sie für psychisch kranke Menschen entwickelt und ausprobiert wurden (z.B. Fahrradwerkstatt, Ökoladen, u.ä.) könnten ebenso für Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen innovative Chancen eröffnen.

Eine beruflich-soziale Integration aller Jugendlichen und Erwachsenen bedarf kurzfristig entscheidender, rechtlicher Veränderungen (Verdoppelung der Pflichtquote, wesentliche Erhöhung und Dynamisierung der Ausgleichsabgabe) und gleichzeitig des Abbaus der Sonderarbeitsmarkteinrichtungen.

Mittel- und langfristig wird die gemeinsame Erziehung aller Kinder vom Vorschulalter an dazu beitragen, die Aussonderung von Menschen mit Beeinträchtigungen auch im Bereich von Ausbildung und Beruf zu verhindern.

FAZIT

Auf einer Arbeitstagung der deutschen Vereinigung für Rehabilitation Behinderter e.V. in Berlin, auf der in einer unverbindlichen Festrede der regierende Bürgermeister ein "Höchstmaß an Eingliederung" forderte, charakterisierte MEYER-DRAWE die Behinderten-Werkstätten als das, was sie praktisch sind:
Gefängnisse. Im weiteren führt sie aus: "Rehabilitation bedeutet eine bloße Floskel, wenn damit gemeint ist, Reservate einzurichten, die die säuberliche Segmentierung der Lebensformen garantieren." (25)

Das Menschsein des Menschen ist grundsätzlich und ausschließlich Grundlage aller Lebensvollzüge. Umfassende Nicht-Aussonderung als humane Kategorie ist ein Selbstverständnis und praktisch und unter Einbezug aller Menschen realisierbar.
Diese Realisierbarkeit muß - auch bei (vorläufigem) Fortbestehen der politisch-ökonomischen Grundstrukturen - in zäher Arbeit durchgesetzt werden.
Eine entscheidende Grundlage hierfür ist gelegt, wenn behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam aufwachsen, was sich fortsetzen wird als gemeinsames Leben in den weiteren Lebensabschnitten.

"Es müssen Spielräume gefunden werden, die jenseits der unternehmerischen Autonomie und jenseits des Drucks des Rationalisierungsimperativs liegen, die aber auch nicht allein den Privatinitiativen von Betroffenen und damit einer riskanten Finanzierung überlassen werden." (26)

Die Mauer aus ökonomischen und ideologischen Partikularinteressen, die den Sonderarbeitsmarkt abschirmen soll, ist noch stark, aber viele Risse in ihr werden sie schließlich zum Einstürzen bringen, und jede praktische Maßnahme zur Nicht-Aussonderung vermag einen solchen Riß auszulösen.

AKTUELLE ANMERKUNGEN DER REDAKTION

Die Tendenz innerhalb der WfB's, zumindest in Hessen, geht in Richtung interner Umstrukturierungen, nicht hin zur Schaffung und Vermittlung von regulären Arbeitsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Arbeitsplätze werden mehr ausdifferenziert, es wird eine bessere Bezahlung angestrebt, es soll größere Mitsprache und Mitgestaltung seitens der MitarbeiterInnen ermöglicht werden und es werden Außenarbeitsplätze geschaffen. Von WfB zu WfB gibt es dabei jedoch große Unterschiede.

Seit der Novellierung des Schwerbehinderten-Gesetzes (SchwbG) 1986 sind die Hauptfürsorgestellen zuständig für die Schaffung psychosozialer Betreuungsdienste zur Eingliederung Schwerbehinderter auf dem freien Arbeitsmarkt (§ 31 II SchwbG).

Mögliche Aufgaben dieser psychosozialen Betreuungsdienste sind:

- Stellung einer besonderen Hilfskraft, die den behinderten Menschen bei einer Tätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt betreut.
- Begleitender Dienst beim Wechsel aus der WfB auf eine Stelle des freien Arbeitsmarktes (die WfB erhält hierzu kein zusätzliches Personal).
- Sicherstellung, daß alle geeigneten Maßnahmen der begleitenden Hilfe in das Arbeits- und Berufsleben zum Einsatz kommen.
- Sicherstellung,daß alleLeistungen, die zur begleitenden Hilfe in Arbeits- undBerufsleben erbracht werden, auch tatsächlich zur Anwendung kommen (z.B. Maßnahmen zur Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Aufklärungs-,Schulungs- und Bildungsmaßnahmen).
- Suche nach geeigneten Arbeitgebern, gemeinsam mit dem Arbeitsamt.
- Anbahnen von Betriebspraktika.

Anspruchsberechtigt sind Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach dem SchwbG. Die Richtlinien für die Organisation solcher Dienste werden von den Bundesländern erlassen.
Die Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Württemberg/ Hohenzollern beziehen z.B. nur Schwerbehinderte mit ein, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder arbeitslos sind, was WfB-Mitarbeiter erst einmal ausschließt. Außerdem sprechen sie nur psychosoziale Dienste an, die sich um psychisch kranke Menschen kümmern. Diese Einschränkungen ergeben sich jedoch nicht aus dem SchwbG.

Der LWV Hessen bezieht alle Arten von Behinderung mit ein. Aus Abrechnungsgründen und um nur einen Ansprechpartner zu haben, ist nur ein psychosozialer Dienst für je einen Landkreis zuständig.

Arbeitgeber von geistig und seelisch behinderten Menschen können mit zusätzlichen Leistungen wegen außergewöhnlicher Belastung rechnen (§ 27 Ausgleichsabgaben -VO). Dazu gehören:

- eine besondere Hilfskraft, deren der Schwerbehinderte zur Ausübung seiner Beschäftigung wegen seiner Behinderung nicht nur vorübergehend bedarf (kann vom psychosozialen Dienst vermittelt werden).
- die Erbringung besonderer persönlicher Hilfen, Betreungs- und Pflege-

maßnahmen.
- eine besondere Ersatzkraft, die wegen behinderungsbedingten Arbeitsausfalls nicht nur vorübergehend erforderlich ist.
- Teilzeitbeschäftigung mit einer kürzeren als betriebsüblichen Arbeitszeit.
- die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes.
- Lohnzuschüsse in Höhe von bis zu 80% des zum Zeitpunkt der Einstellung maßgeblichen tariflichen Entgelts, maximal 3 Jahre lang (§ 4 ff. Ausgleichsabgaben-VO).

Weitere Möglichkeiten der Förderung von regulären Arbeitsverhältnissen für Schwerbehinderte:

1. Bei öffentlichen bzw. gemeinnützigen Arbeitgebern:

- wenn ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht: Arbeitsverhältnis für ein halbes bis zu einem Jahr nach § 19 BSHG. Die Förderung beträgt 100% und ist beim örtlichen Sozialamt zu beantragen.
- Probearbeitsverhältnis bis zu 3 Monate. Die Förderung beträgt 100% und wird beim Arbeitsamt beantragt.
- Drei Jahre Eingliederungshilfe (ggf. inklusive Probearbeitsverhältnis) nach SchwbG. Zur Zeit werden im ersten Jahr bis zu 80% vom Brutto, in den Folgejahren jeweils 10% weniger gefördert; demnächst ev. 100% vom Brutto für volle drei Jahre. Der Antrag ist beim Arbeitsamt zu stellen.
- Minderleistungsausgleich bis zu 600.- DM/mtl., solange die Minderleistung besteht. Der Antrag ist bei der Hauptfürsorgestelle zu stellen.

Zu all diesen Leistungen kann ein Ausgleich für erhöhten Betreuungsaufwand am Arbeitsplatz bei der Hauptfürsorgestelle beantragt werden, wenn pädagogisch qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

2. Bei privaten Arbeitgebern:

- Probearbeitsverhältnis bis zu drei Monate (s.o.)
- drei Jahre Eingliederungshilfe (s.o.)
- Minderleistungsausgleich bis zu 600.- DM/mtl. (s.o.)
- Pro acht behinderten MitarbeiterInnen kann ein/e BetreuerIn finanziert werden. Der Antrag ist bei der Hauptfürsorgestelle zustellen.

Anmerkungen:

(0) G. FEUSER, Anmerkungen zum Begriff "Geistige Behinderung", In: FEUSER/REINCKE: Projekt "Geistigbehinderte Kinder" Projekt-Reader, Universität Bremen

(1) zit. in DPWV "parität aktuell", Heft 2/1987.
(2) O. SPECK/M. THALHAMMER 1974, S. 145.
(3) R. MITTERMAIER, S. 7 f., in: Lebenshilfe (Hg.), Bonn, o.J., S. 5-6.
(4) E. SCHOMBURG, S. 9, in: Lebenshilfe (Hg.), Bonn, o.J., S.9-13.
(5) ders., a.a.O., S. 10.
(6) T. MUTTERS, S. 25, in : Lebenshilfe (Hg.), o.J., S. 25-29.
(7) ebenda, S. 26.
(8) ebenda, S. 26.
(9) P. SCHLAICH/W. SCHEUBER, S. 175, in: E. WACKER/ J. NEUMANN (Hg.) ,1985, S. 159-177.
(10) diess., a.a.O., S. 163.
(11) F. REICHMANN 1984, S. 661.
(12) E. WULFF, S. 50, in K. DÖRNER 1986, S. 49-57.
(13) G. THEUNISSEN 1985, S. 34.
(14) Bericht vom 3. bundesweiten Treffen, Saarbrücken 1985, S.50.
(15) A. HÖFT/M. WEISER, S. 100; in: K. L. HOLTZ 1982, S. 99-109.
(16) G. STEINER, S. 79; in: H. DEPPE-WOLFINGER 1983, S. 79-92.
(17) J. BALTZER/A. JÜRGENS, S. 51 im Lebenshilfe- Handbuch,1983, Erg. Lfg. 8.
(18) S.V. DANIELS 1983, S. 7.
(19) Saarbrücken 1985, S. 50.
(20) J. STRATMANN/B. URBAN 1981, S.141f.
(21) U. SIERCK, "Arbeit und Therapie - Die allseits begrüßte Aussonderung", S.7, in: die randschau (1) 1986, Nr. 4, S. 6-12
(22) ebenda, S. 7.
(23) DGB 1980, S. 35.
(24) zit. in "Gewerkschaftliche Bildungspolitik" 3/1983, S. 69.
(25) K. MEYER-DRAWE, S. 378, in: R. WOHLLEBEN u.a., Heidelberg 1986.
(26) ebenda.

Christa Perabo:

"Jetzt wollt ich es mal draußen versuchen" Modellmaßnahme zur Integration Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Bis Anfang 1988 hat D. in einer Werkstatt für Behinderte (WfB) gearbeitet. Er war dort zehneinhalb Jahre im Metallbereich tätig. Sein Gruppenleiter beschreibt ihn als einen sehr langsamen Arbeiter, der seine Arbeit sehr häufig unterbrach, leicht müde und abgeschlagen war und insgesamt als wenig leistungsstark einzuschätzen sei. Für seine Arbeit erhielt er monatlich nie mehr als 200,- DM.

Seit Februar 1989 ist D. Mitarbeiter in einem metallverarbeitenden Betrieb in der Privatwirtschaft. Er hat einen unbefristeten Arbeitsvertrag und wird jetzt wie seine Kollegen nach dem ortsüblichen Tarif bezahlt. Bei einem Stundenlohn von 13,11 DM hat er ein durchschnittliches Monatseinkommen. D. arbeitet zur Zufriedenheit seines Meisters, zwar nicht sehr schnell, aber beständig und zuverlässig.

E. ist 24 Jahre alt. Bis April 1988 war er Sozialhilfeempfänger und hatte bereits einige Lehrgänge, allerdings ohne anschließende erfolgreiche Arbeitsvermittlung, hinter sich gebracht. Seine krankheitsbedingte Behinderung und seine soziale Isolation ließen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als wenig chancenreich erscheinen. Seine Berufswünsche waren nicht zu realisieren, weil ihm bisher auch keine Möglichkeit gegeben wurde, seine Fähigkeiten realistisch einschätzen zu lernen.

Aber E. hat nun einen dauerhaften Arbeitsplatz in einem Schreinereibetrieb gefunden, bei dem er zeigen kann, was er kann und damit ist er zufrieden. Daß sein Einkommen inzwischen mehr als das Doppelte vom vergangenen Jahr beträgt, freut ihn besonders.

D. und E. sind zwei von zehn behinderten jungen Männern und Frauen, die an einer Maßnahme teilgenommen haben, bei der es um neue Wege der Vermittlung von Schwerbehinderten auf dauerhafte Arbeitsplätze im allgemeinen Arbeitsmarkt ging. Alle TeilnehmerInnen waren zwischen Anfang und Ende zwanzig, der Grad ihrer Behinderung lag über 50%. Das Spektrum reichte von geistiger Behinderung über organisch bedingte Behinderung bis zu psychischer Behinderung. Sie waren vom Arbeitsamt und der

örtlichen Behindertenwerkstatt für die Maßnahme vorgeschlagen worden und erhielten für die Dauer des Lehrgangs eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

1. Die Maßnahme

Vom 5.4.1988 bis zum 3.2.1989 hat der Bildungsträger Arbeit und Bildung e.V. Marburg den Lehrgang zur Eingliederung von schwerbehinderten Jugendlichen in den allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt (diese Maßnahme wurde wissenschaftlich begleitet, der Abschlußbericht liegt bei Arbeit und Bildung e.V. vor). Die Entscheidung für die Durchführung dieser Maßnahme ist auf dem Hintergrund zu sehen, daß einerseits die Arbeitsvermittler für Behinderte im Marburger Arbeitsamt angesichts der Vielzahl der Fälle und der spezifischen Probleme ihrer Klientel eine besondere Intervention für erforderlich hielten; daß andererseits auf Grund der gegenwärtigen gesetzlichen und finanziellen Gegebenheiten die WfB's ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Eingliederung der Werkstattangehörigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht nachkommen können und daß deshalb neue Wege der Eingliederung gefunden werden müssen. Einen solchen Versuch stellt der Lehrgang von Arbeit und Bildung e.V. Marburg dar. Er ist aus mehreren Gründen als Pilotprojekt zu bezeichnen:

- die Hälfte der schwerbehinderten TeilnehmerInnen waren bis zum Frühjahr 1988 Angehörige einer WfB,
- der Lehrgang wurde nicht nur durch die Arbeitsverwaltung, sondern auch durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) finanziert,
- von vorneherein wurde der allgemeine Arbeitsmarkt in die Erprobungs- und Eingliederungsbemühungen mit einbezogen.

2. Der Lehrgang

Um das Ziel "dauerhafte Arbeitsplätze für Schwerbehinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" zu erreichen, waren eine Reihe von Aufgaben zu lösen:

- die beruflichen Interessen und Eignungen der TeilnehmerInnen mußten festgestellt werden
- die Eignung und Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen für einzelne Arbeitsbereiche mußte praktisch erprobt werden
- es waren dafür geeignete Praktikumsplätze wie auch bereite Arbeitgeber zu finden
- die Kooperationsbereitschaft der Arbeitgeber bei der jebesonderen Erprobungs- bzw. Integrationsmaßnahme war konkret zu unterstützen (auch-

bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten bei Minderleistungen im Falle eines Arbeitsvertrags)
- die TeilnehmerInnen waren in ihren jeweiligen Praktikumsplätzen sozialzialpädagogisch zu betreuen usw.

Diese Vielzahl von Aufgaben wurde in unterschiedlicher Weise zu bewältigen versucht. Die für die Maßnahme Verantwortlichen - eine Haupt- und Realschullehrerin und ein Sozialpädagoge - waren während der ersten fünf Wochen wesentlich damit befaßt, die beruflichen Interessen und Fähigkeiten der Einzelnen festzustellen. Einige konnten sich dann eigenständig für konkrete Praktikums- oder Arbeitsplätze bewerben, die anderen wurden dabei unterstützt. Als Vorbereitung auf die Arbeit in den Praktika waren auch die Grundinformationen über die allgemeinen Bedingungen des Arbeitslebens (Pünktlichkeit, Krankmeldung, Umgang mit Kollegen usw.) wichtig - ebenso wie Fragen der praktischen Bewältigung des Alltags: was ist beim Einkaufen zu beachten, wie gehe ich mit Geld um, was kann ich kochen, wie kann ich meine Wohnung einrichten usw. D.h., es ging in dieser ersten Phase des Lehrgangs kaum um eine verbesserte Handhabung der sogenannten Kulturtechniken, sondern mehr um die Frage der konkreten Gestaltung des Alltags, des Arbeitstages und der Freizeit.

Ab der 6. Woche begann die Praktikumsphase. Die Praktikumsplätze befanden sich in sehr unterschiedlichen Einrichtungen und Unternehmen:

Kinderkrippen, metall- und holzverarbeitende Unternehmen, Gärtnereien, Altenheime, Bauhöfe, Kantinen, Bibliotheken, Wäschereien, Krankenhausstationen. Insgesamt arbeiteten die TeilnehmerInnen 8 Monate auf diesen Praktikumsstellen. Einige waren während dieser Zeit in nur einem Betrieb, andere in 2 bis 4 Betrieben.

Die Tätigkeit in den Praktikumsbetrieben hatte verschiedene Funktionen:
- man konnte herausfinden, ob die zunächst nur vorgestellte Tätigkeit auch wirklich zusagte und ob sie zu schaffen war
- sie war eine Gelegenheit zu beweisen, daß man ein brauchbarer Mitarbeiter sein würde
- man konnte eine besser geeignete Tätigkeit finden
- man konnte verschiedene konkrete Erfahrungen in unterschiedlichen Betrieben machen
- neben unterschiedlichen Arbeitsbereichen konnte man auch unterschiedliche Kollegen kennenlernen
- man konnte sich das große Erfolgserlebnis bereiten, daß man entgegen den eigenen Erwartungen und denen anderer in der Lage war, regelmässig und zuverlässig zu arbeiten...

Auch für die Arbeitgeber hatten die Praktika unterschiedliche Funktionen. Für die einen waren die PraktikantInnen Arbeitskräfte, von denen man sich einen konkreten Nutzen versprach, die darüberhinaus noch nicht einmal etwas kosteten, für andere war die Bereitstellung von Praktikumsplätzen eine Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit von Behinderten einmal zu erproben oder auch eine gewisse Verpflichtung, Leuten, um deren Benachteilung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt man wußte, zu helfen.

Für die TeilnehmerInnen war es wichtig, daß während ihrer Praktikumszeit wöchentlich ein Unterrichtstag stattfand, an dem sie mit den LehrgangsleiterInnen und untereinander ihre Erfahrungen austauschen, ihre Probleme besprechen und ihre Erfolge mitteilen konnten. Das heißt, es wurden damit Möglichkeiten erfahren, wie auch später mit Problemen, die im Arbeitskontext entstehen, umgegangen werden kann.

In der Schlußphase der Maßnahme fand eine Vielzahl von Gesprächen zwischen der Lehrgangsleitung und den Arbeitgebern statt, bei denen auch die Arbeitsverwaltung und die Hauptfürsorgestelle einbezogen wurden. Es ging dabei besonders um die finanziellen Bedingungen einer Übernahme von TeilnehmerInnen in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis.

3. Die Eingliederung

Oberflächlich betrachtet hat die Maßnahme ihr Ziel - die dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt - nur zum Teil erreichen können. Für zwei Männer und eine Frau war die Dauer des Lehrgangs aus Krankheits- und anderen Gründen offenbar zu kurz, um sich in die für sie neue Situation der regulären Erwerbsarbeit hinreichend einleben zu können. Eine der fünf ehemaligen Werkstattangehörigen kehrte in die WfB zurück. Sie hat die bittere Erfahrung mit einem Arbeitgeber machen müssen, dem es auf ihre kostenlose Arbeitskraft ankam. Dem Versprechen der anschließenden Übernahme in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis hat auch die Lehrgangsleitung vertraut, wodurch verhindert wurde, daß sich die Teilnehmerin rechtzeitig auf einen anderen Praktikumsplatz mit besseren Übernahmechancen orientieren konnte.

Eine Teilnehmerin und zwei Teilnehmer haben befristete Arbeitsverträge bekommen, die mit großer Wahrscheinlichkeit verlängert werden. Und schließlich hat sich für zwei Männer - D. und E. - und eine Frau die Chance eines unbefristeten Arbeitsvertrages ergeben, die die Frau leider aus persönlichen Gründen nicht nutzte.

Für die Hälfte der TeilnehmerInnen kann der Lehrgang also als großer

Erfolg gelten, obwohl auch für die übrigen festgehalten werden muß, daß der Lehrgang eine wichtige individuelle Förderung für sie war.

Auch von der Kostenseite her betrachtet muß die Maßnahme als ein voller Erfolg gelten: Bereits die dauerhafte Eingliederung nur eines WfB-Angehörigen erspart dem LWV Kosten, die höher sind als sein Zuschuß zu diesem Lehrgang.

4. Perspektiven

Inzwischen hat es eine Reihe weiterer Kurse gegeben, die, angelehnt an die beschriebene Maßnahme, das Ziel der Integration Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt verfolgen. Einige wurden wieder vom Bildungsträger Arbeit und Bildung in Marburg und Hanau durchgeführt. In Gießen und anderswo wurden andere Träger damit betraut. Nur über erstere kann hier kurz berichtet werden (eine Nachfolgestudie mit ausführlicheren Informationen über den Verbleib der TeilnehmerInnen des 1. Lehrgangs und über den Erfolg der weiteren Lehrgänge bei Arbeit und Bildung e.V. wird im Jahr 1991 vorgenommen).

Daß das Ergebnis der Modellmaßnahme von der Arbeitsverwaltung Marburg als Erfolg verbucht wird, läßt sich daran ablesen, daß Arbeit und Bildung e.V. Marburg bereits zwei Monate nach Abschluß erneut mit der Durchführung eines neuen Lehrgangs zur Eingliederung schwerbehinderter Jugendlicher in den allgemeinen Arbeitsmarkt betraut worden ist. An diesem Folgekurs in Marburg vom 17.4.1989 bis 16.2.1990 haben wieder zehn junge Behinderte teilgenommen, fünf von ihnen waren frühere WerkstattmitarbeiterInnen. Was bereits bei der ersten Maßnahme offensichtlich war, zeigte sich auch jetzt: Die Gruppe der ehemaligen Werkstattangehörigen weist im Allgemeinen eine größere Beständigkeit auf als die TeilnehmerInnen, die über das Arbeitsamt in den Kurs gelangt waren. Der Erfolg der Maßnahme war noch deutlicher als beim ersten Kurs: Mit sieben der zehn TeilnehmerInnen wurden anschließend unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen. Begünstigt wurde das Zustandekommen dieser Arbeitsverträge sicher dadurch, daß die Arbeitgeber Eingliederungshilfe nach dem Schwerbehindertengesetz erhielten, bei zwei TeilnehmerInnen kam noch eine zusätzliche Förderung nach § 19 BSHG bzw. dem AFG hinzu. Für zwei Teilnehmer des Schwerbehindertenkurses hat die Marburger WfB Außenarbeitsplätze geschaffen. Ein Teilnehmer ist auf einer befristeten Stelle beschäftigt.

Nach dem Muster der in Marburg durchgeführten Schwerbehindertenlehr-

gänge hat der Verein Arbeit und Bildung e.V. in Hanau zwei weitere Kurse für schwerbehinderte Jugendliche durchgeführt.

Im ersten Kurs, der am 21.5.1990 begann und bis zum 22.3.1991 dauerte, nahmen zehn Männer und sieben Frauen teil. Für diese Gruppe bestanden bereits vor Ende des Kurses sehr gute Vermittlungschancen.

Aufgrund des großen Bedarfs, der insbesondere von der Hanauer Behindertenwerkstatt aufgezeigt wurde, findet seit dem 5. November 1990 ein weiterer Behindertenlehrgang in Hanau statt, der, wie die anderen, zehn Monate (bis zum 7.9.1991) dauern wird. Die Besonderheit dieses Lehrgangs ist in der Tatsache begründet, daß alle 13 TeilnehmerInnen ehemalige Werkstattangehörige sind. Das bedeutet insbesondere auch, daß der Lehrgang ausschließlich vom Landeswohlfahrtsverband finanziert wird.

Im Frühjahr 1991 wird es einen weiteren Lehrgang im Kreis Marburg-Biedenkopf geben, an dem ausschließlich ehemalige Werkstattangehörige teilnehmen.

Mit den zuletzt genannten Kursen werden vorrangig für WfB-Angehörige Vermittlungsmaßnahmen unternommen. Diese Gewichtung ist auf dem Hintergrund der Erfahrung zu sehen, die bereits bei TeilnehmerInnen des ersten Lehrgangs gemacht werden konnte: Bei ehemaligen Werkstattangehörigen gibt es zumeist ein sehr großes Interesse, einen Arbeitsplatz außerhalb der Werkstatt zu finden und sicher auch gute Vermittlungschancen. Allerdings gilt dies besonders für diejenigen, die zu den "Leistungsstarken" gezählt werden. Gerade auf diese MitarbeiterInnen sind die WfB's allerdings auch angewiesen. Nach dem Schwerbehinderten-Gesetz haben die WfB's nämlich nicht nur die Aufgabe, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten und Wiedereingliederungshilfe zu leisten, sondern die Werkstätten müssen auch ökonomisch effizient arbeiten. Zu diesen sich gegenseitig nahezu ausschließenden Aufgabenstellungen kommt hinzu, daß die personelle Ausstattung für die Wiedereingliederungshilfe absolut unzureichend ist. Wenn man auch der Auffassung ist, daß dies generell so sein müßte, ist die Tatsache erfreulich, wenn sich Werkstätten bereit finden, ihren "leistungsstarken" MitarbeiterInnen eine Chance für eine Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit ein Stückchen "Normalität" über den Lehrgang eines freien Trägers zu eröffnen.

Inge Hofmann:

FREIZEIT als Chance zur Selbstbestimmung und gegen die Ausgrenzung

Freizeit wird verstanden als Gegensatz zu Schule, Ausbildung und vor allem Arbeit und bedeutet für jeden Menschen, Zeit zur freien Verfügung zu haben, die selbstbestimmt eingeteilt und ausgefüllt werden kann. Möglichkeiten und Angebote gibt es genug: Vom Rückzug in die eigenen vier Wände über Verabredungen mit FreundInnen und Bekannten zu gemeinschaftlichen Unternehmungen bis hin zur Teilhabe an interessensspezifischen Angeboten wie Segeln oder Kaninchenzucht oder politischer Betätigung ist alles denkbar. Über persönlichen oder guten und schlechten Geschmack läßt sich dabei genauso streiten wie darüber, was denn eine positive Freizeitgestaltung sei. Was einem gut tut, kann der anderen den letzten Nerv kosten.

Egal mit welchen Inhalten sie gefüllt wird, eine Freizeitgestaltung ist dann als positiv anzusehen, wenn für den einzelnen/die einzelne Erholung und Entspannung; Ablenkung und Zerstreuung; Lernen und Weiterbildung; Selbstbesinnung und Selbstfindung; Mitteilung und Partnerschaft; Beteiligung und Engagement; Sozialorientierung und gemeinsame Lernerfahrung; kulturelle Selbstentfaltung und Kreativität dabei erreichbar sind.

Und daß Freizeit als Raum für Bedürfnisbefriedigung, Erholung und Autonomie in Verhaltensentscheidungen zu schaffen und zu erhalten ist, daran besteht einiges Interesse: ArbeitgeberInnen wissen, daß gut erholte Leute besser arbeiten; jedes Gemeinwesen bemüht sich, vielfältige Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten zu schaffen in der Hoffnung, daß die BürgerInnen es ihnen bei der nächsten Wahl danken werden, und last not least verdienen UnternehmerInnen - auch im alternativen Bereich - gut Geld an ihren Freizeitangeboten, am Auffinden von Marktlücken im Freizeitbereich und der Schaffung immer neuer, künstlicher Freizeitbedürfnisse.

Aus dem Vorhergenannten ergibt sich, daß im Lebensbereich Freizeit individuelle und gesellschaftliche Interessen sich durchaus entsprechen, ergänzen und gegenseitig fördern können.

Für Menschen mit geistiger Behinderung zeigt sich jedoch auch hier, daß die Schere zwischen individuellem Interesse und gesellschaftlicher Reak-

tion darauf weit auseinanderklafft:

Menschen mit geistiger Behinderung haben keine anderen Freizeitinteressen als sog. Nichtbehinderte auch. Sie können ihren Interessen nur nicht in gleicher Weise nachgehen, weil

a) Aussonderung und gesellschaftliche Isolation

durch Zuweisung in Sonderkindertagesstätten, Sonderschulen, Werkstätten und Wohnheime für Behinderte immer noch überwiegende Praxis sind. So wird der Bezug zur Alltäglichkeit der Restgesellschaft unterbunden und aufgrund der in Sondereinrichtungen vorherrschenden Konzepte von Versorgung und Behütung das Recht auf selbstbestimmte Lebensführung - auch im Freizeitbereich - beschnitten.

b) Hilfen fehlen,

die seitens der öffentlichen Hand in Form von baulichen Ausstattungen, Finanzierung von Fahrdiensten und Personal zur Verfügung gestellt werden müßten, damit den Betroffenen trotz behinderungsbedingter Einschränkungen bei Mobilität, Selbstversorgung, Orientierung, Kommunikation etc. die selbstbestimmte Gestaltung ihrer Freizeit möglich wird.

c) Gedankenlosigkeit, bewußte Ignoranz bis hin zur gezielten Diskriminierung

die Teilhabe an vorhandenen Freizeitangeboten verhindert:

Jugendhäuser z.B. scheinen zu vergessen, daß Jugendliche auch (geistig) behindert sein können; Hilfen zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung werden von Gemeinden und der öffentlichen Hand nur gering finanziert; auf Aufenthalte in Cafés und Diskotheken oder gar Urlaub im Hotel wird immer wieder noch mit Rausschmiß bzw. Schadensersatz für die anderen Gäste reagiert ...

Die alltägliche Diskriminierung kann andererseits auch als Ergebnis der unter a) und b) angesprochenen Fakten angesehen werden. Solange die gängige Aussonderungspraxis weitergeführt wird, solange die notwendigen Hilfen vorenthalten werden, solange kann von Chancengleichheit im Freizeitbereich, von selbstbestimmter Lebensführung und vom Ende der Verwahrung noch keine Rede sein.

Ziel muß es also sein und bleiben, reguläre Freizeitangebote für geistigbehinderte Menschen zugänglich zu machen bzw. ihnen die Hilfen für einen

freien Zugang dazu zur Verfügung zu stellen.

Freizeitangebote für geistigbehinderte Menschen (wie z.B. der AG Freizeit e.V.) sind demzufolge Ersatz für nicht miterlebbaren Alltag und müssen sich immer wieder selbst die Frage stellen bzw. stellen lassen, inwieweit sie nicht gleichwohl aussondernden Charakter haben. Wenn sie sich nicht den Vorwurf gefallen lassen wollen, doch wieder nichts anderes als Versorgungs- und Ghetto-Einrichtungen zu sein, dürfen sie sich weder als sog. Betreuungsarbeit verstehen, noch das obengenannte Ziel aus den Augen verlieren:

* Offenheit für alle InteressentInnen, weder Ausschluß von sogenannten Schwerstbehinderten (wer auch immer mit diesem fragwürdigen Begriff gemeint sein mag), noch Zurückweisung von nichtbehinderten InteressentInnen, weil diese aufgrund der ihnen eigenen Sozialisation zu problematisch erscheinen, sondern Entwicklung von Konzepten und Angeboten, die allen gerecht werden.

* Institutionsunabhängigkeit, also ein wirklich offenes Angebot:
Wo und bei wem die einzelnen leben (bei den Angehörigen, allein, im Heim, in der Psychiatrie), in welche Schule sie gehen, in welcher Werkstatt oder wo sonst sie arbeiten ..., darf kein ausschlaggebendes Kriterium für die Teilnahme sein.

* Individuell erforderliche Hilfen anstatt Behütung und Betreuung, gemeinsame Umsetzung von Freizeitinteressen anstatt Förderung von Freizeitverhalten, Wahrnehmung regulärer Freizeitangebote anstatt Isolierung in den eigenen Mauern.

* Regelmäßigkeit des Angebots; einmal im Monat ein Samstagnachmittags-Stammtisch oder gar lediglich zwei- bis dreimal im Jahr ein Treffen, können die Benachteiligung geistigbehinderter Menschen im Freizeitbereich und ihre soziale Isolation nicht aufheben.

* Weg von der ehrenamtlichen und karitativen Haltung hin zum Verständnis, daß die Betroffenen ein Anrecht auf die Verwirklichung ihrer Interessen in diesem Lebensbereich haben.

Das sind einige der Kriterien, mit denen sich Freizeitangebote,treffs etc., die es für geistigbehinderte Menschen gibt, betrachten lassen müssen hinsichtlich der Perspektive "selbstbestimmtes Leben". Die meisten der in der BRD vorhandenen Angebote und Einrichtungen halten ihnen nicht stand.

AG FREIZEIT e.V. - für Behinderte und Nichtbehinderte -, Marburg

So hölzern und steif der Name auch klingen mag, so lebendig ist das, was sich dahinter verbirgt. Wenn das Nachmittagscafé öffnet, die BesucherInnen nach und nach eintreffen, dann ist zu anderen offenen Treffs kein Unterschied festzustellen: während einige sich an der Theke was zum Essen und Trinken besorgen, um dann erstmal in Ruhe abzuschalten oder sich zum Austausch mit FreundInnen zurückziehen, sind andere bereits energiegeladen, wollen gleich lautstark ihre neuesten Hits hören oder warten ungeduldig auf die, mit denen sie eine Billiardpartie oder eine Fahrradtour verabredet haben.

Eine bunte Mischung von Personen, Stimmungen, Interessen und Aktivitäten. Betreten jedoch Fremde den Raum, so scheinen sie durch das, was uns selbstverständlich erscheint, irritiert und hilflos. "Wer ist denn hier der Leiter?" und "Sind hier alle behindert?" lauten die häufig gestellten Einleitungs- und Orientierungsfragen.

Diese nicht deutliche Unterscheidbarkeit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten, zwischen BesucherInnen und MitarbeiterInnen, spiegeln Umsetzung und Annäherung an das wieder, was bei der Entstehung der AG FREIZEIT e.V. im November 1980 an Grundgedanken und Zielvorstellungen vorhanden waren (s.o.). Eine Darstellung, was das und die AG FREIZEIT e.V. für die BesucherInnen bedeuten, ist auf dem Papier schwer zu leisten und könnte in umfassender Weise letztendlich auch nur von ihnen selbst gegeben werden. Insofern beschränkt sich das Folgende auf Daten sowie inhaltliche und konzeptionelle Gesichtspunkte:

DAS NACHMITTAGSCAFÉ

- dreimal in der Woche geöffnet - ist der zentrale Ort, der von allen Seiten mit dem Begriff "die Freizeit" belegt wird und regen Zuspruch von durchschnittlich 40 BesucherInnen erfährt. Die Altersspanne der BesucherInnen reicht von 13-45 Jahre, wobei 50% jünger als 25 Jahre alt sind. Einige kommen regelmäßig, weil das Nachmittagscafé für sie der einzige Ort ist, an dem sie ihre Freizeit unabhängig von Eltern bzw. Bezugspersonen verbringen können, andere sporadisch, weil bestimmte Angebote sie interessieren; einige besuchen das Nachmittagscafé auf Wunsch ihrer Eltern.

Zwei Drittel der BesucherInnen sind von (vorwiegend geistiger) Behinderung betroffen, wobei Art und Ausmaß der individuellen Behinderungen

sehr unterschiedlich sind. Ca. die Hälfte von ihnen lebt noch im Elternhaus, etwa genausoviele in verschiedenen Heimen, einige wenige leben in der eigenen Wohnung. Die Schulpflichtigen von ihnen gehen ausschließlich in Sonderschulen; von den Älteren arbeiten die meisten in einer Werkstatt für Behinderte, wobei die sog. Schwerbehinderten in der der Werkstatt angegliederten Tagesförderstätte "untergebracht" sind. Einige wenige haben einen Arbeitsplatz auf dem sog. freien Arbeitsmarkt gefunden. Die meisten der behinderten BesucherInnen - insbesondere diejenigen, die nicht in der Stadt Marburg wohnen - sind auf einen Fahrdienst angewiesen.

Die nichtbehinderten BesucherInnen wohnen fast alle in dem Stadtteil, in dem die AG FREIZEIT e.V. ansässig ist und leben überwiegend in sozial benachteiligten Familien.

Im Zusammentreffen derartiger Personen mit so unterschiedlichen sozialen Hintergründen und Benachteiligungen liegen sowohl ausreichend Zündstoff für Konflikte, als auch gleichzeitig Herausforderung und Chance, den Begriff der

INTEGRATION

vom theoretischen Konstrukt in eine für alle Beteiligten sinnvolle Realität zu wandeln. Gerade dann, wenn trotz massiver Proteste auf vermeintlich wissenschaftlicher Ebene weiter darüber diskutiert wird, ob es legitim sei, behinderte Neugeborene zu töten, wenn behinderten Menschen die Fähigkeit zur Persönlichkeitsentwicklung abgesprochen wird, ist es um so dringender geboten, sich gegen derartiges Denken entschieden zur Wehr zu setzen und alles dazu beizutragen, den aus der o.a. Diskussionen resultierenden Konsequenzen - Verunsicherung behinderter Menschen und deren Angehöriger, Verstärkung bestehender Vorurteile - entgegenzuwirken. Die Teilhabe am alltäglichen Leben und Wahrnehmung allgemeiner, allen zugänglicher Freizeitangebote, stärkt das Selbstbewußtsein der von Behinderung betroffenen BesucherInnen, läßt ihre Präsenz in der sog. Öffentlichkeit selbstverständlicher werden und muß als eine der Bedingungen, die wirksam zum Abbau von Vorurteilen beitragen, angesehen werden.

Ist jedoch das Leben von Nichtbehinderten aufgrund ihrer sozialen Situation ebenfalls von Schwierigkeiten und Benachteiligungen geprägt - wie bei vielen nichtbehinderten BesucherInnen der AG FREIZEIT e.V. -, so ist es zunächst nicht verwunderlich, daß gegenüber noch Schwächeren bzw. noch stärker diskriminierten Personen abgrenzendes und vorurteilbehaftetes Verhalten an den Tag gelegt wird.

Die Erfahrung, daß "der Schwache den Nächstschwächeren tritt", und daß das ursprüngliche Konzept nicht ausreichend war, dem wirksam entgegenzutreten, führten in den vorangegangenen Jahren zur Ausweitung auf den Bereich

STADTTEILBEZOGENE JUGENDARBEIT

als Bestandteil integrativer Freizeitarbeit für und mit geistigbehinderten Jugendlichen und Erwachsenen. Stellenwert und Entwicklung dieses Bereiches hat ein Jugendlicher in knappen Worten auf den Punkt gebracht: "Es ist ja so gut, daß es Euch gibt: Früher waren da immer ganz viele Große auf der Straße, weil sie nicht wußten wohin. Und dann kamen wir und waren auch auf der Straße. Bis wir zu Euch kommen konnten. Jetzt wissen wir, was wir machen können und machen nicht mehr so viel Mist und langweilen uns nicht mehr so. Und bald werden wieder ganz viele auf der Straße sein."

Die vielen positiven Entwicklungen, die durch Einstellung einer Mitarbeiterin als direkte Ansprechpartnerin für diese Jugendlichen, durch differenzierte Angebote und durch Eingehen auf ihre Bedürfnisse und Schwierigkeiten entstanden waren; die von ihnen und behinderten BesucherInnen gemeinsam organisierten und durchgeführten Aktivitäten, die Entstehung von persönlichen Beziehungen zwischen ihnen; das Wegfallen der Scheu, sich auch mit sog. auffälligen bzw. schwerstbehinderten BesucherInnen in der Öffentlichkeit zu zeigen etc., betrachten wir trotz aller "auf und ab's" und immer wieder auftauchender Konflikte als Bestätigung, den richtigen Weg beschritten zu haben.

Momentan stehen wir jedoch an dem Punkt, daß wir nicht wissen, wie und in welchem Umfang wir in diesem Bereich weiterarbeiten können und werden. Die bereits vielbeschriebene "Krise in der Jugendarbeit" wirkte sich auch auf die AG FREIZEIT e.V. aus: Neben dem nicht vorhandenen Angebot im Stadtteil führte die Tatsache, daß in der ganzen Stadt Marburg kaum Angebote vorhanden sind, mit denen solche Jugendliche angesprochen werden, zu einem immer stärkeren Andrang. Damit kamen wir an die Grenzen unserer räumlichen und personellen Kapazitäten, unserer inhaltlichen Vorstellungen und persönlichen Kräfte.

Da die AG FREIZEIT e.V. nicht Auffangbecken für alle Jugendlichen und Heranwachsenden sein kann, die sich woanders nicht wohlfühlen oder dort nicht gewollt werden, weil dann für die behinderten BesucherInnen kein Raum mehr bleibt, stehen wir zur Zeit in der Diskussion, wie eine für die Zukunft sinnvolle Lösung aussehen könnte.

Ganz unabhängig davon, zu welcher Lösung wir kommen werden, wird daran auch deutlich, wie zweifelhaft die bisher übliche Trennung zwischen Jugend- bzw. Sozialarbeit und Behindertenarbeit ist. Angefangen von der Ausbildung an Schulen, Fachhochschulen und Universitäten über fachlich und öffentlich geführte Diskussionen und erstellte Konzepte bis hin zur politischen Bewertung und Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung, ist auch hier "Integration" gefordert.

So begrüßenswert es wäre, wenn es erst einmal mehr Initiativen mit einer der AG FREIZEIT e.V. vergleichbaren Zielrichtung und Konzeption, gäbe, so sehr müßte gleichzeitig auf allen hier angesprochenen Ebenen daran gearbeitet werden, daß sich sowohl durch das Selbstverständnis aller Beteiligten als auch durch sozialpolitische Vorgaben vor Ort (in den Gemeinden, in den Stadtteilen), sozialpolitische Planung und Arbeit ergibt, die die Belange aller BewohnerInnen berücksichtigt und flexibel genug ist, auf gesellschaftliche und individuelle Entwicklungen angemessen zu reagieren, so daß sich die oben genannte Trennung als überflüssig erweist bzw. aufgehoben wird.

Bei der Zusammenstellung der

ANGEBOTE

sowohl für das Nachmittagscafé als auch darüber hinausgehend, wird darauf geachtet, daß die Interessen aller Beteiligten - BesucherInnen und MitarbeiterInnen - berücksichtigt werden. Und sie sind Angebote in dem Sinne, daß die BesucherInnen selbst entscheiden, ob sie daran teilnehmen oder nicht. Je größer und vielfältiger der Kreis der MitarbeiterInnen ist, desto besser wird es möglich, die angebotenen Aktivitäten durchzuführen bei gleichzeitigem Eingehen auf Einzelinteressen.

Darüber hinaus sind

FREIZEITEN und REISEN.

- über das ganze Jahr verteilt - ein wesentlicher Bestandteil, der ebenfalls stark nachgefragt wird. Urlaub muß auch für Menschen mit geistiger Behinderung heißen, daß sie auf Wunsch unabhängig von ihrer Familie bzw. von ihren Bezugspersonen verreisen und individuelle Vorstellungen umsetzen können. Gerade auch sog. Schwerstbehinderte sollten davon nicht ausgeschlossen werden.

Während in den ersten Jahren unserer Tätigkeit das Bedürfnis überhaupt wegfahren zu können, ohne sich dabei größeren Reglementierungen unterwerfen zu müssen, im Vordergrund stand, ist in den vergangenen Jahren mehr Lust und Neugier auf inhalts- oder zielorientierte Reisen wie Auslandsfahrten, Fahrradtouren oder Urlaub im Hotel entstanden. Dementsprechend differenziert waren die Reiseangebote und beinhalteten hinreichend spannende Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten von Grenzübertritten über Kofferklau in Südfrankreich bis hin zu Verständigungsschwierigkeiten in Niederbayern.

Bei allem, was gemacht und angeboten wird, ist viel Raum für

BEZIEHUNGEN und FREUNDSCHAFTEN.

Beziehungen und Freundschaften, sowohl zwischen den BesucherInnen als auch zwischen BesucherInnen und MitarbeiterInnen zu ermöglichen und zu unterstützen, gehört zu unserem Selbstverständnis:

Zum einen sollten jegliche Angebote für geistigbehinderte Menschen nicht rein pädagogischer Zweckbestimmung dienen, sondern Annahme und Entfaltung der einzelnen Persönlichkeit als Ausgangspunkt und Ziel in den Vordergrund stellen. Eine derartige Herangehensweise, die für Nichtbehinderte ebenso sinnvoll ist, erfordert von vornherein, daß die MitarbeiterInnen sich auf der Beziehungsebene auf die BesucherInnen einlassen.

Zum anderen wird gerade geistigbehinderten Menschen oft immer noch das Recht auf den unserer Meinung nach selbstverständlichen Wunsch nach Partnerschaft und Freundschaft verweigert. Wir leugnen nicht, daß es in diesem Bereich zu problematischen Fragestellungen kommen kann und nehmen auch die Bedenken von Eltern und Angehörigen ernst. Wir lehnen es jedoch ab, für diese, als auch für MitarbeiterInnen aus Heimen, der verlängerte Arm zu sein, der in ihrem Sinne Beziehungen zwischen BesucherInnen nicht zuläßt oder kontrolliert. Hinter diesen an uns gerichteten Erwartungen stecken oft verdrängte Auseinandersetzungen mit den Themen Sexualität und Verhütung, sowie Ängste, für deren Aufarbeitung wir uns weder zuständig noch kompetent fühlen. Wir verweisen sie auf Möglichkeiten, wo sie sich Informationen und Beratung holen können.
Für uns sind die Beziehungen zwischen den BesucherInnen in der Art und Weise, wie sie von ihnen ausgelebt werden genauso vielfältig wie in allen anderen Gruppierungen und an allen anderen Orten unserer Gesellschaft auch. Dementsprechend gebührt ihnen sowohl die gleiche Akzeptanz als auch die gleiche Bereitschaft, bei auftretenden Problemen und Fragestel-

lungen Beratung und Hilfe zu geben. Wir orientieren uns dabei an dem, was die Betroffenen selbst wünschen.

Obgleich die AG FREIZEIT e.V. für viele Angehörige der BesucherInnen einen

FAMILIENENTLASTENDEN EFFEKT

hat, kann sie nicht mit einem Familienentlastenden Dienst (FED) gleichgesetzt werden und darf sich selbst aufgrund ihres Konzeptes nicht als solchen bezeichnen (lassen). Der Unterschied zu reinen FED's liegt darin, daß diese sich an den jeweils gegebenen Wünschen und Erfordernissen Betroffener und ihrer Familien orientieren und zeitlich flexibel reagieren können, während die AG FREIZEIT e.V. einen zeitlichen Rahmen und auch gewisse Strukturen vorgibt:

Wer lieber sonntags ins Kino gehen möchte, kann es mit uns nicht tun; wer möchte, daß wir mit einem behinderten Angehörigen zum Arzt gehen, hat bei uns Pech gehabt. Diesen Bedürfnissen kann ein guter FED gerecht werden. Wir greifen das an dieser Stelle auf, weil z. Z. die Tendenz zu verzeichnen ist, daß Organisationen mit teilstationären Einrichtungen und zeitlich starren Gruppenangeboten sich als FED's entdecken, um von der seit einiger Zeit gewährten finanziellen Unterstützung durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen zu profitieren.

Wir selbst sind ein offener Treff und wollen auch nichts anderes sein, wobei Tatsache bleibt, daß aufgrund dessen, daß sog. Schwerstbehinderte sowohl am Nachmittagscafé als auch an Freizeiten teilnehmen können, deren Familien damit die Möglichkeit gegeben ist, ihren behinderten Angehörigen Wünsche nach Kontakt und individueller Freizeitgestaltung erfüllen zu können. Durch die Regelmäßigkeit und Vorherplanbarkeit eröffnen diese Angebote den Familien selber Freiräume, die sie zu ihrer freien Verfügung haben bei gleichzeitiger Gewißheit, daß es ihren Angehörigen "gut geht".

Familien mit sog. schwerstbehinderten bzw. als schwierig geltenden Angehörigen erleben immer wieder, daß gerade auch in den für sog. Geistigbehinderte geschaffenen Einrichtungen dem hier angesprochenen Personenkreis gegenüber eine eher verständnis- bis hilflose Haltung vorzufinden ist. Das hat sowohl für die Betroffenen als auch für die Familien belastende Folgen.

Daß dem nicht so sein muß, zeigen unsere eigenen Erfahrungen und Rückmeldungen von den Betroffenen und ihren Angehörigen.

AG FREIZEIT e.V. und Projekt "ambulant betreutes Wohnen für geistigbehinderte Erwachsene"

Dieses Projekt wurde an anderer Stelle in diesem Buch bereits vorgestellt. Zwischen AG FREIZEIT e.V. und fib e.V. besteht eine enge, aber "institutionell" voneinander unabhängige Verbindung, die sich historisch dadurch erklärt, daß der fib e.V. 1982 aus der AG FREIZEIT e.V. heraus entstanden ist.

Inhaltlich stellt "die Freizeit" eine notwendige und hilfreiche Ergänzung dar. Das fib-Konzept des ambulant betreuten Wohnens sieht für die Betroffenen Hilfen für die praktische Alltagsbewältigung vor. Die Stunden pro Tag, Woche oder Monat, die die fib-MitarbeiterInnen mit den Betroffenen verbringen, richten sich nach dem individuellen Bedarf an Unterstützung in diesem Bereich. Darüberhinaus bestehen jedoch seitens der KundInnen hinsichtlich der Gestaltung ihrer freien Zeit Erwartungen und Wünsche, denen die fib-MitarbeiterInnen weder nachkommen können noch wollen.

Das Nachmittagscafé ist somit ein Ort, auf den verwiesen werden kann, der den KundInnen des Wohnprojekts genauso offen steht, wie allen anderen auch. Für einige der fib-KundInnen bildet "die Freizeit" einen festen Bezugspunkt und sie suchen das Nachmittagscafè regelmäßig auf; für manche war sie der Ausgangspunkt für den Einstieg in Marburg und andere wiederum nutzen das Nachmittagscafé zur Freizeitgestaltung wie andere Angebote in Marburg auch, orientiert an dem, was sie gerade interessiert.

Darüberhinaus war und ist "die Freizeit" immer wieder auch Sprungbrett zum Start ins selbstbestimmte Leben. Ein ehemaliger Freizeit-Mitarbeiter und jetziger Mitarbeiter im Wohnprojekt arbeitet nach wie vor einmal in der Woche im Nachmittagscafé und als Begleiter bei Freizeiten mit. Er bildet das "personal link" zwischen fib und uns. Über Vorteile und Gefahren solcher Verbindungen wird und muß diskutiert werden. Bisher sind dadurch jedoch Anregungen und Kontakte entstanden, die es den Betroffenen erleichterten bzw. ermöglichten, ihren Wunsch nach selbstbestimmtem Leben zu verwirklichen:

Zum Beispiel erzählte ein Besucher im Nachmittagscafè immer wieder, daß er mit seiner Lebenssituation nicht mehr zufrieden sei. Als 25jähriger lebte er immer noch bei seinen Eltern und fühlte sich dadurch in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt. Vor Augen das Beispiel eines anderen Besuchers, der seit 1984 Kunde des Wohnprojekts ist, spielte er mit dem Gedanken, es

diesem gleichtun zu wollen. Zugleich äußerte er jedoch starke Bedenken, ob er dafür von seinem Vater die Zustimmung erhalten würde. Und er wollte wissen, wie das denn überhaupt gehen würde. Er wurde an den fib verwiesen. Der sei dafür zuständig, ihm auf seine diesbezüglichen Fragen Antworten zu geben und ihm dann, wenn er es wirklich wolle, auch dabei zu helfen, in der eigenen Wohnung leben zu können. Bevor er es schaffte, diesen Schritt zu machen, verging viel Zeit. Unterdessen nutzte er die Präsenz des fib-Mitarbeiters im Nachmittagscafé, auf einer unverbindlichen Ebene "schon mal drüber zu reden". Diese Gespräche ersetzen keineswegs die konkrete Beratungs-und Unterstützungstätigkeit, die das Wohnprojekt den InteressentInnen bietet, noch bedeuten sie eine Verlagerung dieser Arbeit in "die Freizeit" hinein. Sie nehmen den Betreffenden auch nicht die Initiative ab, sich direkt an den fib wenden zu müssen. Im vertrauten Rahmen der AG FREIZEIT e.V. bieten sie ihnen jedoch die Möglichkeit, allmählich den Mut und die Entschlossenheit gewinnen zu können, den Start in ein selbstverantwortliches Leben zu wagen.

Da das Wohnprojekt bisher eine Oase außerhalb von in Beton gegossenen Behinderteneinrichtungen darstellt, kamen und kommen immer wieder Anfragen von InteressentInnen weit außerhalb Marburgs. Auf Vorschlag des fib- und Freizeitmitarbeiters nahmen einige der jetzigen KundInnen des Wohnprojekts zunächst erstmal an einer Freizeit teil. Das erleichterte die persönliche Kontaktaufnahme und diente den InteressentInnen als Entscheidungshilfe. Z.B. zog eine Frau daraufhin im Oktober 1985 nach Marburg. Die AG FREIZEIT e.V. blieb aufgrund der örtlichen Fremdheit und der durch die Freizeit entstandenen Kontakte für sie zunächst der Bezugspunkt. Inzwischen sind Nachmittagscafé und Freizeiten für sie nur noch ein Angebot unter anderen, da sie weitere Mittel und Wege gefunden hat, ihre Freizeit zu gestalten und durch ihre Arbeit Leute kennenlernte, mit denen sie in Urlaub fahren kann.

Zum Schluß noch einige Anmerkungen zur

FINANZIERUNG:

"10 Jahre AG FREIZEIT e.V. = 10 Jahre ohne Regelfinanzierung". Gerade das Jahr 1990 war ein Paradebeispiel dafür, was es heißt, in einem Bereich tätig zu sein, für den es keinerlei gesetzliche oder sonstige Grundlagen zur Finanzierung gibt. Um dauerhaft finanziell abgesichert zu sein und nicht jedes Jahr von vorne viel Zeit und Energien aufwenden zu müssen, um das erforderliche Geld zusammenzubekommen, bedarf es Richtlinien, die die Förderung und Finanzierung offener Angebote wie der AG FREIZEIT e.V.

vorsehen und die Anteile der Finanzierungsbeteiligung von Kommunen, Land und Landeswohlfahrtsverband klären.

Anschrift:

AG Freizeit e.V.
- für Behinderte und
Nichtbehinderte -
3550 Marburg
Großseelheimer Str. 12

Hans-Konrad Lorch:

Katrin und die Quietschboys:

"Nee! Nee Das ist der Rockn´n Roll!"

Ob wir jemals mit einem Hit in der gleichnamigen Parade landen, ist eher unwahrscheinlich. Aber wer uns schon mal livehaftig erlebt hat, wird dieses Ereignis vielleicht eine Weile im Gedächttnis behalten, uns vielleicht ganz interessant gefunden haben und hat sich hoffentlich nicht allzu sehr gelangweilt. So könnte es auch dem Publikum gegangen sein, das trotz eines Fußball-WM-Spiels - das zur gleichen Zeit stattfand - unser Konzert im Marburger Kulturladen KFZ miterleben konnte.

Die Rede ist hier von einem Auftritt der Rock'n Roll Band "Katrin & die Quietschboys". Diese Band stellt den Versuch dar, mit Behinderten und Nichtbehinderten gemeinsam eine Rock'n Roll Show zu realisieren.

Die Atmosphäre eines Live-Konzerts und das Auftreten dieser Band mit dem Medium der Schriftsprache wiederzugeben, ist etwa so schwierig wie die Beschreibung einer Wendeltreppe ohne Zuhilfenahme der Hände. Im folgenden soll dennoch der Versuch unternommen werden, zu klären, wie es "dazu" kommen konnte. Ein paar Bemerkungen zum Verhältnis von behindertenpädagogischer Arbeit und populärer Kunst (insbesondere Musik) sind dabei nicht zu vermeiden.

Eigentlich hatte alles ganz harmlos angefangen. Im Jahre 1983 bildete sich an einer Schule der Hessischen Diakonieeinrichtung Hephata in Schwalmstadt ein Musikarbeitskreis. Er war eingerichtet worden, um denjenigen Schülern (der Schule für Geistigbehinderte), die entweder ein besonderes Interesse oder ein außergewöhnliches Talent für Musik zeigten, ein Betätigungsfeld zu bieten.
Einmal in der Woche traf sich dieser Musikarbeitskreis. Als Instrumentarium dienten im wesentlichen die Orff-Instrumente, Gitarren, aber auch eine Elektroorgel, die von einem Schüler bedient wurde.

Schon bald wurde deutlich, wo die Vorliebe aller Bandmitglieder lag: Dies war ohne Zweifel die Populär-Musik in ihrer ganzen Spannbreite. In dieser Zeit gab es im Bereich der Pop-Musik die "Neue Deutsche Welle", die auch diesen kleinen Musikarbeitskreis erfaßte. Die Stücke und Lieder eigneten sich sehr gut, da sowohl Texte als auch Musik relativ leicht nachzuspielen

waren. Einige Lieder von NENA ("Leuchtturm") und von TRIO ("Ich mach Bubu, was machst Du?", "Dadada") gehörten zum festen Bestandteil des Repertoires. Schon damals fingen wir an, die Texte zu verändern und für unsere Belange zuzurichten. Aus dem SPIDER MURPHY GANG- Hit "Mir soan a bayrische Band" wurde so natürlich "Wir sind eine Schülerband". Aus der Textstelle "... ich kann den Leuchtturm nicht mehr sehen" wurde "... ich kann die Nena nicht mehr hören."

Zweifelhafter Höhepunkt der Anfangsphase dieser Schülerband war ein Auftritt zum tradtionellen Weihnachtsmarkt mit Kaffeetrinken in der Pausenhalle der Schule. Aus Mangel an eingeübten Weihnachtsliedern konnten wir natürlich nur unser Repertoire darbieten, und dies taten wir mit frisch erworbenem Verstärker, der der besinnlichen Weihnachtsatmosphäre ein abruptes Ende setzte. Es zeugte von großer Toleranz der Zuhörer, daß die Kuchenstücke in den ca. 100 Mündern und nicht auf der Bühne landeten. Dennoch wurde ein Mensch, der bei dem Stück "Marmor, Stein und Eisen bricht" begeistert in die Hände klatschte, mit strafenden Blicken versehen.

Doch schon ein Jahr später hatte sich Entscheidendes getan. Aus dem kleinen Musikarbeitskreis war eine "Bigband" geworden, die bald die Mitgliederzahl einer Fußballmannschaft erreichte. Musikalisch hatte sich die Schülerband nun ganz der elektrisch verstärkten Rock-Musik verschrieben und steht seit dieser Zeit buchstäblich unter Strom.

Der entscheidende Schritt in diese Richtung war das Erscheinen von Arno, der 1984 einen Arbeitsplatz in der Werkstatt der Einrichtung gefunden hatte und in der Berufsschule von Hephata unterrichtet wurde. Schon bald entpuppte sich Arno als ausgezeichneter Musiker und nach der Anschaffung eines Schlagzeugs als exzellenter Drumer. Außerdem kam Reinhard Krech - ein neuer Lehrer, der schon Erfahrungen mit Rock-Musik gemacht hatte und hervorragend Elektrogitarre spielt - an die Schule.

Wichtig war uns von Anfang an die Teilnahme eines "nichtpädagogischen" Bandmitglieds, das uns neue Horizonte des musikalischen und menschlichen Zusammenwirkens eröffnen konnte. Die ersten Jahre der Band war dies ein Schüler, der sich für die Arbeit mit Behinderten interessierte und schon Banderfahrung hatte. An seine Stelle ist ein Student getreten. Sie haben beide das Bandleben in vielerlei Hinsicht bereichert.

Wie im Showgeschäft üblich, bekam die Band einen amtlichen Namen. Wir entschieden uns für "Katrin & die Quietschboys". Dies geschah in Anlehnung an die legendären BEACH-BOYS und der Tatsache, daß unsere

Sängerin (die einzige Frau in der Gruppe) mit Vornamen Katrin heißt. Erst Jahre später erfuhren wir von der gleichen Namensgebung in der Kindersendung "Hallo Spencer".

Durch die regelmäßig stattfindenden Proben wuchsen nicht nur das Gemeinschaftsgefühl und Selbstbewußtsein der Gruppe, sondern auch die musikalischen Qualitäten und letztendlich auch der Repertoireumfang. "Katrin & die Quietschboys" sind mittlerweile in der Lage, eine Zeitspanne von 120 Minuten problemlos mit Rock'n Roll-Musik auszuschmücken. Das Repertoire geht weit über 20 Stücke hinaus. Meist sind es "Rock'n Roll Evergreens" oder aktuelle Hits, die so verändert wurden, daß der Text einen Inhalt bekommt, der für die Lebensrealität der Bandmitglieder relevant ist. So heißen die Stücke z.B. "Mist gebaut" (ehemals "Twist and shout"), "So ein Pech" ("Jumping Jack Flash") oder "Es hat keinen Sinn" ("Mighty Quinn"). Ein großer Teil der Stücke handelt von der Band selbst. Nahezu 60% der Bandmitglieder sind mit einem eigenen Song bedacht. So gesehen, nehmen sich die Quietschboys und Katrin sehr wichtig.

Bei den Auftritten wird darauf geachtet, daß jedes Bandmitglied zur Geltung kommt und seine Fähigkeiten und seine Persönlichkeit in den Mittelpunkt des Geschehens rücken kann.

Zu den Highlights der Show gehören u.a. die einmaligen Ansagen und das Schimpfsolo von Thomas, das aufsehenerregende Kuhglocken-Solo von Andreas, die sanften Einleitungen von Oli, das Mundharmonika- Solo von Katrin, die tänzerischen Darbietungen von Go-Go-Boy Reinhard, die Sambatrillerpfeifen-Einlage von Arnos kleine akustische Tierschau, das Gittarren-Babysitting von Andreas Larry, die Fingerakrobatik des Bassisten Wieland Appelbaum und die Verzauberung eines schnöden Wimmerscheits in eine Harfe, die der Sologitarrist Reinhard Knäckebrot regelmäßig in den Konzerten vornimmt.

Was die Show der "Quietschboys" ausmacht, ist nicht ihre Perfektion, sondern die Originalität, Spontanität und Spielfreude, mit der die Band auf der Bühne agiert. Die Frage, ob jemand behindert oder nichtbehindert ist, verliert dabei an Bedeutung. Bei einer Veranstaltung in Frankfurt wollte eine FAZ-Journalistin nach dem Konzert von uns wissen, wieviel Behinderte denn nun eigentlich in der Band mitwirkten. Wir haben es ihr nicht verraten; mit der Begründung, dies sei ein Betriebsgeheimnis und wir waren sehr froh, daß es uns zumindest manchmal gelingt, eine Situation zu schaffen, wo der Unterschied zwischen Behinderten und Nichtbehinderten nicht im Vordergrund steht.

Schon bald nach der Umorientierung in Richtung Rock'n Roll wurde die Band auch außerhalb der Schule und der Einrichtung bekannt und engagiert. Der erste Auftritt außerhalb fand 1985 im 45 km entfernten Marburg anläßlich einer Feier der "AG-Freizeit" - einer Initiative, die Kultur- und Freizeitangebote für Behinderte und Nichtbehinderte organisiert - statt.

Seitdem hat die Band viele Auftritte gemeistert, die auch weit über den "Schonraum sonderpädagogischer Toleranz" hinausgingen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang war mit Sicherheit unser Konzert in der Justizvollzugsanstalt in Schwalmstadt-Ziegenhain, wo wir vor ca. hundert erwachsenen Männern musizieren sollten und es nach kurzer Zeit schafften, daß die komplette Mannschaft den Rhythmus mitklatschte, und die Band an Lautstärke fast übertönte. Nach dem Auftritt sprach uns ein Mann aus dem Publikum an. Er teilte uns mit, daß er sich besonders darüber gefreut habe, daß bei diesem Auftritt sich mal eine Randgruppe um die andere gekümmert habe. An diesem Nachmittag waren es jedenfalls nicht die Behinderten, die dankbar und passiv etwas entgegennehmen "durften". Dieser Sachverhalt trifft für alle Quietschboys-Konzerte zu. Man könnte noch viele Seiten mit Anekdoten und backstage-Stories aus dem Leben und Wirken der Quietschboys füllen. Hier seien nur kurz unsere Auftritte in Norddeutschland, unser Playbackradioauftritt, die Berlin-Tournee (ein halbes Jahr später fiel die Mauer!) und unsere Konzerte in Nordrhein-Westfalen erwähnt. Sie haben uns im ganzen Bundesgebiet bekannt gemacht.

Wo die Quietschboys und Katrin erscheinen, werden sie in der Regel (fast wie Stars) mit viel Respekt und Ehrfurcht empfangen. Was uns von unseren Musikerkollegen unterscheidet, ist die Tatsache, daß selbst nach acht Jahren noch immer keine Arroganz und Starallüren aufkommen.

Leider gibt es auch einen unerfreulichen Grund für die Originalität der Quietschboys. Es ist dies die Tatsache, daß es so wenige Bands dieser Art gibt. Mir ist nur "Bernies Presslufthammershow" ausMarburg und die "GHW-Combo" aus Kassel bekannt).

Wird von Behinderten und Musik gesprochen, so fällt mit Sicherheit im gleichen Atemzug das Wort 'Therapie'. Behinderten wird in diesem Zusammenhang ein fast mystisches Verhältnis zur Musik zugesprochen.

Allerdings ist meist nur ein bestimmter Ausschnitt aus den vielen Möglichkeiten und Formen von Musik gemeint. Es ist m
beruhigende (ruhigstellende?) und besänftigende W

haben soll. Es ist wohl unbestreitbar, daß die große Mehrheit der Jugendlichen Rock-Musik als ihre Lieblingsmusik bezeichnen würde. Im Musikunterricht der "Regelschule" ist diesem Sachverhalt schon lange Rechnung getragen worden und auch Konsequenzen in der Musikdidaktik gezogen worden. Im Bereich der Sonderpädagogik und insbesondere der Geistigbehindertenpädagogik findet auch in diesem Zusammenhang immer noch weitgehend eine Sonderbehandlung statt.

Rock-Musik ist von ihrem Ursprung her die Musik von Randgruppen, eine Ausdrucksform von Subkultur. Sie galt lange Zeit als verrucht, unseriös oder einfach trivial und gehörte damit zu den sogenannten schädlichen Einflüssen. Immer noch verstehen Pädagogen in der Behindertenarbeit ihre Hauptaufgabe darin, Behinderte vor "schädlichen" Einflüssen zu schützen. Welche Einflüsse schädlich sind, entscheidet in der Regel die Lebenseinstellung der jeweiligen Pädagogen.

Anläßlich einer Faschingsfeier, bei der die Quietschboys aufspielten, wurden wir von einer Ärztin dringend aufgefordert, die Musik leiser zu machen. Begründung: "Das sind doch Behinderte..." Hier soll nicht bedenkenlos für unbegrenzt laute Beschallung plädiert werden. Sie ist auf Dauer zweifellos schädlich, und es sollte sehr vorsichtig damit umgegangen werden. Doch dies ist bei allen Menschen gleichermaßen der Fall. Behinderte bekommen selbst in dieser Frage eine Sonderrolle zugesprochen. Dies geht mitunter soweit, daß es ernstlich Theorien und Vorstellungen gibt, die behaupten, Rock-Musik mache Behinderte aggressiv, unausgeglichen und überflute sie mit zu starken Reizen.

An diesen Vorstellungen, die zunächst nichts anderes sind als Vorurteile, wird auch dann festgehalten, wenn die Realität ganz anders aussieht. Man läßt sich seine Vorurteile doch nicht durch die Überprüfung in der Praxis verderben.

Im Musikunterricht an Geistigbehindertenschulen wird daher auch bei älteren SchülerInnen immer noch das Kinderlied hochgehalten. So werden behinderte Jugendliche im Unterricht von der Teilhabe an einer sozialrelevanten Kulturform (...und Rock-Musik ist dies mit Sicherheit) ausgeschlossen.

Das aktive Musizieren mit Behinderten wird oft mit der Frage der Förderung verbunden; es gibt kaum eine Situation, wo Pädagogen nicht fragen: "Was ham'se dazu gelernt?"

Wir haben im Laufe der langen Bandgeschichte von "Katrin & die Quie-

tschboys" die Erfahrung gemacht, daß die Lebensqualität vor lauter "Förderei" oft verloren geht.

Wir haben in den Proben irgendwann einmal aufgehört, ständig die Frage nach dem Lernzuwachs zu stellen oder permanent den Viertel-Takt und den Off-Beat zu üben, und sind dazu übergegangen herauszufinden, welche Fähigkeiten und Bedürfnisse jedes Bandmitglied für das Gelingen einer Vorstellung mitbringt. Wir haben dann sehr schnell festgestellt, daß jedes Bandmitglied mit seiner Persönlichkeit etwas zu einer Rock'n Roll Show beitragen kann.

Indem nicht mehr nur auf Förderung und die Erreichung von Lernzielen gestarrt wurde, hatten alle viel mehr Spaß, und es konnte endlich richtig losgehen.

Für zweifelnde Pädagogen nebenbeit bemerkt: Wahrscheinlich haben alle Mitlieder der Band (nicht nur behinderte Mitglieder) in den alldonnerstäglich stattfindenden Proben und auf den Tourneen mehr Lebens- und Lernerfahrungen gemacht, als dies in einem Unterricht mit verkrampftem Festhalten an irgendwelchen Lernzielen jemals möglich gewesen wäre.

Die Nichtpädagogen und auch solche Zuschauer unserer Konzerte, die bislang nichts mit Behinderten zu tun hatten, werden vielleicht nach einem Quietschboys-Auftritt auch eine Lernerfahrung und Erkenntnis gemacht haben; nämlich die Erkenntnis, daß Behinderung nicht gleichzusetzen ist mit Kummer (Sorgenkind!), Leid und Elend, sondern sehr wohl etwas mit Spaß, Lebenslust und Lebensfreude zu tun haben kann.

Vielleicht leisten "Katrin & die Quietschboys" damit einen kleinen Beitrag gegen solche Auffassungen, die das Lebensrecht Behinderter in Frage stellen wollen.

Wer Lust hat, uns livehaftig zu erleben oder uns gar engagieren möchte, kann sich an folgende Adresse und Telefonnummer wenden:

Katrin & die Quietschboys
c/o Hermann Schuchard Schule (Hephata)
3578 Schwalmstadt-Treysa
Tel.: 06691-18136

Theresia Degener:

Vergewaltigung behinderter Frauen: (1)

OPFER - wehrlos in jeder Hinsicht

Sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen, das ist ein Tabuthema im Tabuthema der sexuellen Gewalt gegen Frauen. Behinderte Frauen passen in das gängige Klischee des Vergewaltigungsopfers nicht hinein. Mit Bemerkungen wie: "Wer würde denn mit so einer schon... ?", oder "Na die kriegt doch sowieso keinen ab. Dann wird sie es wohl gewollt haben", werden die wenigen Berichte vergewaltigter behinderter Frauen als Phantastereien abgetan. Obwohl wir längst wissen, daß Vergewaltigung ausschließlich als Ausdruck patriachalischer Macht und Gewalt gegen Frauen verstanden und analysiert werden kann, verquicken sich die Themen Sexualität und Vergewaltigung bei behinderten Frauen auf unheilvolle Weise. Weil behinderte Frauen nach gesellschaftlichem Vorstellungsbild geschlechtslose Neutren sind, weil ihnen ein Recht auf Sexualität nicht zugestanden wird, werden sie auch nicht als Vergewaltigungsopfer anerkannt. Wer kein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung hat, kann gar nicht vergewaltigt werden. So einfach ist das.

Es ist daher kein Wunder, daß behinderte Frauen in keiner Statistik über Vergewaltigungsopfer auftauchen und auch in bekannteren Publikationen zum Thema nicht berücksichtigt werden.
Daß behinderte Frauen als Vergewaltigungsopfer nicht anerkannt werden, ist aber keineswegs nur Ausdruck realer Unkenntnis der Lage. Denn diese ist zumindest in Fachkreisen oft sehr wohl bekannt. Auf makabre Weise wurde das z.B. im Zusammenhang mit der in den letzten Jahren verstärkt geführten Diskussion um Zwangssterilisation sogenannter "einsichtsunfähiger" geistigbehinderter Menschen (insbesondere aber der Frauen) deutlich. Einige nicht unbedeutende Stimmen begründeten nämlich die Notwendigkeit derartiger (Zwangs-)Sterilisationen mit der Tatsache, daß geistigbehinderte Frauen oft sexuell mißbraucht werden. Wenigstens die Schwangerschaftsfolgen eines sexuellen Mißbrauchs könnten mithilfe von "vorbeugender" Sterilisation abgewendet werden, so das Argumentations-

(1) Dieser Beitrag wurde übernommen aus: pro familia magazin, Jan./Feb. 1/90. (Hrsg.: Pro Familia - Deutsche Gesellschaft für Sexualpädagogik und Familienplanung). Gerd J. Holtzmeyer Verlag: Braunschweig 1990; S. 3ff

muster. Wenngleich in dieser Diskussion auf den Begriff "Vergewaltigung" vorsorglich verzichtet wurde und statt dessen auf den scheinbar harmloser klingenden Terminus "sexueller Mißbrauch" zurückgegriffen wurde, weist das Argument der "vorbeugenden" Zwangssterilisation darauf hin, daß die Lage sehr wohl bekannt ist.

Auf Veranstaltungen, auf denen ich in den letzten Jahren zum Thema Vergewaltigung behinderter Frauen sprach, wurde dieser Eindruck bestätigt. Von den anwesenden Frauen, die zumeist in Heimen für Behinderte tätig waren, wußten viele spontan über ein oder zwei "Fälle" zu berichten.

Nur wenige wagen, das Schweigen zu brechen

Auch von ihnen wurde jeweils der vorsichtigere Begriff "sexueller Mißbrauch" benutzt. Auf Nachfragen, insbesondere auf die Frage, was sie selbst zum Schutz der Betroffenen unternommen hätten, wurde der Begriff noch weiter relativiert. Der sexuelle Mißbrauch wurde in einen "eventuellen sexuellen Mißbrauch" umgewandelt.
Die Reaktion ist verständlich. Frauen sind nicht gerne Mittäterinnen oder auch nur Mitwisserinnen. Die Reaktion ist lediglich Ausdruck der allgemeinen (bewußten) Tabuisierung des Themas: Vergewaltigung behinderter Frauen. Aber auch behinderte Frauen selbst unterliegen oft den oben benannten Vorurteilen. "Ich dachte, ich wäre die einzige behinderte Frau, der so etwas passiert ist", heißt es immer wieder, wenn betroffene behinderte Frauen sich treffen.

Einige wenige Frauen haben angefangen, das Schweigen zu brechen, wie z.B. Regina K. (Name geändert), die folgenden Bericht schrieb, was allein schon eine ungeheure Anstrengung bedeutete. Die 40jährige Frau lebt bei ihren Eltern in einem kleinen Dorf im Süddeutschen Raum. Zur Schule wurde sie wegen der angeblichen Schwere ihrer spastischen Lähmung nie geschickt. Schreiben und Lesen haben ihr die Geschwister beigebracht. Den Bericht selbst mußte sie heimlich schreiben, "sonst würden mich meine Eltern nie mehr raus lassen". Ein Freund brachte ihn zur Post und spendete die Briefmarken.

"Ich ging jeden Tag gerne alleine auf dem Waldweg spazieren. Ich genoß meine Freiheit in meinem Elektrorollstuhl... Er kam von hinten und wollte den Rolli ins Gebüsch lenken, ich reagierte schnell genug und lenkte den Rollstuhl auf die Straße. Er folgte mir und hob mir den Rock hoch... Er war einen Augenblick verschwunden, und ich stellte mich herzklopfend auf den Parkplatz und zog die Bremse an. Ich

versuchte mich wieder richtig in den Rolli zu setzen und zog den Rock glatt. Da stand er wieder hinter mir, ich erschrak und wußte, daß ich ihm jetzt ausgeliefert war. Er sagte wieder auf englisch, ich sollte mit ihm gehen. 'Nein', sagte ich wieder. Er nahm den Rolli und schob ihn mit aller Kraft bis zum ersten Gebüsch, zog mich aus, holte den Rolli rein und schmiß ihn um. Er machte seine Hose auf... ich versuchte mich steif zu machen; aber er war stärker und riß mir die Beine auseinander. Ich schrie um Hilfe, aber nachmittags ist immer alles wie ausgestorben. Er hielt mir den Mund und die Nase zu, so daß ich dachte, jetzt bringt er dich auch noch um... Plötzlich schaute er auf die Armbanduhr und sprang auf, zog sich und mich wieder an; stellte den Rolli raus und setzte mich rein. Er legte mir irgend eine die Hand auf die Schulter und bedankte sich auch noch bei mir! ... Die ersten zwei Monate glaubte ich völlig verrückt zu werden, und ich glaubte, die einzige behinderte Frau zu sein, der so etwas Unfaßbares passieren kann."

Frauenhäuser: Meist keine Zuflucht für Behinderte

Daß Regina ihre Vergewaltigung nie bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hat, ist typisch für die Situation behinderter Frauen. Die meisten trauen sich schon nicht, ihr Erlebnis öffentlich zu machen. Als wir, eine Handvoll behinderter Frauen, 1981 das Thema für das "Krüppel-Tribunal" in Dortmund vorbereiteten, waren wir erschlagen von der großen Anzahl behinderter Frauen, die sich bei uns als Betroffene meldeten. Die wenigsten von ihnen waren aber bereit, ihre Geschichte zu veröffentlichen. Besonders in Heimen, Werkstätten und/oder Wohnheimen für Behinderte, so scheint es, steht neben der institutionellen Heimgewalt sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen auf dem Wochenplan. Angefangen bei der sexuellen Belästigung durch den Pfleger, dem beim Waschen im Genitalbereich "immer der Schwamm aus der Hand fällt", über die Drohung: "Die W. ist so zimperlich, die müßte man sich mal so richtig hernehmen" bis zur Vergewaltigung durch Pfleger, Heimleiter, Werkstattleiter aber auch durch männliche Heiminsassen.

Strafrechtliche Konsequenzen müssen diese Gewalttäter noch weniger befürchten als Täter, die behinderte Frauen in "freier Wildbahn" vergewaltigen. Denn zur allgemeinen Unglaubwürdigkeitshürde kommt für Heiminsassinnen noch die Gefahr der Sanktionierung durch die Heimleitung - die sich im allgemeinen eher um den guten Ruf des Heimes als um den Schutz und die Würde ihrer InsassInnen kümmert - hinzu. Die Möglichkeit, zunächst andernorts Zuflucht zu finden, besteht für die meisten behinderten

Frauen nicht. Die meisten der existierenden Frauenhäuser sind nicht behindertenzugänglich, das Netz ambulanter Hilfsdienste noch viel zu klein. Aber selbst wenn ein ambulanter Hilfsdienst in erreichbarer Nähe existiert, kann Hilfe nicht schnell genug einsetzen. Bis die ambulante Betreuung organisiert ist, der Kostenträger zugesagt hat, eine geeignete Wohnung gefunden wurde, wird es in den meisten Fällen für eine Anzeige zu spät sein.

Intimsphäre? Von klein auf gibt's das selten...

Obwohl Heime und Sondereinrichtungen vermutlich die Orte sind, an denen die meisten Vergewaltigungen an behinderten Frauen stattfinden, und obwohl das Strafgesetzbuch hierfür ein besonders hohes Strafmaß ansetzt (§ 174a StGB sieht für den sexuellen Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor), wird der Arm des Gesetzes hier nur selten zugreifen. Die, denen nach dem Strafgesetzbuch der größte Schutz eingeräumt wird, sind in der Realität die "sichersten" Opfer aus Vergewaltigerperspektive. Aber auch betroffenen behinderten Frauen, die außerhalb von Einrichtungen leben, fehlt oft der Mut zu einer Strafanzeige, denn gesellschaftliche Diskriminierung behinderter Menschen sowie die konkrete Sozialisation vieler behinderter Frauen hinterlassen ihre Spuren in einem negativen Selbstwertgefühl.

Körperbehinderte wie Geistigbehinderte wachsen mit dem Gefühl auf, mit ihnen sei etwas nicht in Ordnung. Von frühester Kindheit an müssen sie öfter zum Arzt und ins Krankenhaus als andere Kinder; erleben Operationen, Therapien und Sonderbehandlungen, die ihnen vor allem ein Gefühl vermitteln: "Mit mir ist etwas nicht in Ordnung!"

Behinderte Mädchen (aber auch Jungen) haben nicht nur keine Intimsphäre, sie erleben auch alltägliche Eingriffe und Verletzungen. So darf an dem Körper eines behinderten Mädchens jedeR herumfummeln: der Arzt, der Pfleger, der Therapeut, etc. Aus der Perspektive des Mädchens stellt es sich so dar: JedeR darf meinen behinderten Körper begutachten, betasten, verrenken, operieren.

Dabei werden allzuoft auch die Geschlechtsteile angefaßt. Aber es wird so getan, als seien sie keine Genitalien, denn Behinderte haben ja keine Sexualität. Diese alltäglichen Eingriffe können ganz minimal sein, aber große Wirkungen haben. So wenn ein behindertes Kind z.B. zu medizinischen Dokumentationszwecken häufig nackt fotografiert wird. Oder wenn

es nackt einer ganzen Schar von ÄrztInnen vorgeführt wird.

Die meisten Vergewaltiger werden freigesprochen

Viele körperbehinderte Mädchen entwickeln allein deshalb frühzeitig Ekelgefühle gegenüber ihrem Körper. Ein sexueller Übergriff oder eine Vergewaltigung wird dann als ein Gewalteingriff unter vielen anderen Gewalteingriffen (die ertragen werden müssen) erlebt. Die Wut und Scham, wie sie nichtbehinderte Frauen nach einer Vergewaltigung entwickeln, kommt bei vielen behinderten Frauen erst gar nicht auf. Sie hatten ja noch nie auch nur ansatzweise ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Eine Anzeige ist daher die verschwindend geringe Ausnahme, wenn es sich um Sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen handelt. Daran wird sich vermutlich auch nichts ändern, es sei denn Notrufgruppen und andere Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt wenden sich in Zukunft auch dieser Opfergruppe zu.

Die wenigen Urteile, die bislang in derartigen Vergewaltigungsfällen erwirkt wurden, geben jedoch nur wenig Anreiz, eine erlebte Vergewaltigung anzuzeigen. Wie bei Prozessen nichtbehinderter Frauen wurden die meisten Vergewaltiger freigesprochen. Behinderte Frauen haben jedoch bei Vergewaltigungsprozessen eine besondere "Beweishürde" zu überwinden. Neben dem bereits angesprochenen Unglaubwürdigkeitsklischee kommt Vergewaltigern von behinderten Frauen noch ganz besonders der vom Bundesgerichtshof (BGH) entwickelte Gewaltbegriff des Vergewaltigungsparagraphen zu Gute.
Danach gilt: Sprechen nicht eindeutige Gewaltspuren für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage der Frau, muß sie beweisen, daß sie sich erheblich körperlich gewehrt hat, damit die Täterhandlung überhaupt als Gewalt angesehen wird. Wie schon der Bericht von Regina zeigt, braucht ein Vergewaltiger bei behinderten Frauen aber oft nicht allzuviel Gewalt anzuwenden, um an sein Ziel zu gelangen. Deshalb sind nur selten Spuren der Gewalteinwirkung vorhanden.

Als widerstandsunfähig (auch der sexuelle Mißbrauch Widerstandsunfähiger steht unter erhöhtem Strafmaß) werden behinderte Frauen in der Gerichtspraxis nur dann qualifiziert, wenn sie a) als Körperbehinderte zu keinerlei Gegenwehr in der Lage sind oder b) als Geistigbehinderte nicht in der Lage sind, "einen Widerstandswillen" zu bilden. Kann eine geistigbehinderte Frau "Nein" sagen, dann ist sie nach Auffassung des Landgerichts Marburg bereits widerstandsfähig und muß ihre gesamte körperliche Kraft aufwenden, um sich gegen eine Vergewaltigung zu wehren. Es sprach den

der Vergewaltigung in mindestens vier Fällen angeklagten Arbeitgeber von Moni S. frei, obwohl sie sehr gut begründen konnte, warum sie sich nicht körperlich zur Wehr gesetzt hatte. In der Urteilsbegründung heißt es: "Befragt, warum sie sich dem Angeklagten in keiner Weise körperlich zur Wehr gesetzt habe, hat die Zeugin angegeben, sie habe viel zuviel Angst gehabt, sie habe sich nicht getraut, deshalb sei sie auch nicht weggelaufen. Sie habe nicht gewußt, wie sie sich habe wehren sollen, sie habe das nicht gelernt. Es sei schließlich auch niemand dagewesen, von dem sie hätte Hilfe erwarten können. Die Kinder des Angeklagten seien zur Schule und seine Ehefrau zum Einkaufen gewesen."

Vor Gericht zum zweitenmal zum Opfer gemacht

Das aber reichte den Richtern nicht aus, um von Widerstand abzusehen. Denn dazu hätte der Täter ihr mit "gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" drohen müssen. Der Arbeitgeber hatte zwar gedroht, wenn sie es Bekannten oder Freunden erzählen würde, würde "etwas passieren", doch diese Drohung empfanden die Richter nicht als erheblich. Monis 16-jährige verhaltensprägende Heimkarriere, ihre Angst, dort wieder zu landen, nachdem sie gerade mit ambulanter Betreuung in einer eigenen Wohnung lebte, zogen die Richter nicht in Betracht. Verbalisieren konnte Moni S. diese Hintergründe jedoch nicht. Weil sie ihre Ängste nicht abstrakt in Worte fassen konnte, wußte sie auf die Frage, was der Täter mit der Drohung "sonst passiert was" wohl gemeint habe, nicht zu antworten. Ihr Handicap wurde dem Täter zu Gute geschrieben: "Da der Angeklagte seine Drohung nicht näher konkretisiert hat und selbst die Zeugin... daher keine Vorstellung hatte, was damit gemeint war, kann von einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben im Sinne dieser Vorschriften keine Rede sein". Obwohl die Kammer davon überzeugt war, "daß der Angeklagte die Zeugin... in der von ihr geschilderten Weise gegen ihren tatsächlichen Willen sexuell mißbraucht hat", wurde der Täter freigesprochen. Sein Verhalten fiel nach Auffassung der Kammer in eine Strafbarkeitslücke. Damit wurde Moni S. zum zweifachen Opfer: der Vergewaltigungen und der - von der Kammer sorgsam entwickelten - Strafbarkeitslükke.

Die Unfähigkeit, sich "normal" im Sinne der Rechtsordnung zu verhalten, wird vergewaltigten behinderten Frauen zur Last gelegt. So muß die stumme Frau ihre Unfähigkeit "Nein" zu sagen, durch überzeugendes Alternativverhalten ausgleichen; die gelähmte Frau muß ihre physische Kampfunfähigkeit durch besonders energische Redeweise kompensieren und die geistigbehinderte Frau muß eventuelle Redeungewandtheiten

durch kräftiges Zurückschlagen ersetzen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner jüngsten Rechtsprechung einer behinderten Frau nun auch die Ehre genommen. Die schizophrene Frau war von ihrem Arzt überrumpelt und vergewaltigt worden. Mangels Beweisen hinsichtlich der Gewaltanwendung wurde der Arzt bereits in der ersten Instanz vom Vergewaltigungsvorwurf freigesprochen, aber wegen Beleidigung der Patientin verurteilt. Der BGH hob das Urteil im Juni 1989 wieder auf, denn darin, daß der Arzt seine Patientin "als psychisch kaum widerstandsfähig, der Situation nicht gewachsen sowie vor Schreck und Erstaunen zu einer Gegenwehr nicht fähig" eingeschätzt und ausgenutzt hatte, konnte der BGH keine Beleidigung erkennen. Angesichts derartiger Rechtssprechung mutet die Hoffnung auf eine behinderten- (und frauen-) freundliche Interpretation des Vergewaltigungsbegriffs utopisch an.

Gusti Steiner:

Thesen zur neuen Behindertenfeindlichkeit

Im Mai 1989 stand nach der Einladung an Peter SINGER durch die "Bundesvereinigung Lebenshilfe" und die "Universität Dortmund" 50 Jahre nach der Ermordung hunderttausender Kranker und Behinderter im Hitler-Faschismus über Nacht das Thema VERNICHTUNG DER LEBENSUNWERTEN wieder zur Diskussion.

Betroffene und Sympathisanten, die in den vergangenen Jahren im Behindertenbereich politisch gearbeitet haben, waren von dieser plötzlich auftauchenden Bedrohung des Lebensrechts von Menschen überrascht - ja geradezu überrumpelt. Diese Bedrohung unserer Existenz ist auf den ersten Blick so unglaublich, daß in diesem Zusammenhang von einer "NEUEN BEHINDERTENFEINDLICHKEIT" gesprochen wurde und noch immer wird.

Im Nachdenken über diese heraufziehenden Vernichtungstendenzen, die sich zwischenzeitlich bei sogenannten Wissenschaftlern an Universitäten wie ein Flächenbrand ausbreiten, müssen wir erkennen, daß unsere Existenz in dieser Gesellschaft von vielen Seiten bedroht ist: Aktive Sterbehilfe, Patiententestamente, Pränataldiagnostik und humangenetische Vernichtungsprävention, Gentechnologie, Entsolidarisierung im Gesundheitswesen und die Legalisierung der Zwangssterilisation entziehen uns Schritt für Schritt die Lebensgrundlage.

HACKETHAL, als Beihelfer zur Selbsttötung und ATROTT als Sterbehelfer und Präsident der "Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben" (DGHS) rufen zwar nie direkt zur Tötung Behinderter in unserer Gesellschaft auf, aber sie propagieren ein höchst gefährliches Recht des einzelnen auf Selbstbestimmung über seinen Tod. Selbstbestimmung über den eigenen Tod dort, wo es kein Selbstbestimmungsrecht auf ein eigenes Leben ohne Diskriminierung gibt! Vergessen wird, daß Selbstbestimmung immer abhängig ist von den Möglichkeiten, die eine Gesellschaft dem Einzelnen zur Verfügung stellt. Zum anderen mißbrauchen beide uns Behinderte in der widerlichsten Weise als Sinnbild des Elends und als Beispiel für Minderwertigkeit menschlichen Lebens. Der Behinderte, der sich bei ATROTT und HACKETHAL "freiwillig und selbstbestimmt für seinen Freitod entscheidet", tut das - deren Meinung nach - aufgrund seines

persönlich "elenden und unerträglichen Leidens". Gesellschaftliche Benachteiligungen spielen bei dem vermeintlichen Wunsch, sterben zu wollen, keine Rolle! Neben Alter und Krankheit tritt das Klischee "BEHINDERUNG = PERSÖNLICHES ELEND + BELASTUNG FÜR ANDERE". Das bringt uns als Behinderte subjektiv unter Rechtfertigungszwang, warum wir leben - noch leben - und unserem vermeintlichen Elend in freier Selbstbestimmung noch kein Ende gesetzt haben.

Alte, kranke und behinderte Menschen geraten dadurch unter wachsenden Rechtfertigungszwang. Es wird verwerflich, am eigenen Leben festzuhalten! Das Selbsttötungsrecht wird sehr schnell zur Selbsttötungspflicht. Schon weichen Mediziner in den "Einbecker Empfehlungen" die allgemeine Behandlungspflicht für Schwerbehinderte auf. Mit der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen tauchen Gedanken auf, ob oberhalb gewisser Altersgrenzen bestimmte Behandlungen durchgeführt werden sollten, ob Risikogruppen nicht erhöhte Krankenkassenbeiträge zahlen müßten und ob Beiträge nicht gesenkt werden sollten, wenn Versicherte auf medizinische Intensivbehandlung freiwillig verzichten.

"Siebzig Prozent der Bundesbürger - so lesen wir - befürworten die Möglichkeit eines 'Patiententestaments', mit der Bestimmung, das eigene Leben nicht künstlich zu verlängern". In der Patientenverfügung werden in der Regel Situationen beschrieben, in denen man nicht weiter am Leben gehalten werden will. Koma, Querschnittlähmungen, geistige Beeinträchtigungen dürften eine große Rolle in diesem Zusammenhang spielen. Jeder, der bereit ist, ein Patiententestament zu propagieren oder zu verfügen - laut FRANKFURTER RUNDSCHAU sind nur 16% der Bundesbürger gegen eine solche Verfügung - signalisiert uns allen: So wie Du lebst, will ich nicht leben! Kann man uns auf einsichtigere Weise die Lebensgrundlage in dieser Gesellschaft entziehen?

Unter den irreführenden Begriffen "Früherkennung und Vorsorge" laufen innerhalb der Wissenschaft intensive Bemühungen, Schädigungen vorgeburtlich festzustellen. Die Forschung versucht in der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang den Eindruck zu erwecken, als könne dadurch vorgeburtlich oder auch nach der Geburt die Schädigung behoben werden. Dieser Eindruck deckt sich in keiner Weise mit den tatsächlichen Möglichkeiten der Medizin. Im Grunde bleibt als einzige Entscheidung für Eltern nach der Früherkennung im Mutterleib der Schwangerschaftsabbruch, der in dem Maße, in dem Behinderten die Lebensgrundlage in dieser Gesellschaft entzogen wird, durch gesellschaftlichen Druck auf die einzelne Frau erzwungen wird. Auf diese Weise wächst die Vernichtungsprävention, die

von der Humangenetik kräftig mit nach vorne getrieben wird. Das Ganze vollzieht sich - wie könnte es anders sein - unter der falschen Flagge der "verantwortlichen Elternschaft!"

Im "Zentrum für Medizinische Ethik" der Ruhruniversität Bochum sollte im Juni 1990 die "Vierte Europäische Konferenz über Philosophie und Gesundheitswesen" stattfinden. Das Thema sollte sein: >Konsensfindung und moralische Bewertung im Gesundheitswesen<. Hinter diesen auf den ersten Blick recht unverdächtigen Begriffen verbergen sich die Versuche, zwischen "lebenswertem" und "lebensunwertem" Leben Grenzlinien zu finden und zu ziehen.

"Konsensfindung" meint im Grundsatz die Herbeiführung einer Übereinstimmung von Willenserklärung und Wille zweier Vertragspartner. Wissenschaftler erklären ihren Willen, eine Grenzziehung zwischen Leben und Tod herbeizuführen, und es geht in der Tat um aktives und passives Töten, und wir als Behinderte sollen in unserem Willen in Übereinstimmung damit gebracht werden. Wir denken nicht daran, unseren Willen hier in Übereinstimmung mit diesen sogenannten Wissenschaftlern bringen zu lassen! Wir werden Widerstand gegen eine solche Konsensfindung leisten. Es gibt Bereiche, in denen mit uns der Konsens nicht möglich ist, sein wird. Wir lassen uns die Grenzlinie der Wissenschaft zwischen "Leben und Tod" nicht als Pflicht zur Selbsttötung aufzwingen.

Für diesen Kongreß der "Tödlichen Ethik" reichte Prof. Fritz BELLER, Münster/Universität Iowa, USA, Fachbereich Gynäkologie und Geburtshilfe, folgenden Fall mit der nachfolgenden Fragestellung ein:

"Nach 8-jähriger Ehe mit Herbert (31, Lehrer) wird Gisela (33, Anwältin) schwanger und sie bekommt ihr erstes langersehntes Kind (Peter). Unter der Geburt kommt es bei dem Kind zu einem durch Sauerstoffmangel bedingten Hirnschaden durch einen Unfall im Bereich der Nackenwirbelsäule. Außerdem ist das Neugeborene mit Mehrfachmißbildungen behaftet: Es hat einen Verschluß der Speiseröhre, der eine Ernährung über den Tropf erfordert, höchstwahrscheinlich auch einen Verschluß des Zwölffingerdarms und eine Dünndarmklumpung; darüberhinaus besteht noch eine Verengung der großen Körperschlagader, die in Bälde einen operativen Eingriff erfordert. Frühzeitige neurologische Untersuchungen haben einen schweren Hirnschaden ergeben, der Peter mit größter Wahrscheinlichkeit an einer sinnvollen Kommunikation hindern und dazu führen wird, daß er später nicht einmal alleine essen können wird. Der behandelnde Arzt fordert die

Einwilligung der Eltern für eine Operation der Speiseröhre, so daß eine normale Ernährung möglich wird. Die Eltern werden darauf hingewiesen, daß später auch noch Darmoperationen erforderlich werden könnten und daß eine Herzoperation unumgänglich sein wird. Nach längeren Gesprächen verweigern die Eltern die Einwilligung, weil sie nicht wollen, daß Peter 'durch die Operationen' leidet. Sie sind sich der Schwere der Leiden ihres Sohnes durchaus bewußt, da ihre Nachbarn einen 15jährigen behinderten Sohn haben, der an Down Syndrom leidet. Dabei wurde ihnen nicht mitgeteilt, daß Peters neurologische Fähigkeiten höchstwahrscheinlich sehr viel begrenzter sein werden als die des Nachbarkindes. -Was ist die Pflicht des Arztes? - Was ist verantwortungsvolle Elternschaft?"

Wie wird dieser Fall wohl ausgehen? Die Fakten sind klar: Peter ist offensichtlich ein Monster! - Zumindest die Schilderung klingt so! Dazu ein Geistigbehinderter als abschreckendes Beispiel in der Nachbarschaft! Leid, und nichts als Leid! Lehrer und Anwältin! Die Karten für den Poker auf Leben und Tod sind gemischt! Auf geht's! Die Karten auf den Tisch! Die "Tödliche Ethik" gilt als Spielregel!

Allein die Fragestellungen - gleich wie die Antworten aussehen - verdeutlichen das Übel: Keiner würde die Fragen nach der Pflicht des Arztes oder nach der verantwortungsvollen Elternschaft aufwerfen, wenn der Junge nicht geistig behindert wäre. Allein durch diese Behinderung stellt sich das vermeintliche Problem. Ohne die Beeinträchtigung würde niemand - auch BELLER nicht - eine Operation in Zweifel ziehen. Die Beeinträchtigung ist die Demarkationslinie des Minderwertigen, hier soll die Definitionsmacht des Arztes über "lebenswert/lebensunwert" ansetzen. Hier beginnt die Todeslinie. Eine "Tödliche Ethik" hilft, sie zu ziehen.

Immer deutlicher zeigen sich in unserer Gesellschaft Tendenzen, daß die Gemeinschaft, voran ihre Repräsentanten, die Wissenschaftler, Alte, Kranke, Behinderte, Unproduktive, die Stromlinienform des Alltags Störende nicht mehr tragen - nicht mehr ertragen - will.

Der Druck auf uns, uns in "Selbstbestimmung und Verantwortungsbewußtsein" selbst zu entsorgen, wächst. Um einer Täuschung vorzubeugen: Gemeint ist nicht nur der jetzt Alte, Kranke, Behinderte oder Unproduktive. Gemeint ist jeder! Er muß nur hinreichend unproduktiv, unbrauchbar werden. Die "Tödliche Ethik", die augenblicklich in unserer Gesellschaft installiert wird, bringt alle in die Nähe dieser Todeslinie.

Als besondere Heimtücke ist dabei zu berücksichtigen, daß die Opfer diese Demarkationslinie in Selbstverantwortung zum Wohle der Gesellschaft überschreiten sollen. Die Selbstentsorgung entbindet die Gesellschaft von der Schuld der Täterschaft. Der Wunsch, vom Elend erlöst zu werden, soll von uns ausgehen: Der Kranke nimmt sich das Leben, der junge Mensch bestimmt in seiner Patientenverfügung, in welcher Situation er der Gesellschaft nicht mehr zur Last fallen will, werdende Eltern gehen freiwillig zur humangenetischen Beratung, lassen alle Früherkennungsverfahren im Mutterleib durchführen und brechen, wenn sich eine Schädigung herausstellen sollte, die Schwangerschaft im Sinne einer verantwortungsvollen Elternschaft ab.

Dr. phil. Daniel MEYNEN (Eichstätt) schrieb 1982 in einem Aufsatz "Zur ethischen Beurteilung der Selbsttötung": "Pflicht zur Selbsttötung bestünde dann, wenn durch mein Fortleben Unselbständigkeit, Elend, Isolation, Uniformität, Unfruchtbarkeit, Unheilbarkeit, Lähmung, Schmerz, Unempfindlichkeit, Schande, Wahn, Sünde zum Maßstab der Menschlichkeit erhoben zu werden drohte und mein Suizid die einzige mir zugängliche Möglichkeit darstellte, dies zu verhindern." (zit. nach Ernst KLEE, DIE ZEIT, Nr. 20, 11. Mai 1990) Der Verteilungskampf, wer zu wessen Lasten Lebensrecht hat, wird geschürt. Er wird über kurz oder lang wie eine verheerende Seuche toben. Opfer werden wieder die Schwächsten sein. Bedroht ist jedoch jeder. Es fragt sich nur, wann er entsprechend unnütz geworden ist.

Seit Beginn der Industrialisierung grenzt man die aus, die zur Last fallen, die ihre Arbeitskraft am Arbeitsmarkt nicht verkaufen können. Man grenzt sie aus, versucht sie zu heilen, an vorgegebene Normalität anzupassen - und wenn das nicht gelingt - ermordet man sie. Klaus DÖRNER nennt das die "Entlösung der Sozialen Frage" (Gütersloh 1988).

Die "NEUE BEHINDERTENFEINDLICHKEIT" ist nichts Neues! Es ist die alte Behindertenfeindlichkeit, die wir sowohl vor ihrem historischen wie auch vor ihrem damaligen und gegenwärtigen gesellschaftlichen Hintergrund sehen müssen. Wissenschaftler waren einst mit nahezu den gleichen Worten, Sätzen und Begründungen wie heute Wegbereiter der Ermordung Behinderter und Kranker im Hitler-Faschismus. Sie betrieben die Verkündigung ihrer Todesideologie wissenschaftlich neutral, objektiv und rational, lange bevor der Faschismus eine politische Macht war. Wissenschaftler bereiten heute wieder den Weg für eine grauenhafte Tragödie!

Das Blutbad der Zukunft wird anders aussehen als das der Vergangenheit

schaftler werden möglicherweise erneut Täter, aber ihre Täterschaft wird weit besser getarnt sein als in der Vergangenheit: Denn sie versuchen, die Verantwortung für ihre Taten den möglichen Opfern durch die Pflicht zur Selbstentsorgung geschickt und hinterlistig in die Schuhe zu schieben.

Unter diesen Gesichtspunkten der Geschichte der gesellschaftlichen Diskriminierung Behinderter und der gegenwärtigen Entwicklung stellt sich mir das Thema "Ende der Verwahrung" eher doppeldeutig dar - nicht so eindeutig positiv in die Zukunft gerichtet. Doppeldeutig nämlich unter der Fragestellung; Endet die Verwahrung für einen Teil von uns nicht mit einer neuen Form der Vernichtung? Kann das "Ende der Verwahrung" für einen Teil von uns Aufbruch in eine bessere Zukunft bedeuten, während gleichzeitig ein anderer Teil einer der Entwicklung unserer Zeit entsprechenden Vernichtung preisgegeben wird? Oder stehen irgendwann alle Hinfälligen, alle "Minderwertigen" wieder zur Vernichtung an?

Inge Hofmann:

Diskriminierung als Alltagserfahrung

Nach einem Cafébesuch über den Kopf des Betroffenen hinweg darauf angesprochen zu werden, doch nicht mehr wieder zu kommen: "Weil wir von solchen Gästen überhäuft werden";

bei der Fahrt im Stadtbus Bemerkungen wie: "So etwas würde doch besser tot!" ausgesetzt zu sein;

verstohlen oder offen beobachtet und begafft zu werden;

"Wir haben ja nichts dagegen, daß Behinderte Urlaub machen, aber das muß doch nicht bei uns im Tal sein!" als Begründung für die Zurücknahme einer Ferienhausreservierung geliefert zu bekommen;

ein mit Blick auf die Betroffenen geäußertes: "Sie haben es aber schwer, ich wünsche Ihnen viel Kraft";

Empörung zu ernten dafür, daß eine intensive Unterhaltung nicht abgebrochen wird - eine Außenstehende war auf die Bliss-Verständigungstafel aufmerksam geworden und wollte unbedingt, daß erstmal mit ihr über diese Tafel geredet werde -;

"Hören Sie mal, das sieht aber doch nicht schön aus. Können Sie der nicht was anderes anziehen?!" als Ausdruck des Entsetzens darüber, daß Menschen, obwohl sie nicht den körperlich-ästhetischen Normvorstellungen entsprechen, kurze Hosen tragen;

sind einige Beispiele alltäglicher Diskriminierung, die BesucherInnen und MitarbeiterInnen der AG Freizeit e.V. immer wieder erfahren (haben).

Zugleich spiegeln sie das Spektrum von Diskriminierung wieder, der Menschen mit geistiger Behinderung, ihre Angehörigen und Begleitpersonen im Alltag der sog. Normalität ausgesetzt sind. Aus der Sicht der Betroffenen sind derartige Reaktionen und Verhaltensweisen nicht anders als unverschämt zu bezeichnen und die Gleichgültigkeit, die Umstehende dabei oft zeigen, ist widerlich.

Anstatt sich auf allen Ebenen gegen derartige Diskriminierungen zur Wehr zu setzen, die Betroffenen zu ermutigen, sich das zu verbitten und sie dabei zu unterstützen, wird der "Terror der Normalität" oft noch als Argument zur Wahrung eigener Interessen herangezogen: die Schaffung und Beibehaltung von Sondereinrichtungen wird nicht selten auch damit begründet, daß das für "die Behinderten" besser sei, weil woanders kein Verständnis für sie vorhanden ist, daß die Eltern nicht wollten, daß "ihre Kinder" solch verletzenden Verhaltensweisen ausgesetzt werden, und daß "die Behinderten" selbst ja auch nichts anderes wollten, weil sie sich untereinander wohler fühlen würden. Wer bei solcher Argumentation wem und warum Selbstbeschränkung auferlegt, bleibt die Frage.

Ohne Frage beißt sich jedoch bei Beibehaltung diskriminierender Lebensbedingungen als Reaktion auf Diskriminierung im Alltag "die Katze in den Schwanz". Sowohl dem einen als auch dem anderen kann nur dadurch entgegengewirkt werden, indem das Recht auf selbstbestimmtes Leben auch für Menschen mit geistiger Behinderung eingefordert und verwirklicht wird. Mit ihnen zusammen und für sie muß in allen Lebensbereichen der Zugang zu allgemeingültigen Formen von Wohnen, Arbeit und Freizeit gesucht und geschaffen werden.

Wie sehr das Wissen um die Angst vor Diskriminierung zur Schere im Kopf werden kann, zeigt die weit verbreitete Haltung, daß behinderte, insbesondere geistigbehinderte Menschen lernen müssen, sich an gesellschaftliche Normen anzupassen. Und daß, falls diese Anpassung nicht vollständig gelingt, die BetreuerInnen dafür Sorge zu tragen hätten, daß sie nicht allzusehr auffallen:

Wenn eine Mutter ihren Sohn, der stark sprachbehindert ist, auffordert, in der Öffentlichkeit den Mund zu halten, auf die verbale Kommunikation zu verzichten und stattdessen auf die Buchstabiertafel zurückzugreifen, damit er nicht so auffällt, suggeriert sie ihm zugleich, daß er ja dann, wenn er aufgrund der sprachlichen Auffälligkeit Ablehnung und Zurückweisung erfährt, selber schuld sei.

Wenn ein Gruppenleiter mit mehreren geistigbehinderten Personen ins Café geht, für alle einen Tisch aussucht, an die Theke verschwindet und nach einiger Zeit mit zwei Sorten Kuchen zurückkommt, so daß "die Behinderten" am Tisch dann noch eine kleine Auswahl haben, dann mag er auf diese Art und Weise für "grünes Licht" für weitere Besuche geworben und Diskriminierung in Form von Lokalverbot vorgebeugt haben. Gleichzeitig diskriminiert er die Betroffenen selbst, indem er sie entmündigt und

verunselbständigt und indem er nach außen signalisiert, daß sie handhabbar wie brave Kinder sind.

Die beiden Beispiele stehen stellvertretend für das, was als Grauzone subtiler Diskriminierung zu bezeichnen ist. Die Betroffenen selbst werden zwar nicht vom alltäglichen Leben ferngehalten, verlangt wird von ihnen dabei jedoch eine Reduzierung ihrer Persönlichkeit.

Für die "Profis", die sich für ein selbstbestimmtes Leben geistigbehinderter Menschen einsetzen und sie dabei unterstützen, scheint es selbstverständlich, solch subtile Diskriminierung zu vermeiden. Was für sie bleibt, ist darüber hinaus die Frage, wie sie selbst mit Diskriminierung im Alltag umgehen.

Vom Kopf her scheint es ja klar: sich z.B. ungeheuerliche Bemerkungen verbitten; darauf hinzuweisen, daß die Personen sich doch bitte an die Betroffenen selbst wenden und direkt mit ihnen reden sollen; Geld zurückweisen usw.

Was aber ist, wenn in bestimmten Situationen nicht nur die Betroffenen sprachlos sind, sondern mir selbst angesichts der Ungeheuerlichkeit erstmal nichts einfällt?

Was ist, wenn ich mich doch erst einmal selbst angesprochen fühle und mir unbehaglich wird, weil ich nicht so recht weiß, ob ich nicht doch evtl. für das Verhalten der Betroffenen verantwortlich bin oder sein sollte?

Was ist, wenn das Verhalten von Betroffenen mir selbst so unangenehm ist, daß ich am liebsten zehn Schritte hinter ihnen gehen würde?

Was ist, wenn das, was mir selbst gar nicht gefällt, bei den Betroffenen Freude (über geschenktes Geld oder spendierten Kuchen) auslöst?

...

Fragen, die selbst wieder genauerer Hinterfragung bedürfen, weil die Ursachen dafür sehr unterschiedlich sein können. Eindeutige Antworten darauf gibt es nicht. Solche Empfindungen und Konflikte zu benennen ist jedoch allemal besser, als sie zu tabuisieren. Die Auseinandersetzung damit und den ihnen zugrundeliegenden persönlichen Wurzeln ist wichtig, wenn die Unterstützung Betroffener bei der Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens eine stabile und ihren Bedürfnissen gerechtwerdende bleiben soll.

Peter Günther

Wohnformen geistig behinderter Menschen in der Diskussion

Wo endet die "Verwahrung"?

Haben Sie sich eigentlich schon einmal über Ihre jetzige Wohnform Gedanken gemacht? Entspricht sie Ihrem momentanen Stand an sozialen, mentalen und kognitiven Kompetenzen? Wie kommen Sie eigentlich dazu, so zu wohnen, wie Sie wohnen? Haben Sie jemals einen Arzt befragt, ob es denn überhaupt möglich ist, die von Ihnen gewählte Wohnform zu praktizieren? Sind Sie nicht der Meinung, daß Sie am besten in einem Wohnheim unterkommen? Wenn Sie diese Fragestellungen für dummes Zeug halten, dann sind Sie höchstwahrscheinlich unbehindert. Behinderten Menschen jedoch werden diese und viele andere Prüfsteine in den Weg gerollt, wenn sie den Wunsch äußern sollten, so wohnen zu dürfen, wie sie es wollen.

Was für uns selbsverständliches Bürgerrecht ist, gilt für erwachsene, geistig behinderte Menschen noch lange nicht. Offenbar wird es noch lange dauern, bis dieses Thema zu unserer Zufriedenheit erledigt ist.

Im Zusammenhang mit dem Krüppeltribunal im UNO - Jahr der Behinderten 1981 wurde die bloße Existenz von Heimen und Anstalten als Indikator für diskriminierende Maßnahmen gegen behinderte Menschen angeklagt. Die reglementierenden Strukturbedingungen dieser Einrichtungen der Behindertenhilfe bedeuten regelmäßig, daß es ein drinnen (Unfreiheit) und ein draußen (Freiheit) gibt.

Selbst die liberalste Heimordnung kann nicht über den Verwahrauftrag hinwegtäuschen; sind doch immer Regelungen notwendig, um das Zusammenwohnen von Menschen zu ermöglichen, die meistens nichts weiter verbindet, als die Tatsache, behindert zu sein. Es ist eine Menschenrechtsverletzung, wenn notwendige pflegerische und lebenspraktische Hilfen, die ein Mensch braucht, dazu führen, daß er im Heim leben muß, weil diese Hilfen nur hier angeboten werden. Die Rahmenbedingungen des Heimes bieten zwar ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, haben die individuellen Wünsche der BewohnerInnen jedoch nur ungenügend auf der Tagesordnung.

Das Bild vom lieben, doofen, leicht zu verwaltenden Musterkrüppelchen ist

leicht ohne Protest von seiten der ZuschauerInnen als Imagewerbung im TV Sorgenkindspektrum vorzuführen, solange die Mitmenschen von den wirklichen Behinderten verschont bleiben. Stellt man es auf die Integrationsprobe, so bekommt es Risse. Als Beispiel hierfür sei auf die ablehnende Haltung von Anwohnern verwiesen, wenn in ihre Nachbarschaft ein Wohnheim gebaut werden soll.

Verwahrbegriff

Seit der Psychiatrie Enquete Ende der 70er Jahre finden sich im fachlichen und politischen Spektrum kaum noch Stimmen, die die Veränderungsbedürftigkeit der geschilderten Verhältnisse bestreiten.

Und so haben die Anstalten und Wohnheime auch vielfach ein neues Gesicht bekommen. Kleine Gruppen wurden durchgesetzt, niedliche Häuschen wurden in die Areale der Einrichtungen gebaut. Imageverbessernde Begriffe wie: "Ort zum Leben", "Heilpädagogische Einrichtung" oder "Dezentrale Wohngruppen" haben Furore gemacht.

Vom Psychiatrischen Krankenhaus zur Heilpädagogischen Einrichtung

Auch die klassischen Anstalten haben Veränderungen auf der Tagesordnung. Meines Wissens ist das Konzept des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen über die Ausgliederung geistig Behinderter aus den Psychiatrien im BRD Spektrum recht weitgehend. Es sind die Heilpädagogischen Einrichtungen (HPE) entstanden, die folgenden programmatischen Anspruch erheben: ..." Die Heilpädagogischen Einrichtungen werden durch eine organisatorische Ausgliederung aus den Psychiatrischen Krankenhäusern geschaffen.

Im zunächst bestehenden vollstationären Bereich muß der Vorrang der pädagogischen Förderung und der pädagogischen Beziehung (der Förderpflege und der Bezugspflege) gegenüber einer bloßen Sicherstellung der Grundpflege noch durchgesetzt werden. Die Leitlinien sollen in diesem Bereich den Übergang vom Anstalts- bzw. Großheimprinzip zu einer organisatorisch und inhaltlich differenzierten Heilpädagogischen Einrichtung erleichtern.

Die Heilpädagogischen Einrichtungen sollen regionale Wohn-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote für die in der Einrichtung lebenden geistig Behinderten planen und realisieren. Dabei ist eine enge Abstimmung mit

den kommunalen und freien Trägern in der Region notwendig. ..." (1)

Ich anerkenne die große Leistung, die hinter diesen Veränderungen steht, kann allerdings auch mit der Kritik an den neuen Entwicklungen nicht zurückstehen, da sie nicht schon das Ende der Reformen sein dürfen, sondern ein erster Schritt hin zu humanen Wohnformen.

Der LWV Hessen trägt mit der HPE der Erkenntnis Rechnung, daß geistige Behinderung meistens nichts mit Krankheit zu tun hat. Daher wird die ärztliche Leitung von einer pädagogischen abgelöst. Es muß allerdings eine heilpädagogische Arbeit geleistet werden. Damit ist unterstellt, daß die Betreuten ersteinmal für die "Normalgesellschaft" erzogen werden müssen, bevor sie dann in Einrichtungen freier Träger abgegeben werden können. Anstatt radikal ein Recht auf "Anderssein" anzuerkennen, würde der medizinische Abnormitätsstempel durch einen pädagogischen ersetzt.

Aber auch der HPE haftet der allumfassende Versorgungsgedanke an. Sie sorgt für regionale! Wohn-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote; wie wenn es außerhalb der Anstaltsmauern keine Infrastruktur gäbe, die von den Betreuten unmittelbar genutzt werden kann! Hier befinden wir uns an einem Knackpunkt der Entwicklungen. Solange nämlich sämtliche Aufgaben innerhalb der Betreuungsinstitution geregelt werden, tut sich in der Gemeinde/dem Kreis und bei den freien Trägern nur so viel, wie der LWV finanziert. Die gewünschte Kommunalisierung kann so nicht erreicht werden. Man darf gespannt sein, ob der Aufnahmestopp geistig Behinderter in die Psychiatrie durchgehalten werden kann und ob sich die HPEs dann auflösen, wenn ihr letzter Klient "regionalisiert" worden ist.

Aktuell sind die meisten der Reformschritte im äußerlichen Drum und Dran steckengeblieben. Da werden die behinderten Menschen je nach Bedarf und Gusto der Einrichtungs- und Kostenträger hin und her geschoben.

Von Entfaltung der Persönlichkeit, von selbstgewählten Lebensformen oder gar selbstbestimmter Entwicklung sind wir weit entfernt. Die geistig behinderten Menschen werden nach wie vor als Verfügungsmasse der Einrichtungen betrachtet.

Die Persönlichkeitsentwicklung der geistig behinderten Menschen wird nicht zugelassen, weil das "Anderssein" Angst auslöst. Die Normalität der

(1) Landeswohlfahrtsverband Hessen, Leitlinien für die pädagogische Strukturierung der Heilpädagogischen Einrichtungen, Kapitel 1.1

normalen Menschen könnte durch die Anwesenheit der Unnormalen bedroht werden. Ich meine, daß wir auch in diesem Zusammenhang die Wurzeln der Verwahrung finden.

Betreuung durch die Familie

Wenn geistig behinderte Menschen Glück haben, können sie lange Jahre in der Familie leben. Häufig werden ihnen dadurch aber viele sinnvolle Schritte hin zur eigenen Lebensführung abgeschnitten, da Eltern ihnen zu wenig Möglichkeiten dazu anbieten können oder zutrauen.Dabei ist es offensichtlich so, daß die jeweiligen Kostenträger alles tun, damit der behinderte Angehörige im Familienverband bleibt, solange dieses irgend geht; hier findet die Betreuung unentgeltlich statt!

Dem Angebot Familienentlastender Dienste kommt in dieser Situation eine doppelte Aufgabe zu. Einerseits kann der Einsatz von Entlastungskräften den Pflegestress abfedern - andererseits das Interesse für Betreuungsformen außerhalb von Familie und Heim wecken. Hierbei ist es geradezu paradox, daß sich Angehörige und Betroffene jederzeit individuelle Wege wünschen, vor dem ambulanten Angebot aber zurückschrecken. Die Angst vor einem Scheitern ist sehr groß.

Nun ist es verständlich, daß die Angehörigen der geistig Behinderten gerne wissen wollen, wie es weitergeht, wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr für die Versorgung aufkommen können. An diesem Punkt scheitern bisher häufig diejenigen Hilfeangebote, die im offenen Bereich gemacht werden. Beispielsweise ist das Angebot der Ambulanten Dienste den Eltern oft zu unsicher. Am liebsten hätten sie ein festes Haus, das lebenslänglich für ihr Kind da ist. Die Wohnheime für geistig Behinderte erfüllen diese Wünsche der Angehörigen.

Ambulante Betreuung

Mit dem Entstehen Ambulanter Dienste waren selbstverständlich auch geistig behinderte Menschen Adressaten des Angebotes. Leider hat es sich gezeigt, daß diese Dienste kaum von geistig behinderten Personen genutzt werden können. Schon die Finanzierung dieser Betreuungsart scheitert. Aber auch konzeptionell wurden die Belange geistig Behinderter von den Diensten zu wenig berücksichtigt. Sie stellen fast ausschließlich pflegerische Hilfen zur Verfügung. Psychosoziale und betreuerische Angebote sind die Ausnahme. Und auch Familienentlastende Dienste wenden sich nicht primär an die von der Behinderung Betroffenen, sondern an die

pflegenden Angehörigen. Wir haben also nach wie vor die Situation, daß geistig behinderte Menschen als Objekt der Dienstleistung auftauchen; sie sind nicht nachfragende "Kunden". Mit dem Kundenbegriff (2) wollen die Dienste verdeutlichen, daß sie Dienstleistungen erbringen. Diese Sprachregelung ist wichtig, um zu verhindern, daß die Betreuungsinstitution sich selbst zum Zwecke der Hilfe macht.

Nun sind Ambulante Institutionen enorm wichtig für den weiteren Verlauf der Reformen im Wohnsektor. Sie lösen sich von dem reinen Versorgungsgedanken und treten in den Dialog mit den Betroffenen ein. Nicht mehr die unterstellten, scheinbaren Versorgungsbedürfnisse der Klientel sollen abgedeckt werden, sondern die aktuellen Lebenswünsche und -ziele der einzelnen Kundinnen und Kunden sollen entdeckt werden und dann so gestaltet werden, wie es jeder andere Mensch auch tun würde. Bei all diesen Ansprüchen muß immer wieder darauf verzichtet werden, die Hilfesuchenden zu pädagogischen Objekten zu machen. Diese Gefahr besteht selbstverständlich immer im Kontakt zu Menschen, die in unserer Gesellschaft gemeinhin als unvollständig gelten.

Ich halte nichts davon, erwachsenen Menschen zu unterstellen, sie müßten sich ein komplexes Wissen über Wohnen aneignen, bevor sie wohnen können: Lernwohngruppe in der Heilpädagogischen Einrichtung, dann Verselbständigung und endlich nach dem "Examen" die Wunschwohnform.

Meistens ist es wichtiger, einen Ort zu finden, der geeignet ist, den Bedürfnissen des anfragenden Menschen weitgehend gerecht zu werden. Wie dieser Ort im Einzelnen beschaffen sein muß, ist von Mensch zu Mensch je unterschiedlich.

Ende der Verwahrung

Die Lösung der Wohnfrage hin zu Formen, die als normal bezeichnet werden können, bedeutet nicht automatisch die Beendigung der Verwahrung, aber sie würde dem Personenkreis einen großen Schritt zur Emanzipation bringen. Lösung hieße, geistig behinderte Erwachsene wohnen so, wie jeder andere auch. Eine Erörterung ihrer Wohnsituation entfiele, da ihnen die Palette an möglichen Wohnformen selbstverständlich nicht vorenthalten würde.

(2) zum Kundenbegriff siehe Seite 33-42 im Teil "Ambulant betreutes Wohnen"

Bis wir soweit sind, schlage ich folgende Maßnahmen vor:

- Die neuen Wohnformen müssen von den Kostenträgern anerkannt und finanziert werden. Gleichzeitig ist ein Heimbaustopp anzustreben. Die freiwerdenden Investitionsmittel sollen in den Bereich der dezentralen gemeindeintegrierten Angebote fliessen.

- Ambulante Leistungen werden ausdrücklich zur Regelleistung. Heimunterbringung findet nur noch auf Wunsch der Betroffenen statt.

- Sonderkindertagesstätten, Sonderschulen, WfB´s usw. werden abgebaut - gleichzeitig müssen Regeleinrichtungen so gestaltet werden, daß sie den Belangen der geistig behinderten Menschen gerecht werden.

- Sicherstellung der Teilhabe an kulturellen, sportlichen und anderen Freizeitangeboten. Hierzu muß die finanzielle Basis geschaffen werden, aber auch die Öffnung der Vereine, Clubs und sonstigen Anbieter muß für Menschen mit Behinderungen verwirklicht werden.

- Die Ämter und Behörden vor Ort müssen auch für die behinderten Mitbürger zuständig werden. Das heißt Herunterzonung der überörtlichen Sozialhilfeaufgaben zum örtlichen Träger.

- Für geistig behinderte Menschen gelten die Bürgerrechte wie für alle anderen auch. Diese wahrzunehmen und zu nutzen muß zur Selbstverständlichkeit werden. Diesem Prozeß können umfassende Bildungs- und Fortbildungsangebote für die Betroffenen sehr nützlich sein.

Ulrich Niehoff:

Aus der Anstalt in die Gemeinde

Ich arbeite in einer Einrichtung, in die behinderte Menschen über Jahre und Jahrzehnte abgeschoben wurden. Hier wurden sie von der Gesellschaft getrennt, oftmals mit Psychopharmaka ruhiggestellt und/oder mit Gurten gefesselt. Sie lebten in "elenden, z.T. als menschenunwürdig zu bezeichnenden Umständen" - wie es in der Psychiatrieenquete von 1975 heißt. Mein Arbeitsplatz war bis vor kurzem das Psychiatrische Krankenhaus Herborn, heute Heilpädagogische Einrichtung Herborn.

Ob man heute noch von einer Verwahrung der Bewohner der Heilpädagogischen Einrichtungen in Hessen sprechen kann, darüber kann man trefflich streiten.

Alternativen zur Heimversorgung: Darüber kann ich nicht berichten, da wir uns zunächst einmal um die **Entpsychiatrisierung, Enthospitalisierung** geistig behinderter Menschen bemühen.
Andere kämpfen darum, Ausgrenzung zu verhindern, wir bemühen uns um die Reintegration von extrem ausgegrenzten, über Jahre hinweg psychiatrisierten Menschen.

Beide Wege erfordern andere Strategien. Wir haben in Herborn ein diesbezügliches Konzept erarbeitet, welches als "Herborner Papier" auch veröffentlicht wurde (in Geistige Behinderung 2/87, Seite 75ff). Es sieht Wohnangebote für 1-6 Personen vor, ein tagesstrukturierendes Angebot, Freizeitmöglichkeiten, Krisenintervention, Beratung und ambulante Dienste. Dieses Konzept beinhaltet differenzierte Angebote, welche eine Region oder Kommune in die Lage versetzen würde, allen seinen geistig behinderten Bürgern ein Hilfsangebot vor Ort machen zu können, ohne sie in entlegene Psychiatrische Krankenhäuser abzuschieben.

Dieses Konzept war in den politischen Gremien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nicht durchsetzbar. Die widerspruchsfreie und direkte Umsetzung des Normalisierungsgedankens für geistig behinderte Menschen aus Großeinrichtungen ist nach meiner Erfahrung unter den heutigen politischen Rahmenbedingungen nicht möglich.

In den letzten Jahren wird das Selbstverständnis von Professionellen im System der "Behindertenhilfe" in Frage gestellt. Viel zu oft wird die

pädagogische Zielsetzung der Professionellen behinderten Menschen übergestülpt. Sie werden so zu pädagogischen Objekten, die sich Institutionen oder Konzepten anzupassen haben. Diese Tatsache stellt den eigentlichen Sachverhalt auf den Kopf. Subjekte sind im Prinzip behinderte Menschen, die sich zur Kompensation individueller Defizite einer Dienstleistung in Form einer speziellen Hilfestellung bedienen und dafür bezahlen. Dieses Verhältnis würde eine gleichberechtigte Tauschbeziehung charakterisieren, nämlich Hilfestellung gegen Entlohnung. Eine Idee, die ich als Mitarbeiter einer extrem ausgrenzenden und bevormundenden Einrichtung befreiend und erfrischend empfinde, ist die Vorstellung, daß nicht die Institution zur Vorhaltung eines Betreuungsangebots mit knapp 200,- DM pro Tag für eine(n) BewohnerIn ausgestattet wird, sondern daß dieses Geld (also 6000,- DM monatlich) jede(r)m BewohnerIn der Heilpädagogischen Einrichtung in Hessen zur Verfügung steht und sie/er sich aufgrund verschiedener Angebote entscheidet, wem dieses Geld für ein entsprechendes Hilfsangebot zukommt. Ich bin mir ziemlich sicher, daß die Großeinrichtungen - die Heilpädagogische Einrichtung Herborn miteingeschlossen - wenig Chancen hätten.

Die Konfrontation solcher Gedanken mit dem in Großeinrichtungen vorherrschenden pädagogischen Impetus ist befruchtend.
Der Gedanke der Dienstleistung und der Organisierung von Hilfen in "nur", und ausschließlich ambulanter Form kann jedoch in der Arbeit mit schwerst geistig behinderten Menschen nicht vollends greifen. Im pädagogischen Prozeß nimmt der Einfluß des Erziehenden im Laufe der fortschreitenden Persönlichkeitsentwicklung des zu Erziehenden immer mehr ab. Bei vollständig hilfsbedürftigen Men- schen werden jedoch relativ wenige Bedürfnisse offensichtlich und differenziert geäußert, auf die die Hilfe anbietende Person nur zu reagieren bräuchte. Aktion ist gefragt, und diese Tatsache impliziert wieder die Gefahr von Vorgaben, die nicht den Bedürfnissen der behinderten Menschen entsprechen müssen. An diesem Dilemma führt kein Weg vorbei. Es gilt hier, mit Sensibilität und Empathie Vorgaben zu überprüfen und Zielsetzungen zu reflektieren und in Frage stellen zu lassen.

Das im folgenden skizzierte Konzept zur Enthospitalisierung geistig behinderter Menschen ist in sich widersprüchlich, da es sich am "Normalisierungskonzept" orientiert, gleichzeitig jedoch die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Behindertenhilfe vorsieht. Diese erklären sich bereit, psychiatrisierte geistig behinderte Menschen in Zukunft in ihrer Wohnheimplanung zu berücksichtigen. Kann der Schritt eines behinderten
er Heilpädagogischen Einrichtung zum Wohnheim z.B.
" mit 48 Plätzen als ein erster Schritt auf dem Weg zum

"selbständigen Leben" bezeichnet werden?

Diese Gratwanderung muß von enthospitalisierten geistig behinderten Menschen und MitarbeiterInnen der Heilpädagogischen Ein- richtung ausgehalten werden, die es mit der Zielsetzung der Auflösung der Heilpädagogischen Einrichtungen in den nächsten 10 bis 15 Jahren und der Forderung nach dem Ende der Verwahrung ernst meinen.

Das Konzept der Enthospitalisierung

Die Entscheidung, geistig behinderte Menschen in Hessen aus den psychiatrischen Krankenhäusern auszugliedern, greift auf die Erkenntnisse der Psychiatrieenquete zurück, die von einer Fehlplazierung geistig behinderter Menschen in psychiatrischen Krankenhäusern sprach. Im Rheinland führte diese Erkenntnis schon vor ca. 10 Jahren zur Ausgliederung und zur Etablierung von Heilpädagogischen Heimen. Für die Entwicklung im Rheinland zeichnet verantwortlich Frau I. Gaertner, heute Landesdirektorin des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Aufgrund ihrer Erfahrungen im Rheinland sollten in Hessen von Anfang an Wege der Gemeindeintegration beschritten werden. Im Rheinland gelang zwar die Abkehr vom medizinischen Modell in der Arbeit mit geistig behinderten Menschen. Die einer Persönlichkeitsentwicklung abträglichen Strukturen von Großeinrichtungen wurden jedoch zumindest in den ersten Jahren kaum tangiert. In Hessen sollten die Heilpadagogischen Einrichtungen systematisch verkleinert werden, durch den Aufbau von dezentralen kleinen Hilfsangeboten in der Gemeinde, mit dem Ziel der Auflösung von Großeinrichtungen in den nächsten 10 bis 15 Jahren.

Die Konzeption der Heilpädagogischen Einrichtung Herborn für diesen Weg besteht aus zwei Teilen: Dem intramuralen und dem extramuralen Bereich.

Intramuraler Bereich

- Ausgliederung des Geistig-Behinderten-Bereiches des psychiatrischen Krankenhauses und Verselbständigung zu einer Heilpädagogischen Einrichtung am 01.01.1989.
- Die Heilpädagogische Einrichtung wird unter pädagogische Leitung gestellt. Diese erarbeitet ein Gesamtkonzept zur Abkehr vom medizinischen Modell.
- Es werden bevorzugt pädagogisch ausgebildete MitarbeiterInnen nach einem verbesserten Personalschlüssel eingestellt.

- Die Heilpädagogische Einrichtung bildet Bereiche nach sektoralen Gesichtspunkten als Vorbereitung auf die Gemeindeintegration. Wenn die Herkunftsregion als Kriterium für die Gruppenzusammenstellung genommen wird, können heterogene Gruppen gebildet werden, da nicht aus einer Region nur schwer- oder leicht behinderte Menschen kommen. Die Sektorierung bildet kein Dogma.In begründeten Einzelfällen wird hiervon abgesehen.
- Die Stationen (durchschnittlich belegt mit 25 PatientInnen) werden zunächst zweigeteilt, so daß Gruppengrößen von 6-12 BewohnerInnen entstehen können.
- Das Prinzip der Sektorisierung impliziert schon die Abkehr von einer "Rehabilitationskette". Das "erfolgreiche Absolvieren" verschiedener Stufen bis zur letztendlichen Entlassung ist keine Voraussetzung für die Gemeindeintegration. Diese ist angestrebt, unabhängig vom Stand der Persönlichkeitsentwicklung.
- Die Gruppenzusammensetzung erfolgt heterogen vom Grad der Behinderung, Geschlecht, Alter etc..
- Die Gruppen arbeiten mit dem Bezugsbetreuungssystem. Für jede(n) BewohnerIn werden individualisierte Förderpläne ausgearbeitet.
- Möglichkeiten der Tagesstrukturierung werden durch die Arbeitstherapie und die Beschäftigungstherapie des Psychiatrischen Krankenhauses, sowie einen TAF-Bereich (Tagesstrukturierung, Arbeit und Freizeit) außerhalb des Geländes in der Stadt angeboten.
- Die allgemeinärztliche Betreuung erfolgt durch in der Stadt niedergelassene Ärzte. Die psychiatrische durch die Instituts ambulanz des Krankenhauses.
- Wenn die Heilpädagogische Einrichtung sich in den nächsten 10-15 Jahren auflösen soll, so kann sie dies nur, wenn nicht die Zahl der ausgezogenen BewohnerInnen durch neu aufgenommene wieder ausgeglichen wird: **Es gilt ein Aufnahmestop.**

Extramuraler Bereich

- Die Leitung der Heilpädagogischen Einrichtung besteht aus de(r)m pädagogischen LeiterIn, LeiterIn der Förderplanung, sowie LeiterIn der regionalen Eingliederung.
- Durch die Zusammenarbeit mit freien Trägern der Behindertenhilfe zur Übernahme hospitalisierter geistig behinderter Menschen in offenere Wohnformen, bzw. durch den Aufbau von kleindimensionierten Außenwohngruppen der Heilpädagogischen Einrichtungen trägt der/die LeiterIn der regionalen Eingliederung Verantwor tung dafür, daß sich die HPE

stetig verkleinert bis zu ihrer Dezentralisierung. Er/Sie ist dann erfolgreich, wenn die Institution immer kleiner wird.

- Durch Regionalkonferenzen in den Kreisen, aus denen die BewohnerInnen kamen, sollen Behindertenpläne erarbeitet werden zur Integration aller ehemals ausgegrenzten behinderten Menschen.
  In den Regionalkonferenzen treffen sich VertreterInnen der HPE's, des Landeswohlfahrtsverbandes, der Kommunen und freier Träger der Behindertenhilfe.
- Bei der Erarbeitung eines Hilfskonzeptes für die BewohnerInnen der HPE's geht es um den individuellen Bedarf an Hilfestellungen. Der sich hieraus ergebende Personalschlüssel wird individualisiert und nicht mehr pauschal (1 MitarbeiterIn für 4,2 BewohnerInnen) errechnet.

In Hohenahr-Ahrdt wurde zwischenzeitlich ein Bauernhaus bezogen. (18 km von Herborn entfernt). Dort wohnt eine heterogene Gruppe von acht geistig behinderten Menschen. Diese Wohngruppe wird durch ein Team von 7 MitarbeiterInnen rund um die Uhr betreut. Die Tagesstruktur wird durch eine Werkstatt für Behinderte gewährleistet. Einer der Bewohner ist Herr P., der auf dem Entwicklungsstand eines ca. 3 Monate alten Kleinkindes ist.

Gotthard Raab:

Die Initiative zur sozialen Rehabilitation und Vorbeugung psychischer Erkrankungen e.V. - Bremen

Anknüpfend an das Leitthema "Ende der Verwahrung?!" für behinderte Menschen muß festgestellt werden, daß wir von einem adäquaten Umgang mit diesem Personenkreis und damit auch von einer Verwirklichung des ARTIKELS 1, Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der da heißt "Die Würde des Menschen ist unantastbar" noch unendlich weit entfernt sind. Das belegen selbst von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studien, die wiederholt auf Benachteiligungen, Herabwürdigungen und Ausgrenzungen Einzelner und ganzer Personengruppen in unserer Gesellschaft verweisen.

Wo bleiben die bürgerlichen Rechte auf Selbstbestimmung und Eigenständigkeit, wenn jemand Hilfe und Unterstützung braucht und sich auf der Suche nach ihr in das dschungelartige Gewirr sozialstaatlicher Institutionen begeben muß?

Aus dem Stigma, "hilfsbedürftig" zu sein, und aus nicht oder nicht mehr vorhandener oder nachlassender ökonomischer Nützlichkeit und Verwertbarkeit, die den gesellschaftlichen Wert des Individuums ausmachen, resultiert in der Regel Entrechtung, Entwürdigung und Isolation bzw. Verwahrung und Ausgrenzung aus dem gesellschaftlichen Leben.

Trotz Vielfalt, Ausweitung und Modernisierung behandelnder und "versorgender" Einrichtungen im öffentlichen und privaten Sektor wird die staatliche Sozial- und Gesundheitspolitik einer Sicherung der Grundrechte, der Erhaltung und Förderung von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Hilfesuchenden und Hilfebedürftigen nicht gerecht. Das liegt nicht zuletzt daran, daß das in unserer Gesellschaft dominierende Leistungs- und Konkurrenzprinzip den "Nutzer" des Sozialsystems als soziale Last begreift und die Hilfe und Unterstützung nach wirtschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunkten bemißt. Daran ändert sich auch durch die mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellten zentralen oder dezentralen Sondereinrichtungen nichts, deren Existenz häufig durch ihre Funktion als vermeintliche Schutz- und Schonräume vor der harten gesellschaftlichen Realität legitimiert wird. Eines steht jedoch fest: daß Menschen mit Behinderungen, welcher Art oder welchen Grades auch immer, für sich

selbst solche Institutionen niemals erdacht, geplant, realisiert oder gar dominiert haben! Daraus folgt letztendlich, daß Menschen mit speziellem Hilfebedarf nicht der bevormundenden und verwahrenden Einrichtungen bedürfen, sondern umgekehrt, die Einrichtungen der behinderten Menschen, um ihr Fortbestehen zu gewährleisten.

Die "INITIATIVE ZUR SOZIALEN REHABILITATION UND VORBEUGUNG PSYCHISCHER ERKRANKUNGEN E.V." in Bremen (im folgenden kurz: "Initiative") engagiert sich seit 1982 in Auseinandersetzung mit der herkömmlichen "Unterbringung" von geistig Behinderten, psychiatrischen Langzeit- und AkutpatientInnen sowie alkohol- und medikamentenabhängigen Menschen für ambulante Hilfestellungen außerhalb von Klinik und Heim in der eigenen Wohnung, innerhalb der Gesellschaft. Das Hauptaugenmerk der konkreten Arbeit richtet sich darauf, durch unterschiedliche Wohn- und Betreuungsangebote dem oben beschriebenen Personenkreis ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, indem ihm das Recht auf Wohnen, das Recht auf eigenes Geld und das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben innerhalb der Stadtgemeinde nicht weiterhin vorenthalten wird.

Die Entstehungsgeschichte der "Initiative" geht zurück auf die Auflösung der psychiatrischen Langzeitanstalt "Kloster Blankenburg", einer Abteilung des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost in der Nähe der Stadt Oldenburg. Dort wurden etwa 300 psychisch kranke, geistig und mehrfach behinderte und alkoholkranke Menschen entmündigt und entwürdigt, mit hohen Psychopharmakadosen ruhiggestellt, als "hoffnungslose Pflegefälle" z.T. jahrzehntelang ohne Perspektiven für ihr zukünftiges Leben verwahrt.

Trotz politischen Auflösungsbeschlusses dieser Anstalt 1980 im Rahmen der Psychiatriereform stellte das Land Bremen die erforderlichen Mittel für die Rückführung der PatientInnen in die Gemeinde wie z.B. Wohnraum, Geld und entsprechendes Betreuungspersonal nicht zur Verfügung. Es blieb somit einem kleinen Kreis konsequent denkender und handelnder MitarbeiterInnen der in Blankenburg eigens eingerichteten "Enthospitalisierungsstation" überlassen, gegen den Widerstand der traditionell medizinisch orientierten Fachkräfte den Auflösungsprozeß von Blankenburg zu initiieren, d.h. die PatientInnen aus der Anstalt zurück in die Stadt zu begleiten und die anfallende Betreuungsarbeit zusätzlich zur herkömmlichen Arbeitszeit zu leisten.

Erst ein halbes Jahr nachdem die erste Wohnung von ehemaligen Blanken-

burger PatientInnen bezogen war, wurde eine behördliche Regelung über die Finanzierung des "Betreuten Wohnens" für diesen Personenkreis ausgehandelt, und es stand einer Gründung der "Initiative" als gemeinnützigem Trägerverein nichts mehr im Wege.

Ein großer Teil der ehemaligen Blankenburger PatientInnen lebt nun in Wohngemeinschaften, Paar- und Einzelwohnungen, die von den MitarbeiterInnen unseres Vereins betreut werden.

Derzeit (August 1990) leben 96 BewohnerInnen in den von der "Initiative" betreuten Wohnangeboten. Es handelt sich dabei um 19 Wohngemeinschaften, 6 Einzelbetreuungen und 3 Paarbetreuungen.

Konzentrierte sich die Betreuungsarbeit in den ersten Jahren hauptsächlich auf die ehemaligen Blankenburger LangzeitpatientInnen, so kommen mittlerweile immer mehr PatientInnen aus der Akutpsychiatrie und Menschen mit einer Suchtproblematik zu uns. Auch diesen Menschen bieten wir betreute Wohnmöglichkeiten an und sind ihnen dabei behilflich, den mit vielen Barrieren versehenen Weg zurück in das öffentliche Leben zu beschreiten.

Bislang können wir aber nur Personen ein betreutes Wohnangebot machen, die laut gutachterlicher Stellungnahme durch einen Arzt eine "Betreuungsbedürftigkeit" von 16, 10 oder 5 Stunden pro Woche haben. Seit Jahren versucht die "Initiative", auch denjenigen Menschen ein Leben in der Wohnung zu ermöglichen, für die eine höhere Betreuungsintensität (bis zu 24 Std. täglich) für nötig gehalten wird, denn wir treten für das Recht aller Menschen, unabhängig von der Art und dem Schweregrad ihrer Erkrankung oder Behinderung, auf eine eigene Wohnung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ein.

Diese grundlegenden Menschenrechte dürfen niemandem wegen erhöhter Hilfsbedürftigkeit oder aus Kostengründen vorenthalten werden!
Aber dennoch zeigt sich immer wieder, daß trotz besserer Erkenntnis und immer lauter werdender Kritik an der Verwahrung behinderter Menschen (siehe auch "Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung vom November 1988") von Seiten der Behörden im Verbund mit den noch an dem althergebrachten medizinischen Denkmodell von Behinderung verhafteten Fachkräften für erhöht hilfsbedürftige Menschen nach wie vor an entmündigenden und einschränkenden Unterbringungsformen wie Klinik und Heim festgehalten wird.

Die gezielte politische Auseinandersetzung um die Gewährung einer

adäquaten Hilfe und Unterstützung für Hilfesuchende und Hilfsbedürftige muß deshalb immer die Notwendigkeit der Deinstitutionalisierung und nicht der Transinstitutionalisierung zum Inhalt haben, denn auch eine Modernisierung und Verkleinerung oder räumliche Verlagerung von Institutionen ändert nichts Grundlegendes an dem von vornherein viele Entfaltungsmöglichkeiten verhindernden "Bevormundungs- und Versorgungscharakter" solcher Einrichtungen.

Vor unserem Erfahrungshintergrund von 9 Jahren können wir die pauschale Aussage machen, daß sich gegenüber der herkömmlichen Unterbringung kranker und behinderter Menschen das "Betreute Wohnen" als erfolg- und perspektivreiche Alternative erwiesen hat.
Dabei sehen wir folgende fundamentalen Grundsätze für alle unsere Wohn- und Betreuungsangebote als unverzichtbare Bestandteile für ein Leben in weitestgehender Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit:

1. Eine erste wichtige Voraussetzung zur Emanzipation im Alltagsleben eines jeden Menschen ist das Verfügen über das eigene Geld. Von daher erfolgt die Finanzierung des "Betreuten Wohnens" auf der Grundlage des "geteilten Pflegesatzes", d.h. die BewohnerInnen beziehen Arbeitsentgeld, Rente oder Sozialhilfe und die "Initiative" handelt mit der senatorischen Behörde für Jugend und Soziales einen Pflegesatz für die Betreuungsarbeit aus.
Die Trennung von "Geld zum Leben", über das die BewohnerInnen verfügen, und "Geld für Betreuung" gibt ehemals "vollversorgten" Menschen z.T. erstmals die Möglichkeit und die Erfahrung des selbständigen Umgangs mit ihrem Einkommen.

2. Ein weiterer Grundpfeiler unserer betreuten Wohnangebote ist der Abschluß eines Untermietvertrages. Alle BewohnerInnen, die von der "Initiative" betreut werden, haben einen Untermietvertrag. Daneben wird neuerdings auch ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, in dem die Leistungen, die Rahmenbedingungen, die finanziellen und die rechtlichen Modalitäten festgelegt sind. Es handelt sich hierbei nicht um den sonst häufig verwendeten Betreuungs- und Nutzungsvertrag, der dem Träger des Wohnangebotes die Möglichkeit der Kündigung des Mietverhältnisses bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses gibt. Entgegen behördlicher Widerstände kann die "Initiative" die beiden Verträge separat abschließen, so daß den BewohnerInnen bei Betreuungsende nicht der Verlust der Wohnung droht.

3. Für alle BewohnerInnen besteht die uneingeschränkte Möglichkeit zur

freien Arztwahl. Dennoch gibt es häufig kontrovers geführte Diskussionen zwischen BewohnerInnen und BetreuerInnen über die vermeintliche bzw. unvermeidliche Notwendigkeit eines Arztbesuches; dies sowohl aus der Sicht der BewohnerInnen als auch der BetreuerInnen.

4. Durch den täglichen Umgang mit den Auswirkungen und Spätfolgen von Psychopharmakabehandlungen streben wir eine kritische Auseinandersetzung mit den BewohnerInnen, den behandelnden ÄrztInnen und Institutionen über dieses Thema an. Aus unseren Erfahrungen hat sich gezeigt, daß viele ehemalige LangzeitpatientInnen mit wesentlich weniger Medikamenten als in der Klinik oder völlig ohne Psychopharmaka innerhalb und außerhalb der Wohngemeinschaften leben können. Es ist uns wichtig, bei jedem Einzelfall, in dem eine Medikamentenbehandlung angezeigt scheint, klar zu überdenken, welche Bedeutung und Funktion Psychopharmaka in der akuten Situation sowie im Leben der BewohnerInnen zukommt. Darüber hinaus ist es notwendig, immer wieder zu hinterfragen, ob wir mit der Psychopharmakabehandlung nicht einen Teil der traditionell medizinisch orientierten Psychiatrie, in der Medikamente nicht zuletzt eine kontollierende, anpassende Aufgabe erfüllen, einfach übernehmen.

5. Wir streben generell die Bemündigung von entmündigten BewohnerInnen als einen wichtigen Schritt zum selbständigen Leben an. Fast alle BewohnerInnen, die von der "Initiative" betreut werden, haben ihre Geschäftsfähigkeit wiedererlangt oder gar erstmalig in ihrem Leben erhalten.

6. Es ist weder Aufnahmekriterium noch Voraussetzung für das Leben in einem der von der "Initiative" betreuten Wohnangeboten, einer Arbeit oder einer Beschäftigung nachzugehen. Dennoch zeigt sich aus der bisherigen Erfahrung in der Betreuungsarbeit, daß das Vorhandensein von sinnvollen, abwechslungsreichen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten dazu beiträgt, die Tagesabläufe für jeden erlebnisreicher und befriedigender zu gestalten, denn die durch Arbeits- und Beschäftigungszusammenhänge entstandenen Kontakte tragen wesentlich dazu bei, eine Ghettoisierung und Isolierung der BewohnerInnen zu vermeiden. So kann auch jeder, der den Wunsch hat, eine Arbeit oder Beschäftigung zu finden, auf die Unterstützung in seinen Bemühungen durch die BetreuerInnen zurückgreifen.

Aufgrund des katastrophalen Arbeitsmarktes und des Mangels an geeigneten Tätigkeitsfeldern für unsere BewohnerInnen übernimmt die "Initiative" häufig die Aufgabe, Arbeitsmöglichkeiten zu suchen, selbst zu schaffen und zu vermitteln, die den Fähigkeiten und Neigungen dieses Personenkreises mehr entsprechen. Zu dem Aufgabenspektrum der MitarbeiterInnen gehört auch, sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung besonders mit

denjenigen BewohnerInnen zu bemühen, die aus unterschiedlichsten Gründen keiner Arbeit oder Beschäftigung nachgehen können oder wollen. Dazu gehören die verschiedensten Kreativ-, Sport- und Unterhaltungsangebote sowie die jährliche Durchführung von Ferienmaßnahmen. Diese regelmäßig stattfindenden und sich z.T. auch verändernden Freizeitaktivitäten soll es den BewohnerInnen ermöglichen, je nach Bedarf auch außerhalb ihres Wohnbereiches Gemeinsamkeiten mit Menschen zu erleben und im Austausch mit anderen ihre Persönlichkeit entfalten zu können.

7. Die Organisation der Betreuungsarbeit erfolgt in sogenannten Kleinteams, in denen 2-5 BetreuerInnen für jeweils 6-20 BewohnerInnen gemeinsam zuständig sind. In jedem Kleinteam arbeiten Frauen und Männer zusammen. Sie planen, koordinieren und reflektieren die tägliche Betreuungsarbeit in wöchentlichen Besprechungen gemeinsam und können zusätzlich Supervision in Anspruch nehmen, die 14-tägig mit selbstausgesuchten Supervisoren stattfindet. Zu Beginn unserer Arbeit war es noch möglich, daß ein überschaubares Team aller MitarbeiterInnen auch alle Angelegenheiten der Arbeit direkt besprechen und sich weitestgehend austauschen konnte. Seit mehreren Jahren gibt es aufgrund der stark angestiegenen MitarbeiterInnenzahl eine wöchentliche MitarbeiterInnenversammlung für alle BetreuerInnen, in der alle wohngemeinschaftsbezogenen, -übergreifenden und allgemein wichtigen Aspekte unserer Arbeit thematisiert werden.
Die MitarbeiterInnenschaft ist multiprofessionell zusammengesetzt und besteht aus Psychologen, Pädagogen, Ergotherapeuten, Krankenpflegern, Sozialarbeitern und -pädagogen, die alle als Betreuungspersonal die gleiche Arbeit verrichten.

Alle unsere betreuten Wohnangebote sind frei von therapeutischem Anspruch und von unserer Seite aus zeitlich nicht begrenzt. Dadurch soll vermieden werden, daß die BewohnerInnen unter zusätzlichen Druck und Erfolgszwang von "Heilung" geraten; zudem wissen wir um die Fragwürdigkeit von Rehabilitationsprogrammen und deren "Heilungschancen" und "Heilerfolgen". In unseren Augen ist für Menschen, die über viele Jahre hinweg in bevormundenden Einrichtungen jegliche Eigenständigkeit systematisch abgesprochen bekamen, das Kriterium von Rehabilitation bereits erfüllt, wenn jemand außerhalb von Klinik- und Heimmauern im Stadtteil wohnen und leben kann. Wer dennoch den Wunsch hat, eine Therapie zu machen, wird von den BetreuerInnen bei der Suche nach "geeigneten" TherapeutInnen unterstützt.

Ein wesentliches Prinzip, das sich unseres Erachtens nach erheblich auf die

Qualität der Betreuungsarbeit niederschlägt, ist die Festanstellung aller BetreuerInnen bei unserem Trägerverein, wodurch eine Kontinuität von Beziehungsarbeit in den betreuten Wohnangeboten ermöglicht und gewährleistet wird.

Die Arbeit der "Initiative" reduziert sich nicht nur auf das "Betreute Wohnen". Seitdem es darum ging, die LangzeitpatientInnen in Blankenburg aus ihrer Isolation herauszuholen und sie wieder mit den Menschen und dem öffentlichen Leben in der Stadt in Kontakt zu bringen, sind Öffentlichkeitsarbeit, Herstellung von Kontakten und Austausch mit anderen, ähnlich interessierten Gruppen für uns auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene von großer Bedeutung. In vielen Projekten, Aktionen und bei vielen Veranstaltungen und Fachtagungen haben wir immer wieder die Inhalte und Ziele unserer Arbeit einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Zusammenhang ist die von uns mitorganisierte und -durchgeführte "Blaue Karawane", eine Reise durch die bundesdeutsche Anstaltspsychiatrie 1985 und der "Rèseau-Kongreß" mit dem Thema "Gesellschaft ohne Irrenhaus" im gleichen Jahr zu nennen. Auch die 1988 von uns initiierte 4. bundesweite Fachtagung zum Thema "Therapeutische Wohngemeinschaften/Betreutes Wohnen" in Bremen, auf der über 300 Fachleute und Interessierte aus dem ganzen Bundesgebiet versuchten, eine Antwort auf die Leitfrage - "Ist die Psychiatrie unendlich?" - zu finden, fand ein breites Echo.

Allen Interessenten, die sich näher und direkter über unsere inhaltlichen Prinzipien und unsere praktische Arbeit informieren möchten, unterbreiten wir nach vorheriger Terminabsprache ein Besuchsangebot bei uns. Außerdem statten wir selbst Besuche ab, um unsere Vereinsarbeit z.B. in Universitäten, Kliniken, Schulen und in anderen Einrichtungen oder Zusammenhängen vorzustellen. Unterstützend setzen wir dabei unsere verschiedenen Medien und Dokumentationsmaterialien ein, zu denen u.a. Videofilme über die Auflösung der psychiatrischen Langzeitanstalt Blankenburg, die "Blaue Karawane" und das Thema "Arbeit und Beschäftigung", eine von der "Initiative" herausgegebene Dokumentation zum "Betreuten Wohnen" sowie diverse Beiträge, Broschüren und Konzeptionen gehören.

Seit einiger Zeit bieten wir auch einen ständigen Beratungsdienst an, der 2 x wöchentlich von 2 MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle geleistet wird, um den von der Psychiatrie Betroffenen und ihren Angehörigen individuelle Informationen und Entscheidungshilfen hinsichtlich der Angebote zu betreuten Wohngemeinschaften und anderen ambulanten Betreuungsformen zu geben.

Aus einem Kreis interessierter BewohnerInnen an der Vorbereitung der Herausgabe einer Zeitschrift hat sich im Jahre 1988 unter Mitwirkung von 2 MitarbeiterInnen ein Redaktionsteam gebildet, das sich regelmäßig einmal pro Woche trifft und sich um die kontinuierliche Erstellung der Zeitschrift mit dem symbolträchtigen Titel "Irrtu(r)m" bemüht.

Die erste Ausgabe wurde am 19.Juli 1989 mit einer Pressekonferenz, einem Radiointerview und einem selbstorganisierten Pressefest, zu dem über 100 Gäste kamen, der Öffentlichkeit präsentiert und stieß auf außerordentlich großes Interesse, nicht nur in Bremen.

Der "Irrtu(r)m" will zum einen Kommunikationsforum und Sprachrohr für die Belange derzeitiger und ehemaliger PsychiatriepatientInnen sein, zum anderen aber auch die Wohnbevölkerung im Umkreis der nun bestehenden Wohngemeinschaften oder einzelbetreuten Wohnungen sowie andere interessierte Leser erreichen. Die beiden ersten Ausgaben der Zeitschrift haben das Schwerpunktthema "Wege ins Dunkel" zum Inhalt; das sind persönliche Erfahrungsberichte über die individuellen Entwicklungsschritte von Menschen in die Psychiatrie. Über relevante Psychiatriethemen hinaus beinhaltet der "Irrtu(r)m" auch andere Aspekte wie Kultur, Poesie, Komik, Zeitvertreib, Infos und noch einiges mehr. Dem Zeitungsprojekt kommt als tagesstrukturierende Hilfe sowie als sinnvolles Beschäftigungsfeld für ca. 10 Personen eine große Bedeutung zu.

Ein weiteres beschäftigungswirksames Projekt stellt das vereinseigene "Kafè Blau" dar, in dem etliche BewohnerInnen die Möglichkeit haben, ihre Arbeitskraft gegen eine geringe Aufwandsentschädigung einzubringen. Das Anfang 1987 von MitarbeiterInnen, BewohnerInnen und FreundInnen in Eigenarbeit ausgebaute Cafè dient als regelmäßiger Treffpunkt für die unterschiedlichsten Gäste. Es hat auch eine wichtige Funktion als Aufenthalts- und Rückzugsort für die von dem "Blaumeier-Atelier" - das ist ein Projekt für Kunst und Psychiatrie - 2 x wöchentlich angesetzte Großveranstaltung "Atelier in Aktion", an der z.T. über 60 Personen aus ganz Bremen teilnehmen.

Über die bisher erwähnten Arbeitszusammenhänge und Projekte hinaus sind die MitarbeiterInnen der "Initiative" in zahlreichen Kooperationsbezügen und Arbeitsgruppen zu geplanten Projekten tätig.

Außer der regelmäßigen Zusammenarbeit mit den Kliniken, Heimen, Sozialpsychiatrischen Diensten, anderen Trägern des Betreuten Wohnens und diversen Ämtern gab es beispielsweise ca. 1 Jahr lang einen Personal-

austausch zwischen MitarbeiterInnen einer Langzeitstation des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost und MitarbeiterInnen der "Initiative", um in einer jeweils einmonatigen Hospitationsphase die unterschiedlichen Arbeitsfelder innerhalb und außerhalb der Klinik kennenzulernen und Perspektiven für eine Rückkehr der dort verwahrten Menschen in das öffentliche Leben der Stadtgemeinde zu entwickeln.

Als Angebot für diese Menschen halten wir unser von der Behörde bisher seit Jahren auf Eis gelegtes Konzept des Intensiv Betreuten Wohnens für geeignet, das eine besonders umfangreiche Begleitung und Förderung zu einer selbständigen Gestaltung des Lebensalltags auch mit der Unterstützung der MitbewohnerInnen ermöglichen soll. Die kontinuierliche Rund-um-die-Uhr-Betreuung psychisch Kranker und geistig behinderter Menschen mit erhöhtem Hilfebedarf sieht ein größeres Haus mit der Wohnmöglichkeit für 6 Personen (evtl. 1 Vierer- und 1 Zweiergruppe) als Kernbereich vor, dem eine Wohngemeinschaft für 4 Personen und eine Wohnform mit der Möglichkeit zum Paarwohnen oder zweier intensiv betreuter Einzelwohnangebote angegliedert sind. Die angegliederten Wohnformen sollen sich in räumlicher Nähe zum Haupthaus befinden, in dem eine zusätzlich erforderliche Betreuung in Krisen und Ausnahmesituationen mitübernommen werden könnte.

Neben dem kurz vor der Realisierung stehenden Projekt "Intensiv Betreutes Wohnen" arbeiten derzeit noch unterschiedliche Arbeitsgruppen an der Konzeption für ein Krisenzentrum, für eine kritische Evaluation unserer Arbeit und für eine Frauen-Wohngemeinschaft.

Doch nun zurück zu der im Bundesgebiet (Westdeutschland) immer noch bestehenden erschütternden Bilanz zur Reform der Versorgung chronisch psychisch Kranker sowie geistig- und mehrfachbehinderter Menschen.

Die Expertenkommission der Bundesregierung geht davon aus, daß 60.000 Menschen noch immer langfristig als sogenannte Pflegefälle in den Langzeitbereichen der großen psychiatrischen Krankenhäuser untergebracht sind und über 100.000 in Heimen und Anstalten leben müssen, meist entfernt von ihren Wohnorten und ohne ausreichende Betreuung oder gar rehabilitative Förderung.

Die gesundheitliche, soziale und materielle Lage der chronisch psychisch Kranken und Behinderten ist nach Meinung der Expertenkommission katastrophal: Es fehlt für sie weitgehend an qualifizierten fachlichen Hilfen, und sie sind zu 90% aus dem Erwerbsleben ausgegrenzt. Sie fristen

von Kleinrenten und Sozialhilfe ein Leben an der Armutsgrenze. Ihre Chancen, am gesellschaftlich-kulturellen Leben teilzunehmen, sind in einem Ausmaß beschränkt, das die Expertenkommission als "beschämend für ein so wohlhabendes und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtetes Land wie die Bundesrepublik Deutschland" empfindet.

Es herrscht ein erheblicher Mangel an ambulanten Wohn- und Betreuungsangeboten in der gesamten Bundesrepublik, und die Sicherung der medizinisch-psychiatrischen Versorgung durch Ärzte und Krankenhäuser kann keineswegs die oben beschriebenen Zustände und Verelendungsprozesse verhindern; vielmehr ist sie häufig der Verursacher der Ausgrenzung von hilfsbedürftigen Menschen.

Soll die Befriedigung "normaler" Grundbedürfnisse wie finanzielle Grundsicherung, Hilfe zur Wahrnehmung der Rechte auf Wohnung, Arbeit, Entfaltung der Persönlichkeit etc. diesen Menschen nicht weiterhin vorenthalten bleiben und dadurch existenzgefährdende, perspektivlose Lebenslagen verursachen, dürfen sich die Kommunen nicht länger wie bisher strikt der politischen Verantwortung für die Sicherung der Grundbedürfnisse aller ihrer BürgerInnen entziehen. Psychisch Kranke, Abhängigkeitskranke, geistig Behinderte und Mehrfachbehinderte sind nunmal BürgerInnen der Gemeinde, zu deren klassischen Aufgaben die Bereitstellung adäquater Hilfen zur allgemeinen Daseinsvorsorge gehört.

Von daher muß die Kommune dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung entsprechend der Verpflichtung zur Gestaltung einer menschenwürdigen und an den sozialen Bedürfnissen aller BürgerInnen orientierten Umwelt gerecht werden.

Theo Frühauf:

Schonraum für geistig behinderte Menschen?

In der Diskussion um die individuelle und gesellschaftliche Bedeutung institutionalisierter Wohnformen für geistig behinderte Menschen wird innerhalb der "Kritischen Behindertenpädagogik" gerne von folgender Grundthese ausgegangen: Das Leben in einer Einrichtung ist gleichzusetzen mit weitestgehender Entmündigung oder gar Gewalt gegen den einzelnen Bewohner, gleichzeitig "verschonen" Institutionen die Gesellschaft vor einer generellen Auseinandersetzung mit Behinderung und dem konkreten Zusammenleben mit behinderten Menschen. Berichte über Alltagserfahrungen behinderter Menschen haben auch wiederholt Belege für diese These liefern können.

Bereits an dieser Stelle könnte man es sich also leicht machen und als logische, einzig legitime Konsequenz die Auflösung aller Heime für Menschen mit geistiger Behinderung fordern. Ich möchte demgegenüber mit meinem Beitrag einen anderen Weg beschreiten und "unbequeme" Fragestellungen aufwerfen, die das Wohnen behinderter Menschen generell betreffen, sei es innerhalb einer Behinderteneinrichtung oder in einer ambulant betreuten Wohnung. Angesichts der Entwicklungen im Wohnbereich geistig behinderter Menschen in den letzten Jahren scheint mir eine differenziertere Betrachtung angebracht und notwendig, um zu prüfen, inwieweit Institutionen generell ihre Berechtigung verlieren bzw. im Umkehrschluß das Leben außerhalb von Institutionen ein selbstbestimmtes Leben garantiert.

These 1

Geistig behinderte Menschen sind "schutzbedürftig" vor Angriffen auf ihr Lebensrecht.

Im Zusammenhang mit der "Schonraumdiskussion" wird die Frage gestellt, inwieweit Menschen mit einer geistigen Behinderung "schutzbedürftig" sind, also aufgrund ihrer geistigen Behinderung einer "schützenden" Umgebung und Fürsorge bedürfen. In diesem Zusammenhang wird auch provozierend gefragt, wer eigentlich vor wem geschützt wird: Ist es die Gesellschaft, die sich durch "Schonräume" vor behinderten Menschen "schützt" oder garantiert erst ein eigenständiger, institutionell-abgegrenzter Lebensraum dem behinderten Menschen wichtige Schutzfunktionen?

Grundsätzlich ist der Schutzgedanke sicherlich nicht verwerflich, angesichts neuer Tendenzen einer neuen Behindertenfeindlichkeit in unserer Gesellschaft sogar ein wichtiger, "lebenssichernder" Ansatz:

- Ungeborenes behindertesLeben wird nachKosten-Nutzen-Kategorien zunehmend auf den Prüfstand menschlicher Existenzberechtigung geschickt (z.B. humangenetische Beratung);

- geborenen Menschen mit Behinderungen wird ihr Lebensrecht abgesprochen (vgl. z.B. die Auseinandersetzung um das "Liegenlassen" schwerstbehinderter Kinder nach der Geburt und die SINGER-Debatte);

- behinderten Mitbürgern werden finanzielle Resourcen zur Schaffung normalisierter Lebensräume vorenthalten, Sparmaßnahmen betreffen in besonderem Maße den sozialen Bereich.

"Schützendes Denken" für behindertes Leben scheint also durchaus notwendig und berechtigt, allerdings bedarf das einem solchen Ansatz zugrundeliegende Verständnis und die praktische Umsetzung der Präzisierung bzw. näheren Ausführung in zwei Punkten:

a)
Schutzbedürfnis ist niemals unmittelbarer Ausdruck oder biologische Folgerung aus der Behinderung eines Menschen im Sinne einer eigenen Daseinskategorie menschlichen Lebens. Ob und wie umfänglich ein Bedarf an Schutzfunktionen für behinderte Menschen besteht, folgt z.B. aus dem vorherrschenden Menschenbild einer Gesellschaft. Wird Behinderung etwa als unnormaler, abweichender, bedrohlicher und bedrohender Zustand für das Individuum und die Gemeinschaft gesehen, steigt das Schutzbedürfnis aufgrund hieraus resultierender Angriffe gegen das Lebensrecht; wird Behinderung dagegen als selbstverständlicher Teil der Normalität menschlichen Lebens begriffen, als Ausdruck der Vielfalt menschlicher Existenz und humaner Zugewinn für eine Gesellschaft, dann löst sich dieses Schutzbedürfnis in einen akzeptierenden Umgang und ein eher selbstverständliches Zusammenleben behinderter und nichtbehinderter Menschen auf. Aufgrund dieser Zusammenhänge wäre es eine unzulässige Verkürzung, wenn Schutz und "Schonung" vor negativen gesellschaftlichen Einwirkungen auf behindertes Leben aus grundsätzlichen Erwägungen heraus verworfen würden.

b)
Es stellt sich allerdings zu Recht die Frage, wo und wie das Schutzbedürfnis

behinderter Menschen am ehesten eingelöst werden kann. An dieser Stelle bietet die Diskussion um die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher einen Ansatzpunkt, der auch auf das Erwachsenenalter übertragbar erscheint: Die historische Entwicklung lehrt uns, daß die Mauern besonderer Einrichtungen per se keine Garantie für das Lebensrecht behinderter Menschen bieten. Spezielle Einrichtungen waren in der Vergangenheit keineswegs der schützende Damm vor Zugriffsmöglichkeiten eines menschenverachtenden und verbrecherischen Regimes. Ist wirklicher Schutz nicht eher durch eine gesellschaftliche Haltung und Einstellung garantiert, die geistig behinderte Menschen als selbstverständlichen Teil des Ganzen begreift? Mitmenschen, die diese Überzeugung durch Erfahrung gewinnen konnten, werden sich für das Lebensrecht Behinderter mit Engagement einsetzen, weil diese Menschen etwas für ihr eigenes Leben bedeuten und das eigene Handeln nicht nur Ausdruck einer caritativen Einstellung ist. Erfahrung hat aber mit Erleben zu tun. Dürfen wir nichtbehinderte Menschen vor dem Erleben von Behinderung schützen und gleichzeitig erwarten, daß behindertes Leben als "normales" Leben, als Teil des Ganzen akzeptiert werden kann? Dürfen wir nicht vielmehr mit Recht optimistisch sein, daß durch gemeinsames Leben und Lernen behinderter und nichtbehinderter Kinder erwachsene Menschen für eine Welt von morgen heranwachsen, die ihre behinderten Mitbürger mit "Verstand und Herz" schützen und hierfür keine besonderen Mauern brauchen? Integration bietet allerdings nicht bereits automatisch diese Schutzfunktion. In der Ausgestaltung müssen Bedingungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden, die eine Überforderung aller Beteiligten vermeiden.

These 2

Bei der Bewertung institutioneller Lebensräume ist zwischen dem Status des Einzelnen und den Alltagsbedingungen der Einrichtung zu unterscheiden.

Das "Zuhause" geistig behinderter erwachsener Männer und Frauen gestaltet sich heute in unterschiedlichsten Formen:
Herkunftsfamilie / Pflegefamilie
Psychiatrie
Anstalt / Dorfgemeinschaft / Großheim
Gemeinwesenintegrierte Wohnstätte (Verbundsystem)
(Voll- oder teilstationärer Betreuungsstatus)
Ambulant betreutes Wohnen in der eigenen Wohnung
(ohne Heimstatus)
(Ambulant betreutes Wohnen in WG oder Einzelwohnung)

(LEBENSRÄUME geistig behinderter Erwachsener in den alten Bundesländern der BRD, ca 200.000 Personen)

Andreas H. lebt seit 32 Jahren in einer psychiatrischen Langzeiteinrichtung in Hessen. Aufgrund einer geistigen Behinderung, fehlender Hilfen für die Familie sowie dem fehlenden Angebot eines Platzes in einem Kinderheim kam er bereits als 13-jähriger Jugendlicher in diese psychiatrische Einrichtung.

Marion B. lebt in einer gruppengegliederten Wohnstätte der Lebenshilfe mit insgesamt 60 Plätzen am Rande einer Stadt in Niedersachsen. Nachdem sie einige Jahre in der Werkstatt für Behinderte gearbeitet hatte, wollte Marion B. aus der Familie ausziehen und fand mit 28 Jahren einen Platz in dieser Wohnstätte.

Paul W. bewohnt mit seiner geistig behinderten Freundin eine 2-Zimmer-Wohnung inmitten einer hessischen Kleinstadt. Träger der Wohnung ist ein gemeinnütziger Verein; die Kosten für die ambulante Betreuung sowie Regie- und Verwaltungskosten trägt der überörtliche Sozialhilfeträger aufgrund der Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung von betreuten Wohngemeinschaften für Behinderte von 1989 in Hessen.

Drei Lebensräume, die einen gemeinsamen Nenner haben: Ort des Wohnens ist für alle drei Personen jeweils eine Einrichtung; ein Träger handelt mit dem zuständigen überörtlichen Kostenträger eine Finanzierung (Pflegesatz) für die notwendigen Betreuungsangebote aus. Formal gesehen sind Andreas H., Marion B. und Paul W. Heimbewohner. Ein Blick auf die alltägliche Lebenssituation macht aber deutlich: Das Ausmaß an Selbstbestimmungsmöglichkeiten, Selbständigkeit und sozialer Integration in die Gesellschaft ist bei einem Leben in der Psychiatrie, in einer großen Wohnstätte (Großheim) sowie in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bzw. betreuten Einzelwohnung kaum noch vergleichbar. Formal gesehen handelt es sich bei den geschilderten Fällen um drei Heimkarrieren, die konkreten Lebensbiographien weichen in wichtigen Grundkategorien menschlichen Lebens wesentlich voneinander ab.

Eine Forderung nach "Auflösung aller Heime" muß daher präziser die Frage beantworten, inwieweit primär die "Mauern" abseits der Gemeinde, z.B. also das Großheim als Lebensort am Rande der Stadt, oder aber auch der individuelle Rechtsstatus des einzelnen Bewohners (Heimstatus) eine solche Forderung bereits ausreichend begründet, unabhängig von konkreten Bedingungen und Alltagsbezügen seines Lebensfeldes. Letztlich wird es darum gehen zu klären, wie sich der unterschiedliche Rechtsstatus eines

geistig behinderten Menschen, der in einer ambulant betreuten Einzelwohnung als Außenstelle eines Wohnverbundsystems lebt, im Vergleich zu dem geistig behinderten Erwachsenen, der eine selbst gemietete Wohnung hat und sich die notwendigen ambulanten Hilfen durch einen Vertrag mit einem ambulanten Betreuungsdienst sichert, auf das Selbstbild und das Selbstbewußtsein eines Menschen auswirkt, also auf solche Faktoren, die für die Ich-Identität von Bedeutung sind. Hierzu liegen bislang keine ausreichend empirisch gesicherten Aussagen geistig behinderter Menschen selbst vor.

In Fachkreisen wird diese Kontroverse daher häufig z.T. als ein eher ideologisches Problem diskutiert und darauf hingewiesen, daß es sich letztendlich auch um Etikettenschwindel handeln kann, wenn ein finanziell abgesichertes Betreuungskonzept ambulanten Wohnens im Rahmen eines bestehenden Verbundsystems im Vergleich zu einem Leben außerhalb einer Einrichtung, das bezüglich der notwendigen ambulanten Betreuung finanziell nicht abgesichert ist und u.a. zu einer hohen finanziellen Eigenbelastung des Betroffenen bzw. seiner Sorgeberechtigten führen kann, negativ bewertet wird, Möglichkeiten einer weitgehenden Selbstbestimmung dem erstgenannten Modell grundsätzlich abgesprochen wird.

Die Einbindung eines behinderten Menschen in die Verantwortung eines Trägers der Behindertenhilfe bewirkt selbstverständlich stets mehr Möglichkeiten eines lenkenden Eingreifens in die persönliche Lebensplanung und den Entscheidungsfreiraum des Einzelnen als ein Leben außerhalb einer Einrichtung. Dies ist jedoch nicht eine zwangsläufige Folge, sondern richtet sich wesentlich auch nach dem Konzept und dem Selbstverständnis der pädagogischen Arbeit des Trägers und der MitarbeiterInnen. Letztendlich stellt sich somit auch die Frage, inwieweit "Armut" nicht zu größeren Einschränkungen der Selbstbestimmung führen wird, als dies z.B. aus Hausordnungen eines Trägers resultiert

Mit diesen Überlegungen soll keineswegs die Notwendigkeit und positive Funktion weitergehender Überlegungen zur Realisierung des Rechtes auf selbstbestimmtes Leben auch für geistig behinderte Menschen bestritten werden, wie sie in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es sollen an dieser Stelle auch nicht bestehende Probleme institutioneller Lebensfelder geleugnet werden, wie z.B. die Tatsache, daß geistig behinderte Menschen in einer erschreckend großen Anzahl immer noch fehlplaziert in psychiatrischen Langzeiteinrichtungen leben, die Mitspracherechte geistig behinderter Menschen in der Praxis noch keineswegs ausreichend zum Tragen kommen, Wohnangebote durch Richtlinien in manchen Bun-

desländern immer noch den Charakter von "Werkswohnungen" nahegelegener Werkstätten für Behinderte tragen und alt werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung heute keine Garantie auf den Erhalt ihrer vertrauten Lebensumgebung vorfinden.

Die Auflistung von Problemen im Bereich des institutionalisierten Wohnens ließe sich sicherlich mühelos erweitern. Es muß jedoch die Frage legitim sein, inwieweit es heute bereits inhaltlich abgesicherte u n d praktisch realisierbare, zuverlässige Alternativen gibt, die dazu führen können, institutionelle Formen des Wohnens generell zu überwinden. Die Auseinandersetzung über diese Frage hat m.E. erst begonnen und der notwendige kritische Dialog unterschiedlicher Auffassungen und Erfahrungen sollte nicht durch pauschalisierte bzw. generalisierte gegenseitige Ablehnung unmöglich gemacht werden.

These 3

Das Verlassen von "Schonräumen" bietet für sich noch keine Garantie für Selbstbestimmung.

Die Herauslösung aus einer Institution ist für sich noch kein ausreichender Handlungsansatz, um Selbständigkeit und Selbstbestimmung geistig behinderter Menschen zu unterstützen. Menschen mit einer geistigen Behinderung sind mehr als andere Mitglieder der Gesellschaft auf konkrete Hilfe und Unterstützung angewiesen, um ein zufriedenes und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Aus dieser Erkenntnis heraus ergeben sich Folgerungen für das Konzept und die Organisation von Hilfsangeboten für behinderte Menschen. Auch neue, alternative Wohnformen werden sich letztendlich daran messen müssen, inwieweit sie dazu beitragen, eine verbesserte Lebensqualität im Vergleich zu traditionellen Wohnkonzepten in der Praxis absichern und nachweisen zu können. Ein solcher Nachweis bedarf konkreter Prüf- und Meßkategorien, an denen sich der Zugewinn an Selbstbestimmung und Lebensqualität abbilden läßt.

Kategorien zur Messung der Qualität von Hilfeangeboten sind im angelsächsischen Bereich recht geläufig, bei uns in standardisierten Formen dagegen (noch) weitgehend unbekannt. Solche Kategorien könnten beispielsweise folgenden Zusammenhängen nachgehen:

- inwieweit trägt eine Wohnform dazu bei, individuelle Alltagskompetenzen und soziale Kompetenzen zu fördern und Abhängigkeiten zu minimieren;

- inwieweit unterstützen sie Betroffene dabei, Verfügungskontrolle über Hilfeangebote zu erhalten;
- inwieweit tragen sie zur Herausbildung eines "normalen" Lebensstils bei;
- inwieweit fördern sie die Teilnahme geistig behinderter Menschen am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinde;
- inwieweit tragen sie dazu bei, daß geistig behinderte Menschen als gleichwertige Mitglieder in ihrer Gemeinde respektiert werden;
- inwieweit fördern sie zugleich die Bereitschaft der Gemeinde, die Betroffenen in ihren Alltag konkret einzubeziehen;
- inwieweit sind sie allgemein erreichbar und verläßlich.

In einem weiteren Schritt der Operationalisierung von Zielkategorien der Hilfe für geistig behinderte Menschen im Bereich des Wohnens muß es darum gehen, auf der konkret beobachtbaren Verhaltensebene Entscheidungskompetenzen und individuelle Fertigkeiten zu beschreiben, die in Richtung auf ein Optimum an Selbstbestimmung und Selbständigkeit zielen. Hierzu können beispielsweise Beobachtungskategorien zählen, wie z.B "Selbstbestimmung über die Zeitgestaltung, die Ortsbestimmung, die Gestaltung der Wohnräume, die Auswahl von Kontaktpersonen, die Entscheidung über einen Wohnungswechsel" sowie zum Stand individueller Verhaltenskompetenzen, wie z.B "selbständiges Erledigen von Behördengängen, selbständige Organisation der Wohnung (z.B. Sauberkeit und Einkaufen), nicht zuletzt auch das Ausmaß sozialer Integration, z.B. "Grad des Verständnisses für die Lebenssituation des geistig behinderten Menschen in der Nachbarschaft, Anzahl von Kontakten durch alltägliche Begegnungen, Veranstaltungen, gemeinsame Unternehmungen, Nutzung von Vereinsangeboten, Sport- und Freizeitstätten" etc.

Das Bild vom "fremdbestimmten Menschen in einem Großheim" ist aufgrund derartiger Kategorien gleichermaßen kritisch zu befragen wie die Beobachtung eines "vereinsamten behinderten Menschen in der Einzelwohnung eines Hochhauses". Lebensqualität darf in unterschiedlichen Lebensformen nicht nach unterschiedlichen Wertmaßstäben gemessen werden und fordert dazu heraus, vorbehaltlos und ohne ideologische Belastung die konkrete und reale Lebenssituation behinderter Menschen zum Ausgangspunkt der Bewertung ihrer Lebenssituation zu machen und hieraus Veränderungsbedarf abzuleiten.

These 4

Bei der Schaffung neuer Wohnformen ist die gesellschaftliche Realität eine unausweichliche und daher zu beachtende Einflußvariable

Das Austragen inhaltlicher Kontroversen und unterschiedlicher Standpunkte zu Fragen des Wohnens geistig behinderter Menschen ist im Sinne einer Weiterentwicklung von Hilfeformen und -angeboten unerläßlich. Fragen scheinen jedoch angebracht, inwieweit eine generelle Forderung nach "Auflösung aller Heime" realistisch und verantwortlich ist, da eine flächendeckende und quantitativ ausreichende Alternative kurz- und mittelfristig nicht erreichbar scheint.

Diese Überlegungen wurden bereits vorgetragen. Der Prozeß der Entwicklung neuer Lebensformen, dies beweist die Integrationsentwicklung im Bereich der Kindergärten und Schulen, ist ein mühsamer und nur auf dem Überzeugungswege leistbarer Weg, geht also "über die Köpfe" der Bürger einer Gesellschaft. Die Bereitschaft von Menschen, weitestgehende Selbstbestimmung auch geistig behinderten Menschen zuzugestehen, ist stets ein Spiegelbild gesamtgesellschaftlicher Einstellungen und Wertentscheidungen gegenüber der Gruppe behinderter Mitbürger und kann nicht einfach auf dem Wege neuer gesetzlicher Bestimmungen gesichert, d.h. gesellschaftlich "verordnet" werden. Die Schaffung neuer Lebensräume ist in diesem Prozeß genauso bedeutsam wie die Weiterentwicklung und Reform bestehender Angebotsstrukturen.

Ambulante Betreuungskonzepte waren bislang vorwiegend an dem Personenkreis der weniger stark geistig behinderten Menschen orientiert, Erfahrungen mit schwer geistig und mehrfach behinderten Erwachsenen sind erst noch zu gewinnen. Auch dies ist zunächst einmal ganz einfach gesellschaftliche Realität und keine Kritik an neuen Wegen. Ohne ein fachlich ausgereiftes, allgemein verläßliches und finanziell abgesichertes neues Wohnkonzept mit ambulanter Betreuung könnte es verhängnisvoll sein, das "sichere Netz" geschaffener Angebotsstrukturen ganz schnell beiseite zu legen.

Die verantwortlichen Menschen der traditionellen Formen in der Behindertenhilfe sind in diesem Prozeß sicherlich gefordert, intensiver als bisher über neue Möglichkeiten des Wohnens nachzudenken und eigene institutionelle Interessen zurückzustellen. Die Lebenshilfe hat einen Schritt in diese Zukunft bereits getan: Im neuen Grundsatzprogramm von 1990 wird zum Themenbereich Wohnen u.a. ausgeführt: "Es müssen in Zukunft auch mehr Möglichkeiten geschaffen werden, außerhalb von Einrichtungen zu wohnen und die notwendige Hilfe und Begleitung zu erhalten."

Carola Ewinkel/Eckhard Rohrmann

Woran scheitert der Vorrang ambulanter Hilfen? - Perspektiven politischer Veränderung

Es gehört bei den politisch Verantwortlichen und den Verbandsfunktionären mittlerweile zum guten Ton, sich für den Vorrang ambulanter Hilfen auszusprechen. In krassem Widerspruch dazu steht allerdings die tatsächliche Versorgungslage Behinderter. Spätestens dann, wenn die Betreuung durch die Familie nicht mehr sicherzustellen ist, wird Behinderung zu einem hohen Risiko, lebenslang in einer stationären Einrichtung untergebracht zu werden - mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

Wir wollen hier die Gründe für diesen Widerspruch untersuchen und gleichzeitig versuchen, Ansätze für politische Strategien zu entwickeln, damit der Vorrang ambulanter Hilfen nicht länger ein hehrer Anspruch bleibt, sondern endlich sozialpolitische Wirklichkeit wird. Dabei werden wir uns schwerpunktmäßig auf die sich derzeit abzeichnenden Trends sowie die zu entwickelnden Perspektiven im Bereich der gesetzlichen sowie der infrastrukturellen Rahmenbedingungen konzentrieren.

Trends und Perspektiven im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Der Vorrang ambulanter Hilfen scheitert vor allem daran, daß für sie nicht genug Geld bezahlt wird. Das hat vor allem zwei Ursachen:

1. Zum einen wird für Pflege und Betreuung generell - sowie für die meisten sozialen Leistungen auch - zuwenig Geld zur Verfügung gestellt.

2. Zum anderen wird das wenige Geld, das bezahlt wird, überwiegend für stationäre Hilfen ausgegeben - und das nicht etwa deswegen, weil in den jeweiligen Einzelfällen die stationäre Unterbringung als die allein mögliche Hilfe in Betracht kommt - solche Einzelfälle verweisen u. E. ohnehin eher auf die Phantasielosigkeit der jeweils Verantwortlichen als auf irgendeine objektive Notwendigkeit -, sondern weil die Rechtsgrundlagen, die die öffentliche Finanzierung fremder Pflege und Betreuung regeln, bis heute stationäre Hilfen begünstigen.

Auf diesen zweiten Gesichtspunkt möchten wir näher eingehen:

Die finanzielle Absicherung des Risikos Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit erfolgt in der Bundesrepublik auch nach dem Gesundheitsreformgesetz, das allenfalls marginale Teilbereiche des gesellschaftlichen Gesamtbedarfs an Pflege und Betreuung in den Leistungsbereich der Krankenkassen überführt hat, bis auf wenige Ausnahmen, die wir hier vernachlässigen möchten (allgemein wird von weniger als 10 % der Betroffenen gesprochen, vgl. JÜRGENS 1988, S. 13) durch die Sozialhilfe - entweder als Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG oder als Hilfe zur Pflege nach § 69 BSHG.

Diese im Vergleich zu anderen Lebensrisiken relativ schlechte Absicherung des Pflege- und Betreuungsrisikos ist seit einigen Jahren ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Eine ungewöhnliche Vielzahl alternativer Modelle wird heftig und teilweise höchst kontrovers diskutiert. Trotz dieser Vielschichtigkeit lassen sich in der bisherigen Diskussion einige Trends erkennen, die wir kurz aufzählen möchten:

1. Darüber, daß das Risiko, sein Leben nicht oder nicht mehr ohne fremde Hilfe bewältigen zu können, in der Bundesrepublik in mehrfacher Hinsicht unzureichend und unbefriedigend abgesichert ist, scheint unter allen Beteiligten mehr oder weniger Konsens zu herrschen, auch darüber, daß die in den letzten Jahren erfolgten Reförmchen im Bereich der bundesgesetzlichen Grundlagen daran grundsätzlich nichts geändert haben.

   Dabei wird Pflegebedürftigkeit allerdings in erster Linie als ein finanzielles Risiko diskutiert, durch welches Betroffene vor allem davon bedroht sind, zu "Taschengeldempfängern" degradiert zu werden, wie dies 1983 der damalige hessische Sozialminister Armin Clauss ausdrückte (DER HESSISCHE SOZIALMINISTER 1983).

2. Zur Lösung dieses Übelstandes werden allgemein bundespolitische Entscheidungen, d. h. Änderungen der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen oder sogar ein neues Bundesgesetz für notwendig erachtet. Nur selten werden Handlungsmöglichkeiten auf Landes- oder kommunaler Ebene oder auf der Ebene der überörtlichen Sozialhilfeträger unter den bereits bestehenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ausgelotet.

3. Übereinstimmung scheint ferner auch darüber zu herrschen, daß ambulante Hilfen, die den Betroffenen ein Leben in einer selbstgewählten Wohnform ermöglichen, im Grundsatz menschenwürdiger sind als stationäre Lösungen. Die von uns vertretene Auffassung, daß Besonderung

durch stationäre Hilfen grundsätzlich entbehrlich und daher aufzuheben sei, ist hingegen höchst umstritten.

4. Ausgangspunkt der Diskussionen ist fast immer die Gruppe der wegen körperlicher Schädigungen pflegebedürftigen Behinderten. Die Gruppe der geistig oder psychisch Behinderten, die bei der Bewältigung ihres Alltages auf unterschiedlichste Formen pädagogischer Begleitung und Betreuung angewiesen sind, werden bestenfalls am Rande, meist gar nicht mitgedacht.

Nun wollen wir hier den vorliegenden Konzepten keinesfalls einen weiteren Entwurf hinzufügen. Wir werden uns vielmehr mit der Frage beschäftigen, in welcher Weise die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen der Durchsetzung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Infrastruktur ambulanter Hilfen im Wege stehen. Daran anschließend möchten wir zeigen, welche Möglichkeiten trotz dieser ungünstigen Rahmenbedingungen bestehen oder eröffnet werden können, um zumindest Ansätze einer ambulanten Versorgungsstruktur, z. B. in einem Stadtteil oder einer Gemeinde, durchzusetzen.

Die Tatsache, daß der Bedarf an Pflege und Betreuung in der Bundesrepublik in den meisten Fällen - wenn überhaupt - als Sozialhilfeleistung bereitgestellt wird, haben wir bereits eingangs kritisiert. Dies allein erklärt jedoch die Vorrangstellung stationärer vor ambulanten Hilfen nicht, zumindest nicht hinreichend. Verantwortlich hierfür ist vielmehr ein spezifisches Strukturmerkmal der Sozialhilfe, nämlich die unterschiedliche Kostenträgerschaft für beide Hilfearten, wie sie im § 100 BSHG geregelt ist.

Danach ist der überörtliche Sozialhilfeträger nur dann zur Übernahme der Kosten für Hilfen in besonderen Lebenslagen - und dazu gehören auch die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für Behinderte - verpflichtet, "wenn es wegen der Behinderung (...) erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren" (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG).

Diese Zuständigkeitenverteilung trug bei der Verabschiedung des BSHG 1961 der Tatsache Rechnung, daß Behinderte mit einem hohen Bedarf an Pflege und/oder Betreuung, sofern sie nicht in ihrer Familie versorgt werden konnten, fast immer in einer stationären Einrichtung untergebracht waren. Mit dem 2. Änderungsgesetz zum BSHG 1969 wurde der Katalog der Einrichtungstypen um die teilstationären Einrichtungen ergänzt. Damit

reagierte der Gesetzgeber auf eine eingetretene Veränderung in der psychosozialen Versorgung Behinderter. Ziel des § 100 war es, zu verhindern, daß die örtlichen Sozialhilfeträger, in deren Zuständigkeitsbereich sich eine der aufgezählten Einrichtungen befindet, die gesamten Sozialhilfekosten für all die Behinderten aufgebürdet bekommen, die so stark behindert sind, daß sie nach damaligem Verständnis nur in einem Heim o. ä. angemessen untergebracht werden können, während Sozialämter, in deren Bereich es keine solche Anstalt gibt, an diesen Kosten nicht beteiligt werden. Durch die Kommunalumlage, die jede Stadt an den überörtlichen Sozialhilfeträger zahlt, soll erreicht werden, daß die Kosten für Hilfen an diesen Personenkreis gleichmäßig auf alle Städte verteilt werden.

Heute ist jedoch allgemein bekannt, daß auch Behinderte mit einem hohen Betreuungsbedarf keineswegs unbedingt in einer stationären oder teilstationären Einrichtung untergebracht werden müssen. Wenn am Ort eine geeignete Infrastruktur (genügend behindertengerechter Wohnraum und ausreichend ambulante Pflegedienste, bzw. begleitende pädagogische Dienste) vorhanden sind, können auch solche Behinderte, von denen noch vor wenigen Jahren angenommen wurde, sie könnten nur in einem Heim die ihnen angemessene Betreuung finden, ohne weiteres außerhalb von stationären oder teilstationären Einrichtungen leben. Das Kriterium für die Zuständigkeit des örtlichen oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers, nämlich ob stationäre bzw. teilstationäre Hilfe notwendig ist oder nicht, ist demnach keines, welches sich aus der Besonderheit des Einzelfalles, also aus der Schwere einer Behinderung, ableiten läßt, sondern es ist ein politisches. Es hängt davon ab, welche infrastrukturellen Möglichkeiten es vor Ort gibt, die für Behinderte eine Alternative zur Heimunterbringung bieten. Allein das Fehlen solcher Möglichkeiten und nicht die Schwere der Behinderung machen nämlich in der Regel heutzutage Heimaufenthalte notwendig.

Hier beißt sich nun die Katze in den Schwanz. Kommt ein örtlicher Sozialhilfeträger seinem Gesetzesauftrag, der ihm seit 1984 durch den § 3a BSHG explizit auferlegt wurde, nach, wirkt er also darauf hin, "daß die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann", so erlegt er sich damit auch die im Einzelfall recht hohen Kosten für die Hilfe zur Pflege bzw. für die Eingliederungshilfe auf - Kosten, um die er gleichzeitig den überörtlichen Träger der Sozialhife entlastet, da stationäre Hilfe ja nun nicht mehr notwendig ist. Hier wäre dringend eine Gesetzesreform erforderlich, die die neueren Entwicklungen, welche der Bundesgesetzgeber ja selbst z.B. mit der Einführung des § 3a forciert hat, angemessen berücksichtigt.

Aber auch ohne eine solche Reform hätten die Landesgesetzgeber oder auch die überörtlichen Sozialhilfeträger bereits heute Handlungsmöglichkeiten, die bisher nicht ausgeschöpft sind. Sowohl ein Landesgesetz wie auch eine Richtlinie des jeweiligen überörtlichen Sozialhilfeträgers könnten durch eine Neuregelung der Zuständigkeiten die Voraussetzungen für die Umsetzung solcher Absichtserklärungen schaffen. Behinderte, die in einer eigenen Wohnung leben und von einem ambulanten Dienst die erforderliche Betreuung erhalten, könnten z. B., sofern sie kein anderes Einkommen beziehen, Hilfe zum Lebensunterhalt vom örtlichen Sozialhilfeträger erhalten, alle Leistungen, die in den Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen fallen, also vor allem Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, dagegen vom überörtlichen Sozialhilfeträger.

Und selbstverständlich ist es keiner Kommune verwehrt, bereits heute in ihrem Zuständigkeitsbereich ambulante Pflege und Betreuung durch entsprechende Dienste in dem Umfang zu bezahlen, wie sie im Einzelfall gebraucht werden. Jede Kommune hätte zum Beispiel die Möglichkeit, geistig Behinderten pädagogische Begleitung in der eigenen Wohnung als Eingliederungshilfe im Umfang von 48 Stunden pro Monat zu bewilligen, wie dies z. B. die Stadt Marburg tut. Und niemand zwingt die Stadt Marburg, an dieser Obergrenze festzuhalten, es ist eine Grenze, die die Stadt willkürlich aus fiskalischen Gründen gesetzt hat, sie könnte genauso gut bei 24 Stunden liegen, wo sie noch bis vor kurzem gelegen hat oder bei 96 Stunden. Die Stadt könnte, wenn sie wollte - sie will leider nicht - die Grenze auch ganz fallen lassen und die Hilfen jeweils in dem Umfang bewilligen, wie sie im Einzelfall gebraucht werden. Hierbei handelt es sich um eine politische Entscheidung, die jede Stadt sofort treffen könnte und nicht erst, wenn der Bundes- oder auch der zuständige Landesgesetzgeber gehandelt hat, eine Entscheidung, die zugegebenermaßen Geld kostet, Geld, das dann für andere Dinge nicht mehr zur Verfügung steht. Hier sind politische Entscheidungen zu treffen, die Prioritäten setzen.

Trends und Perspektiven im Bereich der infrastrukturellen Rahmenbedingungen

Über 2 Millionen Menschen in der alten Bundesrepublik sind pflegebedürftig oder auf Betreuung angewiesen. Von ihnen leben rund 300.000 nicht nur vorübergehend in stationären Einrichtungen (vgl. BUNDESREGIERUNG 1984, S. 4; 1989, S. 85).

Nach einer im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit durchgeführten Studie aus dem Jahre 1978 werden die 1,6 Mill.

zu Hause lebenden Pflegebedürftigen fast ausschließlich durch Angehörige oder im Wege der Nachbarschaftshilfe versorgt. Nur ca. 10 % erhalten Hilfe durch professionelle Pflegekräfte (vgl. SOCIALDATA 1980, S. 60).

Kinder bis zu 7 Jahren fanden in dieser Untersuchung keine Berücksichtigung. Für den Personenkreis behinderter Kinder stellt der 2. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation aus dem Jahre 1989 fest, daß der Versorgungsaufwand zu 95 % ausschließlich im Rahmen von Eigenhilfe der Familie erbracht wird (vgl.BUNDESREGIERUNG 1989, S. 103).

Daß es vor diesem Hintergrund nicht darum gehen kann, die Pflege und Betreuung Behinderter noch mehr als bisher der Familie aufzubürden, steht außer Frage. Für die Pflege in den eigenen vier Wänden dürfen nicht die eingespannt werden, die sowieso schon mit Versorgungsleistungen überlastet sind - Mütter, Ehefrauen, Töchter und Schwiegertöchter.

Familiäre Pflege ist häufig nicht die menschliche und soziale Betreuungsform, zu der sie idealisiert wird. Vielmehr prägen persönliche Unfreiheit und ungewollte Abhängigkeit das Zusammenleben von Pflegeperson und gepflegter Person unter einem Dach.

Wirksame Abhilfe kann hier nur der Aufbau eines flächen- und bedarfsdekkenden Netzes ambulanter Angebote schaffen. Nur durch die Bereitstellung verläßlicher und flexibler ambulanter Hilfen können Behinderte außerhalb stationärer Einrichtungen leben - in der Familie, gemeinsam mit anderen Menschen (EhepartnerInnen, Eltern, Söhnen und Töchtern, FreundInnen) oder allein.

Um zu beurteilen, wie weit die Entwicklung einer ambulanten Infrastruktur inzwischen gediehen ist, möchten wir einige konzeptionelle Ansätze im Folgenden kurz darstellen. Dabei gilt es vor allem zu fragen, wie weit diese Dienste von geistig behinderten Menschen genutzt werden bzw. genutzt werden können.

Unter den Ambulanten Diensten ist die **Sozialstation** der Einrichtungstyp, dessen Ausbau und Absicherung am weitesten vorangeschritten ist. Als Ersatz für die frühere Gemeindeschwester, die es heute nur noch selten gibt, begannen in den 70er Jahren vielerorts die Dienste ihre Arbeit - häufig unter Trägerschaft kirchlicher Verbände und mit finanzieller Unterstützung der jeweiligen Bundesländer.

Die Arbeit der Sozialstationen ist sehr stark medizinisch orientiert; die

Einsätze erfolgen häufig im Anschluß an Krankenhausbehandlung und/ oder in Kooperation mit dem behandelnden Hausarzt. Ausgebildete Krankenpfleger und - schwestern versorgen im eng bemessenen Zeittakt eine große Anzahl von Patienten, bei denen es sich hauptsächlich um ältere Menschen handelt. Haushalt, Besorgungen und andere ergänzende Aufgaben werden zuweilen von Zivildienstleistenden im Rahmen eines Mobilen Sozialen Hilfsdienstes übernommen.

Nicht zuletzt in Abgrenzung zu Sozialstationen entstanden Ende der 70er Jahre die ersten selbstorganisierten **Ambulanten Dienste**, deren Ziel es ist, unter Mitwirkung von betroffenen pflegeabhängigen Menschen ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Heimen und Familie zu ermöglichen.

Folgende Grundsätze bestimmen die Arbeit:

- Ort, Zeit und Umfang der Hilfen werden von den Pflegeabhängigen selbst vorgegeben. Der Schwerpunkt liegt auf der zeitintensiven Pflege bis hin zur Rund-um-die-Uhr-Betreuung.

- Die Auswahl der HelferInnen erfolgt unter Beteiligung der Behinderten.

- Der Einsatz von Laienkräften in der Pflege wirkt fachlicher Überbehütung entgegen. Die ausschließliche Beschäftigung von ungelernten sozial und finanziell schlecht abgesicherten Kräften, wie Zivildienstleistenden und nebenamtlichen MitarbeiterInnen, wird von einigen Diensten heute jedoch auch als qualitative Einschränkung gesehen, die es in Zukunft durch Festanstellung hauptamtlicher Kräfte zu überwinden gilt.

- Die selbstorganisierten Ambulanten Dienste haben den Anspruch, eine echte Alternative zur Heimunterbringung darzustellen, d. h. Heimunterbringung nach und nach überflüssig zu machen. Die Realisierung dieses sozialpolitischen Ziels ist allerdings angesichts des engen finanziellen Spielraums nur modellhaft in einigen Städten der Bundesrepublik gelungen.

Die selbstorganisierten Ambulanten Dienste haben bewiesen, was viele vor einigen Jahren noch für unmöglich hielten: daß Schwerbehinderte mit einem hohen Pflegeaufwand selbständig außerhalb einer Einrichtung leben können.

Mit den Sozialstationen treffen sie sich in einem Punkt: sie erbringen hauptsächlich Pflegeleistungen. Von daher zählen geistig behinderte Menschen kaum zu ihrem Kunden- bzw. Patientenkreis.

Hier setzt die Arbeit **Familienentlastender Dienste** an, die ab Mitte der 80er Jahre - häufig in Trägerschaft der Lebenshilfe - entstanden.

Die Familienentlastenden Dienste haben die Entlastung von Pflege und Betreuung der geistig behinderten Angehörigen und die Unterstützung der nichtbehinderten Familienmitglieder bei der Wahrnehmung eigener Interessen und Bedürfnisse zu ihrem Ziel erklärt, (vgl. LEBENSHILFE 1986, S. 3). Im Vordergrund steht nicht die Hilfe für die Behinderten selbst, sondern die Entlastung der Familienangehörigen, insbesondere der Mütter, von Pflege und Betreuung.

Angeboten werden kontinuierliche, sowie auf Abruf vermittelbare, stundenweise oder tageweise Betreuung der behinderten Angehörigen, die je nach Bedarf abends/nachts oder auch am Wochenende durchgeführt wird. Das Spektrum reicht von praktischen Hilfen, wie Kinderbetreuung, pflegerischen Hilfen, Haushaltshilfen, Begleitdiensten und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, bis hin zu sozialpädagogischer Familienhilfe.

Wie die in Selbstorganisation von Körperbehinderten entstandenen Dienste passen sich die Familienentlastenden Dienste den besonderen Begebenheiten vor Ort an und richten die Einsätze nach den Bedürfnissen und Wünschen der Auftraggeber, die Unterstützung anfordern - in diesem Fall der Familie. Um möglichst flexibel reagieren zu können, kommt bei den meisten Familienentlastenden Diensten un- und angelerntes Personal zum Einsatz - Zivildienstleistende, HelferInnen im Freiwilligen Sozialen Jahr und nebenamtliche MitarbeiterInnen. Organisation, Koordination und Begleitung der Einsätze liegen in den Händen einer hauptamtlichen Fachkraft.

Zwar ist der Aufbau ambulanter Familienentlastender Dienste in den letzten Jahren vorangeschritten. Die ungeklärte Finanzierung hat jedoch dazu geführt, daß diese Möglichkeit der Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern und Jugendlichen noch immer nicht bedarfsgerecht angeboten wird. In Hessen hat der Landeswohlfahrtsverband die Initiative ergriffen und ein Modell für eine Mischfinanzierung entwickelt. Ein konsequenter bedarfs- und flächendeckender Auf- und Ausbau dieser Dienste scheitert augenblicklich an der mangelnden Bereitschaft des Landes, sich an der Finanzierung zu beteiligen, und an der ungeklärten Position vieler örtlicher Kostenträger.

So sinnvoll die Familienentlastenden Dienste sind, um Eltern behinderter Kinder dabei zu unterstützen, ihre Kinder zu Hause zu behalten, so daß sie

- wie nichtbehinderte - im Elternhaus aufwachsen, darf dennoch nicht vergessen werden, daß Jugendliche in der Regel mit Erreichen der Volljährigkeit die Familie verlassen. Familienentlastende Dienste dürfen nicht den Verbleib Behinderter in der Herkunftsfamilie festschreiben. Behinderte - auch geistig Behinderte - müssen ein Recht auf ein eigenständiges Leben haben, und dazu gehört, daß sie im Erwachsenenalter zu Hause ausziehen und in einer selbstgewählten Wohnform leben können.

Welche Wohn- und Lebensformen gibt es für geistig behinderte Erwachsene außerhalb (teil-)stationärer Einrichtungen?

Der Auszug aus dem Elternhaus muß für einen geistig behinderten Erwachsenen nicht gleichbedeutend sein mit dem Einzug in ein Wohnheim. Geistig Behinderte sind in der Lage, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung zu führen, wenn sie entsprechende Hilfen bekommen. Dafür gibt es beispielhafte Ansätze einiger weniger ambulanter Dienste.

Notwendig, um selbständig leben zu können, sind regelmäßige Unterstützung in der Alltagsorganisation und Hilfen bei lebenspraktischen Poblemen, wie Wohnungsbeschaffung, Absicherung des Lebensunterhalts, Arbeitssuche, Freizeitgestaltung. Mittlerweile leben z.B. in Marburg 17 geistig behinderte Menschen, die ambulante Hilfen erhalten, in eigenen Wohnungen. Weitere Anfragen liegen vor.

Unserer Meinung nach könnten alle Behinderten in einer normalen Umgebung leben, wenn die notwendige Unterstützung ausreichend finanziert würde. Ambulante Hilfen zum selbständigen Wohnen geistig Behinderter sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 39, 47 Bundessozialhilfegesetz, für die der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist. Diese Rechtsauffassung wird inzwischen von einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen bestätigt (G.z. IV/1 E 1154/89).

Die negativen Konsequenzen, die sich aus dieser Regelung ergeben, sind bereits herausgestellt worden. Jede Initiative, die Hilfen für geistig Behinderte anbieten will, muß somit die Kostenübernahme mit dem örtlichen Sozialamt regeln. Da die kommunalen Haushalte bereits aufgrund anderer Faktoren (Massenarbeitslosigkeit, Pflegefinanzierung) steigende Sozialhilfeausgaben verkraften müssen, werden die politisch Verantwortlichen nur schwer dafür zu gewinnen sein, einen weiteren, dazu noch einen bisher leider weitgehend unbekannten Aufgabenbereich zu finanzieren.

Um den Anspruch geistig behinderter Menschen nicht in das Belieben der

Entscheidungsträger in jeder x-beliebigen Gemeinde zu stellen, ist eine einheitliche Regelung, z. B. auf der Ebene des überörtlichen Kostenträgers notwendig - allerdings keinesfalls hinreichend, wie das folgende Beispiel aus Hessen zeigt:

In Hessen gibt es seit April 1986 eine Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung von **betreuten Wohngemeinschaften,** die die Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Hessische Landkreistag, der Städtetag und der Landeswohlfahrtsverband getroffen haben. Sie wurde zum 1. Januar 1989 um das sog. **betreute Einzelwohnen** ergänzt.

Durch das betreute Wohnen erhalten Behinderte die Möglichkeit, außerhalb einer teilstationären Einrichtung in einer vom Träger zur Verfügung gestellten Wohnung relativ eigenständig zu leben. SozialpädagogInnen und Angehörige verwandter Fachdisziplinen sollen sie in lebenspraktischen Fragen unterstützen und in akuten Problemsituationen eingreifen.

Die laufenden Kosten teilen sich der örtliche Sozialhilfeträger und der Landeswohlfahrtsverband (LWV), wobei die zuständige Kommune den Lebensunterhalt finanziert und der LWV für die Kosten des Betreuungspersonals einschließlich der Regiekosten aufkommt.

In seinem zweiten Erfahrungsbericht zählt der LWV 794 Plätze in betreuten Wohngemeinschaften sowie 260 Plätze im betreuten Einzelwohnen (Stand April/Mai 1990). Der Gesamtbedarf wird auf ca. 900 Plätze in Wohngemeinschaften und 400 Plätze im Einzelwohnen geschätzt.

Auch wenn das Denken in Plätzen - die Koppelung von Betreuung an eine vorgegebene Wohnung - eine unangemessene Bevormundung der Betroffenen darstellt, wird mit dieser Entwicklung immerhin der Ausbau einer ambulanten Versorgungsstruktur vorangetrieben.

Dennoch ist Optimismus - zumindest für den hier angesprochenen Personenkreis der geistig Behinderten - leider völlig fehl am Platz: Im Jahre 1990 leben in Hessen nur 60 geistig behinderte Menschen im betreuten Wohnen. 70,5 % der Plätze stehen psychisch kranken, 23 % suchtabhängigen Menschen zur Verfügung.

Das kann auch nicht anders sein, da die Vereinbarung von einem Personalschlüssel von eins zu zwölf ausgeht und günstigenfalls eine Flexibilisierung bis hin zu eins zu sechs zubilligt, ein Betreuungsschlüssel, der eine maximale Betreuungszeit von 5 Stunden in der Woche vorsieht und mit

dem viele geistig behinderte Menschen nicht zurechtkommen.

In den Genuß eines relativ normalen Wohnumfelds, wie ihn das betreute Wohnen bietet, kommen in erster Linie solche Behinderte, bei denen eine schulische oder berufliche Rehabilitation einen gewissen Erfolg verspricht. Diese Koppelung mit Schule oder Arbeitsplatz ist ein Indiz dafür, daß in den Wohngemeinschaften nur diejenigen leben dürfen, die in einer stationären oder teilstationären Einrichtung überversorgt wären und bei denen mit einem relativ geringen Einsatz finanzieller Mittel insgesamt erhebliche Einsparungen bewirkt werden.

In dem bereits erwähnten Erfahrungsbericht vom August 1990 kalkuliert der Landeswohlfahrtsverband pro Platz im betreuten Wohnen monatliche Kosten von ca. 862,- DM (520,- DM für den LWV sowie 342,- DM für den örtl. Sozialhilfeträger) und stellt dem Kosten in Höhe von 3000,- DM bis 5.000,- DM für eine stationäre Unterbringung gegenüber. Die prognostizierte Ersparnis beträgt im Jahr 19,1 Millionen DM.

Das bereits im ersten Erfahrungsbericht von 1988 proklamierte Ziel, das betreute Wohnen auch geistig behinderten Menschen vermehrt zu öffnen, kann solange nur als Lippenbekenntnis gewertet werden, wie keine dem individuellen Betreuungsbedarf angemessene personelle Ausstattung erfolgt.

Eine ambulante Versorgungsstruktur, die nicht nur den privilegierten Behinderten, die nur sehr wenig Hilfen benötigen, offenstehen soll, ist nicht zum Nulltarif, schon gar nicht durch Einsparungen aufzubauen.

Ambulante Hilfen für geistig Behinderte sind unabhängig von der Höhe des Betreuungsaufwands bereitzustellen.

Hier ist ein Umdenken dringend angesagt. Wir erhoffen uns, durch dieses Buch die Diskussion anzuregen und weitere Ideen für die praktische Umsetzung ambulanter Dienste, die Hilfen für geistig behinderte Menschen zur Verfügung stellen, zu entwickeln, damit Behinderung - vor allem geistige Behinderung - nicht wie bisher immer wieder Anlaß für eine - meist lebenslängliche - Heimunterbringung ist.

Literatur:

BUNDESREGIERUNG: Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Pflegebedürftigkeit (Stand 29. August 1984) uvM. Bonn 1984

BUNDESREGIERUNG: Zweiter Bericht der Bundesregierung über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation; Bundestagsdrucksache 11/4455. Bonn 1989

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER: Droht eine Gesellschaft von Taschengeldempfängern? Wiesbaden 1983

JÜRGENS, A.: Rechtliche Absicherung der Pflegebedürftigen - eine Posse mit fünf Gesetzentwürfen. In: MAYER, A./RÜTTER, J. (Hg.): Abschied vom Heim. München 1988

LEBENSHILFE, Bundesvereinigung (Hg.): Praktische Handreichungen für den Aufbau von Familienentlastenden Diensten. Marburg 1986

SOCIALDATA: Anzahl und Situation zu Hause lebender Pflegebedürftiger. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980

Theresia Degener:

Die sozialrechtliche Situation geistig behinderter Menschen in Bezug auf selbstbestimmtes Leben

Ein Schwerpunkt der Behindertenbewegung seit Ende der 70er Jahre ist die Forderung nach selbstbestimmten Lebensformen für behinderte Menschen.

Eine Sozialpolitik der Heime und Sondereinrichtungen steht dem diametral entgegen, weil sie behinderte Menschen zwingt, sich Heimordnungen, Personalschlüsseln, finanzpolitischen Interessen nach kostengünstiger Unterbringung, aber auch den Interessen nichtbehinderter PflegerInnen und anderen "Fach"kräften unterzuordnen.

Eine andere Form der Fremdbestimmung behinderter Menschen ist die lebenslange Bindung an das Elternhaus und an die elterliche Gewalt.

Die verschiedenen Modelle des ambulanten Hilfsdienstes wurden als Alternative hierzu entwickelt. Nicht wenige behinderte Leute bekamen damit erstmalig die Möglichkeit, in einer eigenen Wohnung nach selbstbestimmtem Tagesablauf zu leben, ohne auf die notwendigen Hilfsdienste verzichten zu müssen.

Seit Ende der 70er Jahre wurden unterschiedliche Modelldienste für selbstbestimmte Lebensformen behinderter Menschen auf dem Dienstleistungssektor entwickelt und ausprobiert. Neben den Fragen der praktischen Realisation drängten sich frühzeitig rechtliche Fragen und Probleme in den Vordergrund:
Wie hält es die Rechtsordnung mit dem Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen? Gibt es ein Recht auf ambulante Pflege, auch wenn die behinderte Person - wie meistens - nicht über finanzielle Eigenmittel verfügt, um sich auf dem "freien" Markt selbst mit den nötigen Dienstleistungen zu versorgen?

Ein Blick in den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes wirkt zunächst beruhigend. Das Recht auf selbstbestimmtes Leben ist z.B. in ARTIKEL 1, der die Menschenwürde garantiert, in ARTIKEL 2, der u.a. die freie Entfaltung der Persönlichkeit schützt, und in dem Gleichstellungsgrundsatz des ARTIKEL 3 enthalten. Allerdings - und hier fängt die erste Einschränkung bereits an -, obwohl der Gleichheitsgrundsatz für alle

Menschen gelten soll, werden behinderte Menschen in der Aufzählung des ARTIKEL 3 des Grundgesetzes nicht erwähnt. Er hat folgenden Wortlaut:

"(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Überzeugung oder politischen Anschauung benachteiligt werden."

Vielleicht hätten wir die gegenwärtige "Euthanasie"diskussion nicht, hätten die VerfassungsgeberInnen in ARTIKEL 3 auch behinderte Menschen explizit bedacht. Denn dann müßte auch der letzte deutsche Jurist anerkennen, daß behinderte Menschen ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben haben. Dieser Grundsatz wird zwar von der herrschenden Meinung in juristischer Literatur und Rechtsprechung geteilt, doch es gibt Abweichler, die sich bereits vor SINGER's (geplatztem) Auftritt in Marburg und anderswo, beachtlichen Raum in der Fachpresse verschaffen konnten. Ein Beispiel ist der Bielefelder Professor Erwin QUAMBUSCH, der sich im Januar 1989 in der Zeitschrift für Sozialhilferecht (ZfSH/SGB) mit der Frage, ob geistig behinderte Menschen im gleichen Maße wie Nichtbehinderte Träger des Grundrechts auf Menschenwürde sein können, ausführlich beschäftigte. Ausgehend von der These, daß die Menschenwürde kein absoluter Wert sei, der jedem Menschen gleichermaßen zugesprochen werden könnte, kommt er zu dem Schluß, daß diese Frage zu verneinen sei. Denn: "Die Würde, die dem Einzelnen zuerkannt wird, (ist) davon abhängig, inwieweit dieser mit seinem Status und seinem Sozialverhalten den jeweiligen gesellschaftlichen Wertungen entspricht."1)

Und weil der Begriff der Menschenwürde eindeutig an den intellektuellen Fähigkeiten eines Menschen, namentlich an der Fähigkeit zur Selbstbestimmung und zum selbstverantwortlichen Handeln orientiert sei, kommt er zu der Schlußfolgerung: "Wo intellektuelle Fähigkeiten in einem verminderten Maße angetroffen werden, vermindern sich folglich auch die Möglichkeiten, Achtung in einem Umfang zu gewinnen, der wesentlich über den Anspruch hinausgeht, der auf die Gewährleistung der elementarsten Daseinsbedingungen gerichtet ist. Demnach kann den Geistigbehinderten - jedenfalls regelmäßig - nur eine geringere Würde zukommen als nichtbehinderten Menschen. Diese Folgerung wird durch die sozialen Daten belegt, die unverkennbar eine Neigung zur Ablehnung und Ausgrenzung Geistigbehinderter dokumentieren, wobei hier offen bleiben kann,

1 *QUAMBUSCH, E.: Die Bedeutung des Verfassungsbegriffs der Würde für Menschen mit geistiger Behinderung, ZfsH/SGB, 1989, S. 14*

inwieweit dieses Ergebnis das Resultat einer langfristigen kulturellen Entwicklung oder auch genetischer Vorgabe (sic!, T.D.) ist"2)

QUAMBUSCH vertritt, wie gesagt, eine Minderheitenmeinung in der juristischen Literatur. Die herrschende Meinung geht davon aus, daß die Menschenwürde jedem Menschen gleichermaßen zuerkannt werden muß. Doch in der Begründung dieses Prinzips bewegt sich die h. M. auf wackeligem Boden. So geht der Bundesgerichtshof davon aus, das absolute Grundrecht der Menschenwürde beruhe auf der Erkenntnis, daß der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt sei, sich in Freiheit und Selbstbewußtsein frei zu bestimmen. Dies gelte auch, wenn ein Mensch infolge geistiger Behinderung daran gehindert sei, "sein wahres Wesen" zu verwirklichen.3)

Und selbst dem führenden Grundrechtskommentator DÜRIG fiel keine Begründung ein. So schreibt er einfach, die Würde des geistig behinderten Menschen sei "als vorhanden zu denken".4)

Auch die h. M. kann sich demnach nicht vorstellen, daß geistig behinderte Menschen selbstbestimmt leben können. Die Zuerkennung des Rechts auf Selbstbestimmung für geistig behinderte Personen, so scheint es, ist lediglich formaler Natur.

Weder aus den Grundrechten der Verfassung, noch aus dem Katalog der sozialen Rechte des ersten Sozialgesetzbuches (§§ 1-10 SGB I) können behinderte Menschen jedoch einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für ein selbstbestimmtes Leben, insbesondere für die Inanspruchnahme von Hilfsdiensten, geltend machen. Die Krankenkassen übernehmen nur in Ausnahmefällen, und auch da nur zu einem lächerlich geringen Teil, die Kosten für ambulante Pflegedienste. Da zudem nur wenige behinderte Menschen Renten- oder Unfallversicherer in Anspruch nehmen können, ist die Mehrzahl derer, die persönliche Assistenzdienste benötigen, auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angewiesen.

Das Sozialhilferecht ist traditionell ein Armenrecht, deshalb ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BSHG, daß eigene finanzielle Mittel verbraucht oder nicht vorhanden sind. Nach §§ 68,69 BSHG haben behinderte Personen ab einem bestimmten Grad der Pflegeabhängigkeit einen Anspruch auf ein monatliches pauschales Pflegegeld (der Höchstsatz liegt z.Zt. bei ca. 880,- DM) und, falls das nicht

2 *aao... S.16*
3 *BGHZ 35, 1 (8)*
4 *MAUNZ-DÜRIG: Grundgesetzkommentar, Art. 1 Rz 16*

ausreicht, zusätzlich einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege. (Bei bestimmten Behinderungen - z.B. Ohnhänder -, die in einer besonderen Verordnung zum BSHG aufgezählt sind, muß der konkrete Nachweis der Pflegeabhängigkeit nicht erst erbracht werden, sondern wird gesetzlich vermutet. Sie gelten als Schwerstbehinderte und haben Anspruch auf den Höchstsatz des pauschalen Pflegegeldes. Blinde Personen haben gem. § 67 BSHG noch zusätzlich einen Anspruch auf Blindengeld.)

Der Unterschied zwischen 'Pflegegeld' und 'Hilfe zur Pflege' besteht darin, daß das pauschale Pflegegeld unabhängig davon, wieviel "Pflege"dienste im einzelnen in Anspruch genommen werden, gewährt wird. Demgegenüber bemißt sich die Hilfe zur Pflege danach, welche "Pflege"kosten monatlich entstehen, d.h. diese Leistung muß gegenüber dem Sozialhilfeträger genau abgerechnet werden. Wenn Pflegegeld und Hilfe zur Pflege gleichzeitig gewährt werden, dann wird der monatliche Pflegegeldbetrag in der Regel bis zu 50% gekürzt.

Wenn Hilfe zur Pflege stationär, d.h. im Heim oder einer sonstigen Anstalt, erbracht wird, dann gibt es nebenher kein pauschales Pflegegeld, sondern nur ein monatliches Taschengeld.
Ob, wieviel und welche Pflegeleistungen im Einzelnen gewährt werden, hängt sehr stark vom jeweiligen Sozialhilfeträger ab. Der muß nämlich in einem Bescheid den genauen Anspruch der behinderten Person jeweils feststellen. Ob "Pflege" im Heim oder draußen; wenn draußen, dann wieviele Stunden und durch wen, das muß gegenüber dem Sozialamt bzw. dem überörtlichen Sozialhilfeträger jeweils durchgesetzt werden. Da die meisten Sozialhilfeträger Kosten scheuen, ist das oft ein mühsames und langwieriges Unterfangen. Auf dem Krüppeltribunal 1981 in Dortmund haben wir es deshalb den **Pflegegeldpoker** genannt.

Nach dem Gesetz haben außerstationäre Hilfeleistungen zwar Vorrang vor der Pflege im Heim (§§ 68,69 BSHG und 1984 ausdrücklich noch einmal normiert in § 3a BSHG) und eigentlich hat die behinderte Person auch ein Mitspracherecht, denn gem. § 3 BSHG müssen Wünsche des/der Antragsteller/s/in berücksichtigt werden, doch die meisten Sozialhilfeträger weigern sich, Kosten für ambulante Pflegedienste zu übernehmen, die die Kosten eines mittleren Heimplatzes übersteigen. Begründet wird diese Weigerung zumeist damit, daß gem.§3 BSHG die Wünsche des/der Antragsteller/s/in nur insoweit berücksichtigt werden müssen, als damit nicht unverhältnismäßige Mehrkosten verbunden sind. Nach dem Motto: "Wer billiger im Heim versorgt werden kann, soll auch ins Heim gehen oder zusehen, wie er/sie mit dem gleichen Betrag draußen überlebt", werden

behinderte Personen mit einem hohen Bedarf an persönlicher Assistenz so regelmäßig diskriminiert.

Daß es sich manchmal dennoch lohnt, auf die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu beharren, zeigen einige positive Verwaltungsgerichtsurteile, die in den letzten Jahren von Behinderten errungen wurden. So hat beispielsweise das Verwaltungsgericht Kassel in einem Beschluß der einstweiligen Anordnung im Oktober 1988 entschieden, daß eine behinderte Frau, die sich nicht von Männern und deshalb nicht von Zivildienstleistenden "pflegen" lassen will, gegenüber dem Sozialamt einen Anspruch auf Übernahme der weit höheren Kosten für weibliche Pflegekräfte hat. (Dem voraus ging ein Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes Kassel im Oktober 1987 über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im gleichen Fall, der bezüglich des Rechts auf weibliche Hilfskräfte zum Schutz der Intimsphäre in die gleiche Richtung ging.) Das Verwaltungsgericht erklärte es sogar für rechtswidrig, daß der Sozialhilfeträger die Antragstellerin als Alternative zur ZDL-Assistenz auf ein Heim verwies. Die Alternative "Pflege im Heim" stehe, so das VG-Kassel, hier nicht zur Debatte, da die behinderte Frau mit ambulanten Assistenzdiensten unstreitig ganz gut auskomme, weshalb diese Form der Pflegeleistung gem. § 3a BSHG Priorität habe.

Um die Frage, ob Sozialhilfeträger behinderte Personen, die persönliche Assistenz brauchen, auf Heime verweisen dürfen, ging es auch in mehreren Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichts aus den Jahren 1986-89, die jeweils zugunsten der behinderten Parteien ausgingen. Zwar "gewannen" die behinderten Pflegeabhängigen die Prozesse vorwiegend deshalb, weil ein konkreter, angemessener Heimplatz für sie gar nicht zur Verfügung stand bzw. der Sozialhilfeträger kein konkretes Angebot gemacht hatte, in Einzelfragen bezog das Gericht jedoch recht behindertenfreundliche Positionen. So erkannte das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 7.08.1989, daß im Einzelfall die außerstationäre Hilfe durchaus teuerer sein darf, als eine vergleichbare Heimunterbringung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Urteils sei es hier auszugsweise zitiert:

"... Weiterhin ist zu beachten, daß in Fällen vorliegender Art Kostengesichtspunkte die Hilfegewährung nur unter bestimmten Umständen beeinflussen dürfen. Nach § 1 Abs.2 Satz 1 BSHG ist die Klägerin (das war hier das Sozialamt bzw. die Stadt München, T.D.) verpflichtet, der Beigeladenen (die behinderte Frau, T.D.) die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist auch zu berücksichtigen, welche Entwicklungen die Wertvorstellungen über die menschlichen Lebensformen in einer

Gesellschaft im Laufe der Zeit genommen haben. Entgegen den Vorstellungen des Gesetzgebers, ..., ist derzeit zu beobachten, daß einerseits aufgrund der Veränderungen der sozialen Verhältnisse Hilfen durch Familie und Nachbarschaft nicht mehr in dem Maße verfügbar sind, wie dies einst der Fall gewesen ist, und andererseits die Tendenz zu beobachten ist, daß sich immer mehr junge Menschen frühzeitig von ihren Familien lösen und alleine leben wollen. ... Es wird damit eine Veränderung der Wertvorstellungen in dieser Gesellschaft sichtbar, mit dem Inhalt, daß es erstrebenswert erscheint, alleine oder in einer kleinen Familie zu leben. Ein menschenwürdiges Dasein wird also eher in solchen Lebens- und Wohnformen gesehen. ... Auch Behinderten dürfen Lebensformen, die gesunde Menschen für sich überwiegend verwirklichen, nicht grundsätzlich verschlossen bleiben. Zudem ist für einen Gesunden die Lösung von der herkömmlichen Familie und die Entscheidung für ein Wohnen alleine, in erster Linie abhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten. Für einen Behinderten hat eine derartige Entscheidung aber einen ganz anderen Stellenwert. ... Ein Behinderter ist in der Regel wegen seiner Behinderung viele Jahre gezwungen, in stationären Einrichtungen zur Behebung der Behinderung, oder zur Milderung seines Leidens, Aufenthalt zu nehmen. Das Verlassenkönnen einer derartigen Einrichtung setzt erhebliche Anstrengungen, insbesondere persönlicher Art, voraus. Nicht alle Behinderten sind in der Lage, diesen Schritt zu bewältigen. Soweit es ihnen gelingt, gebietet § 1 ABS.2 Satz 1 BSHG dem Sozialhilfeträger, dies zu unterstützen."5)

Insoweit das Urteil das Recht auf selbstbestimmtes Leben für behinderte Menschen anerkennt, ist es sicherlich ein Erfolg für die Behindertenbewegung. Vor dem Hintergrund, daß es sich in diesem Fall um eine geistig behinderte Frau handelte, gilt dies umso mehr.

In der Praxis der Sozialhilfeverwaltung sieht die Situation für geistig behinderte Menschen nämlich ganz anders aus. Während die außerstationäre Pflege bzw. persönliche Assistenz für körperbehinderte Menschen jedenfalls dem Grunde nach anerkannt wird, wird sie geistig behinderten Personen in der Regel verwehrt. Pflegeleistungen nach § 68,69 BSHG werden geistig behinderten Personen grundsätzlich nur im Heim gewährt. Diese Praxis widerspricht Gesetz und Rechtssprechung. Das Bundessozialhilfegesetz macht zwischen Pflegeleistungen für Körperbehinderte und Geistigbehinderte nämlich ausdrücklich keinen Unterschied. Und das Bundesverwaltungsgericht entschied bereits 1969, daß die "Betreuung" geistig behinderter Menschen in Form von Anleitung und Aufsicht unter

---

5 *Az: M 18 K 89.1234*

den Begriff der Pflege im Sinne des BSHG fällt. Bislang gelang es jedoch nur in Ausnahmefällen, diese Rechtssprechung in der Praxis durchzusetzen. Die Hintergründe hierfür sind sicherlich vielschichtig. Ein Grund mag darin liegen, daß eine Körperbehinderung für Verwaltungsmenschen wie die Sachbearbeiter des Sozialhilfeträgers faßbarer ist. Welche Hilfe, und wieviele Stunden ein Mensch mit gelähmten Beinen braucht, kann sich vielleicht auch der deutsche Durchschnittsbeamte mit einigen gedanklichen Anstrengungen noch vorstellen. Zum Anderen ist aber auch die gesellschaftliche Situation geistig behinderter Menschen dadurch geprägt, daß ihre Ghettoisierung und Diskriminierung sehr viel totaler organisiert ist; ein Ausbrechen aus diesen Strukturen deshalb auch weit mehr Energie erfordert.

Es gibt hiervon einige Ausnahmen. Zum Beispiel in Marburg oder Berlin wird ambulante Betreuung geistig behinderter Menschen von den zuständigen Sozialhilfeträgern seit einiger Zeit anerkannt und finanziert. Das ist das - vorläufige - Ergebnis harter Auseinandersetzungen zwischen Vereinen, die sich an das Projekt ambulante Dienstleistungen für geistig behinderte Menschen herangewagt haben, und den Kommunen bzw. überörtlichen Trägern.

Rechtlich erfolgte die Anerkennung und Finanzierung der Dienstleistungen bislang jedoch nicht über §§ 68,69 BSHG, also als Hilfe zur Pflege, sondern über §§ 39ff BSHG als sogenannte Eingliederungshilfe. Unter Eingliederungshilfe fallen sehr verschiedene Arten der Sozialhilfeleistungen für Behinderte, und da der Katalog des BSHG nicht abschließend ist, spricht rechtlich nichts dagegen, persönliche Assistenzleistungen für geistig behinderte Personen als Eingliederungshilfe zu qualifizieren. Die praktische Konsequenz ist jedoch ein sehr viel größerer Spielraum für die Sozialverwaltung. Denn im Vergleich zur Hilfe zur Pflege ist die Eingliederungshilfe durch eine wesentlich abstraktere Rechtsvorschrift definiert, die mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe arbeitet. Diese müssen von der Verwaltung im Einzelfall ausgefüllt und angewandt werden, was zur Folge hat, daß der Verwaltung ein größerer Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zugute kommt. Damit bewegt sich die Verwaltung zugleich auf einem Terrain, auf der ihr Verhalten nur schwer gerichtlich überprüfbar ist; d.h. Klagen weniger aussichtsreich sind.

Ein weiterer Nachteil der Eingliederungshilfe ist, daß sie eine Hilfsmaßnahme ist, die auf die Veränderung eines Zustandes abzielt. Wer Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen will, muß vorweisen, daß seine Behinderung bzw. sein behinderungsbedingtes Verhalten bzw. seine Situation noch veränderbar ist. Wer sich nicht mehr verändert, bei wem keine

Hoffnung auf "Besserung seines Zustandes" besteht, der hat auch keinen Anspruch auf Eingliederungsmaßnahmen.

Demgegenüber zielt die sogenannte Pflegehilfe rechtlich nicht auf die Veränderung eines Zustandes ab, und erkennt damit auch implizit das Recht der behinderten Person auf Anderssein an.

Und anders herum: Indem die persönliche Assistenz für geistig behinderte Menschen nur ausnahmsweise im Rahmen der Eingliederungshilfe anerkannt und finanziert wird, wird geistig behinderten Personen das Recht auf Anderssein abgesprochen. Ein Recht auf selbständiges Leben wird geistig behinderten Menschen durch unsere Rechtsordnung und Rechtspraxis somit nicht - oder nur in Ausnahmefällen - gewährt. (Durch beharrliches Prozessieren werden vielleicht zukünftig auch in den oberen Gerichten positive Urteile erzielt.) Auf der Ebene des Verfassungsrechts, so zeigt der kurze Einblick, ist die Anerkennung von Grundrechten für geistig behinderte Menschen eher Makulatur bzw. wird von einer Mindermeinung bereits in Frage gestellt.

Im Sozialrecht und in der Praxis der Sozialverwaltung besteht eine krasse Ungleichbehandlung zwischen Geistigbehinderten und Körperbehinderten, womit sich die allgemeine Diskriminierung behinderter Menschen bei Geistigbehinderten verdoppelt. Die gesellschaftliche Hierarchisierung: "Körperbehinderte sind mehr wert als Geistigbehinderte" spiegelt sich auch in diesen Bereichen wieder.

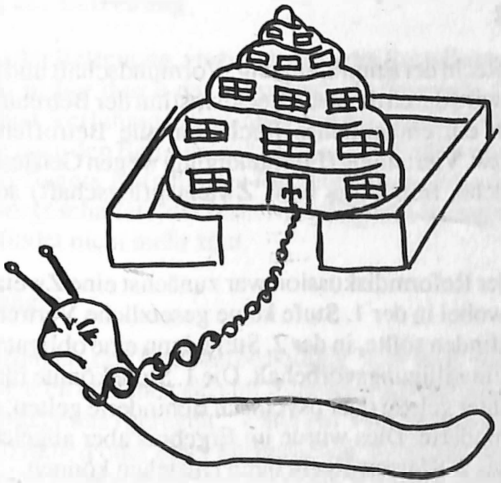

Andreas Jürgens:

Das Neue Betreuungsrecht

Das mittlerweile fast 100 Jahre alte Bürgerliche Gesetzbuch ist immer noch das bedeutendste Paragraphenwerk des Privatrechts. Und dieses BGB steht der Selbstbestimmung geistig Behinderter ausgesprochen skeptisch gegenüber. Das Gesetz geht durchgängig davon aus, daß jedenfalls die meisten geistig behinderten Menschen nicht in eigener Verantwortung, sondern allenfalls durch einen gesetzlichen Vertreter selbstbestimmt werden können. Vermutlich kannte der Gesetzgeber der Jahrhundertwende den Ausdruck "Selbstbestimmung" auch gar nicht. Insbesondere für die entscheidende Frage, ob ein Leben in Heim und Anstalt oder in einer eigenen Wohnung die angemessene Lebensform ist, können geistig Behinderte oft nicht allein entscheiden.

Nach § 8 BGB ist nach wie vor Geschäftsfähigkeit Voraussetzung für die Begründung eines Wohnsitzes. Geschäftsunfähige - und hierzu gehören viele Menschen mit geistiger Behinderung - können einen Wohnsitz nur durch ihren gesetzlichen Vertreter begründen, soweit sie einen haben. Diese Vorschrift wird auch durch das neue Betreuungsrecht, das ab 1.01.1992 an die Stelle des alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht treten wird, nicht reformiert - eine der vielen Ungereimtheiten des neuen Rechts.

1. Betreuung

Das gesamte Recht der Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft bei Volljährigen wird durch das neue Rechtsinstitut der Betreuung abgelöst. Es soll nur noch ein einheitliches Recht für alle Betroffenen geben, die Dreiteilung bzw. Vierteilung (Entmündigung wegen Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche, freiwillige bzw. Zwangspflegschaft) soll aufgehoben werden.

Im Rahmen der Reformdiskussion war zunächst eine Zweistufigkeit erörtert worden, wobei in der 1. Stufe keine gesetzliche Vertretung durch den Betreuer stattfinden sollte, in der 2. Stufe dann eine obligatorische Vertretung und ein Einwilligungsvorbehalt. Die 1. Stufe könnte für Körperbehinderte und leichter geistig oder psychisch Behinderte gelten, die 2. Stufe für schwerer Behinderte. Dies wurde im Ergebnis aber abgelehnt, weil dann leicht ein neues 2-Klassen-Recht hätte entstehen können.

Bei Minderjährigen bleibt das Recht der Vormundschaft allerdings im wesentlichen unverändert, mit wenigen Ausnahmen.

Die Bezeichnung "Betreuung" wurde überwiegend in der Diskussion abgelehnt, etwa in der Diskussion des Deutschen Juristentages, des Vormundschaftsgerichtstages und auch in der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuß.

Der Begriff "Betreuung" kennzeichnet in der Umgangssprache eher ein Verhältnis der Über-/Unterordnung und nicht, wie eigentlich vorgesehen, einen Beistand. Darüberhinaus macht er nicht hinreichend deutlich, daß die Aufgaben des Betreuers durchaus auch Zwangsmaßnahmen gegen den Willen des Betroffenen umfassen können. Die Bezeichnung "Beistandschaft" wurde als Alternative von der Bundesregierung jedoch abgelehnt, weil bereits im Familienrecht das Rechtsinstitut der (Erziehungs-)Beistandschaft existiert. Darüberhinaus wurde keine passende Formulierung für den "Beigestandenen" gesehen, die vorgeschlagenen Alternativen "Beistandnehmer" oder "Beistandberechtigter" wurden abgelehnt.

Die Bezeichnung Betreuung wird noch mehr zu Mißverständnissen führen, als dies bisher schon bei der Pflegschaft der Fall ist. Die als Betreuer zu bestellenden Personen werden damit noch mehr als bisher die Vorstellung verbinden, sie müßten die tägliche persönliche Hilfe übernehmen, obwohl dies ja auch weiterhin Aufgabe der entsprechenden Dienste und Einrichtungen sein soll.

2. Anordnung der Betreuung

Die Anordnung der Betreuung, verbunden mit der Bestellung eines Betreuers, erfolgt wie bisher durch das Vormundschaftsgericht (VormGer) in einem förmlichen Verfahren. Die Entscheidung ergeht einheitlich durch den Richter, der auch den Betreuer zu bestellen hat. Früher war die Auswahl des Vormunds/Pflegers Aufgabe des Rechtspflegers. Eine der Bestellung des Betreuers vorgeschaltete, der bisherigen Entmündigung vergleichbare Entscheidung findet nicht mehr statt.

a) Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Betreuerbestellung sind in § 1896 BGB (die Paragraphenangaben beziehen sich im folgenden auf die neuen Vorschriften im Betreuungsgesetz) geregelt: "Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so

bestellt das VormGer auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer" (§ 1896 Abs.1 Satz 1 BGB).

Es geht also allein darum, ob der Betroffene seine Angelegehnheiten selbst besorgen kann oder nicht, ähnlich wie bisher bei der Entmündigung und Pflegschaft, bei der ja auch Voraussetzung war, daß der Betroffene seine Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann.

Wie bisher ist auch eine zweistufige Beurteilung vorzunehmen: Es muß (1) ein medizinischer Befund vorliegen, eine psychische Krankheit oder Behinderung, und daraus folgend (2) die Unfähigkeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten.

Die Begriffe "psychische Krankheit" und "körperliche, geistige oder seelische Behinderung" sind bewußt weit gefaßt, um alle denkbaren Bedarfssituationen zu umfassen. Es kommen insbesondere alle Beeinträchtigungen in Betracht, die auch bisher schon Grundlage einer Entmündigung oder Pflegschaft sein konnten, also insbesondere organische und sonstige Psychosen, v.a. Demenzen, Neurosen und Psychopathien, geistige Behinderungen etc.

Aus dieser Beeinträchtigung muß die Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten folgen. Dabei ist streng zu beachten, daß die Frage, welche Aufgaben nicht erledigt werden können, im Hinblick auf die konkrete Lebenssituation des Betroffenen beurteilt werden muß. Nur die Angelegenheiten, die in der Situation des Betroffenen besorgt werden müssen zu seinem Wohl, sind zu berücksichtigen und nicht irgendwelche hypothetischen Aufgaben, die ebenfalls aufgrund der Behinderung nicht besorgt werden könnten, die aber auf den Betroffenen gar nicht zukommen. Beispiel: die behinderungsbedingte Unfähigkeit, ein größeres Vermögen zu verwalten, muß außer Betracht bleiben, wenn tatsächlich gar kein Vermögen vorhanden ist.

Die Bestellung eines Betreuers erfolgt nur subsidiär und nur für diejenigen Angelegenheiten, für die eine Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Eine Betreuung ist ausdrücklich nicht erforderlich, wenn die Hilfe ebenso erledigt werden kann durch:
* einen Bevollmächtigten oder
* sonstige Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.

Bei Körperbehinderten ist darüberhinaus zu beachten, daß ein Betreuer nur

auf Antrag des Betroffenen bestellt werden darf, es sei denn, dieser kann seinen Willen nicht kund tun. In diesem Falle ist wie bei den anderen Behinderten auch eine Bestellung von Amts wegen, also ggf. auch gegen den Willen des Betroffenen möglich.

b) Umfang der Betreueraufgaben

Nur für die Aufgaben wird ein Betreuer bestellt, die der Betroffene nicht selbst besorgen kann. Welche das sind, muß das VormGer bei der Bestellung des Betreuers ausdrücklich im Beschluß festlegen (§ 69 Abs. 1 Ziff. 2b FGG). Dies können einzelne Aufgaben sein (Überwachung der Mietzahlung, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen, Rentenantrag stellen, Einwilligung in eine ganz bestimmte Heilbehandlung etc.), weiter gefaßte Aufgabenbereiche, die mehrere Einzelhandlungen umfassen können (Verwaltung eines Vermögensgutes wie z.B. eines Hauses, Führung eines Prozesses, Einwilligung in Heilbehandlungen, wann immer hierzu Bedarf besteht) oder ganze Aufgabenkreise (Personensorge, Vermögenssorge etc.). Im Prinzip ist dies genauso wie bisher bei der Pflegschaft.

Die Praxis wird zeigen, ob es den VormGer gelingt, die Aufgabenkreise möglichst genau festzulegen. Sie müssen so genau bestimmt sein, daß sie nur den tatsächlichen Betreuungsbedarf erfassen, aber auch nicht so eng, daß der Betreuer die notwendige Hilfe nicht geben kann und jedesmal erst die Erweiterung seines Aufgabenkreises anregen muß (§ 1901 Abs. 4 BGB). Es darf jedenfalls nicht so kommen, wie in Österreich, wo im Rahmen des neuen Sachwalterrechts die Vormundschaftsgerichte in der Mehrzahl aller Fälle dazu neigen, den Sachwalter für sämtliche Aufgaben des Betroffenen zu bestellen.

Entscheidungen über den Fernmeldeverkehr, Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post gehört in jedem Falle nur dann zu den Betreueraufgaben, wenn dies vom VormGer ausdrücklich festgelegt wurde, kann also nicht in Sammelbegriffen wie Personensorge o.ä. verpackt werden. Problem: Die Voraussetzungen werden nicht genannt, unter denen der Beistand die Post entgegenehmen, anhalten und öffnen darf. Dies ist im Hinblick auf Art. 10 GG höchst bedenklich, auch wenn man mit der bisherigen Rechtssprechung zur Postkontrolle davon ausgeht, daß diese nur soweit zulässig ist, als dies der Schutzzweck der Betreuung gebietet (z.B. OLG Hamm, RPfleger 85.362). Unter der Geltung des Grundgesetzes sollte eigentlich selbstverständlich sein, daß die Voraussetzungen von Grundrechtsbeschränkungen rechtsstaatlich korrekt gesetzlich geregelt werden. Es müßte also eigentlich aus dem Gesetz heraus sich ergeben, wann das Gericht die Postkontrolle

anordnen darf, weil es sich ja immerhin um eine Grundrechtsbeschränkung handelt.

c) Rechtsfolgen der Betreuerbestellung

aa) Ganz wichtig ist, daß die Geschäftsfähigkeit von der Bestellung eines Betreuers unberührt bleibt.

Problematisch ist allerdings, daß die sogenannte "natürliche" Geschäftsunfähigkeit des § 14 Ziff. 2 BGB erhalten bleibt. Auch weiterhin wird es also Betreute geben, deren rechtsgeschäftliche Erklärungen wegen Geschäftsunfähigkeit unheilbar nichtig sind. Hierüber wird allerdings nicht durch die Betreuerbestellung entschieden, es ist vielmehr in jedem Einzelfall, wenn dies von einem der Beteiligten geltend gemacht wird, die Geschäftsunfähigkeit zu prüfen. Im Zivilprozeß muß sie von demjenigen bewiesen werden, der sich hierauf beruft.

Dies ist m.E. ein Widerspruch zu den Grundzielen der Reform. Der BtG-Entwurf sieht vor, die sogenannte natürliche Geschäftsunfähigkeit des § 104 Ziff. 2 BGB mit der Rechtsfolge des § 105 BGB beizubehalten und nur auf die deklaratorische Geschäftsunfähigkeit durch Entmündigung zu verzichten. Dies bedeutet jedoch, daß aus dem gegenwärtigen System der Geschäftsunfähigkeit und beschränkten Geschäftsfähigkeit bei Volljährigen ein Mosaiksteinchen unverändert bleibt, während alles andere reformiert wird. Die Regelung der beschränkten Geschäftsfähigkeit mit dem abgestuften System der schwebenden Unwirksamkeit zweiseitiger Rechtsgeschäfte und teilweiser Vollwirksamkeit ("Taschengeldparagraph") entspricht der Situation Minderjähriger und dem Erziehungsauftrag der Eltern, die durch das Zustimmungserfordernis einen je nach Entwicklungsstand ihnen angemessen erscheinenden Einfluß auf die Rechtsgeschäfte ihres Kindes nehmen können.

Die gegenwärtige Entmündigung stellt behinderte und alte Volljährige den Minderjährigen gleich, reduziert sie also auf die Situation eines Kindes oder Jugendlichen, obwohl ihre Lebenssituation eine vollkommen andere ist und auch die intellektuelle Fähigkeit in der Regel nicht einfach mit der eines Kindes verglichen werden kann. Der BtG-Entwurf räumt mit dieser Vorstellung auf, indem er die Entmündigung abschafft. Gleichwohl beläßt er es dabei, daß bei "natürlicher" Geschäftsunfähigkeit der Betroffene einem Kind unter sieben Jahren gleichsteht.

Nunmehr wird auf der einen Seite den Erklärungen der Betroffenen nicht mehr durch die Entmündigung die Wirksamkeit genommen, und nur bei

angeordnetem Einwilligungsvorbehalt sind vorgenommene Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam. Auf der anderen Seite bleibt die Möglichkeit erhalten, wegen Geschäftsunfähigkeit gerade auch dem Betroffenen günstige Rechtsgeschäfte anzugreifen. Gerade wenn kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, werden die Geschäftspartner versuchen, über § 105 BGB zum Erfolg zu gelangen. Ein starkes Ansteigen der gerichtlich und außergerichtlich auszutragenden Streitigkeiten wird möglicherweise die Folge sein.

Ich hielte es dagegen für sinnvoller, § 105 BGB durch eine Regelung zu ersetzen, nach der Willenserklärungen bei fehlender freier Willensbildung schwebend wirksam sind und die Wirksamkeit darüber hinaus von der Entscheidung des Betroffenen abhängt, durch Einräumung eines Anfechtungsrechts. Dies hätte zunächst zur Folge, daß die Geschäftspartner sich nicht ihrerseits auf die "Geschäftsunfähigkeit" berufen könnten, andererseits aber auch darauf vertrauen können, daß das Geschäft bis zu einer evtl. Anfechtungserklärung voll wirksam ist. Der Betroffene - oder sein Vertreter - hätte dagegen die Möglichkeit eigenverantwortlich über den Bestand der Willenserklärung zu entscheiden. Vorteilhafte Geschäfte, wie z.B. ein Versicherungsvertrag, könnten ebenso aufrechterhalten bleiben, wie u.U. auch unvorteilhafte, wenn sich der Betroffene nach Besserung seiner Situation oder nach Besprechung mit seinem Beistand für den Bestand der fehlerhaften Willenserklärung entschließt.

Insgesamt würde dies die Selbstbestimmung des Betroffenen stärken, weil ihm selbst, bzw. seinem mit seiner Situation vertrauten Beistand, die Entscheidung über die rechtlichen Folgen seiner im Zustand eingeschränkter Willensbildung abgegebenen Willenserklärung überlassen wäre. Es würde auch noch deutlicher machen, daß auch den Willenserklärungen z.B. geistig Behinderter in der Regel die Anerkennung nicht versagt wird. Es bleibt abzuwarten, ob derartiges in einem weiteren Reformschritt nachgeholt werden kann.

bb) Das Wahlrecht ist nur noch eingeschränkt, wenn für alle Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist (Art. 7 § 1 BtB). Dies dürfte aber nur selten der Fall sein.

cc) Die Ehefähigkeit bleibt in jedem Fall erhalten. Bisher konnten wegen Geisteskrankheit entmündigte Menschen überhaupt nicht und wegen Geistesschwäche entmündigte nur mit Zustimmung des Vormunds heiraten.

dd) Die Testierfreiheit ist ebenfalls nicht mehr beschränkt wie bei der Ent-

mündigung. Es bleibt jedoch auch hier bei der sogenannten "natürlichen Testierunfähigkeit".

ee) Eine Eintragung in das Bundeszentralregister, wie bisher bei Entmündigungen, findet nicht mehr statt.

d) Einwilligungsvorbehalt

Zwar bleibt zunächst durch die Bestellung eines Betreuers der Betreute in vollem Umfang selbständig handlungsfähig, soweit er geschäftsfähig ist. Aber es ist doch die Möglichkeit vorgesehen, dies einzuschränken durch den sog. Einwilligungsvorbehalt.

§1903 BGB: "Soweit zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich, kann das VormGer anordnen, daß der Betreute zu einer Willenserklärung, die zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, dessen Einwilligung bedarf".

Die Folge ist, daß er eine ähnliche Rechtsstellung wie bei beschränkter Geschäftsfähigkeit erhält. § 1903 Abs. 1 Satz 2 BGB macht dies durch die Verweisung auf die §§ 108 ff BGB deutlich. In der Diskussion ist die recht unscharfe Formulierung gerügt worden, die es in weitem Umfang den Gerichten überläßt, ob ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird. Immerhin wird hier ja die Rechtsmacht des Betroffenen erheblich eingeschränkt, es wird ihm die Möglichkeit genommen, selbstständig ohne Mitwirkung des Betreuers rechtsgeschäftlich zu handeln.

Ausgenommen vom Einwilligungsvorbehalt sind in jedem Fall eine Willenserklärung zur Eingehung der Ehe, Verfügungen von Todes wegen, sonstige besondere Fälle, die sich wiederum aus dem Recht der beschränkt Geschäftsfähigen ergeben (§ 1902 Abs. 2 BGB). Keiner Einwilligung bedarf der Betreute in jedem Falle auch bei geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens und wenn der Betreute lediglich einen rechtlichen Vorteil erwirbt (§ 1903 Abs. 3 BGB).

e) Erforderlichkeitsgrundsatz

Der Erforderlichkeitsgrundsatz zieht sich als roter Faden durch den gesamten Gesetzentwurf. Ein einheitliches Rechtsinstitut für alle Lebenslagen bedeutet, daß dieses flexibel sein muß. Die Einschränkungen durch Beiordnung eines Betreuers sollen nur soweit erfolgen, wie sie erforderlich sind.

Zu beachten ist die Erforderlichkeit bei:

* Anordnung der Betreuung
* Bestimmung des Aufgabenkreises des Betreuers
* Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts

und bei jeder durch den Betreuer oder das Vormundschaftsgericht zu treffenden Einzelentscheidung.

f) Dauer der Betreuung

Besondere Ausprägung des Erforderlichkeitsgrundsatzes war die Tatsache, daß die Betreuung nicht wie die Vormundschaft praktisch für alle Zeiten angeordnet werden sollte, sondern nur für eine begrenzte Dauer, die von vornherein bei der Anordnung festgelegt werden sollte und fünf Jahre nicht übersteigen durfte.

Auf Vorschlag des Bundesrates, den der Rechtsausschuß übernommen hat, ist dieser im Entwurf enthaltene Grundsatz geändert worden, weil damit zu viel Kosten verbunden seien. Es soll nunmehr nur noch eine obligatorische Überprüfung der Fortdauer der Betreuung durch das VormGer erfolgen (§ 69 Abs. 1 Ziff. 5 FGG).

3. Stellung des Betreuers

a) Vertreter

Der Betreuer ist in jedem Falle im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises Vertreter des Betroffenen und vertritt ihn also außergerichtlich und gerichtlich (§1902 BGB). Im Einzelfall mag es schwierig sein für den Betreuer zu beurteilen, ob eine bestimmte Angelegenheit noch zum übertragenen Aufgabenkreis gehört und er daher wirksam vertreten kann. Dies ist aber kein neues Problem, auch bisher mußte der Pfleger mit einem beschränkten Wirkungskreis sich diese Frage stellen. Problematischer ist es schon, daß es zu widerstreitenden, gleichwohl wirksamen Erklärungen des Betreuers und des Betreuten kommen kann, wenn dieser selbst auch wirksam für sich handeln kann.

Die Reform beläßt - soweit nicht natürliche Geschäftsunfähigkeit vorliegt und soweit nicht ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde - dem Betroffenen die volle rechtliche Handlungsfähigkeit, stellt ihm aber gleichwohl einen gesetzlichen Vertreter zur Seite. Es gibt also zwei Personen, die mit gleicher Wirkung für und gegen den Betroffenen wirksam Willenserklärungen abgeben können. Zum einen geht die Stellung als gesetzlicher Vertreter über die gegenwärtige Rechtslage bei nicht geschäftsunfähigen

Behinderten im Bereich der Gebrechlichkeitspflegschaft hinaus. Zum anderen ist es, meine ich, ein Widerspruch, auf der einen Seite den Betroffenen die Geschäftsfähigkeit zu belassen, ihnen aber gleichwohl einen gesetzlichen Vertreter zur Seite zu stellen. Dies ist wohl auch sachlich nicht gerechtfertigt. Es besteht vielmehr die Gefahr, daß sich der Rechtsverkehr einseitig an den Betreuer wendet als vermeintlich einfacheren Gesprächs- und Geschäftspartner und die Betroffenen somit - nicht rechtlich, aber faktisch - doch wieder entmündigt werden. Zum Beispiel im Zivilprozeß: Prozeßfähig ist danach jeder, soweit er sich durch Verträge verpflichten kann, also geschäftsfähig ist. Die Betreuung ändert hieran zunächst einmal nichts, gleichzeitig kann aber auch der Vertreter klagen oder verklagt werden. Wenn jetzt in einem Fall Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen besteht, wird der Gegner lieber gleich den Behinderten, vertreten durch seinen Betreuer, verklagen. Also: faktischer Ausschluß des Betroffenen aus dem Rechtsverkehr.

Das Nebeneinander von Betroffenem und Beistand kann zudem zu rechtsstaatlich bedenklicher Unsicherheit führen, weil der Rechtsverkehr sich zwei handelnden Personen gegenübersieht. Im Rahmen der Reform ist jedoch die Stellung des Betreuers als Vertreter von zentraler Bedeutung. So wird - darauf wurde schon hingewiesen - eine Betreuung nicht angeordnet, wenn eine Hilfe ausreicht, bei der kein Vertreter bestellt wird. Auch das Prinzip der Einstufigkeit läßt sich einfacher durchhalten, wenn der Betreuer immer gesetzlicher Vertreter ist und eine Anordnung eben erst in Betracht kommt, wenn ein solcher benötigt wird.

b) Verhältnis zu Betreutem

Als Korrektiv dieses "Erklärungsdualismus" ist der Betreuer wesentlich stärker als bisher in seinen Entscheidungen an die Wünsche des Betreuten gebunden.

§ 1901 BGB: "Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht." Dieses Wohl wird aber nicht wie früher rein objektiv, sondern verstärkt subjektiv aus dem Blickwinkel des Betroffenen gesehen: Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 I 2 BGB).

Der Betreuer muß sogar Wünschen des Betreuten entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dieses letzte Zuzumutbarkeitskriterium ist erheblich kritisiert worden, weil es

dem Betreuer entgegen der eigentlichen Intention doch wieder einen erheblichen Spielraum eigener Entscheidung einräumt. In der Begründung wird als Beispiel für die Unzumutbarkeit genannt: Der Betreute will täglich mehrere Stunden mit dem Betreuer reden und zusammen sein. Dieses Beispiel betrifft aber gerade nicht die zu treffende Entscheidung nach den Wünschen des Betreuten, sondern nur die Art und Weise, wie diese Entscheidung gefunden wird. In jedem Fall ist das Zumutbarkeitskriterium kritisch zu bewerten.

Der Betreuer ist zudem verpflichtet, vor wichtigen Angelegenheiten, diese mit dem Betreuten zu besprechen. Wichtige Angelegenheiten sind nach der Begründung z.B. Entscheidungen über den Postverkehr und die im weiteren genannten Einzelentscheidungen im Rahmen der Personensorge (Heilbehandlung, Sterilisation, Wohnungsauflösung, Unterbringung) und alles, was für die Lebensführung des einzelnen wichtig ist (Beispiel: Kauf einer Matratze für Betreuten mit Rückenschmerzen).

Schließlich hat der Betreuer dem VormGer alle Umstände mitzuteilen, aus denen sich die Möglichkeit einer Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ergeben könnten (§1901 Abs. 4 BGB). Damit soll einer Weiterentwicklung des Betroffenen Rechnung getragen werden, wenn er z.B. aufgrund von Rehabilitationsmaßnahmen nunmehr Aufgaben selbstständig erledigen kann, für die er früher einen Betreuer brauchte. D.h.: der Betreuer hat dazu beizutragen, sich selbst möglichst überflüssig zu machen.

Allerdings besteht die Mitteilungspflicht auch anders herum: Er muß auch die Tatsachen mitteilen, aus denen sich eine Erweiterung des Aufgabenkreises oder etwa die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ergeben können. Dies ist nicht ganz unproblematisch, weil er u.U. Tatsachen mitteilen muß, die er aus dem persönlichen Vertrauensverhältnis heraus erfahren hat, die auch die Intimsphäre des Einzelnen betreffen.

c) besonders wichtige Entscheidungen

Wie bisher der Vormund, ist der Betreuer bei besonders wichtigen Entscheidungen vorher verpflichtet, die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einzuholen und kann bestimmte Aufgaben nur wahrnehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

aa) Heilbehandlung:
Für eine Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff braucht er die Zustimmung des

VormGer nur, wenn die Gefahr besteht, daß der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 BGB). Voraussetzung ist, daß die Einwilligung zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört. Dies kann nur der Fall sein, wenn der Betreute seinerseits nicht selbst einwilligen kann, weil er "einwilligungsunfähig" ist. Die Einwilligung zur Heilbehandlung setzt nicht Geschäftsfähigkeit voraus. Entscheidend ist, ob der Betroffene in der Lage ist - nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt - Umfang, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu erkennen und seine Entscheidung hiernach zu fällen. Ist er in dem Sinne "einwilligungsfähig", kommt eine ersatzweise Einwilligung durch einen Betreuer nicht in Betracht.

bb) Sterilisation:
Eine der am meisten umstrittenen Teile der Reform ist die beabsichtigte Regelung der wirksamen ersatzweisen Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation (§ 1905 BGB). Diese soll wirksam sein, wenn

- die Betreute selbst nicht einwilligungsfähig ist, weil sie Bedeutung und Tragweite des Eingriffs nicht erfassen kann, und auch auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
- die Sterilisation ihrem Willen nicht widerspricht, wobei jede, durch Gestik, Worte oder sonstwie zum Ausdruck gebrachte Gegenwehr ausreichen soll,
- zu erwarten ist, daß es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde und
- infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, und schließlich
- die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Verhütungsmittel verhindert werden kann.

Gleichzeitig soll die Sterilisation Minderjähriger ausgeschlossen werden, indem sichergestellt wird, daß Eltern nicht wirksam in eine Sterilisation ihres Kindes einwilligen können (§ 1631 c BGB).

Insgesamt ist die Sterilisationsregelung auf erheblichen Widerspruch gestoßen. Ich selbst halte sie auch für ausgesprochen behindertenfeindlich. Eine so weitgehende Entscheidung wie eine Sterilisation darf m.E. grundsätzlich keinem Dritten überlassen werden. Wer selbst nicht wirksam einwilligen kann, darf eben nicht sterilisiert werden. Der Betreuer muß - da es sich bei der Sterilisation grundsätzlich um eine irreversible Maßnahme handelt praktisch die gesamte künftige Entwicklung der Betreuten über-

blicken und eine ganze Reihe von Prognosen stellen: auf Dauer einwilligungsfähig, mögliche Schwangerschaft etc. Auf Vorschlag des Bundesrates hat der Rechtsausschuß den Zusatz aufgenommen, daß bei der Sterilisation stets der Methode der Vorzug zu geben ist, die eine Refertilisierung zuläßt. Diese Methoden sind aber auch gerade die unsicheren, und die Sterilisation ist in der Praxis insbesondere bei Eltern geistig Behinderter ja deshalb so "beliebt", weil sie die sicherste Verhütungsmethode ist.

Nach meinem Eindruck ist die Vorstellung weit verbreitet, durch die Sterilisation würden gleichzeitig alle Probleme im Zusammenhang mit der Sexualität der betroffenen Behinderten gelöst. Dies ist natürlich ein verhängnisvoller Irrtum: "gelöst" wird allenfalls das Problem ungewollter Schwangerschaften. Darüberhinaus ist auch zu beachten, daß insbesondere sterilisierte Frauen (in der Praxis werden fast ausschließlich Frauen ohne ihren Willen sterilisiert) sexuellen Belästigungen bis hin zur Vergewaltigung stärker ausgesetzt sind, weil die Täter meinen, die Folgen nicht fürchten zu brauchen.

cc) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum bedarf der Betreuer der Zustimmung des VormGer (§1907 Abs.1 BGB). Darüberhinaus hat er Umstände unverzüglich dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt; also z.B. die Kündigung durch den Vermieter oder die Androhung der Kündigung. Sinn der Regelung ist es, durch frühzeitige Maßnahmen u.U. einen Verlust der Wohnung vermeiden zu können.

dd) Unterbringung:
Von besonderer Bedeutung ist eine weitere Maßnahme, die der Betreuer nur mit Zustimmung des VormGer durchführen darf, nämlich die mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten (§1906 BGB).

Voraussetzungen der zivilrechtlichen Unterbringung:
Soweit der Aufgabenkreis des Betreuers dies umfaßt, kann er eine freiheitsentziehende Unterbringung nur vornehmen,
- bei Gefahr der Selbsttötung oder erheblicher Selbstgefährdung
- bei Notwendigkeit einer Untersuchung, eines Heileingriffs etc., wenn der Betroffene die Notwendigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nicht einsehen kann.

Die Unterbringung ist in jedem Falle durch den Betreuer unverzüglich zu beenden, wenn die Voraussetzungen wegfallen.

Verhältnis zu öffentlich-rechtlicher Unterbringung:

Neben dieser Möglichkeit der zivilrechtlichen Unterbringung durch den Betreuer bleiben die Möglichkeiten der Unterbringung nach den PsychKGs bzw. FEG der Länder natürlich bestehen. Hierfür hat der Bund auch keine Regelungskompetenz.

Es wurde viel diskutiert, ob neben der öffentlich-rechtlichen Unterbringung überhaupt eine zivilrechtliche notwendig ist, oder ob die Unterbringung als freiheitsentziehende Maßnahme nicht ausnahmslos durch hoheitlichen Akt der Polizei bzw. der Gerichte erfolgen sollte. Entscheidendes Argument war aber, daß der Betreuer näher dran ist am Betroffenen, besser nach den tatsächlichen Gegebenheiten handeln kann und die Unterbringung auch schneller beenden kann als auf dem bürokratischen Wege.

Einheitliches Verfahren:
Bisher erfolgte die Wahl der Unterbringungsart oft nach dem jeweils einfacheren Verfahren. Dies soll jetzt verhindert werden durch ein einheitliches Verfahrensrecht für Genehmigung der Unterbringung eines Kindes oder eines Betreuten und der Unterbringung nach Polizeirecht der Länder (§§3370 ff FGG).

Grundsätze des Unterbringungsverfahrens:
- Der Betroffene ist auf jeden Fall verfahrensbeteiligt, wenn älter als 14 Jahre
- obligatorischer Pfleger für das Verfahren
- persönliche Anhörung
- Gelegenheit zur Äußerung (nahe Verwandte, Ehegatten, Betreuer, Leiter einer Einrichtung, zuständige Behörde etc.)
- Sachverständigengutachten eines Psychiaters
- Entscheidung muß dem Betroffenen selbst bekannt gegeben werden.

ee) Bisher war bei Vermögensverfügungen des Vormunds über 300,- DM jeweils die Zustimmung des VormGer einzuholen, diese Grenze wird auf 5000,- DM heraufgesetzt. Dies gilt dann auch für Vormünder Minderjähriger.

Ansonsten bleibt es bei der Vermögenssorge, soweit sie zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, an der Verweisung auf die Pflichten des Vormunds. Also: Anfangsaufstellung des Vermögens, jährlicher Bericht ans VormGer, Rechnungslegung etc. Ebenso Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte (v.a. Grundstücksgeschäfte) - § 1908 I BGB verweist darauf.

4. Vereins- und Amtsbetreuung

Im Vorfeld des Diskussionsentwurfs ist ebenfalls heftig darüber diskutiert worden, ob weiterhin Vereins- und Amtsvormundschaften vorgesehen werden sollen, oder ob diese ganz abgeschafft werden sollen. Die gegenwärtige Situation ist ein Kritikpunkt, weil insbesondere bei Amts- und Vereinsvormundschaften zu viele Vormundschaften/Pflegschaften durch eine Person geführt werden.

Die GRÜNEN hatten z.B. vorgesehen, daß nur natürliche Personen Betreuer werden können, nicht aber Ämter oder Vereine.

Der Entwurf geht hier wie so oft einen Mittelweg:
Wegen der Notwendigkeit einer weitgehend persönlichen Betreuung soll zum Betreuer auch grundsätzlich nur eine natürliche Person bestellt werden (§ 1897 I BGB). Das kann auch ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins oder der zuständigen Behörde sein, die in diesem Falle aber persönlich als Betreuer bestellt werden. Dies soll nicht ohne Zustimmung des Vereins oder der Behörde geschehen (§ 1897 II BGB). Nicht zum Betreuer soll jemand bestellt werden, der in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in der der Betreute untergebracht ist oder wohnt, arbeitet. Damit soll die Interessenkollision und die einseitige Abhängigkeit des Betreuten von einer Person möglichst vermieden werden (Abs. III). Ansonsten wird nach Abs. IV/V der Betreuer vom VormGer ausgewählt.

Nur ausnahmsweise, wenn eine Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend möglich ist, kann auch ein Betreuungsverein oder die zuständige Behörde als Betreuer bestellt werden. Dies ist aber grundsätzlich nur vorübergehend zulässig und soll möglichst bald durch die Bestellung einer natürlichen Person zum Betreuer abgelöst werden (§ 1900 BGB). Es soll aber eine Auffangmöglichkeit gegeben sein, wenn nicht genügend Betreuer gefunden werden.

Außerdem wurde von den bisher tätigen Vereinsvormündern immer wieder von Beispielen berichtet, in denen aus persönlichen Gründen des Betroffenen gerade die persönliche Anbindung an eine Person ungünstig ist, die Vormundschaft durch einen Verein, der dann immer wechselnde Personen einsetzen kann, gerade gut ist.

Voraussetzung für die Tätigkeit eines solchen Verein ist die Anerkennung nach § 1908 f BGB. Die Aufgaben des Vereins sind danach zweierlei: nicht nur die Übernahme von Betreuungen, sondern vor allem auch die Gewinnung, Anleitung, Beratung etc. der ehrenamtlich tätigen Betreuer. In

Zukunft sicher auch ein interessantes Tätigkeitsfeld für SozialarbeiterInnen. Es gibt schon in einigen Gegenden Vereine, die sich bilden. Das wird auch beim nächsten Vormundschaftsgerichtstag ein wichtiges Thema sein. Gerade auch die Frage, wie können neben den bisherigen großen Verbänden, wie Caritas und Diakonie, auch kleinere bestehen.

Überhaupt gibt es mit dem neuen Gesetz ganz neue erweiterte Möglichkeiten gerade auch für Sozialarbeiter, für neue Berufsbilder, u.a. eben in solchen Betreuungsvereinen. Aber auch die Tätigkeit, sozusagen als freiberuflicher Betreuer wird eher möglich sein als bisher. Das ergibt sich aus den Änderungen im Bereich der Vergütung für Betreuer.

5. Entschädigung des Betreuers

Das bisherige Recht unterscheidet zwischen Ersatz von Aufwendungen nach § 1835 BGB und einer Vergütung nach § 1836 BGB. Hieran wird auch grundsätzlich festgehalten. Die vorgesehenen Änderungen betreffen in gleicher Weise die Vormundschaften über Minderjährige wie die Betreuung Volljähriger.

Allerdings wird der Aufwendungsersatzanspruch dadurch erweitert, daß er nunmehr auch Aufwendungen für eine angemessene Versicherung gegen Schäden des Mündels, die durch den Vormund verursacht werden, und eigene Schäden des Vormunds umfaßt (§ 1835 II). Weiterhin soll die Vormundschaft grundsätzlich unentgeltlich geführt werden, eine Vergütung gibt es nach wie vor auf Antrag, wenn der Umfang der Vormundschaft dies rechtfertigt.

Neu eingefügt werden soll ein Vergütungsanspruch für Berufsvormünder (§ 1836 II BGB), der zwischen 20,- und 60,- DM die Stunde festgesetzt werden soll, je nach Schwierigkeitsgrad. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf 100,- DM erhöht werden.

Ausdrücklich geht die Begründung davon aus, daß der Vergütungsanspruch nicht auf bestimmte Berufsgruppen (z.B. RAeRechtsanwälte) beschränkt wird, sondern ausdrücklich auch Sozialarbeiter hier verstärkt mitwirken sollen.

Diese Vergütung muß auch aus der Staatskasse kommen, wenn der Betreute mittellos ist. § 1835 BGB sieht dies für den Aufwendungsersatz ausdrücklich vor, und nach § 1836 I 3 BGB soll eine Vergütung nur bewilligt werden, wenn das Vermögen des Mündels es rechtfertigt. Der neu eingeführte Abs. II sagt aber, daß eine Vergütung auch bewilligt werden kann,

wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt.

Neu eingeführt wurde schließlich auch ein pauschaler Aufwendungsersatz ohne Einzelnachweis (§1836 a) für Vormünder, die keine Vergütung erhalten, er soll pro Vormundschaft 300,- DM im Jahr betragen. Auch hier, wie in den anderen kostenrelevanten Bereichen, hat der Bundestag die restriktiven Vorschläge des Bundesrats übernommen. Der Entwurf schätzt die Mehrkosten für die Länder auf ca. 200 Mio. DM jährlich.

6. Verfahrensrecht

a) Es gibt keine Aufspaltung der Zuständigkeiten mehr in Prozeßgericht und Vormundschaftsgericht (ZPO und FGG), allein ein Verfahren nach dem FGG ist vorgesehen (§§ 65ff FGG).

Jedes Recht ist nur so gut wie das Verfahren, in dem es verwirklicht wird. Deshalb sollen durch Verfahrensgarantien die Rechte des einzelnen abgesichert werden.

b) Zuständig ist einheitlich das Gericht des ständigen Aufenthalts § 65 FGG, ergänzt durch Abs. IV: das einmal befaßte Gericht bleibt grundsätzlich auch zuständig für weitere Entscheidungen, aus Gründen der Sachnähe.

c) Die Betroffenen sind ohne Rücksicht auf Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 66 FGG), abweichend von der Prozeßfähigkeit der ZPO, die an die Geschäftsfähigkeit anknüpft.

d) Kein ausdrückliches Antragsrecht: die Anordnung findet auf Wunsch oder von Amts wegen statt. Eine von Amts wegen anzuordnende Betreuung kann praktisch jeder anregen, der von dem Betreuungsbedürfnis Kenntnis erlangt. Das ist nicht unproblematisch, weil aus allen möglichen Gründen jemand plötzlich mit einem solchen Verfahren überzogen werden kann. Das Gericht muß daher besonders sorgfältig prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte für eine Betreuungsnotwendigkeit angegeben werden.

e) Verfahrenspfleger nur unter den Voraussetzungen des § 67 FGG: Der weit verbreiteten Forderung nach einem obligatorischen Verfahrenspfleger ist das Gesetz nicht gefolgt. Auf Vorschlag des Bundesrats wurden die Voraussetzungen sogar noch weiter eingeschränkt.

§ 67 I 2 FGG nennt Regelbeispiele für die Bestellung eines Verfahrenspflegers:

- wenn die persönliche Anhörung unterbleiben soll
- wenn ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt werden soll
- wenn eine Sterilisation zum Aufgabenkreis des Betreuers zählt.

Hat der Betroffene bereits einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt, geht dies der Bestellung eines Verfahrenspflegers vor.

f) die obligatorische persönliche Anhörung sollte nach dem Entwurf in der Regel in der Umgebung des Betroffenen stattfinden (§ 68 Abs. 1 Satz 2 FGG). Dies ist sozusagen in letzter Minute noch geändert worden. Die sogenannte "Milieuanhörung" findet nur noch statt, wenn der Betroffene dies wünscht, oder wenn es zur Sachaufklärung erforderlich ist. Das Gericht hat also einen weiten Spielraum.

Bei der Anhörung kann ein Sachverständiger dabei sein, und auf Verlangen des Betroffenen eine Vertrauensperson. Andere Personen dürfen nicht gegen den Willen des Betroffenen hinzugezogen werden: dies dient dem Persönlichkeitschutz, weil es bei der persönlichen Anhörung um sehr intime Angelegenheiten gehen kann.

g) Schlußgespräch § 68 V FGG: dem Betreuten soll die Entscheidung erläutert werden, der Aufgabenkreis durchgesprochen und die Person des Betreuers erörtert werden.

h) Das Gutachten eines Sachverständigen ist obligatorisch, außer wenn die Betreuerbestellung auf Antrag des Betroffenen erfolgen soll, oder wenn nur Rechte gegenüber einem Bevollmächtigten geltend gemacht werden sollen. In diesen Fällen genügt ein ärztliches Zeugnis. Das Gutachten muß auch zum Umfang des Aufgabenkreises und zur voraussichtlichen Dauer der Betreuungsbedürftigkeit Stellung nehmen. Umstritten ist die Möglichkeit der Zwangsuntersuchung nach § 68 b Abs. IV FGG. Hiernach kann der Betroffene zur Untersuchung auch bis zu sechs Wochen untergebracht werden.

i) Der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung ergibt sich aus § 69 FGG, die Entscheidung ist dem Betroffenen stets selbst bekanntzumachen (§ 69 a FGG).

j) Der Betreuer wird mündlich verpflichtet und ihm wird eine Bestellungsurkunde übergeben, aus der sich alles Wesentliche ergibt. Diese dient v.a. auch als Ausweis gegenüber anderen, wenn man als Vertreter handeln will.

k) Auch bei einzelnen Entscheidungen, z.B. über Heilbehandlung, Sterilisation, Wohnungsauflösung, Festsetzung einer Entschädigung etc. muß der Betreute wieder angehört werden, ggf. muß auch wieder ein Gutachten eingeholt werden (§ 69 d FGG).

1) Nach §§ 19, 20 FGG gibt es heute schon gegen jede Entscheidung des Gerichts die Möglichkeit der Beschwerde beim Landgericht, dies hat auf jeden Fall auch der Betreute, der ja voll verfahrensmäßig ist.

§ 69 g FGG erweitert die Beschwerdemöglichkeit auf Ehegatten, nahe Verwandte und Verschwägerte und die zuständige Betreuungsbehörde.

7. Betreuungsbehörden Art. 8 BtG

Das Jugendamt soll seine Zuständigkeit im Bereich der Vormundschaft über Volljährige verlieren, die entsprechenden Vorschriften im JWG werden ersatzlos gestrichen. Dagegen bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit im Bereich der Minderjährigen-Vormundschaften ohne jede Äußerung.

Im Bereich der Volljährigen werden örtliche und überörtliche Betreuungsbehörden geschaffen, deren genaue Bestimmung den Ländern überlassen ist. Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung der Betreuer
- Schaffung eines ausreichenden Angebots zur Einführung der Betreuer und zur Fortbildung
- Mitteilung an das VormGer, wenn Einrichtung einer Betreuung für notwendig erachtet wird
- Unterstützung des VormGer bei Aufklärung des Sachverhalts und Gewinnung geeigneter Betreuer.

8. Übergangsvorschriften

Mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1.1.1992 werden automatisch alle bisherigen Vormundschaften und Pflegschaften zu Betreuungen nach dem neuen Recht, der bisherige Vormund oder Pfleger wird zum Betreuer. Bei einer Vormundschaft umfaßt dann der Aufgabenkreis des Betreuers alle Aufgaben mit Ausnahme der Sterilisation, außerdem gilt ein Einwilligungsvorbehalt als angeordnet (Art. 9 § 1 Abs. 3 BetrG). Eine Pflegschaft gilt nunmehr als Betreuung mit dem gleichen Aufgabenkreis. Wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft bereits seit wenigstens zehn Jahren besteht, muß binnen einer Frist von fünf Jahren eine Überprüfung nach dem neuen Recht erfolgen, ansonsten erst innerhalb von zehn Jahren.

Anmerkungen:

BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BetrG	=	Betreuungsgesetz
FEG	=	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
FGG	=	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
JWG	=	Jugendwahlfahrtsgesetz
PsychKG	=	
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
VormG	=	Vormundschaftsgesetz

Georg Feuser:

Die Lebenssituation geistig behinderter Menschen*

Dem Kollegen Erich WULFF mit allen guten Wünschen auf umfassende Genesung gewidmet.

1. Einige Vorbemerkungen

Sie werden am Ende meiner Ausführungen vielleicht konstatieren, daß ich das mir gestellte Thema verfehlt und Ihnen nicht einen Bericht gegeben hätte, wie es heute um die Lebenssituation geistig behinderter Menschen in der BRD bestellt ist. Ich nehme diese Kritik an, denn ich werde nun nicht zahllose Bücher, Statistiken und Beschreibungen heranziehen, um die Lebenssituation der betroffenen Menschen durch Zahlenreihen zu kaschieren, denen gegenüber wir empfindungslos bleiben können. Die Gründe sind mehrere:

1. Sind Sie, so meine ich, sehr wohl informiert, wie sehr trotz allen Glanzes moderner, in Beton und Glas gegossener Behindertenarbeit, das Leben vor allem der schwerer geistigbehinderten Insassen dieser von den Trägern nach außen so gerne dargestellten Paläste, noch immer im Grenzbereich zur "psychischen Euthanasie" verläuft. Auch wenn im Innern der Gebäude in der Spanne von Bällchenbad bis zum Snoezelraum es diesbezüglich meist an nichts mangelt, außer an Menschlichkeit und einem demokratisch geregelten, selbst- und mitbestimmten Alltag, bleiben die Menschen dort entmündigt und entwürdigt. Im Spiegel dessen, was heute der Vernunft und den zur Verfügung stehenden Erkenntnissen folgend, in bezug auf die Habilitation schwerstbehinderter Menschen möglich wäre (ich verwende diesen Begriff sehr bewußt), stehen wir heute erst am Anfang der Veränderung dieser entwürdigenden Lebensverhältnisse, und solange nur ein Mensch unter ihnen zu leiden hat, muß unser Kampf so konsequent und unbeirrbar sein, als wären sie noch Tausende.

2. Sie sind des Lesens fähig und bedürfen zum Nachvollzug dieser Misere, sowohl in ihrer historischen als auch gegenwärtigen Situation, nicht meiner Vermittlung, sondern der eigenen Aneignung und Reflektion dieser Zusammenhänge. Sofern Sie selbst in irgendeiner Weise professionell in der

---

** Ungekürzte Fassung eines Vortrags am 14. Juni 1990 in Marburg anläßlich des Kongresses "Ende der Verwahrung?! Perspektiven geistig behinderter Menschen zum selbständigen Leben".*

Behindertenarbeit tätig sind, bedarf es nichts mehr, als vorausgesetzt und primär der Revision der Verhältnisse im eigenen Kopf, damit unsererseits andere Verhaltensweisen resultieren können als die, die gegenwärtig die Verhältnisse bedingen, in denen die Behinderten und psychisch Kranken zu leben haben.

3. Die Geistigbehinderten vermag ich weder vom Begriff noch von den Fakten her als eine gesonderte - und mithin schon dadurch zu besondernde - Population zu sehen, über die noch dazu legitim verallgemeinerbare Aussagen gemacht werden könnten. Das bestreitet nicht, daß auf bestimmte Menschen mit vergleichbaren äußeren Merkmalen und klassifizierbaren Eigenschaften nicht in besonderer Weise die Wucht des gesellschaftlichen Ausgrenzungsprozesses mit all seinen Folgen zuträfe. Nur: wir haben dann diese Prozesse und ihre Beendigung zu diskutieren und nicht die Menschen immer wieder von Neuem zu klassifizieren! Jeder Mensch besteht als historisch einmalig bedingtes und bedingendes Subjekt in der Menschheit; dies mit all' seinen Bedarfen und Bedürfnissen, und der Unterschied zwischen mir und einem, den man schwerstbehindert nennt, ist nicht mehr oder weniger, als unsere je spezifische Individualität im sozialen Gesamt.

Daß man den anderen aber als geistigbehindert klassifiziert und mit diesem Etikett seine Ansprüche an seine Mitmenschen denunziert und seine geringere Verwertbarkeit bzw. Untauglichkeit in einer von privat- und profit-ökonomischen Interessen geprägten Wirtschaft prostituiert, die sich zur Durchsetzung ihrer Interessen schon immer und längst wieder auch die Gesundheits-, Sozial- und Bildungspolitik dienstbar gemacht hat, kennzeichnet das Moment, das der Erkenntnis zugänglich gemacht werden muß, und das im In- teresse von sozialer Gemeinschaft und Kultur, denen Politik wie Wirtschaft zu dienen hätte, vom Kopf auf die Beine zu stellen sein wird.(1) Dann erst werden wir uns auch effizient um die Institutionsfrage kümmern können, die eine sekundäre Erscheinung dieser primären Prozesse sind. Ohne die Lösung der gesellschaftlichen Frage wird uns die Lösung der Institutionsfrage für Behinderte und psychisch Kranke unter den Händen immer wieder zum Akt neuer Selektion und Segregierung gerinnen.

Auch wenn heute mit den Füßen und uns seit vielen Generationen vertrauten nationalistischen Tönen gegen die in einer langen Tradition von Humanisierung und Demokratisierung der menschlichen Gesellschaft

---

1 *Siehe FEUSER, G.: Integration als kulturelle Notwendigkeit. Vortrag anläßlich des 6. gesamtösterreichischen Symposiums "Gemeinsam leben, lernen und arbeiten" vom 24.-26. 05.1990 in Linz; Veröffentlichung im Symposiumsbericht vorgesehen.*

stehende Philosophie von MARX, ENGELS und LENIN abgestimmt und ihre Denkmale gestürzt werden, wird es auch in Zukunft um nichts anderes gehen, als "alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist", wie das MARX fordert.(2)

2. Das Dilemma der Integration

19. März 1914 (?):

"Entschuldigen Sie, daß ich Ihnen seit dem Tag, an dem Sie mich hier besuchten, nicht geschrieben habe, aber ich sehe ja sehr wohl, daß alles dafür getan wird, mich hier eingeschlossen zu halten und niemand dafür sorgt, daß ich hierauskomme, worum ich Sie inständig bitte - ... Es stimmt, daß ich, solange ich in Ihrem Haus lebte, sehr mürrisch, unhöflich und faul war, und dies ist wahrscheinlich auch der Grund, weshalb man mich vergessen hat. An wen soll ich mich aber wenden? Ist es vielleicht mein Schicksal, von Probo (ihrem Mann; G.F.) getrennt zu sein?

Den wirklichen Grund kann ich mir nicht erklären; soll ich die einzige sein, vor der die Wahrheit geheimgehalten wird? Ich zerbreche mir pausenlos den Kopf, um auf den wahren Grund zu kommen, aber ich suche ganz vergebens danach, ich verbringe die Stunden, die Tage, die Monate in ständigem Hoffen!

Ich sehe, wie die anderen lachen und scherzen, soll ich mein Leben hier drinnen allein, ohne die Zuneigung eines lieben Menschen verbringen? Wenn ich manchmal mit diesen Damen spazieren gehe, betrachte ich die endlose Ausdehnung der Heilanstalt, es heißt, von ferne wirke sie wie eine der größten Städte Italiens; sie ist herrlich gelegen, aber ich fühle mich ständig wie benommen. Meine körperlichen Kräfte nehmen ab ...

Aber hoffen wir das Beste; das heißt, ich wünsche mir von ganzem Herzen, daß dies nur böse Träume sind. ... Grüßen Sie alle, die sich noch an mich erinnern, und wenn ich Ihrer nicht mehr würdig bin, so sagen Sie, daß Sie mich in Ihrem Haus nicht mehr wollen; dann werde ich das Kreuz aufnehmen, das ein Gott mir als Strafe auferlegt hat. Mehr habe ich in diesem Augenblick nicht zu sagen. Verzeihen Sie mir und haben Sie Mitleid mit mir. Ich grüße Sie von Herzen und küsse Sie, Ihre Tochter Adalgisa. Antworten Sie mir bald."(3)

---

2 *MEW, BD 1, S. 385.*

3 *Siehe CONTI, Adalgisa: Im Irrenhaus. Frankfurt/M: Verlag Neue Kritik 1979, S. 55-57*

Das Buch, in dem dieser Brief von Frau CONTI veröffentlicht ist, dem die oben zitierten Zeilen entnommen sind, beginnt mit dem Hinweis: "Dies ist nicht der "Fall" Adalgisa Conti, sondern es ist die Geschichte einer Frau, vor allem die von ihr selbst erzählte Geschichte ihres Lebens und die Geschichte ihres psychischen "Todes" in einer von der Anstalt selbst verursachten institutionellen Regression. Oder anders ausgedrückt: Am Anfang gab es eine Geschichte und dann 64 Jahre lang überhaupt nichts mehr: eine leere Zeit, nur durch immergleiche Eintragungen, stereotype Adjektive markiert, wie sie in so vielen Krankenkarteien geschichtslos gewordener Langzeitpatienten stehen."(S. 7)

Mit diesen Worten leitet eine Gruppe im psychiatrischen Dienst der Provinz Arezzo beschäftigten Frauen die Rekonstruktion der Geschichte von Frau CONTI ein. SCHLESACK berichtet: "... heute (zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buchs 1979; G.F.) mit 87 Jahren dämmert sie immer noch ihrem Tod entgegen; die Öffnung der Anstalt kam für sie zu spät, die totale Institution Irrenhaus hatte ihr Werk getan."(4)

Ich greife diesen Brief und damit die Geschichte von Frau Conti immer wieder auf, weil Frau CONTI in unvergleichlicher Weise die Verhältnisse und Bedingungen der Mechanismen des Aus- und Einschlusses analysiert, die wir selbst mit weitreichenden wissenschaftlichen Analyseinstrumenten kaum je in dieser Schärfe und Unmittelbarkeit werden zum Ausdruck bringen können.

Ich denke, daß wir heute sehr stark geneigt sind, jene konkrete Verfaßtheit des Ausschlusses, wie er z.B. mit der Anstalt und anderen Sondereinrichtungen als eigener Lebenswelt, als Welt in der Welt, zum Ausdruck kommt, zu plakativ und vordergründig als das Übel schlechthin zu betrachten, mit dessen Beseitigung bereits die Gegenwelt zu der des Aus- und Einschlusses geschaffen wäre, in der die Persönlichkeitsentwicklung ohne psychische Verkrüppelung erfolgen kann - und bereits auch die Gegenkraft entfaltet, die es gleichzeitig zu leisten vermag, dem Druck jener normativen gesellschaftlichen Ideologien und Moralen zu widerstehen, die mit dem Instrument der sozio-ökonomischen Benachteiligung die Vorenthaltung der Teilhabe an regulären Lebensprozessen praktizieren und auf diese Weise immer wieder die Welt des Ein- und Ausschlusses konstituieren. Nur eine dialektische Sichtweise der Zusammenhänge wird verhindern können, was

---

4 *Schlesack, D.: Institution und Psychiatrie - die gesellschaftliche Konstruktion des Wahnsinns - Dokumentarische Einleitung. In: A. PIRELLA (Hrsg.): Sozialisation der Ausgeschlossenen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag 1975, S. 16/17*

Ugo GUARINO in einer Skizze fixiert, die Klaus HARTUNG seiner Schrift "Die neuen Kleider der Psychiatrie" voranstellt. Sie zeigt mit der Unterschrift >>DRINNEN<< einen Menschen im Käfig und mit der Unterschrift >>DRAUSSEN<< einen Menschen, dessen Kopf in einem Käfig eingeschlossen ist.(5)

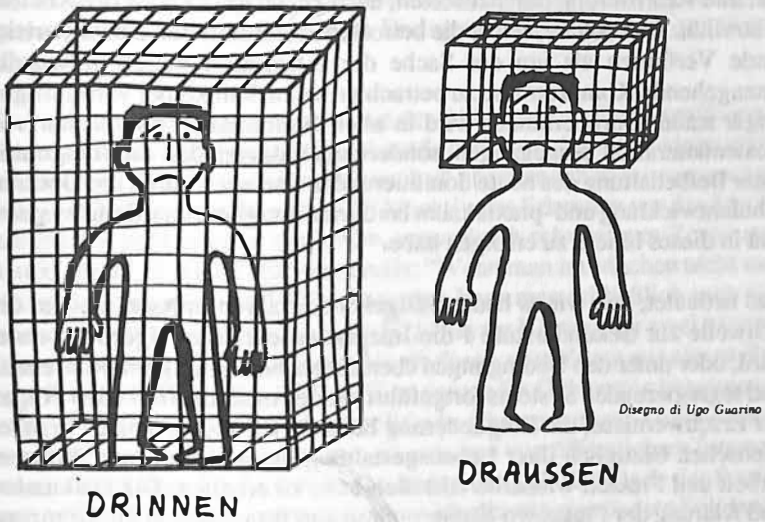

Kaum eine andere Entwicklung als die der >>Integration<< im Sinne der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher hat so deutlich gezeigt, daß mit dem Überwinden der segregierenden Institution, in die hinein selektiert wird, nur ein äußeres Zeichen der Inhumanität und brutalen Gewalt der Ausgrenzung beseitigt wurde, nicht aber diese Realität und Praxis selbst. Am deutlichsten wird das, wo geistig- bzw. schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche von Integrationsprozessen von vornherein ausgeschlossen bleiben oder spätestens am Ende der Grundschulzeit ausgeschlossen werden, oder wenn selbst bei wissenschaftlich begleiteten Versuchen z.B. geistigbehinderte Kinder in eine Grundschulklasse aufgenommen, aber im Laufe der Grundschulzeit als 'lernbehindert' diagnostizierte SchülerInnen auf die Schule für Lernbehinderte verwiesen werden, oder unter den

5 *Hartung, Klaus: "Die neuen Kleider der Psychiatrie." Berlin: Rotbuch Verlag, 1980*

gegebenen Bedingungen und mangelnder Reformbereitschaft in bezug auf das Regelschulwesen in solche selektiert wird, die in Integrationsklassen aufgenommen werden und in solche, denen dieses verwehrt bleibt, anstatt daß alle betroffenen Eltern und Fachleute in Solidarität mit allen zu integrierenden Kindern und Jugendlichen entschieden auf der Realisierung entsprechender Bedingungen bestehen und geeignete Maßnahmen treffen, ihre Realisierung durchzusetzen; auch gegen das Dogma der Kostenneutralität. Daß solche, selbst die betroffenen Behinderten entsolidarisierende Verfahren als um der Sache der Integration willen notwendig einzugehende Kompromisse zu betrachten seien, hält keiner vernünftigen Logik stand. Darüberhinaus wird in allen Bundesländern nicht nur von Kostenneutralität ausgegangen, sondern auch davon, daß die Integration unter Beibehaltung des heute dominierenden und auch durch die Gesamtschulentwicklung und -praxis kaum berührten dreigliedrigen Schulsystems und in dieses hinein zu erfolgen habe.

Das bedeutet, wie wir es heute weitgehend erfahren müssen, daß an der Schwelle zur Sekundarstufe I die Integration entweder rigoros beendet wird, oder unter den Bedingungen eben dieses hochgradig selektierenden und segregierenden Systems fortgeführt werden muß; dies mit allen Folgen der Erschwernisse, die Eingliederung behinderter und psychisch kranker Menschen bezüglich ihrer Lebensgestaltung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeit wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Die Diskussion und Klärung der Frage, wo Kompromisse und Bündnisse in die Grauzone des "Befriedungsverbrechens"(6) geraten, von dem BASAGLIA unter Bezugnahme auf GRAMSCI spricht, sollte uns im Sinne ständiger Ideologiekritik selbstverständlich sein.

Das berührt zwei zentrale Momente des Themas. Das 'Ende der Verwahrung' ist Voraussetzung wie qualitativer Umschlagpunkt einer auf Autonomie beruhenden Lebensperspektive geistig behinderter Menschen. Im Zustand des Aus- und Eingeschlossen-Seins werden die Betroffenen selbst die Veränderung ihrer Lebensverhältnisse nicht betreiben können, weil sie durch Ein- und Ausschluß ohne entsprechende Lebenspraxis auch ohne eine solche Lebensperspektive sind und zwangsläufig bleiben müssen. Also liegt es an uns, die wir, wenn schon nicht immer den Ausschluß, so doch den Einschluß repräsentieren und praktizieren, über die erkenntnisgeleitete Umdefinition unseres Selbst- und Rollenverständnisses die Entwicklungen zum besagten Umschlagpunkt voranzutreiben und die Ver-

6 *BASAGLIA, F. u.a.: Befriedungsverbrechen - Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen. Frankfurt/M: DVA 1980*

wahrung entschieden und kompromißlos zu beenden. Der erforderliche Beistand zur Bewältigung des Lebensalltags wäre in Form einer durch die Betroffenen selbstbestimmten Lebensbegleitung zu realisieren. Kein lebender Mensch ist so schwer behindert, daß es nicht möglich wäre, seine subjektive Bedürftigkeit objektiv zu erfassen und folglich, auch wenn er schwerst beeinträchtigt ist, im Sinne seiner Bestimmung zu handeln, wenn wir unsererseits infolge der veränderten Verhältnisse erst sensibel genug geworden sind, einen wirklichen Dialog zu führen und kommunikative Kompetenzen zu entfalten.

Das ist nur möglich, wo wir die aus der Abhängigkeit der Betroffenen im Zustand ihres Einschlusses erwachsende und, so meine ich, widerrechtlich angeeignete Macht weder mit Herrschaft paaren noch damit verwechseln und - im Kontext mit dem Begriff 'Macht' - das Erkennen vor das Machen setzen. Es geht um den einfachen, wenngleich schwierigen Zusammenhang, den H. E. RICHTER beschreibt: "Wenn man im Machen nicht mehr das anwendet, was man 1978 erkannt hat, kann man schließlich auch nicht mehr erkennen, was zu machen ist."(7) Nun zur Klärung der zwei angesagten zentralen Momente. Ich möchte sie durch zwei Zitate aus einem Brief von Oskar NEGT an Erich WULFF zu dessen 60. Geburtstag benennen. Er sagt: "... aber in einer Zeit, in der politische Überzeugungen ausgewechselt werden wie abgetragene Schuhe, ist es schon von öffentlichem Interesse, wie jemand einer Sache treu bleibt, gegen die sich Einwände der Realität anhäufen." Und: "Die auf moralischen Idealismus gegründete Solidarität, die den anderen aber nicht wirklich meint und ihn in seiner Fremdheit anerkennt, sondern am aktuellen eigenen Interesse kleben bleibt, hat die Tendenz, an den kleinsten Enttäuschungserfahrungen zu zerbrechen."(8)

Wie also steht es im Ergebnis nach kritischer Analyse der Dezentralisierung und Regionalisierung psychiatrischer Einrichtungen in Kleinstheime oder Heilpädagogische Heime in Anbetracht des Widerstandes gegen ambulante Dienste letztlich mit der und um die >>totale Institution<< und unseren Widerstand?

Im Bild von Frau CONTI gedacht, die beim Spaziergang die "endlose Ausdehnung der Anstalt", die, wie es heißt "von ferne wie eine der größten

---

7 *RICHTER., H.E.: Engagierte Analysen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag 1978, S. 23*

8 *Siehe NEGT, O.: Nähe und Distanz - Eine prekäre Balancearbeit. In: E.F. HAUG u. H. PFEFFERER-WOLF (Hrsg.): Fremde Nähe. Festschrift für Erich WULFF. Hamburg: Argument Verlag (AS 152) 1987, 9-18 S. 16*

Städte Italiens" wirke, beschreibt, bedeutet dies, die Anstalt ins Unendliche zu dehnen. Wenn drinnen und draußen, ohne umfassende Reform unserer gesellschaftlich tradierten und praktizierten Einstellungen und Haltungen Behinderten und psychisch Kranken gegenüber, durch das, was wir Integration und Normalisie- rung nennen, nur eins werden wird, werden die Verhältnisse der Anstalt zu denen des Lebens schlechthin, wird die Anstalt zur Normalität und die scheinbare Normalität zu Anstalt und die resultierende psychische Verkrüppelung zur Gesundheit umdefiniert.

Das verweist auf eine Phase in der Geschichte des Irren- und Anstaltswesens zu der, wie FOUCAULT herausarbeitet, in der Spanne vom 16. zum 18. Jahrhundert, die Kirche die Formen der Unvernunft, die sich als Arme und Irre darstellten, nicht mehr und die bürgerlich-kapitalistische Wirtschaftsgesellschaft noch nicht fassen konnte. In dieser Spanne wird die spätere sozio-ökonomische Ordnung der Verwaltung von Behinderung und psychischer Krankheit und damit die Verbesonderung der Betroffenen grundgelegt. Dies im Dienst einer Haltung, in der Arbeit (und damit Ausbeutbarkeit dieser Population) zur moralischen Pflicht und später zur gesellschaftlichen Selbstverständlichkeit wurde. Der Faktor 'Arbeits- kraft' wird zum zentralen Selektionsinstrument. Der Grad der Einschätzung derselben wird zum Maßstab des Grades der Gewährung von Gesundheitsfürsorge und Therapie, von Erziehung und Bildung.(9) Dabei erwirtschaften Geistigbehinderte in den Werkstätten für Behinderte und Strafgefangene in den Strafanstalten für ein Taschengeld, also ohne tarifliche Entlohnung und Sicherung, ohne als Ausbildungssuchende oder Arbeitslose gezählt und von den Gewerkschaften aufgenommen und vertreten zu werden, einen Millionenanteil am Bruttosozialprodukt.

1794 nahm PINEL (1745-1826) in einer spektakulären Aktion den Irren im Bicetre die Ketten ab. Er befreite sie davon, versklavte sie aber mit dieser Aktion in neuer Weise, indem er sie einer moralischen Behandlung derart unterzog, daß Selbstbeherrschung und Selbstkontrolle zum obersten Gebot und die bestrafende Instanz selbst im Sinne eines 'heilsamen Furchtgefühls' von den Betroffenen verinnerlicht werden mußte. Wer dies nicht zu leisten vermochte oder aufgrund seiner Behinderung dazu nicht in der Lage erachtet wurde, fand sich als 'Nullität', als 'kein Leben im menschlichen Sinne', als 'ohne Wollen und Fühlen' im Sinne einer 'Art Pflanzenleben'

9 *FOUCAULT, M.: Psychologie und Geisteskrankheit. Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag 1972 (4. Aufl.) - ders.: Wahsinn und Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag 1978 (3. Aufl.)*

'weit unter dem Tier stehend' eingereiht(10) und in der späteren Konsequenz im Deutschen Faschismus als "Ballastexistenz" und als "lebensunwertes Leben" der Euthanasie anheimgestellt, wie dies bis heute wieder in der Spanne von der humangenetischen Beratung bis hin zur Sterbehilfe der Fall ist.

Unter welches Paradigma, so wäre zu fragen, stellt heute die Dezentralisierung und Regionalisierung der Psychiatrie und des Anstaltswesens, die Normalisierung und Integration, jenes Freiheit für die Betroffenen versprechende Niederreißen der Anstaltsmauern und Sondereinrichtungen? Ist es nicht die grenzenlose Ausdehnung der Anstalt in die 'Normalität' hinein und die Entlassung der Betroffenen in die Anonymität einer mehr und mehr durch Beziehungs- und Bindungslosigkeit gekennzeichneten sozialen Lage, in der die unmittelbare und permanente Bedrohnis der psycho-sozialen Existenz für die meisten Menschen zum Lebensgefühl schlechthin zu werden droht?

Die Anstaltsmauern fassen heute psychische Krankheit und Behinderung nicht mehr, aber eine neue Menschlichkeit, die Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Solidaritätsfähigkeit für alle ihre Mitglieder ohne Ausnahme zu realisieren vermag, ist noch nicht entwickelt und vermag sie somit noch nicht zu fassen und in sich aufzuheben. Im Gegenteil: Im Spiegel der "neuen Euthanasie", exemplarisch auf den Punkt gebracht in der "Praktischen Ethik" von SINGER(1982/1984) ist durch das Bestreiten des Lebensrechts für bestimmte Gruppen von Behinderten - aber auch von alten, siechen und kranken Menschen - ihre Vernichtung als potentielle Möglichkeit bereits zur akuten Lebensbedrohung und -angst geworden.(11) Was könnte mehr und zwingender zur Adaption an das bestehende System im Sinne einer "Identifikation mit dem Angreifer" veranlassen und disziplinieren? Was folgt in der Ablösung der Ketten durch die Zwangsjacke und deren Ablösung durch die Psychopharmaka heute diesen nach? Wird es die ständige Lebensbedrohnis durch >>humangenetische Beratung und Gentechnologie<<, >>neue Euthanasie<< und >>Sterbehilfe<< sein, die gefügig macht, bereit, sich mit allen Mißständen abzufinden und auf das Recht und Verlangen nach Autonomie und Selbstbestimmtheit zu verzichten?

Oder handelt es sich bei den großen Bewegungen in der Psychiatrie und Behindertenpädagogik unter den erwähnten Aspekten möglicherweise um

---

10 *Siehe PINEL, Ph.: Philosophisch-medicinische Abhandlung über Geistesverwirrungen und Manie. Wien 1801 - ESQUIROL, J.E.D.: Allgemeine und spezielle Pathologie und Therapie der Seelenstörungen. Leipzig 1827*

11 *Siehe: SINGER, P.: Die Befreiung der Tiere. München: F. Hirthammer Verlag 1982 - ders.: Praktische Ethik. Stuttgart: Phillipp Reclam jun. 1984*

eine Perversion der Perversion? Einsamkeit im Sinne des Verlustes der Einbindung in die soziale Gemeinschaft und Ohnmacht im Sinne der Unmöglichkeit, die Einbindung trotz aller Anstren- gungen zu erreichen, weil sie strafend entzogen und vorenthalten bleibt, sind nicht einfach durch das Bild vom Einschluß in die Anstalt ohne die Möglichkeit des Entrinnens zu definieren, noch dadurch aufzuheben, daß man Löcher in Mauern sprengt, ihre Tore öffnet oder sie abträgt und es dabei bewenden läßt. Dennoch tun wir weitgehend so, als spiegele dieses Bild und verändere dieses Tun schon die Realität des Ausschlusses, der Entmündigung und Entmenschung.

Das Ende der Verwahrung hinter sichtbaren Mauern der Institutionen ist eben nicht automatisch das Ende der Verwahrung der Betroffe- nen. Der angedeutete Sachverhalt meint, daß mit der sog. Auflösung der Anstalten und Großeinrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte, was sich exemplarisch an der als sozial-psychiatrische Großtat verdeuteten Repatriierung der Patienten des Klosters Blankenburg in die Stadtgemeinde Bremen aufzeigen läßt, weder die Strukturen noch die Funktion psychiatrischer Institutionen und damit die "psychiatrische Denkfigur", von der THEUNISSEN spricht(12), als überwunden angesehen werden können. Das Gerangel jener Träger, die die neue Verwaltung des psychischen Elends der Betroffenen in schönen Häusern der Wohnstraßen Bremens Hand in Hand mit der Stadt nach dem Prinzip "teile und hersche" übernommen haben - man kann das auch Subsidaritätsprinzip nennen - retuschieren zwar das ins gesellschaftliche Blickfeld und in die Kritik geratene Anstaltswesen weg bzw. verzieren es z.B. mit Bällchenbad und Snoezel-Räumen

---

Dem Bericht des 7. Internationalen Kongresses für Humangenetik vom 22.-26.09.86 in Berlin folgend kann man die Auffassungen von SINGER und seiner Mitarbeiterin KUHSE in sieben Punkten zusammenfassen. Der von SINGER auf der Basis utilitaristischer Ideologien entwickelten Ethik folgen können 1. 'menschliche Keimzellen, Zygoten und frühe Embryos unbegrenzt verschwendet, benutzt oder vernichtet werden', ist 2. 'die Herstellung von Embryonen für Forschungszwecke ohne Einschränkung zulässig', können 3. 'ältere Embryonen/Feten mit Hirn und Nerven, da ihnen die Kriterien von Personalität und auf die Zukunft gerichtetes Bewußtsein fehlen, schmerzlos getötet und für Experimente benutzt werden', ist 4. 'da sich Personalität und Selbstbewußtsein erst im ersten Lebensjahr und bei behinderten Kindern (z.B. bei Down- Syndrom) nur rudimentär oder gar nicht entwickeln, Infantizid oder Tötung der Kinder (durch Nahrungs-/Therapieentzug) oder Medikamente zulässig', 5. auch die Tötung von Kranken, auf die wegen Krankheit, Unfall oder Alter die Kriterien für Personalität nicht mehr zutreffen. Die Entscheidungen sind 6. im wesentlichen von Medizinern zu tragen und von Ethikkommissionen abzustimmen und schließlich muß WESS unter Bezugnahme auf die Auffassungen von SINGER und KUHSE 7. folgern: "Im Rahmen dieser Ethik ist es möglich und notwendig, lebenswertes und lebensunwertes Leben zu unterscheiden und das lebensunwerte zu vernichten". (Siehe WESS, L.: 7. Internationaler Kongreß für Humangenetik in Berlin (22.-26.09.86) - Eindrücke und Berichte. In Z. f. Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts (1987), 157-166)

12 *THEUNISSEN, G.: Wege aus der Hospitalisierung. Bonn: Psychiatrie-Verlag 1989*

für die sog. Schwerstbehinderten, reproduzieren es aber in vielfach neuer Weise.(13) Quecksilber, das zu Boden fällt, zerstiebt in unzählige kleine Kügelchen, aber es bleibt Quecksilber - und giftig!

Der Ausgrenzung nach Blankenburg folgt die Eingrenzung in die vier Wände scheinbarer Privat- und Freiheit. Blankenburg ist in das Land hineingewachsen, es hat sich sozusagen ins Unendliche geweitet; es ist überall. Das zuvor massenhaft auftretende Phänomen der Verwahrung ist auf der Erscheinungsebene durch Partikularisierung verschwunden. Was aber, wenn es nun "überall" ist und überall der Ort, an dem die Einsamkeit und Ohnmacht des einzelnen Menschen als nicht mehr relevant wahrgenommen wird? In seinem das gleichnamige Buch einleitenden Aufsatz mit dem Titel "Was ist Psychiatrie"(14) bezieht sich Franco BASAGLIA auf ein Essay von SARTRE zur Frage "Was ist Literatur?" und zitiert ihn wie folgt: "Die Ideologien sind Freiheit, wenn sie entstehen, und Unterdrükkung, wenn sie da sind."(15)

Mit den noch gestern den Ausschluß der Betroffenen medizinisch, psychologisch, pädagogisch und therapeutisch verwaltenden Strukturen, Handlungsfeldern und Qualifikationen kann heute wohl kaum in gleicher Weise die Rehistorisierung, Rehabilitation und Integration der Betroffenen geleistet werden, zumal die auf Selektion und Segregierung gerichteten gesellschaftlichen Grundbedingungen als im wesentlichen unverändert angesehen werden müssen. Das erfordert, die integrativen Konzeptionen in den verschiedensten Bereichen im Grundsatz als revolutionäre Entwürfe zu denken und sie auf der Handlungsebene als Gegenkraft zu den tradierten Mechanismen der Verbesonderung zu entfalten.

Verhalten wir uns dagegen wie Bilderstürmer, werden neue Formen des Aus- und Einschlusses die Folge sein, die wir durch Umdefinitionen der alten Verhältnisse als neue Normalität mithervorbringen. Solches dient den etablierten Kräften im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesen als Handreichung, wie die bestehenden Verhältnisse so verfälscht werden können, daß sie als Fortschritt und in ihrer Ausrichtung als human verkannt werden, wo sie kaum die Qualität eines humanitären Akts haben. Wir sind nicht per se gefeit, nicht an den neuen Instrumenten der Stabilisierung der alten Herrschaft von Wirtschaft und Politik über Kultur und soziale Gemeinschaft, in die ich Gesundheit, Soziales, Erziehung und Bildung eingebettet sehe, mitzubauen.

13 *Siehe: STÖRMER, N.: Trivialisierungen und Irrationalismen in der pädagogisch therapeutischen Praxis. In: Z. Behindertenpädagogik 28 (1989) 2, 157-176.*

14 *BASAGLIA, F.: Was ist Psychiatrie? Frankfurt/M: Suhrkamp Verlag 1974*

15 *a.a.O., S.7*

3. Die Lösung aus der Krise

In ihrer Arbeit "Die psychiatrische Vernachlässigung" verweist Franca ONGARO-BASAGLIA(16) darauf, daß die Krise der psychiatrischen Reform und die schweren Folgen ihrer mangelhaften Umsetzung eine Analyse der bedeutendsten Elemente der Reform verlangen, um die zu lösenden Schwierigkeiten erfassen zu können. Als zentrale Elemente benennt sie

1. "die praktische Umgestaltung der Irrenanstalt als eines Ortes, an dem die Bedürfnisse der Internierten - bisher unterdrückt und verdeckt durch die Kultur der Unverständlichkeit dieser Krankheit und der Unheilbarkeit des Kranken - sichtbar werden müssen, eines Ortes, an dem eine neue Art und Weise des Umgangs mit der psychischen Störung entsteht, die sich unmittelbar aus dem Leiden und der Gesamtheit seiner Bestandteile entwickelt" (S. 24) und

2. den Nachweis, "daß die Irrenanstalt nicht nur die >>Verrücktheit<< (pazzia), sondern auch die Armut und das Elend umfaßte", d.h. die Offenlegung ihres Klassencharakters und daß sie sehr oft dazu diente, "soziale Probleme durch ein fachspezifisches Eingreifen (intervento specialistico) zu verschleiern und damit als solche auszulöschen."(S.25)

Wir können in diese Bestimmung unschwer das Problem "Behinderung" und die Institution "Sondereinrichtung" einbringen; mithin auch Pädagoge und Therapeut. Beide haben in ihren Berufsfeldern nur zwei Möglichkeiten, wie Frau BASAGLIA betont: entweder wälzen sie die Fälle, die dem pädagogischen und psychotherapeutischen Setting nicht entsprechen und damit als die schwierigsten in Erscheinung treten, ab, oder sie geraten, wenn sie bereit sind, die Komplexität der Probleme auf sich zu nehmen, in Widerspruch zu ihrem eigenen Ausbildungssystem, das in der Auseinandersetzung mit der weit komplexeren Realität als verengt erfahren und gesprengt wird.

Die Lage von Frau CONTI offenbart das Dilemma: Sie sieht 'sehr wohl', daß die ganzen Aktivitäten derer, die sie aus der Anstalt befreien könnten, darauf hinauslaufen, sie 'eingeschlossen zu halten', daß niemand dafür sorgt, daß sie herauskommt, worum sie nur jene bitten kann, die sie ausgeschlossen haben: ein unauflösbarer und von ihr tief empfundener Widerspruch, den sie nur in 'ständigem Hoffen', in dem sie 'Stunden, Tage

---

16 *In: ONGARO-BASAGLIA, F.: Die psychiatrische Vernachlässigung. W. F. HAUG u. H. PFEFFERER-WOLF (Hrsg.): Fremde Nähe. Berlin/Hamburg: Argument Verlag (AS 152) 1987, S. 224-236*

und Monate verbringt', oder in dem Wunsch, 'daß dies nur böse Träume' seien, aufzulösen vermag, also in die Irrealität hinein, wo die realen Widersprüche im Zustand des gleichzeitigen Ein- und Ausschlusses ohne soziale Begegnung und mitmenschliche Hilfe nur psychosomatische und psychopathologische Erscheinungen als Regulative zulassen.

Sie weiß um die Gründe ihrer Einweisung: sie war 'mürrisch, unhöflich und faul', entsprach also den herrschenden Auffassungen von Fleiß und angemessenem Verhalten nicht und verstieß gegen das Dogma der Normalität. Sie versucht, ihre sozialen Bezüge aufrechtzuerhalten und weiß, wie schnell das Vergessen einsetzt, weiß um ihre nahezu totale Isolation. Nach ihrer Bitte um Verzeihung, Verzeihung für eine gesellschaftliche Schuld, die sie sich zu eigen gemacht hat, und der nach Mitleid, schreibt sie ihrem Schwiegervater: "Ich grüße Sie von Herzen und küsse Sie, ... antworten Sie mir bald". (17) Sie erhält keine Antwort. Im Interesse der Kranken wird die Post zurückgehalten. Was sie hätte retten können, wird durch den Zugriff der Institution vorenthalten, sie selbst total zerstört. Im 'Interesse des Kranken' einerseits und 'behinderungsspezifisch' andererseits sind die Deckwörter der Modalitäten, psychisch Kranke und Behinderte zu entmündigen, Herrschaft über sie auszuüben, sie zu 'be'-handeln und zu entmenschen. Das kennzeichnet in gleicher Weise die Lebenssituation geistig behinderter Menschen, oft auch dann, wenn sie in ihrer Familie leben und Sondereinrichtungen ihres Wohnorts besuchen können.

Die Vernichtung der Persönlichkeit im Falle psychischer Krankheit wie die 'Ver'-hinderung ihres Aufbaus im Falle geistiger Behinderung erfolgt in drei Phasen und mehreren Schritten:

Phase I: Die Aussonderung

(1) Konstatierung einer Abweichung und deren Klassifikation.
(2) Reduzierung der Persönlichkeit auf die Abweichung im Sinne der 'Atomisierung' und Negation der bio-psycho-sozialen Einheit der Person.
(3) Mystifizierung(18) der Abweichung als Eigenschaft und Wesensmerkmal der Person im Sinne ihrer Fremdbewertung.

Phase II: Die Besonderung

(4) Selbstmystifizierung im Sinne der Ambivalenz zwischen Fremd- und

17 *CONTI 1979, S. 57*
18 *Siehe LAING, R. D.: Mystifizierung, Konfusion und Konflikt. In: BATESON, G. et al: Schizophrenie und Familie. Frankfurt/M.: Suhrkamp Verlag 1972, 274-304*

Selbstwahrnehumung im Spiegel der sich ausdünnenden sozialen Bezüge.

(5) Versuch der Bewältigung des einsetzenden Isolationsstresses im Widerspruch von eigener und erwarteter Handlungslogik.

(6) Zerstörung des mühsam aufgebauten oder erhaltenen Selbstkonzepts und Identitätsverlust.

Frau Conti wurde auf dem Hintergrund ihrer Annahme, keine 'richtige' Frau zu sein,wie die anderen, weil sie onaniere, um sich sexuell zu befriedigen, obwohl die Religion dies verbiete und 'weil sie schon von klein auf der Onanie ver verfallen sei', als sie ihr Zimmer mit vielen Nachtleuchten erhellt und mit Blumen in allen verfügbaren Vasen geschmückt hatte, 'vielleicht um zu beten' und nachdem sie ihrer Mutter gegenüber Selbstmordabsichten geäußert hatte, in die Anstalt gebracht.

Phase III: Die Verbesonderung

(7) Entzug der sozialen Einbindung (Ausschluß) und Konstituierung der Lebenswelt alsbehinderter oder psychisch kranker Mensch (Einschluß) im Sinne des Bruchs mit der eigenen Geschichte.

(8) Verhinderung, Störung und Verlust der Interaktions- undKommunikationsmöglichkeiten.

(9) Entgleisen des Dialogs(19) und Orientierung der Sinnbildungsprozesse an der Aufrechterhaltung und Stabilisierung der eigenen Lebensprozesse an Parametern individueller Bedeutsamkeit psychosozialer Handlungen.

(10) Manifestation kompensatorischer und gegenregulatorischer Handlungsvollzüge im Sinne von Stereotypien, selbstverlet zenden Verhaltensweisen, aggressiven und destruktiven Handlungen u.v.a.m. die uns aus >>Akten<< hinreichend bekannt sind.

---

19 *Mit "Dialog" bezeichnen wir hier die Gesamtheit jener Austauschprozesse zwischen Individuen einer Gattung, die den innerartlichen Verkehr regeln und damit die sozialen Kompetenzen, von der biologischen bis hin zur psychologischen Ebene, grundlegen. Auf menschlichem Niveau sind dialogische Grundfunktionen auf biologischer Ebene in Form von "angeborenen Auslösemechanismen" (AAM) im Artgedächtnis abgesichert; z.B. Auslösung der sog. Lächelreaktion beim Säuglingdurch Präsentation der Auge-Stirn-Partie im Vis-á-vis-Kontakt oder durch eine Maske, die auf einen Kreis mit zwei markanten Punkte reduziert sein kann. Das zeigt, daß der Mensch nicht erst im Laufe seiner Entwicklung als sozusagen höhere psychische Funktion sozial wird, sondern schon auf der Ebene seiner biologischen Verfaßtheit sozial ist. Der Dialog ist von SPITZ selbst als wechselseitigstimulierender Rückkopplungsprozeß innerhalb der Dyade von Mutter und Kind beschrieben worden, in dem die emotionale Komponente eine besondere Rolle spielt. Er ist subjektiv Sinn stiftend und durch die ihm aufruhenden wie innewohnenden Momente der Bindung wesentliches Moment der Angstfreiheit. Wo der Dialog "entgleist", d.h. Beziehungs- und Bindungsqualität verloren geht, resultiert und dominiert Angst.*

Die diesen Prozessen gegenüber zu entfaltende Gegenkraft ist nicht primär die Frage nach der Institution, sondern die nach dem je möglichen Dialog, die nach dem Ort, wie Franca ONGARO-BASAGLIA sagt, "an dem eine neue Art und Weise des Umgangs mit der psychischen Störung *(und geistigen Behinderung; G.F.)* entsteht". Auch dieser Ort kann prinzipiell >>überall<< sein, aber nicht jeder Ort wird die Bedingungen in gleicher Weise umfassen, deren Betroffene wie Pädagogen und Therapeuten bedürfen, um mit einem Menschen in seiner jeweils bio-psycho-sozialen Verfaßtheit sozial handeln zu können. Die Anstalten und Sondereinrichtungen bieten dazu mit Sicherheit die geringsten Chancen. Sie sind - bildlich wie buchstäblich - als versteinerte Formen der Negation menschli- cher Sozialität, die zu allen Phasen und unter allen Bedingungen eines menschlichen Lebens jene Ebene darstellt, von der her, wie auf die hin, sich menschliche Persönlichkeit entfaltet, selbst zu negieren.

Frau Conti's Brief ist ein einziger Ruf nach Befriedigung des jedweder menschlichen Tätigkeit zugrundeliegenden Bedürfnisses nach gattungsspezifischer Normalität, d.h. nach einer der eigenen Geschichte Rechnung tragenden Beziehung zu und Bindung an Menschen. Nach Maßgabe der

---

Im Kontext der Entwicklungspsychologie hat bes. Renè SPITZ in seinen Forschungen in den 30er und 40er Jahren aufgezeigt, daß eine quantitativ wie qualitativ unzureichende Absicherung des Dialogs zu erheblichen psycho-somatischen und psychischen Entwicklungsstörungen führt und in der zweiten Hälfte des ersten Lebens- jahres den sog. psychischen Hospitalismus bedingt. Diese Arbeiten gaben dem Begriff "Dialog" eine spezifische Bedeutung von besonderer Tragweite. Dennoch wurden allein aus Forschungsergebnissen bis heute keine hinreichenden Konsequenzen z.B. hinsichtlich der segregierten Heim- und Anstaltsunterbringung, Wohnheimkonzeptionen u.a. Maßnahmen, Behinderte nach Art und Schweregrad ihrer Beeinträchtigungen zusammenzufassen und aus regulären Lebenszusammenhängen herauszulösen, gezogen. Auf diese Weise wird der für die psychische Gesundheit unersetzbare gattungsspezifische Dialog auf ein Minimum reduziert und die Betroffenen oft schwer, sowie mit nicht revidierbaren Folgen hospitalisiert.

Dialogfähigkeit und -kompetenz repräsentieren sich folglich auf allen Ebenen psychischer Entwicklung; dies in Form von basalem emotionalem Erleben des zwischenmenschlichen Kontakts, der Ich-Bildung, der konventionalisierten Kommunikationmittels Sprache oder (wo sie nicht möglich ist) mittels anderer konventionalisierter Zeichensysteme wie z.B. Gebärdensprache, BLISS-Symbol-Kommunikationsmethode, um nur einige Aspekte zu nennen. (Siehe hierzu: SPITZ, R.: Vom Säugling zum Kleinkind. Stuttgart: E. Klett Verlag 1963 - ders.: Nein und Ja. Stuttgart: E. Klett Verlag 1970 (2. Aufl.) - ders.: Die Entstehung der ersten Objektbeziehungen. Stuttgart: E. Klett Verlag 1973 - ders.: Eine genetische Feldtheorie der Ichbildung. Frankfurt/M.: S. Fischer Verlag 1972 - ders.: Brücken. In: Psyche 28 (1974) 7, 1003-1018 - ders.: Vom Dialog. Stuttgart. E. Klett Verlag 1976

sozialen Verifikation dieses unver- äußerlichen und durch keine Form psychischer Krankheit und geistiger Behinderung zu negierenden Menschenrechts realisiert sich 'wirkliche' Integration; dies in doppelter Weise: Zum einen bezüglich der Ich-Bildung im Sinne integrierter Sinn- und Bedeutungskonstitution im Selbstkonzept als Rehistorisierung und zum anderen als Wiederherstellung der Eingebundenheit in einen von außen nicht begrenzten sozialen Verkehr, der die volle Teilhabe an den gesellschaftlichen Gütern mit einschließt. Das entspricht der Realisierung der Grundsätze von Humanität und Demokratie.

4. Es geht "um den ganzen Menschen sowohl seiner gegenwärtigen Tatsächlichkeit nach, ..., als auch seiner Möglichkeit nach, als was aus ihm werden kann."(20)

Vor wenigen Tagen in Kopenhagen: Ein Repräsentant des dänischen Elternverbandes, zu dem wir eingeladen sind, berichtet uns über Aufgaben und Ziele der Vereinigung im Zusammenhang der "Normalisierung". Er sitzt im Rollstuhl. Vortrag und Diskussion verlaufen in englisch. Die wenigen Bewegungen, die zu beobachten sind, beziehen sich auf das Sprechen, Drehungen des Kopfes und das Anlegen einer Hand mit Hilfe der anderen an den Kopf. Kopf und Hand neigen sich langsam zur Seite auf die Schulter. Ein Blick und wenige leise Worte zu einer zu seiner Seite, aber dennoch etwas zurücksitzenden jungen Frau führt dazu, daß sie ihn in eine senkrechte Haltung aufrichtet, die Hände so legt, wie es gewünscht wurde, den Kaffee reicht und sich vergewissert, ob alles so gut sei. Dann nimmt sie sich wieder zurück. Das wiederholt sich oft. Ohne Aufforderung handelt sie nicht, sie spricht nicht; auch anschließend, als wir in kleinerem Kreis die Frage der persönlichen Assistenz unseres Gastgebers ansprechen und auch darüber eine offene Aussprache haben, spricht sie nur für sich. Ihre Hilfe wirkt sehr fachlich, professionell. Sie hat aber keine Ausbildung. Er hat sie und andere persönliche Assistenzen selbst und mit Hilfe von Freunden und Freunden von Freunden gefunden und angestellt. Sie steht immer mittwochs zur Verfügung. Er sagte, daß er mit nicht ausgebildeten Personen bessere Erfahrungen habe. Die gewährten Hilfen schmälerten zu keinem Moment seine Autonomie und Souveränität; sie wurde auch durch keine Geste, keinen Blick, kein Wort unterlaufen. Seine schwere Behinderung ist nicht Gegenstand ihrer Tätigkeit. Sie handelt mit ihm nach Maßgabe des Erkennens seiner Bedürfnisse. Ihr Handeln bestimmt ihn nicht, wie seine Ansprüche an sie, sie nicht 'gebrauchen' oder untertan erscheinen lassen.

---

20 *Siehe BUBER, M.: Reden über Erziehung. Heidelberg: Verlag Lambert Schneider 1962, S. 63*

Sie ist nicht nur eine junge, sondern auch eine nach den dominierenden ästhetischen Vorstellungen schöne Frau. Sie möchte sich nicht professionell mit Behindertenarbeit befassen.

Ich berichte von dieser Erfahrung, weil sie für mich in exemplarischer Weise verdichtet, was nach dem Ende der Verwahrung nicht nur sein kann, sondern zu sein hat. Dies auch für Menschen mit geistiger Behinderung, für solche mit schwersten Behinderungen, auch wenn sie z.B. dauernd liegen müßten. Unser Gastgeber dürfte kaum weniger Hilfe als eine solche Person beanspruchen; nur andere. Sein Arbeitsumfeld ist im höchsten Grade heterogen und komplex.

Das verweist auf vier Elemente, die ich als die eines autonomen, selbstbestimmten Lebens zu allen Entwicklungsphasen bezeichnen und mit den Stichworten >>Subjekthaftigkeit<<, >>Heterogenität<<, >>Selbstorganisation<< und >>Koevolution<< benennen möchte. Sie kennzeichnen die vier Dimensionen menschlicher Lebensperspektive und sind weder durch die Art noch durch die Schwere der Behinderung modifiziert. Dazu einige Hinweise:

Der Mensch ist zu jeder Lebensphase und in bezug auf jeden entwicklungspsychologisch ausgliederbaren Abschnitt seiner Persönlichkeitsentwicklung ein nach Maßgabe seiner Individualität wahrnehmendes, denkendes und handelndes Subjekt. Was wir Gruppe, Klasse, Gesellschaft oder gar Menschheit nennen, abstrahiert von dieser Tatsache und vereinheitlicht unter anderen Aspekten und auf anderen Ebenen (z.B. eine Gruppe von Menschen mit Trisomie 21; eine Gruppe von Erwachsenen), vermag aber die Individualität des Subjekts nicht zu negieren. Mithin ist jeder Versuch, Menschen nach Homogenitätsgesichtspunkten in bezug auf ausgliederbare Merkmale oder Eigenschaften zu gruppieren, eine Abstraktion von der Realität des einzelnen Menschen, und jede auf diese Merkmale oder Eigenschaften und deren Veränderung abzielende Pädagogik und Therapie nicht subjektlogisch. Deshalb müssen Kinder, Jugendliche und Erwachsene fortschreitend selektiert und segregiert werden. Das gilt in unserer Gesellschaft für alle.

Es wäre der grundsätzlich individuellen Subjekthaftigkeit eines jeden Menschen durch eine weitestgehender Heterogenität Rechnung tragende Lebensgemeinschaft und Lerngruppe zu entsprechen, weil nur in einer solchen möglichst viele der Merkmale und Eigenschaften der Individuen zu Tage treten, die sozusagen für den Menschen typisch und damit für die Kinder der Menschheit relevant sind, sie sich als verallgemeinerter Mensch

anzueignen, d.h. ins Selbst-Konzept zu übernehmen und dadurch Ich zu werden wie dennoch Ich zu bleiben.

Ist eine Gruppe sehr homogen, können aufgrund bestimmter Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zwar bei vielen Gruppenmitgliedern vergleichbar vorliegen mögen, dennoch nur wenige Dinge getan oder Probleme gelöst werden (denken wir z.B. an eine Wohngruppe von Menschen mit einer bestimmtem Behinderungsart und eines bestimmten Schweregrades der jeweiligen Behinderung). Der Anreiz und die Möglichkeit, durch andere etwas zu lernen, ist extrem gering, da viele Ähnliches aufweisen und bleibt auf die eine solche Gruppe betreuenden Erwachsenen begrenzt.

Ist eine Gruppe sehr heterogen, können aufgrund der unterschiedlichsten Fähigkeiten und Fertigkeiten viele Dinge getan und Probleme gelöst werden und besteht ein hoher Anreiz, sich Fertigkeiten anderer anzueignen und neue Fertigkeiten auszubilden, was viele für vieles kompetent macht, ohne die Bandbreite der Kompetenzen zu schmälern.

Das entspricht einem Grundprinzip der >>Selbstorganisation<< der Materie und des Lebendigen in dem Sinne, daß die ungeordnete (chaotische) Vielfalt an Möglichkeiten, wodurch sie fern vom Gleichgewicht sind, viele Strukturen ausbilden kann. Strukturen, die bestimmte, sowohl für die Weiterentwicklung wie die Stabilisierung eines Systems (in der Gesamtheit wie als individuelles) in seiner ökologischen Nische relevante Funktionen sehr ökonomisch, also effizient und energiesparend realisieren können. Dieses Prinzip kann in Anlehnung an PRIGOGINE als "Ordnung durch Fluktuation" beschrieben werden. Es ist eines der Grundgesetze der Entwicklung und Aufrechterhaltung von Leben schlechthin; mithin ein fundamentales Prinzip jedweder Pädagogik und Therapie.

Ein zweites, das darin zum Ausdruck kommt und damit verbunden ist, ist das Grundprinzip der >>Koevolution<<. Es zeigt sich im Zusammenhang dessen, daß in einem weitest heterogenen Umfeld viele Möglichkeiten bestehen, voneinander zu lernen. Der Lernzuwachs des einen, was wiederum die Komplexität und Differenziertheit seines Systems erhöht, ist sozusagen die Lernpotenz des anderen. Dies in dem Sinne, daß im Austausch der Systeme untereinander, was die höhere Komplexität des einen ausmacht, im anderen ein Informationspotential erzeugt, also mit den Mitteln seines Systems verarbeitet und bewertet wird. Dies wiederum in dem Sinne, daß er die Bedeutung dessen für sich begreift, mit Sinn belegt und damit wieder neue Bedeutungen hervorbringt, die wiederum seine Komplexität erhöhen und damit im anderen Informationspotentiale bewirken können, usw. Das besagt, daß

- Entwicklung für den einen wie für den anderen jeweils primär abhängig ist vom Komplexitätsgrad des jeweils anderen und erst in zweiter Linie von den Mitteln und Fähigkeiten des eigenen Systems selbst und

- primär geht es dabei um das, was aus einem System durch vorgenannte Zusammenhänge seiner Möglichkeit nach werden kann und wiederum erst in zweiter Linie um das, was es im Moment gerade ist.

Das beschreibt, aus der Selbstorganisations- und Evolutionstheorie in unseren Bereich übertragen, da es den einen wie den anderen, hier aber wesentlich den anderen für den einen betrifft, die soziale Komponente der psychosozialen Seite selbstorganisierten Lebens. Das Psychische wäre dabei die innere System-Struktur des einen, das Soziale die Einheit der Komplexität des anderen und der Heterogenität der anderen.

Mit der Aussage von Martin BUBER (1878-1965): "Der Mensch wird am Du zum Ich", liegt diese Erkenntnis, erstmals 1919 niedergeschrieben,(21) in genialer Zusammenfassung all dessen, was wir über menschliche Entwicklung wissen und wissen können, auf der psycho-sozialen Ebene vor. Für das Anliegen der Integration können wir nur ergänzen: Der Mensch wird zu dem Ich, dessen Du wir ihm sind!(22)

Die zuvor behandelten Grundprinzipien der Selbstorganisation und Koevolution machen deutlich, daß das Grundverhältnis alles Lebendigen zur Welt das einer wechselseitigen Austauschbeziehung ist. Alle lebendigen Systeme - auch der Mensch - sind gekennzeichnet durch das, was die Begriffe 'dissipativ' und 'autopoietisch' beschreiben. Sie meinen, daß ein System umweltoffen ist und sich durch Ein- und Ausfuhr von Stoffen - oder höher organisiert - durch Ein- und Ausfuhr von Informationen erhält, sich dadurch selbst ständig verändert und neu hervorbringt, dabei aber seine strukturelle Identität wahren kann. Was das meint, wird beispielhaft deut-

---

21 *Siehe BUBER, M.: Ich und Du. In: Buber, M.: Das dialogische Prinzip. Heidelberg: Lambert Schneider Verlag 1965, 7-136, S. 32*

22 *Bezogen auf die pädagogische Arbeit faßt Martin BUBER diesen Sachverhalt in seinen "Reden über Erziehung" in einer Art pädagogischer Maxime zusammen, die an die Erzieher selbst gerichtet ist. Er schreibt:*
"Denn der echte Erzieher hat nicht bloß einzelne Funktionen seines Zöglings im Auge, wie der, der ihm lediglich bestimmte Kenntnisse oder Fertigkeiten beizubringen beabsichtigt, sondern es ist ihm jedesmal um den ganzen Menschen zu tun, und zwar um den ganzen Menschen sowohl seiner gegenwärtigen Tatsächlichkeit nach, in der er vor dir lebt, als auch seiner Möglichkeit nach, als was aus ihm werden kann." (BUBER, M.: Reden über Erziehung. Heidelberg: Verlag Lambert Schneider 1962, S. 63)

lich, wenn wir ein Foto von uns, das uns vielleicht als Kindergartenkind zeigt, als Erwachsene betrachten und uns wiedererkennen, obwohl wir heute doch so anders sind.

Schon **in der Fähigkeit einer einzigen Zelle, sich selbst ständig zu erneuern (Autopoiese) und diesen Prozeß so zu regeln, daß die Integrität ihrer Struktur gewahrt bleibt,** indem sie die inneren und äußeren Prozesse zueinander in Beziehung setzen kann (dissipative Struktur), liegt die >>Wurzel des Psychischen als erfahrener und des Bewußtseins als erfahrbarer Prozeß der Selbstregulation<<. Dies gelingt wiederum nur, wenn die äußeren Ereignisse, die auf einfachster Ebene in den inneren des Stoffwechsels und auf höchst entfalteter Ebene in der Psyche ihre Entsprechung, d.h. eben darin ein **>>Abbild<< der äußeren Welt im Inneren** haben. Folglich können im Zyklus der Selbstorganisation die inneren, auf der Ebene des Menschen also die psychischen Prozesse nur im Zusammenhang mit den äußeren Verhältnissen begriffen werden, denn es gibt da keine anderen, die im Inneren an sich vorhanden und wirksam wären, sondern nur den Zusammenhang von Organisation und Funktion. Dabei bezeichnet die >>Organisation<< die Verknüpfungsmuster der intern ablaufenden Prozesse und >>Funktion<< das Gesamt aller ablaufenden Prozesse eines Systems. Psyche ist folglich sowohl struktureller als auch funktionaler Ausdruck der Organisation der Austauschprozesse mit der Welt im Innern und mithin sowohl Produkt derselben als auch deren Organisator. Das kennzeichnet die psychische Dimension im psycho-sozialen Prozeß selbstorganisierten Lebens.

Auf dieser Basis realisiert sich die Individualität im Sinne der Autonomie eines Systems gegenüber seiner Umwelt und das >>Bewußtsein<< ist Ausdruck eben dieser Autonomie des Systems in seiner dynamischen Beziehung zur Umwelt. Das heißt, keinem selbstorganisierten lebendigen System ist Bewußtsein fremd, sondern geradezu existenziell eigen. (Es kann also auch bezogen auf einen schwerstbehinderten Menschen, wie dies heute in der Diskussion um die "Neue Euthanasie" geschieht, nicht darum gehen, ob es vorhanden ist oder nicht.)

Auf diesem Hintergrund gibt es für ein auf diese Weise sich zur Welt und zu sich selbst verhaltendes System (Selbstreferentialität) keine >>Abweichung<< seiner Entwicklung. Dies weder im katalytischen Prozeß selbst (biologische Ebene), noch im Prozeß der Widerspiegelung der äußeren Verhältnisse im Inneren (psychologische Ebene), noch im Austausch mit der Welt (soziale Ebene), sondern nur eine gattungsspezifische Varianz und Bandbreite der Regulation dieser Prozesse gemäß den Verhältnissen, in

denen sie stattfinden, d.h. gemäß den Bedingungen, unter denen der sich selbst produzierende und reproduzierende dissipativ-autopoietische Prozeß abläuft. Das entkräftigt den Behinderungsbegriff im allgemeinen und im besonderen den der geistigen Behinderung als für irgendetwas außer der Selektion und Segregierung von Menschen tauglicher.

Die beobachtbaren Varianzen, auch was wir als Behinderung klassifizieren, sind also entwicklungslogische Produkte der Realisierung eines bestimmten individuellen Lebens auf der Basis dieser Grundbedingungen.

Wir können unter pädagogisch-psychologischen Aspekten festhalten:

1. Der Mensch ist eine bio-psycho-soziale Einheit(23)

2. Die bio-psycho-soziale Einheit Mensch, die ihre gattungsspezifische Normalität nicht in instinktgesicherten Verhaltensmustern bewahrt findet, sondern sich über "Lernen" aneignen muß, findet dementsprechend - und dies ist von zentralster pädagogischer Bedeutung - ihr "Wesen" in der Gattung und nicht primär in sich.

Dies begründet das Primat der Gesamtverhältnisse für die Entwicklung des Einzelnen gegenüber seiner momentanen individuellen Verfaßtheit und somit die Orientierung primär auf das, was aus einem Menschen werden kann, denn auf das, was er seiner gegenwärtigen Tatsächlichkeit nach ist.

Wir können nun auch nachvollziehen, daß menschliche Entwicklung immer eine psycho-soziale ist in dem Sinne, daß die Komplexität der sozialen Verhältnisse die Komplexität der psychischen Strukturen und die Differenziertheit der psychischen Funktionen bedingt und nach Maßgabe derselben wiederum eine höhere Teilhabe des einzelnen Subjekts am sozialen Verkehr möglich wird.

(Es sei ergänzt: Für den Menschen gibt es keine nicht sozialen Bedingungen und sei er in extremster Weise isoliert. Eben keinen mitmenschlichen Kontakt zu haben oder nur mit solchen Menschen, die ähnliche Merkmale und Eigenschaften haben, wie er selbst, ist dann seine soziale Situation, sind

---

23 *Die biologische, psychologische und soziale Ebene charakterisieren die Bereiche, die die menschliche Existenz absichern. Mit der aufgeführten Abfolge ist eine Hierarchie der Ebenen gekennzeichnet, deren Beziehungen untereinander darin bestehen, daß die jeweilig höhere Ebene stets die führende bleibt, wenngleich sie sich realisieren auch nur mit Hilfe der tiefer liegenden Ebene realisiert en kann. Dies gilt in gleicher Weise z.B. auch für das Verhältnis der verschiedenen strukturellen Ebenen des zentralen Nervensystems (ZNS).*

die Verhältnisse, die er sich aneignet und die er psychisch widerspiegelt und die seine Verhaltensweisen bedingen, die wir dann allgemein als >>abweichend<< und >>pathologisch<< klassifizieren, obwohl sie unter diesen Bedingungen >>entwicklungslogisch<< sind.)

Auch schwerste Behinderung setzt, solange ein Mensch lebt, diese Grundprozesse nicht außer Kraft. Mithin hat jeder Mensch, sei er auch noch so schwer behindert, strukturell und funktional die Möglichkeit, sich Welt anzueignen und sie psychisch widerzuspiegeln, ist der Komplexitätsgrad der Verhältnisse nur hoch und differenziert genug, daß sie ihm Anreize und Möglichkeiten bieten, dieses zu leisten.

5. Die Konsequenzen

Der Brief von Frau CONTI verdeutlicht im Kontext der versuchten Ausführungen zum Dilemma von Normalisierung und Integration, welcher Art jene - und ich fasse es jetzt auf dieser Ebene - pädagogischen, therapeutischen und organisatorischen Erfordernisse zu sein haben, die geeignet sind, den Mythos vom >>harten Kern<< auch in unseren Köpfen zu sprengen. Sogenannte psychisch Kranke zu zitieren, heißt auch von sog. Schwerstbehinderten zu reden, denn ihre Gesamtheit konstituiert, was wir mit dem >>harten Kern<< beschreiben. Erst wenn er gesprengt und der letzte Mensch aus dieser harte, objektive Realität schaffenden Irrationalität entlassen ist, rückt das Ziel eines selbstbestimmten Lebens für jeden Menschen näher.

Den Zusammenhang von "Normalisierung" und "Integration" sehe ich so, daß **Integration das Ziel** beschreibt und **Normalisierung den zielidentischen Weg**, es zu erreichen, der schließlich aber in der Integration selbst überwunden und aufgehoben werden muß. Dabei stellt, wie schon betont, das konsequente >>Ende der Verwahrung<< den zentralen Umschlagpunkt in die zieladäquate neue Qualität dar. Den für jedwede Selbstorganisation des Lebendigen heute anzunehmenden Grundprinzipien folgend, wäre Integration am einfachsten zu fassen als **"KOOPERATIVE TÄTIGKEIT IM KOLLEKTIV"**(24); dies zu allen Alters- und Entwicklungsstufen und in allen Lebens- und Lernzusammenhängen.

---

24 *Siehe hierzu: FEUSER, G,: Integration als kulturelle Notwendigkeit; ders.: Integration und ihre Bedeutung für die psychosoziale Entwicklung von Kindern im Vorschulalter. Linz: Vortragsmanuskripte anläßlich des 6. gesamtösterreichischen Symposiums "Gemeinsam leben, lernen und arbeiten", 1990 (Veröffentlichung im Tagungsbericht in Vorbereitung)*

Der kurze Bericht zu unserem Gesprächspartner beim dänischen Elternverband verdeutlicht exemplarisch Normalisierung jenseits der Verwahrung, läßt aufleuchten, was Integration meint. Sie hat gemäß oben gegebener Definition vier grundsätzlich unverzichtbare Basiselemente, von denen je zwei unmittelbar korrespondieren. Diese sind (1) die Kooperation am (2) gemeinsamen Gegenstand nach Maßgabe einer (3) individualisierten (4) inneren Differenzierung der Lebens- und Lernfelder und der zu gewährenden Hilfen wie per- sönlichen Assistenz. Sie setzt voraus und bedeutet auf dem Weg der Normalisierung

1. Abschied zu nehmen vom Dogma der 'Homogenität', das uns noch immer suggeriert, daß eine nach gleichen Merkmalen selektierte und segregierte Gruppe - wie groß sie auch immer sei - besser zusammen leben und arbeiten, oder daß man eine solche Gruppe besser lehren und die Betroffenen in einer solchen Gruppe besser lernen könnten,

2. Abschied zu nehmen vom Dogma des Schonraums und dem Mythos vom harten Kern und entschieden in allen Lebensbereichen (Frühförderung, Kindergarten, Schule, Berufsbildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit) für eine umfassende Integration aller Menschen einzutreten,

3. uns die Erkenntnisse unseres Faches umfassend anzueignen und sie auf das Niveau heutigen Erkenntnisstandes anzuheben. (Das bedeutet auch Förderdiagnostik anstatt Statusdiagnostik zu betreiben und die Einheit von Pädagogik und Therapie wiederherzu- stellen) und

4. zu begreifen, wie zu realisieren, daß Diagnostik, Pädagogik und Therapie nichts anderes sind, als Mittel der Strukturierung von Lebens- und Lernfeldern in einer Weise, daß sie unter den individuellen Bedingungen eines Menschen aneigenbar sind, d.h. auf die Verhältnisse einzuwirken und sie zu verändern, damit durch die Aneignungsprozesse andere Verhaltensweisen in der Rückwirkung auf die Verhältnisse resultieren können und nicht mehr länger den Kampf gegen die Verhaltensweisen der vermeintlich 'abweichenden' Menschen und damit gegen diese selbst zu führen.

Bezogen auf diesen Weg und dieses Ziel stellen die "Erklärung der Rechte für Geistigbehinderte" der Vereinten Nationen vom 20.12.1971(25) einen bedeutenden, aber auch veränderungsbedürftigen Eckpfeiler dar. Gerade in Anbetracht der Diskussion um die sog. "Neue Euthanasie" muß aus dem

---

25 *Erklärung der Rechte für geistig Behinderte der Vereinten Nationen, Resolution Nr. 2856 vom 20. Dezember 1971:*

Recht 1: *Der geistig behinderte Mensch hat, soweit es nur irgendwie möglich ist, die gleichen Rechte wie andere Menschen.*

ersten Recht (das lautet: "Der geistig behinderte Mensch hat, soweit es nur irgendwie möglich ist, die gleichen Rechte wie die anderen Menschen) dringend der einschränkende Einschub "soweit es nur irgendwie möglich ist" gestrichen werden.

Diesem "Grundrecht" wäre ein anderes Recht unmittelbar voranzustellen. Es sollte lauten: **Die Menschenrechte, die dem jedem Menschen prinzipiell zu gewährenden Lebensrecht aufruhen, können durch keine Existenzweise eines Menschen verwirkt oder außer Kraft gesetzt werden.** Die Rechte 2 bis 7 könnten dann in entsprechend modifizierter Form als Ausführungsbestimmungen begriffen werden.
Die ungebrochene Realisierung der Rechte der geistig Behinderten wie auch anderer Behinderter würde erfordern:

1. Die Umorganisation der Finanzierung des Behindertenbetreuungswesens im Sinne eines dem jeweils betroffenen Behinderten selbst zur Verfügung stehenden und an ihn auszuzahlenden Einkommens, mit dem er die Grundbedarfe seiner Lebensführung ent sprechend dem jeweiligen Lebensstandard, die persönlichen Assistenzen eingeschlossen, selbst finanzieren kann.

Recht 2: *Der geistig behinderte Mensch hat ein Recht auf angemessene medizinische Versorgung und Physiotherapie und auf solche Bildung, Training, Rehabilitation und Förderung, die seine Fähigkeiten und sein größtmögliches Potential entwickeln.*

Recht 3: *der geistigbehinderte Mensch hat ein Recht auf wirtschaftliche Sicherstellung und einen angemessenen Lebensstandard. Er hat ein Recht auf produktive Arbeit oder eine entsprechende sinnvolle Beschäftigung, die seinen Fähigkeiten soweit als möglich entspricht.*

Recht 4: *Wo immer dies möglich ist, sollte der geistig behinderte Mensch mit seiner eigenen Familie oder einer Pflegefamilie leben und an den verschiedenen Formen des gemeinschaftlichen Lebens Anteil nehmen. Die Familie mit der er lebt, soll dafür Unterstützung erhalten. Wenn die Betreuung in einer Einrichtung notwendig wird, dann soll dies in einer Umgebung und unter Verhältnissen erfolgen, die denen des normalen Lebens so nahe als möglich sind.*

Recht 5: *Der geistig behinderte Mensch hat ein Recht auf einen qualifizierten Vormund, wenn sein persönliches Wohlergehen und seine Interessen das erforderlich machen.*

Recht 6: *Der geistig behinderte Mensch hat ein Recht auf Schutz vor Ausnützung, Mißbrauch und entwürdigender Behandlung. Wenn er eines Vergehens beschuldigt wird, hat er das Recht auf eine faire Untersuchung vor Gericht unter voller Berücksichtigung seiner geistigen Behinderung im Hinblick auf seine Verantwortung.*

Recht 7: *Wenn geistig behinderte Menschen aufgrund der Schwere ihrer Behinderung außerstande sind, alle ihre Rechte in sinnvoller Weise auszuschöpfen, oder sollte es notwendig werden, einige oder alle dieser Rechte einzuschränken oder abzuerkennen, muß der Vorgang dieser Einschränkung oder Aberkennung der Rechte angemessene gesetzliche Sicherstellung gegen jede Form des Mißbrauchs aufweisen. Dieser Vorgang muß auf einer Begutachtung der sozialen Fähigkeiten des geistig behinderten Menschen durch qualifizierte Experten beruhen und muß einer regelmäßigen Überprüfung sowie dem Recht auf Berufung bei höheren Instanzen unterliegen.*

2. Die grundsätzliche Ermöglichung des Wohnens in der eigenen Gemeinde und in einer eigenen Wohnung bzw., wenn gewünscht, in Form von Wohngemeinschaften nach freier Wahl und damit Verzicht auf jedwede Form von Institutionalisierung.

3. Die Öffnung aller kultureller Angebote für Behinderte aller Arten und Schweregrade und deren Erweiterung um die den kultu rellen, kommunikativen und Aktivationsbedürfnissen der Betroffenen gerecht werdenden Angebote.

4. Die Aufnahme des Rechts auf Arbeit - ohne Ansehung von Person und Geschlecht - in das Grundgesetz.

Der Weg der Auflösung der Großeinrichtungen, ihre Dezentralisierung und Regionalisierung, ist nur in einer Bewegungsrichtung eine Chance ihrer und der Überwindung der Psychiatrie; er und die uns zu schnell lieb gewordenen heilpädagogischen Heime, Kleinstheime und Tagesstätten sind in einer weiteren Bewegungslinie auch immer ihre Reproduktion und Vermehrung und Brutstätte der Schonraum-Ideologie und des Mythos vom harten Kern! Das sollte nicht übersehen werden.

Abschließend noch einmal zu uns: In seiner Antwort auf Oskar NEGT's Brief schreibt Erich WULFF bekennend, daß er die Macht der objektiven Verhältnisse, welche der kranke Mensch zwar nicht bricht, in bezug auf die er sich aber vielleicht auch Schleichwege aneignen kann, weiterhin als Subjekt zu handeln, in seinen Arbeiten seltener thematisiert zu haben. In bezug auf die Arbeit mit seinen Patienten, so schreibt er (und das kann auch auf die Pädagogik und persönliche Assistenz ausgeweitet werden), sei ihm aber klar geworden, "... es war nie allein ein Weg in entfernte Vergangenheit, ... sondern immer ein analytisch-synthetischer Prozeß, der einer Gegenwart - und einer Zukunft - bedurfte, eines Angebotes, das nicht aus der Therapiestunde und vom Therapeuten allein, sondern immer auch von außerhalb, aus der Lebenswirklichkeit selbst, kam. Therapie ist selten mehr als ein Katalysator für derartige Prozesse und sie hat schon viel erreicht, wenn sie diese nicht stört oder behindert, sondern nur den Raum eröffnet, in welchem sie stattfinden können."(26)

---

26 *HAUG, W.F. u. PFEFFERER-WOLF, H. (Hrsg.): Fremde Nähe. Festschrift für Erich Wulff. Berlin: Argument Verlag, (Bd. AS 152), 1987, S. 19-23*

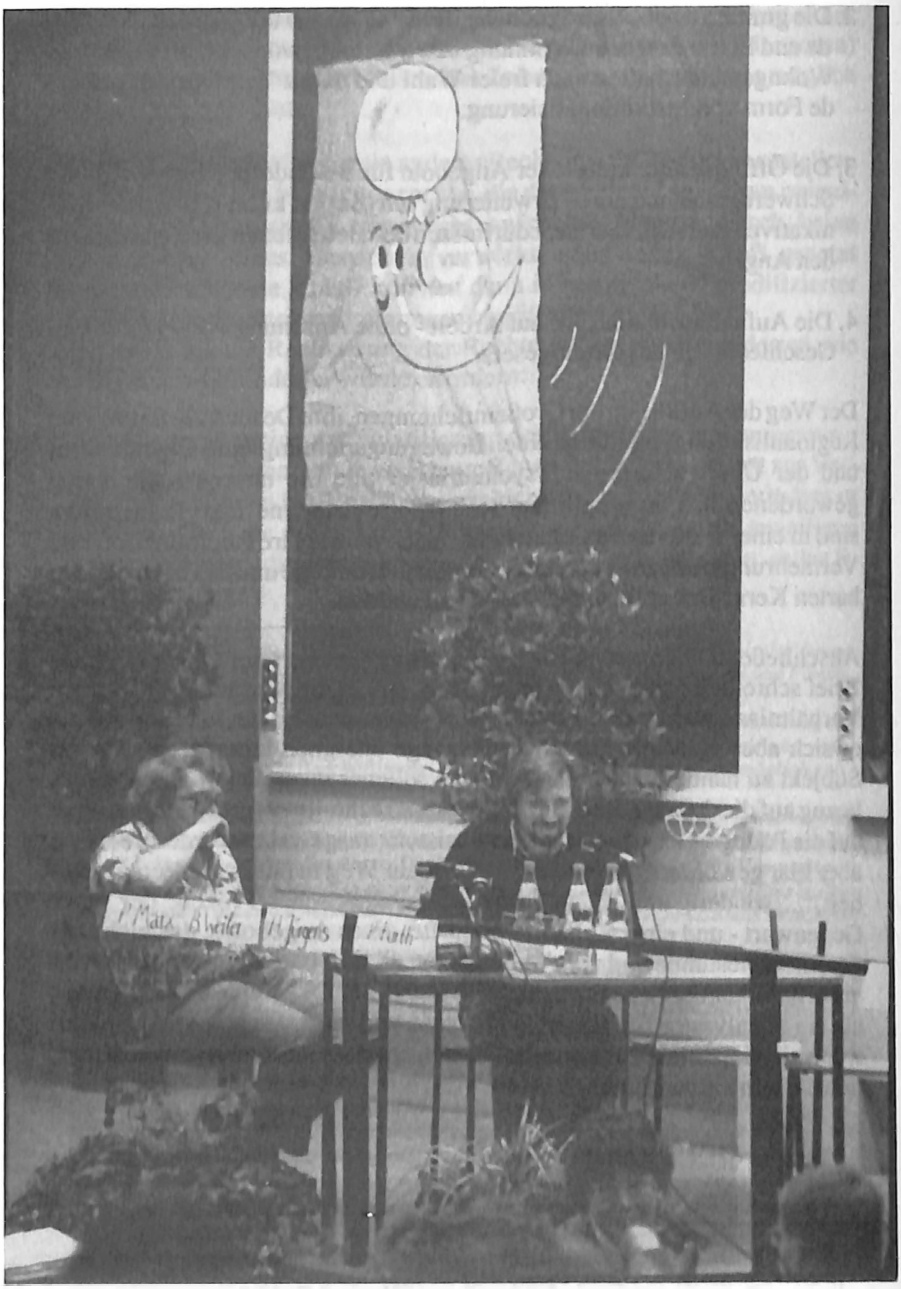
P Marx
B Weiler
H Jürgens
P Furth

André Zimpel/Manfred Jödecke:

Zur Lebensituation geistig behinderter Menschen in der DDR bzw. den "Neuen Bundesländern"

Vorbemerkung (Magdeburg, den 10. Januar 1991):

Vor die Aufgabe gestellt, die Lebenssituation geistig behinderter Menschen auf dem Territorium der ehemaligen DDR widerzuspiegeln, stießen wir auf drei wesentliche Schwierigkeiten:

Erstens: Erlebnisse gemeinsamen Lernens mit geistig Behinderten waren keineswegs generalisierbar für die Lebenssituation aller geistig Behinderten auf dem vormaligen Territorium der DDR, zumal diese Erlebnisse vor allem auf den außerinstitutionellen Bereich zurückgehen und für uns von starker emotionaler Bedeutung waren.

Zweitens: Den Autoren zugängliche statistische Angaben über rehabilitative Einrichtungen und deren Arbeit mit geistig Behinderten waren oftmals zu sehr auf technische Details beschränkt, als daß sie Wesentliches über die Betroffenen aussagen konnten.

Drittens, und das wog wohl am schwersten: Es blieb für die ehemaligen Bürger der DDR nur wenig Zeit, um ihre Interessen zu erkennen und damit artikulieren zu können.

Aber, auf die Runden Tische gelangten die Probleme der gesellschaftlichen Umgestaltung. Sie standen in Übereinstimmung mit Ergebnissen unserer wissenschaftlichen Arbeit, nämlich, daß geistige Behinderung ihrem Wesen nach verhinderte Subjektivität ist. Analytisches und unmittelbar Emotionales waren im Beitrag in Einklang zu bringen, denn: "In der ... wissenschaftlichen Sprache hat das Ohnmächtige vollends die Kraft verloren, sich Ausdruck zu verschaffen, und bloß das Bestehende findet ihr neutrales Zeichen".(1)

Auf die immer wieder gestellte Frage, welche Betreuungseinrichtungen für geistig Behinderte aufhebenswert sind, konnten wir immer nur wieder die

---

1 *HORKHEIMER, M./ADORNO, T. W.: Dialektik der Aufklärung - Philosophische Fragmente. Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt/M, 1989, S. 29*

Antwort geben, daß es nicht auf neue Modelle ankommt, sondern auf Öffnung der bestehenden Einrichtungen und einen notwendigen Selbstbesinnungsprozeß der in diesen Einrichtungen Arbeitenden.

Vortrag am 16.06.1990 beim Kongress "Ende der Verwahrung?!" in Marburg:

> *"In unserem Land ist die Kommunikation zwischen Staat und Gesellschaft offensichtlich gestört..."*

So begann ein Flugblatt im Oktober 1989. Es brach dem Denken der Bürger der DDR Schranken auf. Weiter unten hieß es in dem Flugblatt:

> *"...auch die Kommunikation über die Situation und die Interessenlage ist gehemmt."*

100 Tage, die die DDR erschütterten - und die Lebenssituation geistig Behinderter war die aller Bürger: Sprachlosigkeit und ungewisse Zukunft. Wenig später ein Aufschrei der Eltern Behinderter in einer für die DDR-Presse ungewohnten Sprache:

> *"Wir fühlen uns als Partner von Ärzten nicht anerkannt, und als kompetente Betreuer unserer Kinder in vielen Fällen von Fachleuten unterschätzt.*
> *Geschädigte Bürger und Kinder werden in der DDR prinzipiell in Sondereinrichtungen betreut. Dadurch ist eine echte Integration ins tägliche Leben und in die Gesellschaft nicht möglich."* (2)

Geistig Behinderte, in der Sprache der staatlichen Institutionen als "schulbildungsunfähige, förderungsfähige Schwachsinnige" Synonyme sind: "schulisch nicht mehr bildbare, aber noch förderungsfähige Schwachsinnige", bzw. "förderungsfähige Schwerschwachsinnige", in der Kurzform: "schulbildungsunfähige Förderungsfähige", oder "Förderungsfähige", jüngst auch: "intellektuell schwer Geschädigte", sowie: "Geistigbehinderte") bezeichnet, haben keine eigene Sprache.

Sie sprechen in der Sprache, die sie als sprachlos definiert. Deshalb sprechen andere für sie.

Aus einem Interview mit dem ehemaligen Minister für Gesundheitswesen

---

2 *Elternkreis der evangelischen Kirche Berlin/Brandenburg. in: Heilberufe 1/90*

der DDR, OMR Prof.Dr.sc. Mecklinger aus Anlaß des UNO-Jahres der Geschädigten (Behinderten):

> "Die der komplexen Rehabilitation dienenden vorhandene Möglichkeiten, nach Schadensart, Schweregrad und Altersgruppen abgestuft, nennt man auch Rehabilitationskette. Bei der Realisierung kommt es auf die Kontinuität der Rehabilitation und auf nahtlose Übergänge an. Dies zu organisieren und zu überwachen ist die Aufgabe der Kreis- und Bezirksrehabilitationskommissionen."(3)

Glieder dieser Rehabilitationskette sind:
- Genetische Beratung
- Pränatale Mißbildungsdiagnostik
- Sonderberatung für Risikoschwangerschaften
- Sondermütterberatung für früh geborene und geschädigte Kinder

und
- Meldung für die Geschädigtenkartei des Jugendgesundheitsschutzes, der bis zum 18. Lebensjahr die Lebenssituation geistig Behinderter überwacht.

Nahtlos fügen sich weitere Kettenglieder an:
- Einweisung in Sonderkrippen
- Einweisung in Fördereinrichtungen (bei voraussehbarer Schulbildungsunfähigkeit)
- Einweisung in Kliniken, Anstalten und Heime (bei voraussehbarer Förderungsunfähigkeit)

Finanzielle Unterstützung häuslicher Pflege:
- Mütter erhalten, wenn sie zu Hause bleiben, 200,- Mark monatlich, inclusive die Anerkennung dieser Zeit als Arbeitsjahre bei der Renten berechnung.
- Bei Komplexschädigung des Kindes wird Sonderpflegegeld in Höhe von 150,- Mark monatlich gezahlt,
- die Invalidenrente ab 18 Jahre beträgt 350,- Mark monatlich.

Kettenglieder ab dem 3. Lebensjahr sind:
- Einweisung in Sonderkindergärten bzw. Vorschulteile der Hilfsschulen
- Einweisung in Fördereinrichtungen (bei voraussichtlicher Schulbildungsunfähigkeit)

---

3 *PETZOLD, H.J.: Verstehen und Fördern - Reportage über geistig behinderte Menschen, Evangelische Verlagsanstalt, Berlin 1988, S. 177*

- Einweisung in Kliniken, Anstalten und Heime (bei voraussehbarer Förderungsunfähigkeit)
- Hilfsschulaufnahmeverfahren (HAV) im Einschulungsalter,

danach

- Hilfsschule, Abteilung II,

oder

- Fördereinrichtung (bei Schulbildungsunfähigkeit)

Nach Beendigung der 8-klassigen polytechnischen Hilfsschule

- Lehre an der Zentralen Berufshilfsschule (ZBHS) und Teilfacharbeiter
- oder Fördereinrichtung (bei Arbeitsunfähigkeit)

Die letzten Kettenglieder nach dem 18. Lebensjahr:

- Weitergabe der Geschädigtenkartei zum Kreisrehabilitationszentrum
- Vermittlung von Arbeit und Wohnraum bei sehr begrenzten Kapazitäten

oder

- Versorgung in Familie, Altersheim, Anstalt oder Klinik (bei Arbeitsunfähigkeit).

Die Engmaschigkeit der Rehabilitationskette, eine Errungenschaft des Gesundheitswesens in der DDR, kam in der Vergangenheit jedoch nicht in jedem Fall an. Hierzu aus dem Bericht einer betroffenen Mutter:

"Eberhard (Trisomie 21) kam so mit viereinhalb Jahren in den Kindergarten, den Vorschulteil einer Hilfsschule. Wir waren froh darüber, denn er hat sich dort sehr wohl gefühlt und ging gern hin, die Tanten dort liebte er sehr. Das ging 3-4 Monate gut, da regte sich ein Nervenarzt in unserem Ort auf. Er war der Meinung, daß das nicht ginge, Eberhard gehöre in eine Fördereinrichtung, und die Plätze in diesem Kindergarten müßten frei bleiben für die Kinder, die einmal die Hilfsschule besuchen würden. Das war zumindest insofern unreal, weil dieser Kindergarten gar nicht ausgelastet war und man deshalb Eberhard gern genommen hatte.
Wir wehrten uns dagegen... Der Arzt bestand aber darauf und meinte zu mir, daß ich da eben zu Hause bleiben müsse und nicht mehr arbeiten gehen könne. Es ging so aus, daß der Junge erst einmal zum Test in eine Klinik für Neurologie und Psychiatrie sollte. Wir wollten das eigentlich nicht, denn er war ja noch so klein und konnte nur wenig sprechen. Außerdem war bereits festgestellt worden, daß er bildungsunfähig ist.

Schließlich brachten wir Eberhard doch hin, er sollte sechs Wochen in der Klinik bleiben. Jeden Montag brachten wir den Jungen hin, und am Freitag

holten wir ihn wieder ab. Was dort mit dem Jungen gemacht wurde, wissen wir nicht. Auf jeden Fall hatte er wieder Windeln an, obwohl er zu Hause bereits sauber gewesen war. Er aß auch nicht mehr gut und sagte kein Wort. Wir waren deshalb froh, daß wir ihn schon nach drei Wochen wiederbekamen. Man sagte uns, daß sie nichts mit ihm machen könnten. Es wurde lediglich bestätigt, daß er bildungsunfähig ist, er wurde sozusagen "ausgemustert"... Nun soll er ab 1.9.82 in die Sondertagesstätte in unserer Stadt. Das haben wir nun so "hintenherum" über eine Mitarbeiterin dieser Einrichtung erfahren..." (4)

Anders stellte sich die Situation dar, wenn die Rehabilitationskette nicht griff:

Ein Junge erkrankte infolge einer Maserninfektion an Leukencephalitis (Entzündung der weißen Hirnsubstanz, die zum Hirnabbau führt). Die Krankheit äußerte sich zuerst im Alter von 8 Jahren (kurzzeitige Bewußtseinsstörungen) und führte schließlich zu langanhaltender Bewußtlosigkeit. In diesem Stadium blieb die Krankheit stehen. Sieben Jahre lang wurde der Junge stationär versorgt. Nahezu jeden zweiten Tag erhielt er Besuch von seinen Eltern. Diese scheuten sich nicht davor, angeregt mit ihm "zu sprechen". Blickkontakt mit ihrem Sohn war ihnen Antwort genug, was vom Pflegepersonal bestaunt wurde, hatten diese ihn doch schon aufgegeben.

Als stärkstes und zugleich schwächstes Kettenglied der Rehabilitation geistig Behinderter erwies sich die Institution Fördereinrichtung. Ihre Geschichte begann mit dem Jahre 1951. In zeitgenössischer Diktion hieß es dazu:

"In der Sonderschulverordnung von 1951 war im § 9 bestimmt worden, daß Kinder, die wegen hochgradiger Schädigungen auch in Sonderschulen nicht ausreichend gefördert werden können, dem Gesundheitswesen zur Einweisung in Heime für bildungsunfähige Kinder und Jugendliche zu überweisen sind. Durch die Differenzierung des Schülerbestandes wurde in vielen Hilfsschulen die Möglichkeit geschaffen, den Kindern eine Möglichkeit der schulischen Bildung zu geben, die trotz eines schweren Schwachsinnsgrades noch fähig sind, anwendbare elementare Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erwerben ('C-Schüler'). Andererseits wurde jedoch erkannt, daß nicht alle Kinder, die zum Erwerb anwendbarer elementarer schulischer Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr imstande

---

4 ebenda, S. 265

sind, in die Gruppe der "völlig Bildungsunfähigen" eingeordnet werden dürfen. Für diese Gruppe geschädigter Kinder ergab sich der ungünstige Umstand, daß sie ihrerseits wegen der Unfähigkeit zur schulischen Bildung aus den Hilfsschulen ausgeschult wurden, während andererseits die zuständigen Ärzte die Einweisung in ein Pflegeheim mit der Begründung ablehnten, daß die Kinder über Entwicklungsmöglichkeiten verfügen, die durch eine pädagogische Förderung entfaltet werden können, die aber in einem Pflegeheim bei nicht ausreichender pädagogischer Förderung vollends verkümmern müssen."(5)

Über Bildungs- und Erziehungsversuche in Heilpädagogischen Abteilungen von Krankenhäusern (vor allem im Bereich Neurologie und Kinderpsychiatrie) neigte sich die Waage staatlicher Zuständigkeit immer mehr hin zur Seite des Gesundheits- und Sozialwesens.
Mit Beginn der 70er Jahre setzte ein forcierter Auf- und Ausbau von Fördereinrichtungen (insbesondere Tagesstätten) ein.
Aufkommende Differenzen bezüglich der Zuständigkeit medizinischer Betreuung und pädagogischer Förderung wurden über das Bild vermeintlich optimaler medizinisch-pädagogischer Zusammenarbeit in sowjetischen Einrichtungen für Schwerstschwachsinnige vermittelt:
"Die notwendige medizinisch-pädagogische Zusammenarbeit ist insbebesondere dadurch gewährleistet, daß in den Einrichtungen, die medizinisch geleitet werden, der stellvertretende Direktor Pädagoge (Defektologe) ist, in den Heimen des Sozialwesens hingegen, die pädagogisch geleitet werden, ist der stellvertretende Direktor ein Arzt."(6)

Mit dem 18. März 1990 geriet die Rehabilitationskette unter verstärkten Druck. Als wichtigstes Moment schälte sich das Problem der Schulbildungs(un)fähigkeit heraus.

Fördereinrichtungen auf dem Weg zur Schule "G" (Schule für geistig Behinderte) und Hilfsschulen mit dem Anspruch auf Integration (Einrichtung von Sondergruppen und Sonderklassen für schwerer lernende Schüler) streiten um "Hegemonie" im Bildungs- und Erziehungsgeschehen.

Die Organisation der Arbeit für geistig Behinderte ist an verschiedenen Orten unterschiedlich geregelt worden. Zur Zeit gibt es folgende Formen:

- SONDERWERKSTÄTTEN AUSSERHALB VON PRODUKTIONSBETRIEBEN

5 *ESSBACH, S.: Zum Problem der Bildung und Erziehung schwer schwachsinniger Kinder, Studienmaterial Berlin 1973, S. 50 f.*
6 *ebenda, S. 59*

Typisch für diese Werkstätten ist, daß die geistig Behinderten in einem eigenen Gebäude untergebracht sind und so völlig unter sich sind. Während des Arbeitstages kommen sie nicht mit anderen Menschen in Berührung.

- SONDERABTEILUNGEN IN BETRIEBEN
  Typisch für diese Form ist, daß die geistig Behinderten in Betrieben untergebracht sind, so daß mannigfaltige Möglichkeiten des Kontaktes zu anderen Betriebsangehörigen bestehen.

- ARBEITSSTELLEN
  für geistig behinderte Jugendliche und Erwachsene sind Teile großer Rehabilitationszentren.

Darüber hinaus gibt es

- ARBEITSGRUPPEN
  die unter Anleitung außerhalb besonderer Arbeitsstätten für Reinigungsarbeiten, zu Pflegearbeiten in Park- und Gartenanlagen, Sportstätten usw. eingesetzt werden.

Amateurkapitalisten in den ehemals volkseigenen Betrieben nutzen für erste Arbeitsplatzstreichungen die Sprachlosigkeit der geistig Behinderten. Hauptargumente sind Kostenkalkulationen in der Sprache des Westens.

Innerhalb der staatlichen Rehabilitationskette, die sich ihrer nahtlosen Übergänge erfreute, konnte die Sprachlosigkeit geistig Behinderter kaum bemerkt werden.

Anders christliche Gemeinden, die, wenn auch nicht eine Alternative zur Rehabilitationskette, so doch für viele geistig Behinderte ein Refugium waren. Dazu ein Hausvater aus den Neinstedter Anstalten:

"Zum Umgang mit den Behinderten möchte ich frei nach Paulus sagen: Man mußte den Dummen ein Dummer werden! Das ist so zu verstehen, daß ich, wenn ich mich mit einem Behinderten unterhielt, auch dessen Sprache sprechen mußte, damit er mich verstand... Da war auch einer, der kam regelmäßig zu mir ins Büro, setzte sich gegenüber von meinem Schreibtisch auf einen Stuhl und sah mich unverwegt an und schliefschließlich ein. Nach einem halben Stündchen ging er wieder, ohne ein Wort zu reden. Er hatte

eben das Bedürfnis, einige Zeit bei mir zu sein." (7)

... und eine Hausmutter:

"Ich kann diese Behinderten natürlich nicht normal machen, aber für mich sind das Menschen, die ich als Menschen zu akzeptieren habe. Man muß versuchen, sie so anzunehmen, wie sie sind. Ich konnte diese Frauen ja nicht nach meinen Wünschen und Vorstellungen formen, das habe ich nach sehr kurzer Zeit auch gar nicht mehr versucht..." (8)

... und ein Mitglied der Gemeinde während einer Ausstellung von Malerei geistig Behinderter in einer Pfarrkirche:

"Diese Ausstellung in der Kirche ist sehr interessant, aber ist dadurch trotzdem noch ein andächtiger Gottesdienst gewährleistet?" (9)

sowie H.-J. Tschiche, H. Wüst und G. Loettel in einem Thesenpapier zur Tagung der evangelischen Kirche vom 6.-8.10.1989 in Erfurt:

"Noch immer halten wir die Einrichtung von Behindertenschulen,-heimen und -gruppen für eine tolle Sache... Dort werden die Behinderten rationell, gut und fürsorglich betreut. Sie stören nur wenig. Sind diese Stätten nicht unmenschliche Reservate? Wenn wir dort Hilfe leisten, macht uns das stolz und zufrieden. Doch sind wir, die Nichtbehinderten, nicht auch froh und erleichtert?"

Alle am Runden Tisch der Stadt Magdeburg waren sich einig darüber, daß ein Kommunikationszentrum als Sammel- und Anlaufpunkt für Behinderte vorteilhaft und wichtig für die Betroffenen ist.
Das Projekt "Kommunikationszentrum" könnte unserer Ansicht nach ein Beitrag zur Überwindung der Sprachlosigkeit geistig Behinderter sein.

Anmerkung der Redaktion: Der folgende Nachtrag wurde uns auf Anfrage von den beiden Autoren im November 1990 eingereicht. Er versucht, den aktuellen Stand in den nun mittlerweile "neuen Bundesländern" wiederzugeben. Weiterhin wird die Entwicklung des Projekts "Kommunikationszentrum" (ask) in Magdeburg dokumentiert.

---

7 *PETOLD, H. J.: Verstehen und Fördern, S. 281*
8 *ebenda, S. 286*
9 *ebenda, S. 287*

Nach dem 9. November 1989 waren es zuerst die Eltern geistig Behinderter, die die Sprachlosigkeit zu überwinden versuchten. Der Behindertenverband, die Lebenshilfe, der Kinderschutzbund und andere sich gründende Vereine gaben hierfür nicht selten den Auftakt. Anfangs noch zaghaft, um die Verbesserung materieller Bedingungen bittend, wurden schon bald grundsätzlichere Forderungen nach Schulen, Wohnheimen und integrativem Freizeitangebot laut. Die berechtigten Forderungen wurden nicht selten an die Adresse derer gerichtet, die sich in der Vergangenheit für geistig Behinderte engagiert hatten, und nun zu Unrecht für die Arbeitsbedingungen, die ihnen selbst zu schaffen machten, verantwortlich gemacht wurden. Der Legitimationsdruck, dem ErzieherInnen, LeiterInnen und BeraterInnen nun ausgesetzt werden, ist von ihnen häufig nur durch Nachweis ähnlicher, oder gar ungünstigerer Bedingungen in den westlichen Bundesländern zu bewältigen. Berechtigte Hauptargumente dabei sind unseres Wissens folgende Entwicklungen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer:

- Der Abbau von Arbeitsplätzen in Sonderabteilungen von Betrieben aus Kostengründen ist ein wesentlicher Rückschritt in der Integration geistig Behinderter.Die Anerkennung und Akzeptanz der Arbeitsleistung geistig Behinderter in den Betrieben haben auf dem Territorium der ehemaligen DDR als wichtige Ansätze zur partiellen Überwindung ihrer Sprachlosigkeit beigetragen. In einigen Fällen gab es sogar Bestrebungen, geistig Behinderten ein demokratischesMitspracherecht in Fragen des Arbeitsalltags zuzugestehen.

- In Fördereinrichtungen, in denen der Förderplan in seinen Zielstellungen voll ausgeschöpft wurde, erfolgte nach Ansicht vieler ErzieherInnen mehr Bildung und Erziehung als in vergleichbaren Schulen oder Tagesstätten in westlichen Bundesländern. Die durchaus begrüßenswerte Aufhebung der Unterstellung der Fördereinrichtungen unter dasGesundheitswesen durch Einordnung in das Bildungswesen und die Schaffung von Schulen für geistig Behinderte sind dann problematisch, wenn sie einseitig auf den Erwerb der Kulturtechniken Lesen und Schreiben orientieren.

Die Situation des Legitimationsdrucks führt nicht selten zu einseitiger Orientierung an Modellen der westlichen Bundesländer, ohne deren Gewordensein nachzuvollziehen. Hauptnenner für Vergleiche wird zunehmend die Frage der Kostenträgerschaft. Die neue DM-Identität der Deutschen realisiert sich auch in Fragen des Umgangs mit geistig Behinderten.

"Keine Lobby für Behinderte!", so meldet sich das Rehabilitationszentrum

für Berufsbildung in Magdeburg zu Wort, das 150 Behinderte betreut.

"Weiter ins Abseits gedrängt?" fragt Isolde Grundmann in der Magdeburger Presse nach dem Schicksal der Abteilung Entwicklungsrehabilitation, in der zum Teil schwerstbehinderte Kinder vom Krippenalter bis zur Einschulung umfassend gefördert werden. Das MitarbeiterInnenteam umfaßt FachärztInnen für Kinderheilkunde, Orthopädie, Sozialmedizin und Psychologie; PädagogInnen, PhysiotherapeutInnen, Schwestern, FürsorgerInnen und KrippenerzieherInnen. 95 Kinder werden derzeit in der Einrichtung betreut und rund 700 kommen regelmäßig zur Dispensaire-Ambulanz. Seit September 90 werden in der Tagesstätte in zwei Gruppen nicht behinderte Kinder integriert. Wie wir uns überzeugen konnten, ist das Bemühen der ErzieherInnen um individuelle Entwicklungsbedingungen für alle Kinder Hauptanliegen ihrer Arbeit.
Über Vermittlung der Anlaufstelle für Soziale Kommunikation (ask) in Magdeburg erfolgt ein Diskurs über Integration, in dem das Recht auf integrative Erziehung eines jeden Kindes vorausgesetzt wird und nun nach Wegen einer Realisierung dieses Rechts gesucht wird. Integrationserfahrene KollegInnen aus Bremen nehmen an diesem Diskurs unterstützend teil, indem sie eigene Erfahrungen mitteilen und Hospitationen in integrativen Kindereinrichtungen ermöglichen. Trotz dieses, wie wir meinen, ermutigenden Ansatzes beklagt die Leiterin dieser Kindereinrichtung, Frau Dr. Warich, daß immer noch nicht entschieden ist, wie es mit dem Zentrum weitergeht. Die wachsende Unsicherheit und drohende Arbeitslosigkeit sind das Integrationsprojekt ernsthaft gefährdende Bedingungen.

Der "Stern"-Artikel vom 7.6.90 unter dem Titel "Behinderte Kinder in der DDR", der einseitig das Beispiel des Medizinischen Zentrums Stralsund/Velgast generalisierte, das seit 17 Jahren von einer Ärztin geleitet wurde, löste eine pauschale Empörungswelle aus, die dazu führte, das Bemühen von Rehabilitationszentren wie dem oben geschilderten in eine Ecke zu drängen, in die sie keinesfalls gehören. Statt notwendiger Trauerarbeit über die teilweise tatsächlich unmenschlichen Lebensbedingungen von Schwerstbehinderten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und schnellster Förderung positiver Ansätze, um den Mißständen im Interesse der Betroffenen zu begegnen, wird dieser Prozeß verlangsamt, indem couragierte und engagierte Arbeit mit schwerst- und geistig Behinderten in Zukunftsunsicherheit und Legitimationsdruck gebracht wird.

Der Anschluß der ehemaligen DDR an das Bundesgebiet brachte die Institutionen zur Betreuung geistig behinderter Menschen in eine ambivalente Situation. Das Zerfallen der Rehabilitationskette bewirkte einerseits

den lang überfälligen öffentlichen Diskurs über die Aufgaben der einzelnen Kettenglieder, andererseits wurde der Prozeß der Selbstbesinnung bald durch unangemessenen Legitimationsdruck erstickt. Als ein Ergebnis dieser Selbstbesinnung sind die 'Empfehlungen zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen' des sich auflösenden Ministeriums für Bildung anzusehen. Hier ein Auszug:

"Es wird empfohlen, Fragen der Realisierung der integrativen Bildung entsprechend den Wünschen vieler Eltern nach Bildung ihres Kindes in Wohnnähe gründlich zu prüfen, und solche Bedingungen vorzubereiten, die sich nicht zum Nachteil behinderter Kinder auswirken dürfen. Das setzt bei den Pädagogen in Kindergärten, in allgemeinbildenden Schulen, sowie bei den Eltern die Bereitschaft voraus, eine solche Aufgabe anzunehmen und den Grundsatz 'Bildung für alle Kinder' verantwortungsbewußt zu praktizieren. In diesem Zusammenhang ist das Recht der Eltern, auf den Bildungsweg ihrer Kinder in entscheidendem Maße mit Einfluß zu nehmen, in vollem Umfang zu gewährleisten." (10)

In Magdeburg ist das Ringen um Bildung eines Kommunikationszentrums für Behinderte und Nichtbehinderte, dessen Wichtigkeit für die Stadt von allen politischen Parteien am Runden Tisch hervorgehoben wurde, ebenfalls ein Ergebnis dieses Besinnungsprozesses. Ein Problem besteht darin, ein geeignetes Gebäude dafür zu finden. Vorerst stellt das Institut für Behindertenpädagogik der Pädagogischen Hochschule Räume des Lehrgebäudes unter dem Namen "**Anlaufstelle für Soziale Kommunikation**" zur Verfügung. Später soll dieses Lehrgebäude dann nur noch für die Arbeit dieser Anlaufstelle genutzt werden, da das Institut in absehbarer Zeit in einem Neubau untergebracht wird.

In der Satzung des für dieses Projekt gegründeten Vereins sind folgende Zielstellungen formuliert:

"....

2.0 Grundsätze und Ziele

2.1. Der Verein strebt die Schaffung einer Kultur der Kommunikation und Begegnung Behinderter und Nichtbehinderter an. Der Verein unterstützt die Schaffung von Alternativen zu bestehenden inhaltlichen und institutionellen Konzepten der medizinischen, psychotherapeutischen, psychologischen, logopädischen und pädagogischen Arbeit mit ge-

10 *Deutsche Lehrerzeitung Nr. 40/90*

sunden sowie psychisch und physisch erkrankten bzw. behinderten Menschen.In erster Linie wird dabei das Ziel verfolgt, eine zeitweilige bzw. völlige Isolation und Ausgrenzung Einzelner und bestimmter Gruppen von Menschen zu verhindern oder aufzuheben.

2.2. Die Realisierung dieser Zielstellung wird durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von Spezialisten aller relevanten Fachbereiche angestrebt. Resultat dieser Zusammenarbeit soll nicht die Angleichung Betroffener an gesellschaftliche Normen oder Idealfälle, sondern vielmehr die Aufdeckung ihrer Kompetenzen und Potenzen über Selbsterkenntnis und -entwicklung sein.

2.3. Die Arbeit des Vereins konzentriert sich auf folgende Bereiche

2.3.1 Innovation zur Schaffung neuer Strukturen als Alternative zur bisherigen Beschulung, Beratung, Betreuung und Therapie (Öffentlichkeitsarbeit, Interessierung von Fachkräften, Arbeit mit Behörden, Spendenaktionen, u.a.)

2.3.2 Inspiration und Entwicklung inhaltlicher Überlegungen zu Grundlagen und Anwendung entsprechender Konzepte, insbesondere intergrativer, auf der Basis der sozialen Kommunikation (Weiterbildung und Ausbildung, wissenschaftliche Begleitung praktischer Prozesse, wissenschaftliche Kooperationen, u.a.).

2.3.3 Betreiben einer Anlaufstelle zur Unterstützung laufender Prozesse und Klärung anstehender Probleme (Beratung interessierter und betroffener Bürger, Diagnostik im Interesse der Betroffenen, sowie gemeinsame Planung und Realisierung von Therapiemaßnahmen, Vermittlung an entsprechende Einrichtungen).

..."

In Sachsen-Anhalt bzw. Magdeburg scheint das Amt für Gleichstellungsfragen das wohl in Zukunft stärkste Instrument zur Durchsetzung besserer Lebensbedingungen für Behinderte zu sein. Als Teil des Magistrats bemühen sich hier Vertreter der um die Novemberereignisse entstandenen Bürgerbewegungen um die Koordinationv on Bestrebungen zur Durchsetzung der Rechte von Frauen, Homosexuellen, AusländerInnen, Kindern und Jugendlichen und eben nicht zuletzt von Behinderten. In der Stadt Magdeburg leben z.B. nach derzeitigen Erkenntnissen 24000 behinderte Menschen. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gelten für sie eine Reihe neuer Rechtsvorschriften.

Kündigungsschutz für Schwerbehinderte (Behinderungsgrad von mehr als 30%), einklagbarer Anspruch auf qualifikationsgerechte Beschäftigung und Förderung des beruflichen Fortkommens usw. dürften nur wenigen bekannt sein.

Die Besinnung derer, die mit Behinderten arbeiten, der Behinderten selbst und ihrer Angehörigen, auf ihre Rechte, darin sieht das Amt für Gleichstellungsfragen einen Schwerpunkt seiner Arbeit, damit sich die Behinderten nicht stillschweigend an den Rand drängen lassen. Das gerade ist die Hauptgefahr, die sich aus dem Zerfallen der Rehabilitationskette ergibt. Die einzige Möglichkeit, dieser Gefahr für geistig behinderte Menschen zu begegnen, sehen wir in der Schaffung einer Kultur, die ihnen hilft, ihre Sprachlosigkeit zu überwinden.

Die Sprachlosigkeit geistig behinderter Menschen besteht nicht in ihrer Unfähigkeit zu sprechen, ob mit lautsprachlichen oder nonverbalen Mitteln, sondern im Nicht-Für-Sich-Selbst-Sprechen-Dürfen. Das für den Menschen charakteristische In-der-Sprache-sein (11) gilt für geistig Behinderte nur in eng begrenzten Bereichen ihres Lebens. Mündigkeit, das heißt autonom die eigenen Lebensbedingungen mit zu schaffen, bleibt Herausforderung für viele, sich hinter dem Begriff der geistigen Behinderung verbergende,Einzelschicksale. Sollte das, was geistig behinderte Menschen in der Situation der "liebevollen"Entmündigung erfahren, nicht etwa in dem entsprechen, was HEGEL in seiner Rechtsphilosophie einst so ausdrückte:

"Wenn der Mensch willkürlich behandelt wird..., so fühlt er, daß er nicht als Subjekt genommen wird, denn dies fordert, daß nichts in mir geltend gemacht werde, als was in meinem Selbstbewußtsein ist, was von mir anerkannt ist. Dies ist, daß der Mensch für sich Subjekt ist, er soll nicht als Ding, als Sache behandelt werden, das Gegenteil davon ist Subjekt, jenes, das Ding hat Schranken von außen, die in ihm gesetzt werden, so ist er nicht als Subjekt. Die reine Subjektivität ist die innerste Wurzel der Gewißheit meiner selbst." (12)

Der Marburger Kongreß "ENDE DER VERWAHRUNG?!" zeigte uns in eindrucksvoller Weise, wie sich die Sprachlosigkeit geistig Behinderter unter entsprechenden kulturellen Bedingungen aufhebt. Geistig Behinderte, die vor begeistertem Publikum in einer Band spielen, ihre Bilder ausstellen und auf einem Kongreß ihre eigenen Belange zur Sprache bringen, haben uns gezeigt, daß es in der Verbesserung der Lebenssituation geistig behinderter Menschen in den neuen Bundesländern nicht so sehr um den Streit der besten Konzepte bzw. Modelle geht, sondern vielmehr um die

---

11 *MATURANA, H. VARELA, F.: DER BAUM DER ERKENNTNIS, Scherz Verlag, Bern, München, Wien 1987*

12 *HEGEL, G.W.F.: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Akademie Verlag, Berlin 1981, S. 417*

Schaffung von Bedingungen zur Entwicklung einer Kultur neu an d. gestrichenen Stelle: so daß geistig Behinderte sich in diesen Diskurs selbst mit einbringen können und ihre Sprachlosigkeit überwinden. In Marburg fanden wir eine Kultur des Dialogs Behinderter und Nichtbehinderter vor, die ökonomischem Effizienzdenken, humanitärer Versorgung, therapeutischer Selbstüberhebung und distanziertem Wegsehen die Schranken wies. Kritisch aufzuarbeiten, was "sozialistischer Humanismus" für direkt und mittelbar Betroffene bedeutete, an die verpaßten Gelegenheiten der Begegnung von Kultur und Behinderung anzuknüpfen, um damit Gegenwart aus der Zukunft fortzuschreiben - dies ist die Aufgabe, der wir uns stellen.

Wolfgang Jantzen:

BEMERKUNGEN ZUR SOZIOLOGIE BEHINDERNDER INSTITUTIONEN

(Vortrag beim Kongreß 'ENDE DER VERWAHRUNG' vom 14.-16.6.1990 in Marburg. Überarbeiteter Tonbandmitschnitt.)

Es geht mir in meinem Beitrag um Dimensionen, die in der bis-herigen Psychiatriekritik insbesondere von Franco BASAGLIA formuliert wurden. Ich greife sie auf und denke über einige Punkte weiter nach.

1. Zum Wesen von Institutionen

Unsere Grundfrage lautet zunächst: Was ist überhaupt eine Institution? Eine Institution ist nicht eine Sache, an der wir beliebig teilnehmen können; eine Institution ist eine Sache, der wir unterworfen sind. Soweit der soziologische Begriff. D.h., eine Institution beinhaltet - das ist ihr Wesen - Macht- und Herrschaftsverhältnisse, wobei wir sehr wohl zwischen Macht und Herrschaft unterscheiden sollten. Nach Max WEBER - einem der wichtigsten Soziologen - ist Macht "eine Chance innerhalb einer sozialen Beziehung, den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichgültig, worauf diese Chance beruht". Und erst die Verfügung über Macht - so arbeitet das Hans JONAS (1984) in seiner "Verantwortungsethik" heraus - begründet die Möglichkeit zur Verantwortung. Nur wo Macht ist, kann Verantwortung übernommen werden. Macht kann aber nun im Sinne von Herrschaft instrumentalisiert werden, oder gegen Herrschaft benutzt werden.

Deshalb ist es notwendig, als zweites den Begriff "Herrschaft" zu klären. Herrschaft ist nach Max WEBER (s.o.) ein Sonderfall von Macht, und zwar dann, wenn diese Macht institutionell abgesichert ist und durch Normen begründet wird. Herrschaft, so sagt Max WEBER (ebd.), "soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden". Und es ist klar, daß, wenn Macht zur Herrschaft wird, das Verantwortungsproblem sich wendet. Verantwortung ist dann nicht mehr durch Macht gegebene Verantwortung gegenüber der Sache, um die es geht, sie schlägt um in die durch Herrschaft gegebene Verantwortung vor den Herschenden. In Institutionen ist die Verantwortung damit jeweils so geklärt, daß zunächst immer die Verantwortung vor den Herrschenden

besteht und nicht die Verantwortung vor denen, die diesen Institutionen unterworfen sind.

Das hat seine realen gesellschaftlichen Gründe. Warum gibt es Institutionen?

Institutionen entstehen aus ursprünglichen Vergesellschaftungs- formen der Menschen, wie Familie, wie Stamm u.ä., aber damit sind diese noch nichtInstitutionen in dem Sinne von Etablierung von Herrschaft. Institutionen in der Etablierung von Herrschaft werden sie erst ab einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dort, wo die ursprüngliche arbeitsteilige Gesellschaft, das Gemeinwesen in seinem ursprünglichen horizontalen Austausch, zunehmend vertikal, d.h. insbesondere in Klassen gegliedert wird. Das erste Herrschaftsverhältnis - es ist bekannt, ich brauche es nur anzudeuten - ist das des Mannes über die Frau (Patriarchat); das zweite Herrschaftsverhältnis ist das der Privateigentümer über die Nichtbesitzer von Eigentum, das die Etablierung des Staates mit sich bringt. Ab dort bekommt die Institution einen anderen Charakter. Man darf das nicht als Unglücksfall in der Geschichte der Menschheit betrachten, vielmehr sind dies historisch entstandene Vergesellschaftungsstadien im Prozeß der Emanzipation der Menschheit aus ihrer Naturursprünglichkeit, in ihrer Gesellschaft- lichkeit, in der immer neue Widersprüche zwischen menschlicher Natur, d.h. einem Möglichkeitsraum, der auf Vernunftwerdung, umfassende Entwicklung der Persönlichkeit angelegt ist, und gesellschaftliche Herrschaftsverhältnisse entstehen.

Dieses innere Bewegungsmoment von Gesellschaften entsteht und muß ständig neu reguliert werden, weil menschliche Gesellschaften nicht mehr in einer naturgegeben Umgebung leben, sozusagen von der Hand in den Mund leben können, sondern kollektiv verallgemeinerte Vorsorge betreiben müssen, also für die Gesellschaft als Ganzes jeweils die Nahrungsmittel, die Wohnbedingungen, die Reproduktionsbedingungen schaffen müssen, in der Natur und zum Teil gegen die Natur. In diesem Prozeß wird es notwendig, einmal den gesellschaftlichen Prozeß nach außen zu regeln, d.h. die Überlebensbedingungen der Gesellschaft als Ganzes zu verbessern. Dies kann durch Entwicklung der Produktivkräfte geschehen, auch durch Unterwerfung anderer Gesellschaften usw. Gleichzeitig heißt es, die Überlebensbedingungen der Gesellschaft nach innen zu verbessern, denn die Reproduktion der Gesellschaft muß so gewährleistet sein, daß sie in der nächsten Generation genauso oder erweitert wieder funktioniert.

Je mehr sich nun aber in den Vermittlungsprozeß der Gesellschaft und der Natur historisch geschaffene Produktionsmittel, Erfahrungen, Lernprozes-

se hineinschieben, desto komplizierter wird dieser Vermittlungsprozeß. Und natürlich kann eine Gesellschaft das, was sie produziert, nur so verteilen, daß ein optimales Verhältnis gegeben ist zwischen der Reproduktion der einzelnen Individuen, und dem, was stofflichgegenständlich in der Produktion und durch die Natur geschaffen wird. D.h., in Gesell schaften unserer Komplexität, also kapitalistischen Gesellschaft- en, taucht das allgemeine Problem auf, einerseits gesellschaftlichen Reichtum umfassend produzieren zu müssen und in Warenform auf den Markt zu bringen, andererseits aber die Reproduktion der einzelnen Individuen umfassender gewährleisten zu müssen, da diese nämlich jetzt als freie Lohnarbeiter sich nicht mehr durch ihre ursprünglichen familiären Bedingungen - Großfamilie u.ä., möglichst noch auf dem Land mit eigenen Produktionsmitteln - ernähren und reproduzieren können. Alles dies muß gesellschaftlich geleistet werden, durch dazu geschaffene sogenannte Infrastrukturen - da sind wir bei unserem Thema - durch Bildungswesen, Sozialwesen, Gesundheitswesen u.ä. In Gesellschaften geht es immer um die Wertverteilung zwischen den Teilen des Neuwertes, der wieder in die Erweiterung der Produktion gesteckt wird, und den Teilen des Neuwertes, der in die Erweiterung und Gewährleistung der Reproduktion gesteckt wird. Und hier setzen die zentralen Interessenskonflikte an. Und in Gesellschaften, die auf ökonomischer Ungleichheit und Herrschaft einer bestimmten Klasse aufgebaut sind, wird es zwangsläufig zu Disproportionen in diesem Verhältnis kommen.

Institutionen, so können wir jetzt festhalten, sind gesellschaft lich geschaffene Mittel, die diesen Austausch gewährleisten. Sie sind Orte, wo die Reproduktion gewährleistet wird und wo Mittel aus der Produktion abgezogen sind, um die Reproduktion zu gewährleisten; sie sind aber auch Orte in der Produktion selbst, die gesellschaftliche Normalität sichern, die den optimalen Austausch in diesem Gemeinwesen sichern. Nun ist es so, daß diese Institutionen in der kapitalistischen Gesellschaft einem bestimmten Gesetz unterworfen sind, das ist das Mehrwertgesetz, denn aus dem Interesse des Kapitals - ich sage jetzt nicht des einzelnen Kapitalisten -, sondern des Kapitals als Verhältnisses resultiert die Tendenz, Neuwert so aufzuteilen, daß ein möglichst großer Teil wieder investitiv (und in gewissem Umfang auch reproduktiv, als Revenue) genutzt wird, um weiteren Profit zu machen (bzw. aufwendig zu leben), und ein möglichst kleiner Teil den Arbeitern selber zur Reproduktion zur Verfügung gestellt wird. Das zeigt die dauerhafte Diskussion um das sog. "Auswuchern des Sozialstaats" bzw. die zu hohen "Lohnnebenkosten" u.ä.

Auch damit sind wir wieder mitten in unserem Gebiet, denn jede Mark kann

natürlich nur einmal ausgegeben werden. Institutionen regeln diesen Zusammenhang, indem sie Forderungen stellen oder verweigern, Bedürfnisse befriedigen oder niederschlagen. Was ist jetzt über unsere bis hierher getroffenen Feststellungen hinaus das Wesen dieser Institutionen?

Institutionen sind wir unterworfen; Institutionen sind also durch diesen gesellschaftlichen Austauschprozeß bestimmt und regeln ihn, und in dieser Hinsicht - so sagt es MARX - sind sie formbestimmt. Das ist ein sehr interessanter Aspekt, sie sind nämlich in doppelter Weise formbestimmt.

Institutionen sollen einerseits die Naturalform, nämlich menschliche Arbeitskraft - und damit in gewisser Hinsicht auch menschliche Persönlichkeit, die dahinter steht, aber es geht vorwiegend immer um menschliche Arbeitskraft - so in einem konkreten, gebrauchswertschaffenden Bereich hervorbringen, daß sie auf Grund ihrer Naturaleigenschaft zugleich warenförmig auf dem Markt gut verkaufbar und adäquat ausgebildet ist. Gleichzeitig sollen sie das unter ökonomischen Gesichtspunkten tun, d. h. der Ökonomie der Wertform unterworfen. Der Wert einer Ware ist das in ihr durchschnittlich vergegenständlichte Maß an Arbeitskraft; und auch die Herstellung Arbeitsfähigkeit verlangt Arbeitsvermögen der Lehrer, Ärzte u.a. Und das Arbeitsvermögen, das man hineinstecken muß, um einen sogenannten geistig behinderten Menschen auf ein bestimmtes vergleichbares Niveau zu qualifizieren, ist höher als bei nichtbehinderten Menschen; dort wird also ein größerer Wertanteil an menschlicher wertschaffender Arbeit übertragen, als wenn sich das sozusagen naturläufig ergibt. Wir haben hier also das Kostenproblem als bestimmendes Moment. D.h., Institutionen haben immer die Gesetzmäßigkeit der Wertform zu beachten; sie dürfen die Arbeit der in ihnen Arbeitenden nicht beliebig verschwenden.

Was heißt nun beliebig verschwenden? Die geringste Verschwendung für die Gesellschaft als Ganzes wäre, wenn die Arbeit in den Institutionen so eingesetzt würde, daß eine optimale Entwicklung von Persönlichkeitstatfinden könnte, würde auch ein optimaler Wert der Arbeitskraft resultieren. Eine alte Einsicht, die schon bei MARX zu lesen ist, ist die, daß keine Ware Wert haben kann, wenn sie nicht Gebrauchswert hat. Auch die Ware Arbeitskraft kann nur Wert haben, also auf dem Markt verkaufbar sein, wenn sie Gebrauchswert hat, umfassende Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet. Sie stellt in ihrer Doppelform als Warenform damit die Vermittlung von Naturalform und Wertform dar. Daß nun aber die Wertform der Arbeitskraft nicht auf Grund einer umfassend hervorgebrachten Naturalform (optimale Erziehung, Bildung, gesundheitliche Versorgung), sondern umgekehrt die potentielle Verwertbarkeit in der Gegenwart die zukünfti-

gen Investitionen in die Entwicklung der Naturalform bestimmt, ist nicht nur Gesetzen der Ökonomie und der Klassenherrschaft geschuldet, sondern auch der Verdoppelung der Institutionen in der Ideologie.

2. Die Verdoppelung der Institutionen in der Ideologie

Diese Verdoppelung in der Ideologie können wir uns mit einem Zitat von SARTRE vor Augen führen: "Ideologie ist nichts anderes als die Übersetzung der Institutionen auf eine andere Ebene."

Ich will das an einem Beispiel deutlich machen, das zeigt, wie wir alle in ideologischen Denkformen verhaftet sind. Wie wäre es, anstatt "geistig behinderten Männern", von Männern in einer Station für geistig Behinderte zu sprechen? Das ist genau der Unterschied. Wir haben etwas substanzialisiert, etwas mit dieser Formulierung in die Natur von Menschen hineinverlegt - geistige Behinderung - das ein soziales Verhältnis ist. Und damit sind wir hier bei der Grundfrage der Ideologie. Wie sehen wir Gesellschaft und soziale Verhältnisse als Ganzes?

Theorien, die sich damit beschäftigen, sind Theorien des Staatsvertrages, die nämlich den Staatsvertrag und die gesellschaftliche Verfaßtheit aus der Natur des Menschen und im Verhältnis zu deren Realisierbarkeit erklären. hier gibt es zwei Theorietypen, die sich diametral gegenüberstehen: eine Theorie des Staatsvertrags, die auf Herrschaft angelegt ist, und eine Theorie des Staatsvertrags, die auf Befreiung angelegt ist. Die erste Theorie des Staatsvertrags fußt u.a. auf HOBBES. Der Mensch ist des Menschen Wolf und folglich muß der Staatsvertrag sichern, daß der Kampf aller gegen alle aufhört. Im Kampf aller gegen alle wird aber letztlich nichts anderes gesehen als die Bedrohung des bürgerlichen Eigentums. Das zeigt sich in der Entwicklung und der HOBBES'schen Lehre vom Staatsvertrag u.a. auch im Bereich geistiger Behinderung. Besonders deutlich ist hier der französische Psychologe und Arzt SOLLIER, der um 1890 ein Buch mit dem Titel schreibt "Der Idiot und der Imbezille". Er erklärt den Idioten zum geborenen Asozialen und den Imbezillen zum geborenen Antisozialen. Die Imbezillen müssen asyliert werden, sie sind die scheußlichsten und widerwärtigsten Wesen, die es überhaupt gibt. Was ist der Kern ihrer Scheußlichkeit? Sie tasten das bürgerliche Eigentum an und gefährden damit den Staatsvertrag. Und hier zeigt sich eine lange Tradition, die in der Lehre von der Psychopathie über die Auffassung von den Minderwertigen und dem faschistischen Begriff der Gemeinschaftsfremden bis heute reicht. Der Grundbaustein dieser Theorie wird dann naturalisiert mit dem Sozial-Darwinismus: was oben ist in der Gesellschaft, ist aufgrund seiner naturge-

gebenen und durch Auslese unter Beweis gestellten Höherwertigkeit in der Gesellschaft oben; was unten ist, ist aufgrund seiner naturgegebenen Minderwertigkeit unten. Und die z.T. noch bis heute vorherrschenden Dogmen in Psychiatrie und Behindertenpädagogik unternehmen im wesentlichen nichts anderes, als dieses soziale Verhältnis zu naturalisieren, es in die Biologie des Menschen zurückzuverlagern.

Das findet sich dann entsprechend in einer Ethik wieder, die die ethischen Ideale der bürgerlichen Gesellschaft - Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit - zurücknimmt und behauptet, sie hätten nur auf Familienebene Geltung, auf Staatsebene wären sie lebensgefährlich. Auf Staatsebene müsse eine Ethik der freien Konkurrenz, eine Ethik der Starken gelten. So die Anlage der Ethik bei Herbert SPENCER, und diese Anlage der Ethik findet man bis in heutige Ethik-Diskussionen weiterentwickelt.

Was ist nun der andere Diskurs, der eine Ethik des Staatsvertrags entwickelt, die auf Befreiung aufbaut? Es ist ein Diskurs, der m.E. vor allem durch Baruch de SPINOZA entwickelt wurde. SPINOZA geht davon aus, daß der Mensch in der Natur lebt, und Mensch und Natur als historischer Prozeß insgesamt das ausmachen, was Gott ist. Dies ist der Pantheismus SPINOZA's. Der Mensch in der Welt ist also Ausdruck des Göttlichen; das Göttliche wird aber gänzlich als Naturgeschichte der Welt gedacht. Um sich gottgemäß zu verhalten (also gemäß seiner Natur), ist der Mensch darauf angelegt, seine in ihm liegenden Potenzen zu entwickeln; und diese Potenzen sind die Potenzen der Vernunftfähigkeit.

SPINOZA versteht Vernunft nicht als Verstand, sondern er versteht sie als die immer erneute Synthese von Verstand und emotionaler Wertung der Welt. Denn die Grundmöglichkeiten der Wertungen sind, Freude und Leiden zu empfinden; und der Geist empfindet Freude, wenn er auf Dinge stößt, die ihm entsprechen, und empfindet Leiden, wenn er auf Dinge stößt, die ihm nicht entsprechen. Also ist der Geist genötigt, sich den Dingen der Welt in adäquater Form zu nähern, um die Welt sowohl zu verstehen, wie wieder Freude zu empfinden. So begründet SPINOZA die Vernunftnatur des Menschen. Der Mensch kann von sich aus aufgrund seiner Affekte aber nicht zur Vernunft kommen, sondern nur im sozialen Verkehr. Deshalb muß ein Teil der Naturrechte des Menschen als Macht an den Staat abgegeben werden, und damit entsteht das Bürgerrecht. Das Bürgerrecht beinhaltet, daß der Staat dafür Sorge trage, daß jeder Mensch seine Vernunftnatur umfassend entfalten kann. Trägt der Staat dafür aber nicht Sorge, sondern setzt Herrschaft statt Macht durch, so ist dieser Staat "eher als Stall, denn als Staat" zu kennzeichnen - so SPINOZA. Dies ist also ein

gänzlich anderer Diskurs. Aber diese Diskurse von Befreiung sind immer wieder unterdrückt worden, verdrängt worden. Die Hauptgeschichte der Ideologiebildung zielt auf die Durchsetzung der Diskurse von Herrschaft.

Nun fragen wir uns erst einmal, was ist der Kern dieser Ideologiebildung, entziffern dort noch einmal den Diskurs von Herrschaft und fragen dann, wie werden die Intellektuellen überhaupt dazu gewonnen, in einem solchen Diskurs zu funktionieren, ihn mitzutragen?

Den Kern eines solchen Diskurses von Herrschaft können wir uns an dem Problem des "Mythos vom harten Kern" deutlich machen. Denn der Mythos vom harten Kern, daß es irgendwelche Menschen gäbe, die qua Natur unentwickelbar wären, ist ein sozial hergestellter Mythos, weil diese Menschen unter erschwerten Lebensbedingungen, erschwerten Bedingungen der Vernunftwerdung, nicht ein höheres Maß an gesellschaftlicher Kommunikation, Solidarität und Zuwendung erhalten, sondern ein geringeres Maß. Und statt mit denen zusammenzukommen, die die reichhaltigsten Träger von Kultur sind, und an die Orte zu kommen, wo die Kultur am Reichhaltigsten ist, werden sie dorthin ausgeschlossen, wo sie von der Kultur am weitesten entfernt sind. So wird dieser Mythos sozial produziert, aber in den Individuen ausgemacht.

Ich nehme ein anderes Beispiel: Einem Aufsatz von Hans-Heinz HOLZ zur Frage der Durchsetzung der Menschenrechte aus der "Dialektik" Bd. 13, der insgesamt sehr gut und klar argumentiert, entnehme ich folgende Formel, folgende Denkweise, und das zeigt, wie tief Ideologie auch in unsere Köpfe geht, wenn wir fortschrittlich sein wollen: HOLZ argumentiert in der Frage der Menschenrechte, daß unterdessen in der internationalen Staatengemeinschaft auf Vertragsebene die Folter zunehmend geächtet werde, weil erkannt sei, daß durch die Folter die Vernunft der Menschen ausgesetzt sei, denn unter Schmerz könne man nicht vernünftig denken. Hier haben wir die gleiche Substanzialisierung, denn die Vernunft ist nicht beim Gefolterten ausgesetzt, die Vernunft ist beim Folterer aus- gesetzt. D.h., die Vernunft ist ein soziales Verhältnis, das hier durch einen der Herrschaft geschuldeten Dialog ausgesetzt wird. Und genauso ist es in der Frage der geistigen Behinderung und ihrer Substanzialisierung.

3. Die soziale Funktion der Intellektuellen

Wie kommt es nun dazu, daß wir Intellektuelle so etwas mitmachen, was ist unsere eigene Funktion? BASAGLIA arbeitet das sehr gut in Rückbezug auf Antonio GRAMSCIs Theorie der Intellektuellen heraus. Alle Menschen sind Intellektuelle, so führt GRAMSCI aus, aber nur bestimmte

Menschen haben die soziale Funktion von Intellektuellen inne. Wir übernehmen sie, indem wir Teil von Institutionen werden und ihre in die Ideologie übersetzte Wirkung wahrnehmen, oder indem wir Teil anti-institutioneller Macht werden und einen Gegendiskurs entwickeln. Die soziale Funktion von Intellektuellen ist aber in der Regel die Funktion der traditionellen Intellektuellen, denn Intellektuelle begründen ihren Diskurs normalerweise aus dem eigenen Fach, aus der eigenen Profession, aus der eigenen Sichtweise von Welt, die sie gewohnt sind. Wer aber aus der eigenen Sichtweise von Welt und aus der Tradition des eigenen Fachs seinen Diskurs begründet, ohne nach den sozialen Folgen dieses Diskurses zu fragen, der handelt von Natur aus konservativ, so GRAMSCI, und wird zum Agenten der Herrschenden, wie das BASAGLIA herausarbeitet, wird zum Zustimmungsfunktionär, zum Befriedungsverbrecher.

Jede(r) von uns, der/die diesen Diskurs in sich trägt - und darüber müssen wir uns alle Rechenschaft ablegen -, hat Teil an Befriedigungsverbrechen. Wir können uns nicht sämtlichen Funktionen der Herrschaft entziehen, die in dieser Gesellschaft existieren, auch wenn wir anti-institutionell arbeiten, weil Herrschaft die Grenzen der sozialen Räume mit bestimmt, die im anti-institutionellen Kampf bestehen. Aber wir können uns ganz klar in den Gegendiskurs hineinstellen. Wir können uns in einen Diskurs und in Aktionen gegen Herrschaft hineinstellen, obwohl wir wissen, daß, solange Herrschaft existiert und wir in Institutionen arbeiten, wir zum Teil und immer wieder mißbraucht werden, diese Herrschaft aufrechtzuerhalten. Das ist die Dialektik dieses Zusammenhangs.

Intellektuelle, die sich nun in den Diskurs für die beherrschte Klasse oder für die herrschende Klasse stellen, nennt GRAMSCI "organische Intellektuelle". Dies sind also Intellektuelle, die sich ihrer sozialen Funktion bewußt werden, die sich einerseits in den Dienst von Herrschaft stellen und nicht nur in die Tradition ihres Faches und Standes, und andererseits sich in den Dienst von Befreiung stellen. Wie ist das möglich und psychologisch abge- sichert? Wir handeln ja nicht als einzelne Intellektuelle, sondern wir handeln, weil wir in sozialen Verhältnissen leben, weil wir Menschen sind; weil wir genauso Menschen sind, wie die, die SPINOZA im Auge hat, die vernunftfähig sind und die um ihre Vernunft in dieser Gesellschaft ringen. Um Vernunft zu ringen heißt, das Soziale in sich hineinzunehmen, denn es ist uns ja schon klar geworden: Vernunft ist ein soziales Verhältnis, und der Inhalt unserer psychischen Prozesse entstammt den sozialen Erfahrungen in unserem Lebensprozeß, die in uns hineingenommen wurden.

In diesen in uns hineingenommenen Erfahrungen ersetzen wir die bedeut-

samen anderen Menschen, wie wir erfahren haben, durch verallgemeinerte andere Menschen, zu denen wir auch gefühlshafte Beziehungen eingehen. Zu dem Ich, vor dem wir uns in der Innenwelt - wir selber im "Ich als Du" - verantworten, zu diesem "Ich" haben wir auch eine emotionale Beziehung, die nennen wir Gewissen. Oder spüren es als Selbstachtung, wenn wir gut handeln. Dieses "Ich" ist aber nichts anderes als der verallgemeinerte Mensch, als die in unserem Leben gewonnenen Erfahrungen mit Menschen, die uns emotional wichtig waren. Und diese Funktionen des verallgemeinerten Menschen können auf Obrigkeit übertragen werden, in dem Sinne, daß wir Obrigkeit emotional besetzten, so daß sie uns zu Handlungen veranlassen, die wir eigentlich nicht tun würden, wenn wir vernünftig nachdenken würden. Oder es kann so sein, daß dieses "Ich" der Standpunkt der Humanität des verallgemeinerten Menschen ist.

In welcher Form kann diese Besetzung des gesellschaftlichen Ganzen durch unsere Emotionen stattfinden? Zunächst einmal wird diese Besetzung des gesellschaftlichen Ganzen von dem französischen Philosophen ALTHUSSER so gekennzeichnet: Sie erfolgt nach einem Anrufungsmodus, so wie zwischen Gott und Moses. Das gesellschaftliche SUBJEKT - ALTHUSSER schreibt das in Großbuchstaben - ruft uns an, und wir funktionieren und binden uns emotional an dieses Subjekt und sagen: "Ja, wir folgen Dir". Dieser Modus -ALTHUSSER sagt: "der ideologischen Subjektion", - also unter eine ideologische Macht, die existiert - sei das der Diskurs des Rechtes, der Diskurs der öffentlichen Ordnung, der Diskurs des Sachzwanges; diese Logik kann sich nach rückwärts wenden, sie kann in der Gegenwart bleiben und sie kann sich, sofern sie sich vom Standpunkt der Humanität bestimmt, als "konkrete Utopie" nach vorwärts wenden.

Sie wendet sich nach rückwärts - Franz NEUMANN hat das in seiner Studie "Demokratischer und Autoritärer Staat" sehr schön untersucht -, wo wir Peronen als Führer emotional besetzen, uns emotional bei ihnen aufgehoben fühlen, gleichzeitig uns nach außen in falscher Konkretheit auf das einlassen, was die Führer sagen, uns ihren Ideologien unterwerfen und praktisch nach außen dann einen Diskurs vollziehen, der auf Herrschaft, Unterdrückung, Ausländerfeindlichkeit u.ä. beruht. Das ist der klassische faschistische und stalinistische Diskurs, der aber nicht nur dort entsteht; sondern Franz NEUMANN macht ihn als den klassischen cäsaristischen Diskurs aus. Dies ist der nach rückwärts gerichtete politische Diskurs, also eine affektiv-regressive Haltung, die wir als Intellektuelle einnehmen können.

Daneben unterscheidet Franz NEUMANN eine affektiv-neutrale Haltung.

Wir sind Mitglieder der Kirche oder anderer Institutionen in einer gewissen Sachzwanglogik. GRAMSCI beschreibt das an einer Stelle, daß ein Mitglied der herrschenden Klasse Katholik sein muß, egal ob er Christ ist, oder nicht. D.h., diese Bindung an Sachzwänge realisiert sich im Selbstverständnis, gesellschaftliche Ordnung im Sinne des HOBBESschen Staatsvertragsdenkens durchzusetzen, also das Wölfische im Menschen zu unterdrücken. Das ist der Kerngedanke des Sachzwangarguments. Dieses Sachzwangdenken finden wir an vielen Stellen in der Gesellschaft. Wir finden es insbesondere in den Bürokratien unserer Behindertenverbände. Hier dominiert gerade das typisch bürokratische, auf Sachzwang angelegte Denken. Es hat keinen Begriff von Zukunft, sondern sieht die Wirklichkeit so, wie sie allfällig gegeben ist.

Es gibt einen dritten Diskurs, den Franz NEUMANN in den 50er Jahren nur an wenigen Orten herausfindet; es ist der kooperativ - affektive Diskurs, wo wir gemeinsam, aber ohne einen ausgewählten Führer uns zu bestimmten Zeiten verbünden und sozial tätig werden. Dieser Diskurs hat allerdings seit den Zeiten, wo NEUMANN ihn beschreibt, um sich gegriffen. Wir haben ihn vielfältig in der Friedensbewegung erlebt, z.B. dort, wo wir bei den Blockaden auf der Straße saßen und abgeräumt wurden. In Bremerhaven hat sich hierbei folgendes ereignet: Viele Teilnehmer riefen, um andere vor dem Abräumen zu schützen: "Ich bin Rädelsführer!" Das war ein solcher Diskurs, der gegen Herrschaft angelegt war und der auf einer Vergesellschaftung freier Gleicher angelegt war. Diese Diskurse halten nur kurze Zeit, brechen wieder zusammen, aber sie greifen um sich. Es ist der gleiche Diskurs jener 3000, die in Berlin Anfang Oktober 1989 vor den Wasserwerfern gesessen haben, und der gleiche Diskurs der 300.000 auf dem Leipziger Ring. Dies sind also Diskurse von Befreiung, die auch möglich sind. Aber um diesen Diskurs von Befreiung zu führen, müssen wir als Intellektuelle uns immer wieder deutlich machen, wie wir jeweils auch der Herrschaft subsumiert sind.

Ich formuliere einige Perspektiven: Um ein Vernunftverhältnis in dieser Gesellschaft durchzusetzen und die freie Entwicklung eine(s)r jeden durchzusetzen, die die Bedingung der freien Entwicklung aller ist - so MARX und ENGELS im "Kommunistischen Manifest" (das ist übrigens die einzige Bedingung, die sie nennen, keine andere - die freie Entwicklung eine(r)s jeden habe die Bedingung der freien Entwicklung aller zu sein), um also diesen Diskurs zu führen, müssen wir uns selber von Herrschaftsanteilen frei machen. Wir müssen nicht nur einen anti-institutionellen Kampf führen, sondern wir müssen einen anti-ideologischen Kampf führen. D.h., wir jeweils selbst - Mann oder Frau - müssen wir selbst werden und auch

jeder Herrschaft in uns und jedem Glauben an die Obrigkeit, die über uns Gewalt hat, erst einmal entsagen, damit wir demokratisch von unten Obrigkeit, die prinzipiell unser Mißtrauen verdient, kontrollieren können. Nur so werden wir einen herrschaftsfreien Diskurs errichten, anti-institutionelles Handeln realisieren und niemanden mehr ausschließen können.

LITERATURVERZEICHNIS

ALTHUSSER, L.: Ideologie und ideologische Staatsapparate. Berlin/W.: VSA 1977

BASAGLIA, F. u.a.: Befriedungsverbrechen. Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen. Frankfurt/M.: EVA 1980

BÄCKER, G. u.a.: Sozialpolitik und soziale Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Köln: Bund-Verlag 1989

BLOCH, E.: Das Prinzip Hoffnung. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1985, 3 Bde.

DANCKWERTS, D.: "Soziologie der sozialen Arbeit und Erziehung". Weinheim: Beltz 1981, 2. Aufl.

GÜTHER, B.: Infrastruktur und Staat. Marburg VAG 1977

HOLZ, H.-H.: Vernünftigkeit und Geschicklichkeit. Über theoretischen Status und Geltung der Menschenrechte. Dialektik Bd. 13, Köln: Pahl-Rugenstein 1987, 23-57

HOLZKAMP, K.: Grundlegung der Psychologie. Frankfurt/M.: Campus 1983

JANTZEN, W.: Allgemeine Behindertenpädagogik Bd. II. Neurowissenschaftliche Grundlagen, Diagnostik, Pädagogik, Therapie. Weinheim: Beltz 1990 (a)

JANTZEN, W.: Der "harte Kern". Mythos und Realität in der Psychiatrie. Behindertenpädagogik 29 (1990) 2, 214-220 (b)

JANTZEN, W.: Der Mythos von der segregierenden Erziehung. Vortrag beim 6. Gesamtösterreichischen Symposium in Linz "Gemeinsam leben, lernen und arbeiten" vom 24.5.- 26.5.1990, Veröff. i.V. (c)

JANTZEN, W.: Antonio Gramsci - Ein Klassiker "Neuen Denkens". In: ders.: Erziehung - Humanismus - Hegemonie. Gesammelte Aufsätze und Vorträge. Münster: Lit 1990 (d)

JONAS, H.: Das Prinzip Verantwortung. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1984

KLENNER, H.: Die Macht der Vernunft in Spinozas Tractatus politicus. Dialektik Bd. 15. Köln: Pahl-Rugenstein 1988, 30 - 51

KOCH, H.: Der Sozialdarwinismus. München: Beck 1973

KÖNIG, R.: Institution. In: R. KÖNIG (Hrsg.): Soziologie. Fischer-Lexikon. Frankfurt/M.: Fischer 1958, 134 - 140

MARX, K. und ENGELS, F.: Werke. MEW Bd. 4, 23 Berlin/DDR: Dietz, versch. Jahrg.

NEUMANN, F.: Demokratischer und autoritärer Staat. Frankfurt/M.: Fischer 1986

SOLLIER, P.: Der Idiot und der Imbezille. Hamburg: Voss 1891

SPINOZA, B.: Ethik. Leipzig: Reclam 1987

SPINOZA, B.: Politischer Traktat. Leipzig: Reclam 1988

TJADEN, K.H.: Mensch- Gesellschaftsformation - Biosphäre. Marburg: VAG 1990

WEBER, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen: Mohr 1976, 5. Aufl.
vgl. KÖNIG 1958, sowie ergänzend zu meiner eigenen
Argumentation, JANTZEN a, Kap. 11.1 und 11.2, und KUHN, 1990.
1976, S. 28
HOLZKAMP 1983
vgl. TJADEN 1990
vgl. GÜTHER 1977
vgl. DANCKWERTS 1980, BÄCKER u.a. 1989.
MEW Bd. 23, S.55
SARTRE in BASAGLIA 1980 u.a., S.38.
vgl. KOCH 1973, S. 46
1978
1988; vgl. auch Klenner 1988
vgl. Jantzen 1990 b, c
vgl. zusammenfassend Jantzen 1990 d,
1980
1977
BLOCH 1985
NEUMANN, F.: Demokratischer und autoritärer Staat.
Frankfurt/M.: Fischer 1986
MEW Bd. 4, S. 482

Wolfgang Urban - fib e.V.:

Wege zur Normalität - Chancen und Widerstände

Diese Schlußfolgerungen werden fragmentarisch bleiben müssen, da der Versuch, die Gemeinsamkeiten so verschiedener Ebenen wie ETHISCHE GRUNDHALTUNG, EINSCHÄTZUNG DER POLITISCHEN SITUATION, ELEMENTE DER DISKRIMINIERUNG IN GESELLSCHAFT UND POLITIK usw. herauszuarbeiten und in ein gemeinsames Handlungsfeld zu übersetzen, zwangsläufig zu einer Reduktion auf Thesen führt.

Der Versuch erfolgt trotzdem in der Überzeugung, daß nur durch eine Verbindung dieser verschiedenen Ebenen gesellschaftliche Entwicklung in einen bewußt gesteuerten Prozeß übersetzbar wird, der unsichtbar wirksame Gesetzmäßigkeiten durchbrechen kann.

1. Geistig behinderte Menschen sind bis jetzt die Planungsmasse von Verwaltung, Politik und Wohlfahrt geblieben

Die gesellschaftliche Diskriminierung geistig behinderter Menschen greift offensichtlich immer noch so tief, daß es - selbst im Versuch, sie aufzubrechen - nicht oder kaum gelingt, über "Versorgungs"kategorien hinauszudenken:

In der die geistig behinderten Menschen verwaltenden Praxis ist die Diskussion in den Schemata von Kategorien steckengeblieben wie "Heilpädagogische Heime", "Betreute Wohngemeinschaften", "Betreutes Einzelwohnen". Die geistig behinderten Menschen sind die Planungsmasse von Verwaltung, Politik und Wohlfahrt geblieben. Eigene Lebenswünsche und -möglichkeiten haben dem gegenüber kaum eine Chance. Die vorherrschende Diskussion ist im Bemühen um Reformen verkrusteter (Verwahrungs-)Strukturen verständlich und notwendig. Diese Kategorien aber dürfen unser Denken nicht besetzen.

1.
Die Begrifflichkeit "geistig behinderte Menschen" kennzeichnet eine gesellschaftlich und historisch ärmliche Situation, in der kein Versuch einer anderen Bezeichnung darüber hinwegzulügen hilft, daß mit diesem Terminus zugleich viel über die Lebenssituation Betroffener ausgesagt wird, deren Beeinträchtigung zum Bestimmungsfaktor ihrer Lebenschancen und damit zugleich zu ihrem Verhängnis wird.

Die Bemühung um Lebensprobleme geistig behinderter Menschen reduziert sich bei vielen, die deren Lebensperspektiven verantworten, auf ein distanzierendes Erschrecken über ihr So-Sein, einhergehend mit dem Angebot schneller Lösungen, sich und der Gesellschaft diese Menschen vom Halse zu halten, **für sie** zu planen, statt **mit ihnen** gemeinsam die gesellschaftliche Situation zu erkennen und zu verändern.

2.
In letzter Zeit sind verschiedene **Stufenkonzepte** (wie z.B. die "Rahmenbedingungen zur Eingliederung geistig behinderter Erwachsener", BEERES/GIOVANNETTI/HOLLERBACH/KEIDEL/OTTO - Mai 1990 - unveröff. Manuskript, erhältlich über DPWV Landesverband Hessen; siehe auch "Selbständigere und neuere Wohnformen", Hrsg. Bundesvereinigung Lebenshilfe, Marburg 1990) aufgetaucht, deren Strickmuster vom selben Grundgedanken ausgeht: sogenannt leichter Behinderte werden dananch zunehmend verselbständigt, der Betreuungsaufwand auf ein Minimunm reduziert. Für "mittelschwer" Behinderte wird eine Wohngemeinschaft als das adäquate Modell vorgestellt. Den Schwerbehinderten bleibt die zentrale Versorgungseinrichtung vorbehalten. Abgesehen von der bestrickenden ökonomischen Effizienz dieser Stufenleiter schlagen sich die Erfinder solcher (Des)Integrationsmodelle schon jetzt mit dem von ihnen selbst geschaffenen "Folgeproblem" der schwierigen Handhabung von Schwerbehindertengruppen herum. Damit einher geht dann schnell die bedrohliche Fragestellung: "Gibt es einen nicht-integrierbaren "harten Kern" von Behinderten?"(s. DGSP-Info Nr. 28, Dezember 90; siehe auch den Beitrag von Wolfgang Jantzen in der "Behindertenpädagogik", Mai 1990, S. 214-220) mit solch absurden Konsequenz-Vorschlägen wie dem, doch zur "besseren Durchmischung" der Gruppen und einer erträglicheren Gestaltung der Arbeit der MitarbeiterInnen einige weniger Behinderte zu behalten und die Psychiatrie zum "Ort des Lebens" zu machen (vgl. DGSP-Rundbrief Nr. 28, Dez. 90, S. 9).

Am Ende klammern sich die MitarbeiterInnen stationärer Einrichtungen an "ihre" Behinderten - in der Diskussion um die Einführung der Heilpädagogischen Einrichtungen war die Angst um die Arbeitsplätze eine der schärfsten Kontroversen.

3.
Die vorhandenen Förderrichtlinien für betreutes Wohnen kommen entsprechend fehlender fachlicher Prägnanz auch beim Landeswohlfahrtsverband Hessen nicht über diese gestuften Bedingungen hinaus. Sind vier Stunden Hilfebedarf der Umschlagspunkt, ab welchem Selbständigkeit nicht mehr

gedacht werden darf? - diese Schlußfolgerung legen die Richtlinien nahe.

4.
Noch immer herrscht die totale Institution. Dies spiegelt sich auch und gerade beim größten Fürsprecherverband geistig behinderter Menschen, der Lebenshilfe-Bundesvereinigung, wieder. Das neue Grundsatzprogramm der Lebenshilfe fordert: "Menschen mit geistiger Behinderung sollen so normal wie möglich leben können und dazu jede Hilfe bekommen, die sie brauchen. Aus dieser Forderung ergibt sich die Notwendigkeit eines differenzierten Wohnangebots" (Grundsatzprogramm vom 9./10.November 1990 S. 22).

Wer bestimmt denn darüber, welchen Grad an Normalität der Einzelne erfüllt? Wer definiert die "Möglichkeiten" des Einzelnen? Wer bestimmt die auf die verschiedensten Individuen angewandten statt von ihnen selbst eingeforderten "Differenzierungen" im Wohnangebot?

Die Rede von den "selbständigeren" Wohnformen signalisiert die Absicht, eine (nicht quantifizierbare) Selbständigkeit in von außen bestimmbare Normen und Stufen zu übersetzen. Noch immer verbirgt sich darin der Gedanke des defekten oder defizitären Menschen, der auf diese Weise der Beurteilung seines Mensch-Seins durch andere ausgesetzt wird.

Muß derjenige, der nicht kochen kann, dem "differenzierten Wohnangebot" folgend, in der Zentralversorgungseinheit bleiben? Müßte dementgegen nicht jedem Menschen Selbständigkeit als Lebensqualität grundsätzlich zugestanden sein, um dann einschätzen zu lernen, welche Hilfen er braucht, um sie in seinem Sinne auszuüben? Mit der unausweichlichen Schlußfolgerung: nicht Menschen werden gemäß ihrer Fähigkeiten einem Hilfesystem zugeordnet, sondern umgekehrt: es muß eine Anpassung der Hilfen an die individuellen Bedürfnisse und Erfordernisse stattfinden!

2. Es bedarf einer eindeutigeren Regelung der Rechte geistig behinderter Menschen

Die Rechtsansprüche geistig behinderter Menschen auf Hilfe und Unterstützung müssen eindeutiger geregelt werden, als es im Bundessozialhilfegesetz in den Passagen über Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege bisher der Fall ist. Diese sind nach der vorherrschenden Interpretation Ausdruck eines Denkens, das den geistig behinderten Menschen primär stationäre Unterbringung zuordnet. Die "Hilfen für das Leben in der

Gemeinschaft" bleiben undefiniert. Diese herrschende Meinung kann nur durch ein konsequentes Einklagen von und mit Betroffenen umgekehrt werden.

1.
Auch wenn man nicht an die Kraft von Gesetzen glauben mag, in der Praxis könnten sie einen Sperriegel gegen das erneute Wachsen der Schatten der Vergangenheit sein: "Die Menschenrechte, die dem jedem Menschen prinzipiell zu gewährenden Lebensrecht aufruhen, können durch keine Existenzweise eines Menschen verwirkt oder außer Kraft gesetzt werden" (s. G. Feuser; siehe auch die Bemerkungen von Theresia Degener in ihrem Beitrag.)

2.
Welche Gesetzesparagraphen den Betroffenen die für sie erforderlichen Hilfen sichern helfen, kann diesen letztendlich einerlei sein. Tatsache aber ist, daß sowohl die "Hilfe zur Pflege" nach § 68f als auch die "Eingliederungshilfe" nach § 39f BSHG ihre Tücken enthalten, die sich bei offenen und ambulanten Hilfen im Zweifelsfall oft gegen die Betroffenen auswirken:

Die Eingliederungshilfe läßt dem Sozialhilfeträger einen großen Ermessensspielraum. Ansprüche auf persönliche Hilfen sind einer starken Willkür aussetzt: die "Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft" wirkt wie ein Bonbon, das man verteilen kann oder eben auch behalten - wie Behörden belieben. Verpflichtungen zur Hilfe sind mit solch unklaren Formulierungen nicht gegeben. Es fehlt auch eine Formulierung, die eine Inanspruchnahme ambulanter Hilfen **auf Dauer** garantiert, da Eingliederungshilfe, die auf Dauer angelegt ist, fast ausschließlich für Heimunterbringung bewilligt wird.

Die Hilfe zur Pflege wiederum legt schon von der Begrifflichkeit her nahe, als ginge es in erster Linie um den Erhalt des Behinderten "in seiner rein physischen Existenz" (Schellhorn u.a., Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 12. Auflage 1985 S. 243). Die Verbindung mit den sozialpädagogischen Hilfen, auf die viele geistig behinderte Menschen angewiesen sind, kommt daher den meisten Sozialhilfeträgern gar nicht erst in den Sinn.

Diese Rechtsunsicherheiten ließen sich durch klarere Formulierungen den gewachsenen Erfordernissen anpassen. Motto: Ambulante Hilfe muß Menschen mit geistiger Behinderung nach deren Bedarf bewilligt werden. Bei unklarer Kostenzuständigkeit ist der örtliche Kostenträger zur Bewilligung und Vorleistung verpflichtet. An den Gesetzgeber geht der Auftrag,

Hilfe zur Pflege bzw. Eingliederungshilfe in einen eindeutigen systematischen Zusammenhang zu stellen, der allen Menschen - gleichgültig welche Einschränkungen sie haben - gleichermaßen gerecht wird.

Mit der Verabschiedung eines Bundesleistungsgesetzes, das persönliche Hilfen in jedem erforderlichen Umfang sichern könnte, ist nicht zu rechnen. Die geplante Pflegeversicherung schließt den Kreis geistig behinderter Menschen aller Voraussicht nach erneut aus. (vgl. Andreas Jürgens: "Pflegefallversicherung"; in Randschau Dez. 90/Febr. 91, S. 21-23.). Um so wichtiger wird eine Reform des BSHG.

3.
Auf eine Neuregelung des BSHG braucht jedoch keinesfalls gewartet werden. Im vorliegenden Buch finden sich genügend Beispiele, daß mit der entsprechenden Phantasie und Hartnäckigkeit auch aufgrund der jetztigen Rechtslage persönliche Hilfen für geistig behinderte Menschen gesichert werden können (vgl. den Aufsatz von Ewinkel/Rohrmann, sowie Degener). Jede neue Initiative kann sich wiederum auf eine so geschaffene Verwaltungspraxis berufen und bei Ablehnung mit wachsenden Erfolgsaussichten dagegen Klage einlegen. Wie überhaupt der Klageweg zur Wahrung persönlicher Rechte viel zu wenig genutzt wird.

4.
In der Praxis bleibt dennoch manches Ärgernis: so können zum Beispiel bei erwachsenen geistig behinderten Menschen die Eltern bei **ambulanter** Hilfe für die Hilfe zum Lebensunterhalt (bei entsprechend hohem Einkommen) herangezogen werden, nicht jedoch bei **stationärer** Unterbringung. Diese Möglichkeit läßt das BSHG nach § 91 Abs. 3 zu. Erfreulich wäre, wenn sich sobald wie möglich ein Kläger hiergegen fände.

3. Kein Mensch darf - nur deshalb weil er behindert ist - aus dem Umfeld abgeschoben werden, in dem er lebt oder leben will. Individuelle Lebensbereiche sind abzusichern, anstatt sie von außen mit fertigen (Lebens)konzepten und Strukturen zu besetzen

Darin besteht das logische Prinzip eines Weges zur Normalität für geistig behinderte Menschen.

In seiner Umsetzung hätte es die konsequente Wahrung des SELBSTBESTIMMUNGSRECHTS eine jeden Menschen, unabhängig von etwaigen persönlichen Einschränkungen, zu erbringen.

1.
Gesellschaftlicher Hintergrund: Das Zusammenleben der Menschen ist in der kapitalistischen Gesellschaft nicht auf solidarischen Verhaltensweisen, sondern auf Solipsismus, d. h. einem: "jeder lebt durch sich allein", aufgebaut. Wir müssen uns bei den herrschenden gesellschaftlichen Zusammenhängen mit der Vereinzelung des Individuums auseinandersetzen: wer nicht in der Lage ist, sich aus sich selbst heraus zu behaupten, wird in der Regel jenseits der Familie - die ebenfalls immer brüchiger wird - von der Gesellschaft nicht mehr als Bestandteil ihrer selbst begriffen und aufgefangen. Dies hat zur Folge, daß jede Form von Existenz, die nicht aus sich selbst heraus trägt, einer Sonderbehandlung zugeführt wird. Menschen werden in ihrer Existenzweise sortiert - auch heute noch.
Nicht anders sind Sonderschulwesen sowie Anstalten und Heime oder Werkstätten für Behinderte auf der grünen Wiese entstanden. Dieser Druck/Sog/Trend zur Aussonderung ist immer noch vorherrschend.

Denn: Traditionelle (Selbst-)Hilfeformen sind immer stärker im Zerfall begriffen oder von Zerfall bedroht. Das betrifft die Familie, die Dorf- oder Lebensgemeinschaft, die soziale Schicht etc. Die caritativen Elemente in der Gesellschaft tragen nicht mehr. Schwach sein hat in der Gesellschaft keinen Platz (unter anderem die "Alten" an der Kasse des Supermarktes, umzingelt von den "Jungen", können ein Lied davon singen).

Aber: Die Sonderwelten sind selber ins Zwielicht geraten: Die Schatten der Euthanasie haben die stationären (Groß)Einrichtungen - zum Glück - nicht mehr losgelassen: so etwas darf nicht mehr passieren, und: diese Form der Mißachtung und Verwahrung menschlicher Existenz hat mit dazu beigetragen, daß "es" passieren konnte.
Der Sozialstaat braucht den gesellschaftlichen Konsens. Die in ihm existierenden Widersprüche zwischen Ausssonderungstendenz und Integrationsanspruch müssen in legitimierbare Formen übersetzbar sein. Auf die massive Kritik an dem Verwahrcharakter und der Inhumanität der psychiatrischen Großeinrichtungen reagierte der Sozialstaat mit der Psychiatrie-Enquete und der Absicht zu Veränderungen, um hier nur ein Beispiel anzuführen.

Der radikale Verlust solidarischer Lebensformen in der kapitalistischen Gesellschaft hat eine Protestbewegung provoziert, die auch diese Zielvorstellungen zum Ausdruck bringt: Anerkennung des Einzelnen in seinem So-Sein, Widerstand gegen die komplette Vereinnahmung persönlichen Lebens durch die Reproduktionsinteressen eines Arbeitsmarktes, Infragestellung jeder Mildtätigkeit, die Widersprüche überdeckt. Sozial innovati-

ve Initiativen bauen auf dieser Artikulation eines Protestes seit den 70er Jahren auf und haben eine - theoretisch starke, wenn auch in der Praxis aber noch schwach ausgeprägte - Entwicklung ausgelöst: soziale Randgruppen erscheinen nicht mehr als das Objekt einer wie auch immer vermeintlich "richtigen" Behandlung, sondern werden dabei unterstützt, selbst Subjekte und handelnde Teile der Gesellschaft zu werden.
Diese Entwicklung sozialer Initiative korrespondiert in starkem Maße mit den Auseinandersetzungen um Integration, später Normalisierung und Selbstbestimmung. Sie gab und gibt für Entwicklungen im Sozialbereich teilweise entscheidende inhaltliche Impulse, die auf ihre - immer auch sperrige - Weise Ansprüche auf Sozialstaatlichkeit befriedigen helfen.

2.
Die existierende oder auch erneut zunehmende Behindertenfeindlichkeit gibt keine Rechtfertigung her für die Notwendigkeit von Sonderwelten, die dann als Schutz- und Schonraum definiert werden. Schutz behinderter Menschen vor einer feindlichen Umwelt gerät immer auch zum Schutz vor allen Unsicherheiten, Unwägbarkeiten, Spannungen des täglichen Lebens, damit des Lebens selbst. Solange Institutionen die Geborgenheit oder das Ausmaß möglicher Lebens-Konflikte determinieren und programmieren, ist der entscheidende Schritt zur Normalität unterblieben. Persönliche Hilfe für den Einzelnen hätte hingegen das zu leisten, den Einzelnen in seinem selbstgewählten Leben bei Konflikten und Auseinandersetzungen mit der Umwelt aufzufangen.

4. Wir brauchen eine Heimverhinderungs- und eine Heimauflösungsverordnung

Es bedarf gesetzlicher (?) Regelungen zu der Frage, welche institutionelle Formen Hilfen für geistig behinderte Menschen annehmen dürfen. Heimneubauten müssen grundsätzlich untersagt werden ... Defizite in der Wohnraumversorgung sind für geistig behinderte Menschen gleichermaßen wie für alle anderen Bevölkerungsgruppen in der kommunalen Wohnungsvergabe und im Wohnungsneubau zu berücksichtigen.

1.
Die letzten Jahre haben zur Genüge bewiesen, daß die Verharrungstendenzen traditioneller Versorgungssysteme stärker sind als alle theoretischen oder gesellschaftspolitischen Überlegungsansätze. Politik wird sich in ihrer (vermeintlichen oder echten) Ohnmacht gegenüber ökonomischen Zwängen nur dann von fachlichen Gesichtspunkten leiten lassen, wenn die entsprechenden Vorgaben dafür geschaffen werden.

2.
Es gibt Beispiele aus England und Schweden, die belegen, daß es durchaus möglich ist, auf gesetzgeberischem Wege Vorgaben zu schaffen , die die Fortsetzung traditioneller Ausgliederungsformen verhindern helfen: die Unmöglichkeit zur Sanierung vieler Einrichtungen hat in England zu deren kompletter Auflösung geführt, in Schweden gibt es eine Begrenzung auf maximal 6 Plätze für behinderte Menschen pro Einrichtung.

Solche Beispiele stehen nicht unbedingt für konsequente Normalisierung. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen den völligen Verzicht auf Wohnheim-Neubauten bzw. einen Beschluß zur Auflösung aller fremdbestimmter Wohnformen. So könnten zum Beispiel in einem ersten Schritt alle Wohnheime für Nichtbehinderte geöffnet werden.....

3.
In der Praxis müssen wir uns derzeit damit auseinandersetzen, daß im allgemeinen Kompetenzwirrwarr beim Streit um Wohnheimbauten die verschiedensten Vorgaben gegeneinanderstehen: die Lebenshilfe "wünscht" sich eine Begrenzung auf maximal 24 Plätze pro Wohnheim (Anm: Fachdienst der Lebenshilfe 12/90, S. 5), Bundesländer befürworten aus ökonomischer Sicht etwa das Doppelte, mancher überörtliche Kostenträger reflektiert grundsätzlich an der Sinnhaftigkeit der Wohnheimbauten entlang.

3. Investitionsgelder, die bisher in Heimneubauten gesteckt werden, sind auch andersweitig nutzbar zu machen. Sie könnten zum Beispiel in den kommunalen Wohnungsbau bei gleichzeitiger Festschreibung des damit geschaffenen Wohnraums für behinderte Menschen umgeleitet werden.

5. Das Prinzip der Absicherung individueller Lebensbereiche ist angesichts der herrschenden Diskriminierung geistig behinderter Menschen unverzichtbar

Noch immer sind die Lebensbedingungen geistig behinderter Menschen derart fremdbestimmt, daß STELLVERTRETENDES Handeln Schritte zur Normalität öffnen muß. Anders ist der Tendenz zur Entmündigung der Betroffenen über immmer neue Konzepte zu ihrer "Versorgung" nicht beizukommen.

Die Anregung, Förderung und der Ausbau offener Hilfen für geistig behinderte Menschen in Form von ambulanten Diensten, Arbeitsprojekten, Freizeitinitiativen und beratenden Hilfen für Betroffene und Angehörige

bedarf intensiver finanzieller Unterstützung durch Bund, Länder und Kommunen. Die Realitäten in diesem Bereich sind erbärmlich.

1.
Mit der Auflösung von Heimstrukturen allein ist es nicht getan, will man nicht andererseits Lebensbedingungen, die zur Herausbildung verwahrender Institutionen geführt haben, reetablieren.
Es bedarf eines Systems gesellschaftlicher Formen der Hilfe, die Aussonderung überflüssig machen. Wir brauchen eine soziale Kultur und ein Netzwerk sozialer Initiative, denn sonst mündet Emanzipation in neue Unterdrückung.

2.
Betroffene klagen nicht an: Bisher wird durch fast alle Bestandteile der sogenannten gesellschaftlichen Eingliederung geistig behinderter Menschen erfolgreich verhindert, daß diese für sich selbst Ansprüche stellen können. Von der Wiege bis an die Bahre greift ein umfassendes System der Bevormundung und Entmündigung, das die Betroffenen zwar zu schützen vorgibt, sie jedoch jeder möglichen Eigeninitiative beraubt. Die einzige legitime Aufgabe stellvertretendes Handeln ist die Erschließung von Selbstbestimmungsrechten, deren Wahrnehmung bisher verhindert wird.

3.
In der Praxis der Lebensalltäglichkeit bedeutet die Absicherung individueller Lebensbereiche:

- gemeinsames Leben und Lernen in Kindergarten und Schule sind unverzichtbare Voraussetzungen eines Lebens ohne Aussonderung

- Hilfen zum Wohnen sind in einer selbstbestimmten, selbstgewählten Form zu erbringen, anstatt ständig neue Wohn-Versorgungseinheiten zu betonieren. Jedem geistig behinderten Menschen muß die Möglichkeit zur Wahl einer adäquaten Wohnform offenstehen, sei es bei Auszug aus dem Elternhaus oder beim Auszug aus einer stationären Einrichtung.

- begleitende Hilfen zur Arbeit sind bereitzustellen, gestützte Arbeitsplätze zu garantieren, anstatt Werkstatt-Gettos zu installieren

- Hilfen zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung sind zu unterstützen, anstatt ein künstlich produziertes Ersatzleben in Form von Freizeiteinrichtungen für Behinderte (und, wie so oft üblich, möglichst gleich im Verbund mit Wohn-und Arbeitsversorgung) bereitzuhalten.

Die Wahrung von Selbstbestimmungsrechten kann nur gelingen, wenn auch im sozialen Umfeld von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, isolierende und überlastende Sitationen vermeidbar sind. Hilfen für behinderte Menschen müssen eine selbstverständliche Form gesellschaftlicher Leistung werden. Sie dürfen nicht zur Aufopferung oder zur professionellen Kälte oder gar zur eigenen Aussonderung der Helfenden führen.

4.
Die offenen Formen der Hilfen für behinderte Menschen sind bislang kaum ernstgenommen und noch weniger finanziell unterstützt worden. Abgesehen von Eigeninitiativen trug erst der ökonomische Effekt, nämlich auf dem Weg ihrer Förderung Einsparungen machen zu können, zu ihrer "Entdeckung" bei.

Umgekehrt fehlt auf allen politischen Ebenen der Antrieb zu längst überfälligen Veränderungen:
Der Bund hätte sich an die Reform des BSHG zu machen. Die Bundesländer könnten dem Zuständigkeitsgerangel durch Ausführungsbestimmungen ein Ende machen. Die Kommunen müßten zu einer Garantie aller denkbaren und notwendigen Hilfen vor Ort verpflichtet werden.

Mangels besserer Voraussetzungen sind ambulante Dienste weit entfernt von einer Akzeptanz ihrer Angebote durch Politik und Verwaltung, brechen sich Arbeitsprojekte die Zähne an den verkrusteten Bedingungen für "Beschützende Werkstätten" bzw. der Werkstattverordnung aus, usw.

6. Der "Vorrang ambulanter Hilfen" oder besser offener Hilfen, muß auch für geistig behinderte Menschen durchgesetzt werden

Wenn der "Vorrang ambulanter Hilfe" im Bereich der Krankenpflege - mehr schlecht als recht aber immerhin - durch ein Netz von Sozialstationen umgesetzt wird, wenn Körperbehinderte bedarfsgerechte Hilfen auch rund um die Uhr unabhängig vom tückischen Heimkostenvergleich erstritten haben, muß der Vorrang ambulanter Hilfen auch für geistig behinderte Menschen möglich sein.

Für den Ausbau ambulanter Dienste und anderer Formen offener Hilfen müssen finanzielle Anreize geschaffen werden. Den Bundesländern, aber auch den überörtlichen Sozialhilfeträgern kommt hier die Aufgabe der Anlauffinanzierung zu. Hierzu sind entsprechende fachliche Grundsätze und Richtlinien zu erarbeiten.

In Zukunft muß es so selbstverständlich sein können, für geistig behinderte

Menschen oder als Betroffener selbst persönliche Assistenz einfach abrufen zu können, so wie es heute noch selbstverständlich ist, daß für die meisten ein Heimplatz oder die Psychiatrie der einzig mögliche Lebensort bleibt.

6.1. Es bedarf einer (gesetzlichen) Verpflichtung zur individuellen Hilfe für geistig behinderte Menschen vor Ort

Wir brauchen eine regionale Verpflichtung zur individuellen Hilfe für geistig behinderte Menschen:

Die Kommunen müssen dazu verpflichtet werden, ambulante Hilfen zu garantieren bzw. entsprechend gemeinnützige Träger zu unterstützen: Wo solche Strukturen nicht vorhanden sind, müssen sie über den konkreten Bedarf einzelner Menschen entwickelt bzw. initiiert werden.

In keinem Fall dürfen geistig behinderte Menschen weiterhin in Psychiatrien oder gar Altersheimen aufgenommen werden, wie es jetzt noch vielfach der Fall ist.

Die Wohlfahrtsverbände müssen die in ihrer Trägerschaft befindlichen stationären Einrichtungen dezentralisieren und nach und nach auflösen.

Die regionale Verschiebung geistig behinderter Menschen ist unzulässig und zu verbieten.

Der in Hessen durch den LWV ausgesprochene Aufnahmestop für geistig behinderte Menschen in den Psychiatrien muß als Aufnahmeverbot bundesweit durchgesetzt werden

6.2. Die Zuständigkeiten für die Finanzierung ambulanter und stationärer Hilfen gehören sofort in eine Hand

Es muß endlich möglich werden, daß Menschen die für sie notwendigen Hilfen nach humanitären statt nach ökonomischen Gesichtspunkten erhalten. Es darf einfach nicht sein, daß geistig behinderte Menschen nur deshalb stationär versorgt und untergebracht werden, weil die an der Entscheidung beteiligte Kommune damit auch die Kostenträgerschaft dafür losgeworden ist. Auch wenn dies eine erkennbar schlechte Rechnung ist, weil die Kommunen über die Verbandsumlage am Ende doch wieder an die Abgeschobenen erinnert werden.

Die Sinnhaftigkeit der Zuständigkeitsverteilung zwischen örtlichem und

überörtlichem Sozialhilfeträger ist schon lange infragegestellt, ohne daß bisher sichtbare Veränderungen vorgenommen wurden. Der für eine Reform entscheidende Gesichtspunkt ist, daß Kompetenzen dorthin gehören, wo die Menschen leben, die von Entscheidungen der Sozialbehörden in irgendeiner Form abhängig sind.

Aus der Verbandsumlage der Kommunen werden die Kosten für stationäre Einrichtungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers bestritten. In dem Maße wie ambulante Hilfen für behinderte Menschen vor Ort entstehen, werden überregionale Behindertenzentren und damit auch diese Form des überregionalen Kostenausgleichs überflüssig.

6.3. Art und Ausmaß individueller Beeinträchtigung dürfen kein Grund sein, den Lebensweg von Menschen vorzubestimmen

1.
Es darf einfach nicht sein, daß der Schweregrad der Behinderung den Ausschlag über die Lebensform der betroffenen Menschen gibt:

- die Schwerbehinderten und Pflegebedürftigen in Psychiatrien und Großeinrichtungen
- die "mittelschwer" Behinderten in behütenden Wohnheimen
- die "leichter" Behinderten in Betreuten Wohngemeinschaften und Betreutem Wohnen.

Solange wir über aussondernde Lebensbedingungen und vertikale Ausgliederung nicht hinausgekommen sind, wird auch dieses Schubladendenken nur in rhetorischen Wendungen beiseitegelegt werden können.

2.
Unsere Unfähigkeit, die Mitteilungen behinderter Menschen zu verstehen, die jenseits unseres intellektuell geprägten, verbalen Verständigungsrahmens liegen, ist gleichbedeutend mit der Aufgabe, Möglichkeiten zur Kommunikation erarbeiten zu müssen, die uns bisher nicht zur Verfügung stehen, gemeinsam Lebensinhalte zu entdecken, die jenseits gesellschaftlicher Normenkataloge liegen. Vergleiche wie der, daß jemand auf der Stufe eines Kleinkindes stehengeblieben sei, sind unsinnige und auf ihre Weise gefährliche Annäherungen: das Individuum wird in seiner Abweichung von der Norm klassifiziert, anstatt in seiner eigenständigen Persönlichkeit begriffen.

3.
Rund-um-die-Uhr-Hilfen zu Hause für Körperbehinderte sind mittlerweile

selbstverständlich geworden. Es gibt kein stichhaltiges Argument, warum anderen Menschen mit anderen Einschränkungen dasselbe vorenthalten werden muß. Vielleicht liegt die Ursache in Anbetracht der herrschenden Lebensverhältnisse geistig behinderter Menschen in der fehlenden Phantasie über das Mögliche.

4.
Hilfen sind in jedem Falle bedarfsorientiert und in dem jeweils erforderlichen Umfang personenbezogen bereitzustellen. Das Geld für die Hilfen gehört den Betroffenen, nicht den Institutionen! Die Pauschalbemessung nach Pflegesatzschlüsseln muß weg.

5.
Der **Individualisierungsgrundsatz** für Hilfen, den das Bundessozialhilfegesetz festschreibt, wird derzeit noch permanent verletzt: Hilfen für geistigbehinderte Menschen werden nicht am jeweils persönlichen Hilfebedarf bemessen, sondern in pauschaler Höhe (1:12 oder 1:6 oder 1:4) jeweils verschieden klassifizierten Behindertengruppen gegenübergestellt. Wirkliche Bedürfnisse werden dadurch verschleiert. Die Möglichkeit sie einzufordern wird verhindert.

7. Es gibt keine bessere Integration als die Dinge des alltäglichen Lebens mit denjenigen, die sie nicht alleine bewältigen, gemeinsam zu organisieren

Aus einer "fachlichen" Sicht betrachtet, steckt hinter dem Prinzip der Absicherung von individuellen Lebensbereichen folgende Einschätzung:
Es gibt keine bessere REHABILITATION, als den Ausschluß von den sonst allen zugänglichen sozialen Lebenszusammenhängen rückgängig zu machen.
Es gibt keine bessere INTEGRATION, als die Dinge des alltäglichen Lebens mit denjenigen, die sie nicht alleine bewältigen können, gemeinsam zu organisieren.
Es gibt keine bessere FÖRDERUNG, als behinderte Menschen selbst ihre Bedürfnisse entdecken und einfordern zu lassen (und sei es auch in der Form, durch ihr Gegenwärtig-Sein ihre Hilfenotwendigkeit zu demonstrieren) statt ständig als Advokat dazwischenzutreten. Die Ansätze zum "gemeinsam Leben und Lernen" in Kindergarten und Schule sind dafür wichtige Vorbilder.

Für die Praxis der Arbeit für und mit geistig behinderten Menschen bedeutet dies: es muß gelernt werden, den Widerspruch auszuhalten, in einer bezahlten, nicht-caritativen Arbeit persönliche Hilfe zu leisten und dabei

eine Beziehung einzugehen, die dem Gegenüber selber das Leben ermöglicht, ohne dabei zu bevormunden. Soziale Arbeit, die zwischenmenschliche Beziehung zu vermeiden sucht oder verhindert, bleibt bevormundend und entmündigend.

Es gibt nach wie vor Strukturen, die jede zwischenmenschliche Beziehung unterdrücken oder mindestens verfälschen.

An der Abschaffung und Aufhebung solcher Strukturen zu arbeiten bleibt unser Ziel.

Die AutorInnen:

Hendrik ALLENSTEIN - Marburg
Mitarbeiter in der Werkstatt für Behinderte, Marburg

Theresia DEGENER - Frankfurt
Juristin, ehem. Mitarbeiterin im fib e.V., aktiv in der Frauenbewegung, aktiv im Forum der Krüppel- und Behinderteninitiativen. Mitautorin von "Geschlecht behindert, besonderes Merkmal Frau"; 1983; AG SPAK Publikationen, München und viele weiteren Publikationen

Carola EWINKEL - Marburg
Mitarbeiterin im fib e.V., Mitautorin von "Geschlecht behindert, besonderes Merkmal Frau", KRIM (Krüppelinitiative) Marburg

Georg FEUSER - Bremen
Professor an der Universität Bremen, Fachbereich Behindertenpädagogik

Theo FRÜHAUF - Marburg
Diplom-Pädagoge, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Leiter des Bereichs Familie und Fachfragen

Peter GÜNTHER - Marburg
Mitglied im fib e.V., KRIM Marburg, Sprecher der DPWV Kreisgruppe Marburg/Biedenkopf

Erik HAMANN - Cölbe
Student der Sonderpädagogik, Mitarbeiter im fib e.V.- Wohnprojekt Marburg

Jürgen HOCH - Marburg
Mitarbeiter in der AG Freizeit e.V. Marburg

Inge HOFMANN - Marburg
Mitarbeiterin in der AG Freizeit e. V. - für Behinderte und Nichtbehinderte - Marburg

Wolfgang JANTZEN - Bremen
Professor an der Universität Bremen, Fachbereich Behindertenpädagogik

Manfred JOEDECKE - Magdeburg
Dozent an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg, Sektion Sonder-

und Heilpädagogik; Anlaufstelle für soziale Kommunikation (ask) e.V., Magdeburg

Andreas JÜRGENS - Kassel
Richter am Amtsgericht Kassel, Autor des Buches "Pflegeleistungen für Behinderte" u.a. Veröffentlichungen, Vorstand des Vereins z. Förderung der Autonomie Behinderter e.V.

Bruno KRAFT - Marburg
Diplom-Pädagoge, Kongress- Mensch im fib e.V. Marburg

Hans-Konrad LORCH - Marburg
Sonderschullehrer in Hephata und Rockmusiker

Ulrich NIEHOFF - Herborn
Diplom-Pädagoge, Pädagogischer Leiter der Heilpädagogischen Einrichtung (HPE) Herborn, Fachausschuß für geistig Behinderte in der DGSP

Christa PERABO - Marburg
Diplom-Soziologin, Arbeit und Bildung e.V., Marburg; wissenschaftliche Begleitung eines Projekts zur beruflichen Wiedereingliederung Schwerbehinderter

Gotthard RAAB - Bremen
Initiative für soziale Rehabilitation e.V., Bremen

Beate REICHERT - Wetter
Diplom-Pädagogin, Mitarbeiterin im fib e.V. - Wohnprojekt Marburg

Eckhard ROHRMANN - Marburg
Dipl.- Päd., Ex-Mitarbeiter im fib e.V.

F. Lug. SCHNECKE - Marburg
MitarbeiterInnen im fib-Wohnprojekt (Erik Hamann, Beate Reichert, Inge Michel, Olaf Michelsen, Jens-Olaf Groth, Gerd Hilliges, Ulrike Spiess, Wolfgang Urban, Bruno Kraft, Peter Günther, Sibylle Biehn)

Wolfgang SCHNEIDER - Berlin
Professor an der Fachhochschule für Sozialpädagogik und -arbeit, Berlin

Gusti STEINER - Dortmund
Sozialarbeiter, Vorstand von Mobile e.V., Dortmund; aktiv in der Behin-

dertenbewegung, Herausgeber des "Hand- und Fußbuches für Behinderte" u.a. Veröffentlichungen

Wolfgang URBAN - Marburg
Diplom-Pädagoge, Mitarbeiter im fib e.V. Marburg

André ZIMPEL - Magdeburg
Dozent an der Pädagogischen Hochschule Magdeburg, Sektion Sonder- und Heilpädagogik, Anlaufstelle für soziale Kommunikation (ask) e.V., Magdeburg

LITERATURVERZEICHNIS

ARBEITSKREIS DEMOKRATISCHE PSYCHIATRIE (Hrsg.): Gegen die Logik der Aussonderung. Psychisches Leiden und Behinderung zwischen Ausschluß und Befreiung. München: AG-SPAK-Publ., 1982

BAG BEHINDERTENPOLITIK BEI DEN GRÜNEN(Hrsg.):1995 - Ende der Pflegeheime. Zum Bundespflegegesetz der Grünen. Hamburg: 1985

BRILL, Karl-Ernst (Hrsg.): Betreutes Wohnen. Neue Wege in der psychiatrischen Versorgung. München: AG-SPAK-Publ., 1988

BRILL, Karl-Ernst (Hrsg.): "Zum Wohle der Betreuten". Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts: Betreuungsgesetz. Bonn: Psychiatrie-Verlag, Werkstattschriften Bd. 47, 1990

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR GEISTIG BEHINDERTE E.V. (Hrsg.): Menschenwürde, Grundgesetz, geistige Behinderung: eine Bilanz nach 40 Jahren Verfassungswirklichkeit. Marburg, 1989

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR GEISTIG BEHINDERTE E.V. (Hrsg): Selbständigere und neuere Wohnformen. Bericht über eine Veranstaltung der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Marburg: Lebenshilfe Verlag/Große Schriftenreihe Bd. 23, 1990

CHRISTOPH, Franz: Tödlicher Zeitgeist. Köln: KiWi, 1990

DELIGNY, Fernand: "Ein Floß in den Bergen". Berlin: Merve-Verlag, 1980

DGSP - FACHAUSSCHUSS GEISTIGBEHINDERTE (Hrsg.): Ambulante Dienste. Konzepte Praxis Perspektiven. Bonn: Psychiatrie Verlag, 1989

DGSP - FACHAUSSCHUSS GEISTIGBEHINDERTE (Hrsg.): DGSP Info Nr. 27. Köln/Frechen: 1990

DIE GRÜNEN IM BUNDESTAG/BEHINDERTENREFERAT (Hrsg.): Sterilisation Behinderter - Hilfe statt Zwang. Bonn: Reihe Argumente, 1988

EWINKEL, Carola; HERMES, Gisela u.a. (Hrsg.): Geschlecht: Behindert. Besonderes Merkmal: Frau. Ein Buch von behinderten Frauen. München: AG-SPAK-Publ., 1985

GROMANN-RICHTER, Petra (Hrsg.): Was heißt hier Auflösung? Die Schließung der Klink Blankenburg. Bonn: Psychiatrie-Verlag, Werkstattschriften Bd. 48, 1991

HAMBURGER SPASTIKERVEREIN (Hrsg.): Internationales Symposium "Was heißt hier wohnen?". Wohnprobleme körperlich und geistig Behinderter -Tagungsbericht-. Hamburg: 1986

JÜRGENS, Andreas: Pflegeleistungen für Behinderte. Köln; Berlin; Bonn; München: Heymann, 1986

KASZTANTOWICZ, Ulrich (Hrsg.): Wege aus der Isolation. Konzepte und Analysen der Integration Behinderter in Dänemark, Norwegen, Italien, Frankreich und Schweden. Heidelberg: Edition Schindele, 1986 (2. erw. Aufl.)

KLEE, Ernst: Behindert. Über die Enteignung von Körper und Bewußtsein. Ein kritisches Handbuch. Frankfurt/M: Fischer TB-Verlag, 1987

KÖBSELL, Swantje: Eingriffe. Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen. München: AG-SPAK-Publ., 1987

LACHWITZ, Klaus; WENDT, Sabine: Hilfen für geistig behinderte Menschen im Bundessozialhilfegesetz. Bestandsaufnahme Perspektiven. Freiburg im Breisgau: Lambertus, 1985

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN - Referat Öffentlichkeitsarbeit: Betreutes Wohnen für Behinderte in Hessen. Kassel: 1990 (2. Aufl.)

MAYER, Anneliese; RÜTTER, Jutta (Hrsg.): Abschied vom Heim. Erfahrungsberichte aus ambulanten Diensten und Zentren für Selbstbestimmtes Leben. München AG-SPAK-Publ. 1988

MANNONI, Maud: "Ein Ort zum Leben". Die Kinder von Boneuil. Ffm: Syndikat Verlag, 1978

PREUSS, Eva; SPANN, Paul: "... und dann bin ich weggekommen...": Paul Spann - Skizze eines Lebens. Berlin: Jonathan-Verlag, 1989

SIERCK, Udo: Das Risiko nichtbehinderte Eltern zu bekommen. München: AG-SPAK-Publ., 1989

SIERCK, Udo; RADTKE, Nati: Die Wohltäter - Mafia. Hamburg: Selbstverlag, 1984

STEINER, Gusti (Hrsg.): Hand- und Fußbuch für Behinderte. Frankfurt/M: Fischer TB-Verlag, 1988

TOLMEIN, Oliver: Geschätztes Leben. Die neue Euthanasie-Debatte. Hamburg: Konkret Literatur Verlag, 1990

VEREINIGUNG INTEGRATIONSFÖRDERUNG E.V.: Behindernde Hilfe oder Selbstbestimmung der Behinderten. Neue Wege gemeindenaher Hilfen zum selbstständigen Leben. KONGRESSBERICHT der internationalen Tagung >> Leben, Lernen, Arbeiten in der Gemeinschaft<< München 24.-26. März 1982. München: 1982

V. DANIELS/DEGENER u.a. (Hrsg.): Krüppeltribunal. Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat. Köln: Pahl-Rugenstein Verlag, 1983

WACKER, Elisabeth; NEUMANN, Johannes (Hrsg.): Geistige Behinderung und soziales Leben. Frankfurt/M; New York: Campus Verlag, 1985

Christian Bradl:[1.)]

Wohnformen für geistig behinderte Menschen in der Diskussion

Ein zusammenfassendes Thesenpapier:

Die Szenerie von Wohnformen für geistig behinderte Menschen hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt: Verwahrung (im Sinne menschenunwürdiger Verhältnisse und/oder fehlender Förderung) kennzeichnet nur noch teilweise die tradierten Anstalten. Umsomehr verfestigen sich im Wohnbereich Augrenzungs- und Selektionstendenzen, in die auch die neueren, zunehmend anstaltsförmigeren Wohnheime eingebunden sind. Integrative Alternativen werden durch eine Vielzahl wirksamer sozialpolitischer Faktoren und bestehender Interessen behindert. Gemeinwesenintegration ist zuallererst eine Frage allgemeiner Menschenrechte, nicht ein fachliches (z.B. pädagogisches) Problem.

Selbständiges Leben statt Verwahrung: Ein zugkräftiger Reformbegriff?

Gegen Verwahrung, Aussonderung und Selektion fehlt ein zugkräftiger Leitbegriff für Reform/Umbau im Bereich der Hilfen für geistig behinderte Menschen (z.B. im Wohnbereich), obwohl eine Reihe von Leitformeln immer wieder auftauchen:

- humanes Wohnen
- gemeinwesenintegrative Wohnformen
- Regionalisierung
- Dezentralisierung
- Auflösung von Anstalten
- Wohnverbundsystem
- alternative Wohnformen
- Normalisierung, ein insbesondere in skandinavischen Ländern ausgesprochen wirksamer Reformbegriff, in der BRD inzwischen durch Mißinterpretationen offenkundig untauglich
- Selbstbestimmung, Selbständigkeit, independant living, formuliert von anderen Behindertengruppen, bei geistig behinderten Menschen mißverständlich oder nicht im gleichen Sinne vorstellbar.

Gegenwärtige Wohnformen für geistig behinderte Menschen in der Diskussion

1.) *Angehöriger des Fachausschuß für Geistig behinderte in der DG&P*

1. Psychiatrische Unterbringung geistig behinderter Menschen:
Langzeitbereiche psychiatr. Krankenhäuser bzw. deren Nachfolgeinstitutionen (z.B. in Hessen die Heilpädagogischen Einrichtungen)

2. Das breite Spektrum der - meist konfessionellen -
Behindertenanstalten:
- die klassische anstaltsförmige Unterbringung (Großanstalten, Pflegeheime oder -abteilungen)
- die "modernen", mit hohem Aufwand sanierte, in verschiedene Funktionsbereiche gegliederte "Vollzeiteinrichtung" für geistig behinderte Menschen, mit verkleinerten Gruppen, mit einem bisweilen beachtlichen Angebot an Förderangeboten, gerade für die Gruppe der schwer und mehrfach Behinderten
- die sich als "Ort zum Leben" oder "Dorfgemeinschaft" definierende Anstalt mit dem artikulierten Anspruch "interner Integration
- die sich dezentralisierende Behinderteneinrichtung, mit Wohn- und anderen Angeboten in der umliegenden Region, mit Außenwohngruppen, die den selbständigeren Behinderten vorbehalten bleiben oder
- in fortgeschrittener Form
- auch schwerer Behinderten offenstehen

3. Das Wohnheim, immer noch die am meisten sozialrechtlich abgesicherte Alternative zur Anstalt:
- das klassische Wohnheim mit engster Bindung an WfB, oftmals bereits in anstaltsförmiger Größe und Struktur
- das dezentrale Wohnheim, mit einem Kernbereich für schwerer geistig Behinderte und satellitenförmig angeordneten anderen Wohnformen
- Ansätze eines Wohnverbundsystems mit verschiedenen differenzierten Wohnformen in einer Region

4. Einzel-/Paarwohnen und betreute Wohngemeinschaften im Rahmen des "betreuten Wohnens" mit einem größeren Ausmaß selbstbestimmten Lebens

5. Einzelne Beispiele des Zusammenlebens von geistig Behinderten und Nichtbehinderten ohne festen institutionellen Rahmen, weitestgehend auf privater Basis (z.B. Wohngemeinschaft, Pflegefamilie) oder als "Lebensgemeinschaft", meist auf Zeit und weltanschaulich gebunden (z.B. ARCHE).

Gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen: Was hält tradierte

Wohnformen aufrecht? Was verhindert Alternativen?

- Sozialrechtliche Rahmenbedingungen: BSHG-Regulierung der Behinhindertenhilfe, Trennung Überörtlicher/Örtlicher Sozialhilfeträger (100 BSHG), Zuständigkeitschaos, Fehlen wirksamer Reformziele usw.
- niedriges Sozialbudget (Bund, Land, Kommunen) und Kostenträgerinteressen (Wirtschaftlichkeit)
- Politik und Interessen der Freien Träger der Behindertenhilfe einschließlich der Wohlfahrtsverbände
- institutionsbezogene Interessen medizinischer, psychologischer, therapeutischer, sonderpädagogischer Berufsgruppen
- sozialbürokratische Bedarfsplanung und fehlende Betroffenenbedürfnisse
- selektive Bemessung von Personalbedarf (institutions- statt regionbezogen)
- Behinderungsbild in Fachwelt (z.B. Therapeutisierung menschlicher Grundbedürfnisse) und regulärer Öffentlichkeit (vgl. alt-neue Lebensrecht-Diskussion)

Wo sind in der BRD Ansätze "alternativer Wohnformen" bei geistig behinderten Menschen erkennbar?

1. Im Umfeld der tradierten großen Behindertenanstalten einschl. psychiatrischer Unterbringung geistig Behinderter:
- Dezentralisierungsbeschlüsse und Forcierung von dezentralen Wohnformen (Außenwohngruppen u.ä.)
- Anstaltsauflösung "Kloster Blankenburg" und regionalisierte "Behindertenzentren" (Bremen)

Insgesamt scheint gerade der Bereich der "Ausgliederung geistig Behinderter aus der Psychiatrie" ein - von den öffentlichen Trägern allerdings mehr oder minder genutztes - Erprobungsfeld neuer Wohnformen zu sein.

2. Im regionalen Kontext:
- Tendenzen vom klassischen Wohnheim zum regionalen Wohnverbund mit Einbezug schwerer Behinderter
- betreutes Wohnen und Wohngemeinschaften für geistig Behinderte durch größere freie Träger oder kleine Initiativen
- Juristisches Geltendmachen nicht anstaltsgebundener Integrationshilfen und Wohnbetreuung
- spezielle "Wohnmodelle" (z.B. für autistische Erwachsene)

6. Kritische Aspekte

- Grenzen selbständigen (oder: selbstbestimmten) Lebens bei geistig behinderten Menschen
- Grenzen rein ambulanter Hilfen ohne beziehungsorientierte Wohnstruktur bei geistig behinderten Menschen
- Wohnen kann nicht isoliert gesehen werden, insbesondere von sozialen Grundsicherungssystemen und von Arbeit/Beschäftigung
- Einbezug von geistig Behinderten mit intensivem Hilfebedarf oder mit dauerhaften Verhaltensproblemen, offenes vs. strukturiertes Wohnen
- Handhabung von Krisensituationen
- Binnenprobleme wie Betreuer-Betreute-Verhältnis, Sexualität usw.

DR. MED. Mabuse Zeitschrift im Gesundheitswesen

Das kritische Magazin für alle Gesundheitsberufe.

Für Leute, die ein humaneres Gesundheitswesen, eine bessere Medizin und einen anderen Umgang mit Patientinnen und Patienten wollen.

Berichte und Hintergrundartikel zu: Gesundheitspolitik & Alternativmedizin & Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen & Krankenpflege & Frauen und Gesundheit & Medizin in der 3. Welt & Ökologie & Psychiatrie & Pharmapolitik & vieles andere mehr.

Persönliches und Informatives über Tagungen, Bücher und Initiativen.

Kostenloses Probeheft und Gesamtverzeichnis unserer Bücher anfordern!

Mabuse · Postfach 11 06 42 · 6000 Frankfurt 1 · ☎ 069/7 38 17 24

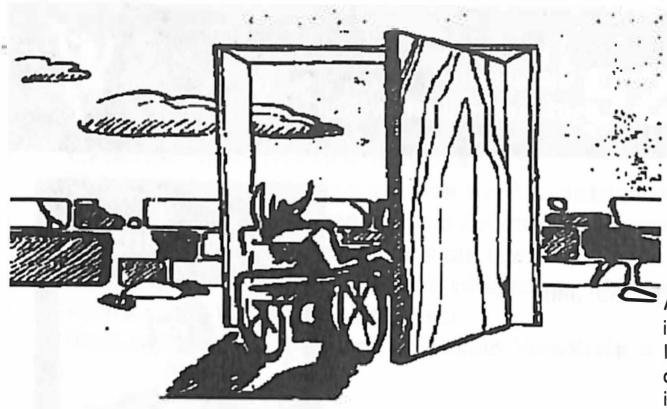

Swantje Köbsell
EINGRIFFE
Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen
143 Seiten
M 79 - DM 20,—

Sehr differenziert erarbeitet dieses Buch die Problematik der Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen und Mädchen. Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklungen dokumentiert die Autorin die heutige Praxis. Es gelingt ihr so, die gesellschaftlichen Zusammenhänge zwischen der Rolle der Frau (und Mutter), staatlicher Frauenpolitik, Wert und Bild der Sexualität und der Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen herauszuarbeiten.

Udo Sierck
DAS RISIKO
nichtbehinderte Eltern zu bekommen
159 Seiten
M 97 - DM 25,—

Eine Gesamtaufnahme der isolierten und diskriminierenden Lebensverhältnisse behinderter Menschen in der BRD - aus der Perspektive der Betroffenen! Udo Sierck setzt die kritische Reflexion des Eltern-Kind-Verhältnisses in Beziehung zu brisanten gesellschaftspolitischen Entwicklungen, die das Existenzrecht behinderter Menschen bedrohen: Zwangssterilisation, Humangenetik und/oder aktive Sterbehilfe.

Ewinkel,
Hermes u.a. (Hg.)
Geschlecht: BEHINDERT
bes. Merkmal: FRAU
4.Aufl. - 188 Seiten
M 68 - DM 15,—

Dies ist ein Krüppel-Frauen-Buch von behinderten Frauen über ihre Lebenssituation.

Von nicht behinderten Frauen unterscheidet uns, daß die Unterdrückung, die wir in dieser Gesellschaft erfahren, eine dreifache Diskriminierung ist, die wir als Unterworfene der Leistungsgesellschaft, als Frauen und als Behinderte erleben.

Der Schwerpunkt des Buches ist die Auseinandersetzung mit unserer Situation, einerseits eine Frau, andererseits behindert zu sein. Wir Krüppelfrauen sind Frauen, die behindert sind - wir werden aber als Behinderte behandelt, die nebenbei weiblich sind.

A. Mayer/J. Rütter
ABSCHIED VOM HEIM
Erfahrungsberichte aus Ambulanten Diensten und Zentren für Selbstbestimmtes Leben
228 Seiten
M 87 - DM 22,—

In vorliegendem Band stellen sich Ambulante Dienste vor, berichten von ihren Erfahrungen mit den unterschiedlichen Konzepten und greifen damit in die grundsätzliche Diskussion über ihre Möglichkeiten und Grenzen ein. Modelle der "Zentren für Selbstbestimmtes Leben" werden ihnen gegenübergestellt.

Daneben werden die rechtlichen Grundlagen thematisiert; die verschiedenen Gesetzesentwürfe zu einer Pflegeversicherung vorgestellt und kommentiert. Nicht zuletzt wegen der ausführlichen Literaturliste, der Anschriften der Ambulanten Dienste sowie der Zentren für Selbstbestimmtes Leben, hat dieses Buch einen hohen Gebrauchswert.

S. v. Daniels, T. Degener, A. Jürgens, u.a. (Hg.)
KRÜPPEL-TRIBUNAL
Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat
169 eiten. - DM 14,--

"Den Autoren gelang mit dieser aufschlußreichen Dokumentation nicht nur, die von institutionalisierter, behördlicher und moralischer Abhängigkeit geprägten Situation behinderter Menschen zu vermitteln, sondern auch, wessen Interessen ein Sozialstaat primär vertritt." (in: Luftpumpe)

AG SPAK
Adlzreiterstr. 23
8000 München 2

Geistig behinderte Menschen leben immer noch unter Bedingungen, die den Zugang zu selbstverständlichen Lebensbezügen verwehren. Trotz des überall geforderten Vorrangs offener und ambulanter Hilfen setzt sich der Trend, stationäre Formen der Verwahrung beizubehalten, fort.

Dieses Buch versucht, durch eine Bestandsaufnahme die dafür maßgeblichen Hintergründe und die alltägliche Diskriminierung Betroffener aufzuzeigen.

Als Gegenpol werden bereits bestehende Projekte und Initiativen vorgestellt, die offene und ambulante Hilfen für geistig behinderte Menschen als Alternative zu den herkömmlichen Einrichtungen und Strukturen sichtbar machen. Sie zeigen die Perspektiven einer Kultur auf, in der Betroffene selbständig ihre Lebensrechte ausüben, und verdeutlichen, daß auch nicht eineR von der Gesellschaft ausgeschlossen und als weniger "lebensfähig" oder gar weniger "lebenswert" angesehen werden darf.

Die Erfahrungsberichte Betroffener wurden an den Anfang des Buches gestellt, weil ihre Sichtweisen in Diskussionen um ihre Lebensbedingungen an erster Stelle stehen müssen.

Mit Beiträgen von: J. Müller, H. Allenstein, W. Schneider, C. Perabo, T. Degener, G. Steiner, I. Hofmann, U. Niehoff, C. Brandl, P. Günther, G. Raab, T. Frühauf, Ewinkel/Rohrmann, A. Jürgens, G. Feuser, Zimpel/Jödecke, W. Jantzen, W. Urban, J. Stengel.

ISBN 3-923 126-69-7

DM 24,--